

Sächsische
Justizgeschichte

Von Weimar
bis zur Gegenwart

Schriftenreihe
des
Sächsischen Staatsministeriums der Justiz

Band 7

Sächsische Justizgeschichte

- Band 7 -

Von Weimar bis zur Gegenwart

Inhaltsübersicht:		Seite
Wolfgang Rother:	Das ehemalige Königliche Amtsgericht in der Hospitalstraße 7 in Dresden-Neustadt. Eine baugeschichtliche Betrachtung.	5
Erika von Bose:	Carl Emil Mannsfeld (1865–1945). Sächsischer Justizminister vom Juli 1929 bis März 1933 – eine biographische Skizze.	42
Heidi Roth:	Im Parteauftrag: Strafrechtliche Reaktion auf den 17. Juni 1953 in Sachsen.	76
Eberhard Stilz:	Nach nahezu 60 Jahren Pause: Eine neue Justiz entsteht in Sachsen.	136
Martin Burkert:	Die Rehabilitierungen politisch motivierter Strafverfolgungen der DDR in Leipzig in den Jahren 1991 und 1992.	148
Rudolf Schmuck:	Erste Schritte zum Aufbau eines rechtsstaatlichen Strafvollzugs im Freistaat Sachsen 1990/92.	168

Das ehemalige Königliche Amtsgericht an der Hospitalstraße 7 in Dresden-Neustadt. Eine baugeschichtliche Betrachtung.

Seit seiner Entstehung zählt das ehemalige Königliche Amtsgericht an der Hospitalstraße 7 zu jenen Dresdner Bauten des ausgehenden 19. Jahrhunderts, die sowohl bei den Zeitgenossen als auch nachfolgenden Generationen kaum Beachtung erfuhren, ja von der regionalen Geschichtsschreibung und der Baugeschichte in einschlägigen Publikationen nicht einmal zur Kenntnis genommen worden sind. In den letzten Monaten hat sich das Blatt jedoch gewendet. Das repräsentative Justizgebäude rückt zunehmend in das Interesse der Medien und erfährt damit – wohl erstmals in seiner hundertjährigen Geschichte – die ihm gebührende Aufmerksamkeit. Die Begründung für das wachsende Interesse liegt nahe. Seit 1995 wurde das Gebäude umfassend saniert und durch einen zweiflügeligen Anbau erweitert. Seit dem Jahreswechsel 1996/97 ist das einstige Amtsgerichtsgebäude erneut Sitz des Justizministeriums des Freistaates Sachsen, womit nach sieben Jahrzehnten wieder eine entsprechende Nutzung wie in der Weimarer Republik erfolgt.

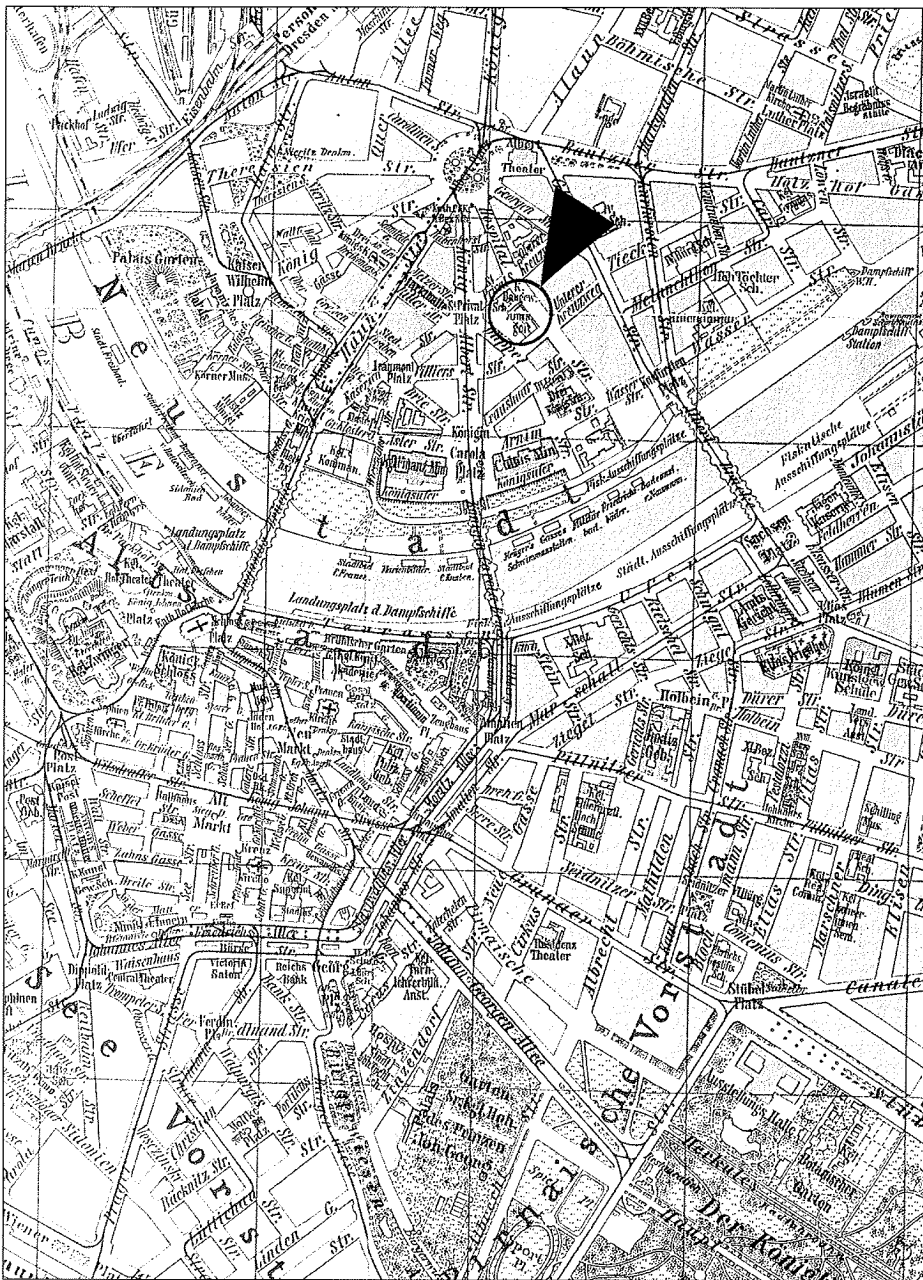
Das bisherige Desinteresse an diesem Gebäude – immerhin handelte es sich um ein stattliches Bauvorhaben – mag auf den ersten Blick unverständlich erscheinen, zumal das nur wenige Jahre zuvor errichtete Altstädter Amtsgericht an der Lothringer Straße viel beachtet war und sich seit seiner Entstehungszeit eines ungeteilten Lobes erfreuen konnte. Die Gründe für das mangelnde Interesse dürften mannigfaltig sein. Am Ende des 19. Jahrhunderts, dieses an Einfällen so überreichen Jahrhunderts, erregten vor allem solche Bauwerke Aufmerksamkeit, die aus dem stilistischen Pluralismus auf eine besondere Weise herausragten. Und aus der Vielzahl des in jenen Jahren Gebauten hob sich das Justizgebäude an der Hospitalstraße nicht gerade auffällig hervor. Die bei vielen Dresdner Bauten mitunter recht heftig geführten Diskussionen um den Standort und die städtebauliche Einbindung fanden keinen rechten Ansatz. Aufmerksamkeit erregten in dieser Hinsicht und in jenen Jahren eher solche Bauwerke wie das permanent umstrittene Kunstakademie- und Ausstellungsgebäude von Constantin Lipsius an der Brühlschen Terasse oder das neue Finanzministerium von Otto Wanckel am rechten Elbufer ob seiner Lage und Größe. Immerhin durchbrach dieses erste von zwei großen Ministerialgebäuden den Maßstab aller bislang in der Neustadt errich-

teten Bauten. Ein weiterer Faktor bedarf der Erwähnung. Amtsgerichte befanden sich innerhalb der Gerichtsbauten bei weitem in der Überzahl. In Sachsen gab es um die Jahrhundertwende allein 104, in Preußen vergleichsweise über 1 000. Die Berichte der Finanzdeputation der sächsischen Ständeversammlung in den neunziger Jahren geradezu über mit Anträgen und Petitionen zu Neu- bzw. Erweiterungsbauten und Ankäufen von Baugrundstücken für Amtsgerichte in größeren und kleineren Städten des Königreichs.¹

In der Rangordnung standen Amtsgerichte als Geschäftshäuser der niederen Instanz in der unteren Reihe der Hierarchie. Und als nunmehr dritter Dresdner Gerichtsneubau in kurzer Abfolge war das Justizgebäude an der Hospitalstraße auch aus dieser Sicht nicht mehr sonderlich interessant. Das Altstädter Amtsgericht hatte die Aufmerksamkeit voll auf sich gezogen und stellte in mehrfacher Hinsicht eine Ausnahme dar, worauf hier aber nicht näher eingegangen werden soll. Auch stilistisch gab sich das neue Bauwerk nicht besonders sensationell. Mit seiner repräsentativ – konservativen Formensprache setzte es eher einen Schlußstrich unter eine baugeschichtlich zu Ende gehende Epoche, in der bereits die neuen Architekturauffassungen erste Gestalt annahmen. Beim folgenden und zugleich letzten Dresdner Gerichtsneubau, dem von Oskar Kramer entworfenen Landgericht am Münchner Platz, wurden solche Grundsätze des neuen Bauens dann erstmals wirksam. Und nicht zuletzt dürfte das mangelnde Interesse der Öffentlichkeit am einstigen Amtsgerichtsgebäude an der Hospitalstraße in den vergangenen fünf Jahrzehnten an der vorübergehenden Nutzung des Gebäudes gelegen haben. Als Kommandatur der sowjetischen und späteren GUS-Streitkräfte, die von 1945 bis 1993 in diesem Haus residierte, entzog es sich per se der Aufmerksamkeit eines größeren Interessentenkreises.

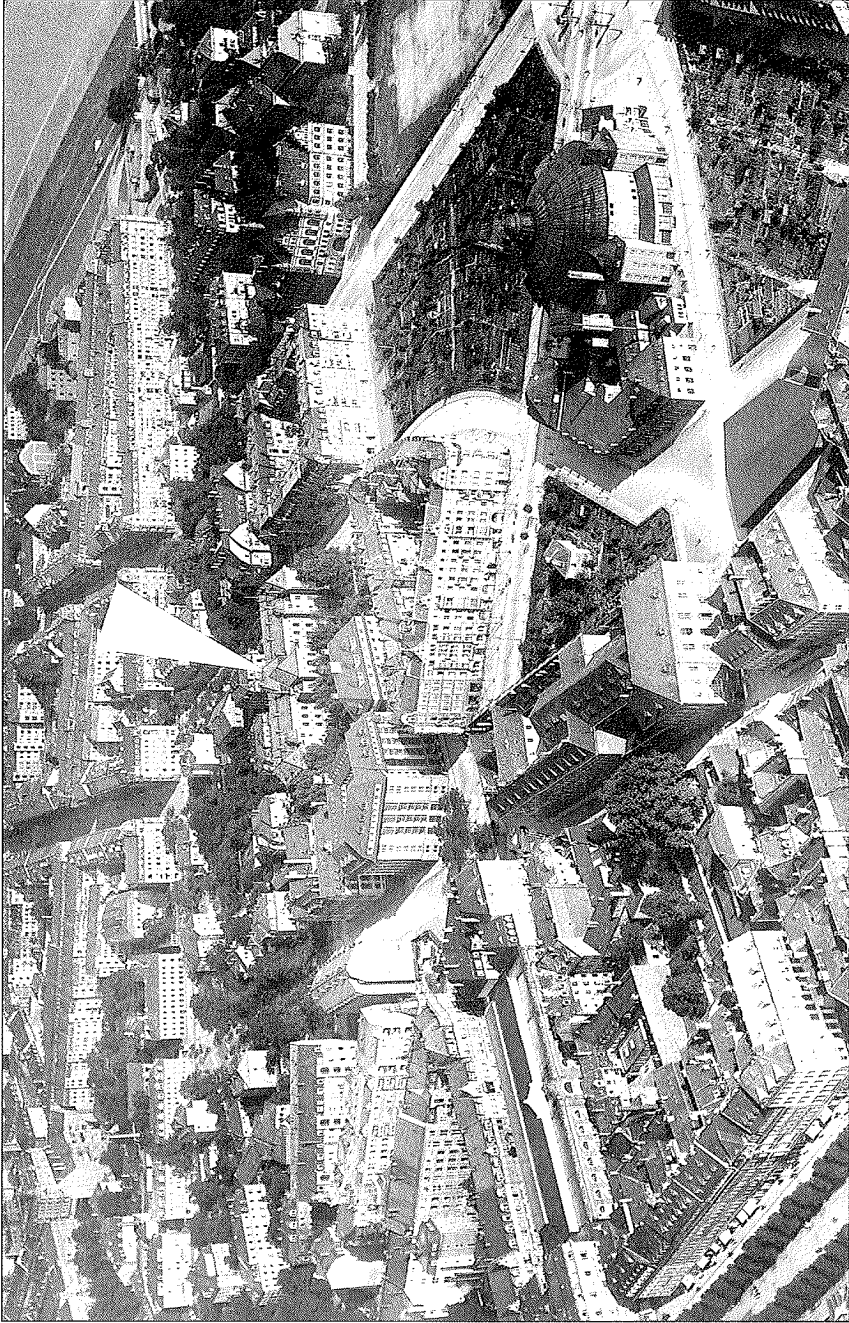
Es gibt also ausreichend Veranlassung, über das Bauwerk in einer bislang ausstehenden baugeschichtlichen Betrachtung zu reflektieren.

Daß in Dresden zwischen 1876 und 1907, also in einem Zeitraum von drei Jahrzehnten, vier neue Gerichtsbauten entstanden sind, ist für eine aufstrebende Großstadt in jenen Jahren keinesfalls ungewöhnlich. Die wirtschaftliche Expansion war mit einer ungemein regen Bautätigkeit verbunden, die sich nicht zuletzt im Anwachsen der Bevölkerungszahlen widerspiegelte. Immerhin wuchs die Einwohnerzahl von 177 000 im Jahr 1871 auf eine halbe Million im Jahr 1900. Das bedingte wiederum einen ständig wachsenden Bedarf an einer vielschichtig differenzierten Rechtspflege. Damit war das Errichten neuer Justizbauten dringend geboten, zumal die Unterbringung der juristischen Instanzen in Dresden bis dahin völlig unbefriedigend war. Ein ähnlicher Prozeß war auch in anderen größeren Städten Deutschlands zu verzeichnen.



Dresden, Zentrum

Stadtplan etwa 1910



Albertstraße mit Staatsarchiv und Carolaplatz mit Zirkus Sarrasani
Pfeil: Gebäude Hospitalstraße 7

Aufnahme 1934

Zwischen 1876 und 1879 entstand, etwa zeitgleich mit dem Inkrafttreten der neuen Gerichtsverfassungsgesetzgebung des Reiches, als erster eigenständiger Justizneubau das Königlich-Sächsische Oberlandesgericht an der Pillnitzer Straße nach den Plänen von Oberlandbaumeister Adolph Canzler. Es wurde zunächst gemeinsam mit dem Landgericht und der strafrechtlichen Abteilung des Amtsgerichts Dresden bezogen. Diesem Justizgebäude folgte zwischen 1888 und 1892 das Königliche Amtsgericht an der Lothringer Straße 1, das nach den Plänen des Leipziger Architekten Max Arwed Roßbach errichtet wurde. Unmittelbar danach entstand das Königliche Amtsgericht an der Neustädter Hospitalstraße 7.

Fragt man nun nach der besonderen Begründung für den Bau eines zweiten Amtsgerichts in Dresden, so liegt die logische Schlußfolgerung nahe, daß selbst mit dem 1892 eröffneten, relativ großen Altstädter Amtsgericht der ständig wachsende Bedarf für einfachere rechtliche Belange der Bevölkerung nicht mehr zu befrieden war. Der Amtsbezirk Dresden war Anfang der 90er Jahre auf 400 000 Einwohner angewachsen. Ein Auszug aus der „Gerichtsübersicht beim Amtsgericht Dresden auf 1894“, dem Entstehungsjahr des Gebäudes an der Hospitalstraße 7, macht das annähernd deutlich. „Auch im Jahre 1894 hat sich beinahe in allen Abtheilungen des Amtsgerichtes ein Steigen der Geschäfte bemerkbar gemacht. Hand in Hand damit ging eine hier und da gebotene Personalvermehrung, so daß am Ende des Jahres 1894 39 Richter und Hilfsrichter, 45 juristische Hilfsbeamte und Referendare im Vorbereitungsdienste, 169 Expeditionsbeamte, 84 Diener und Dienergehilfen und 57 Kopisten in Thätigkeit waren.“² (Die Aussagen betreffen den gesamten Amtsgerichtsbezirk.)

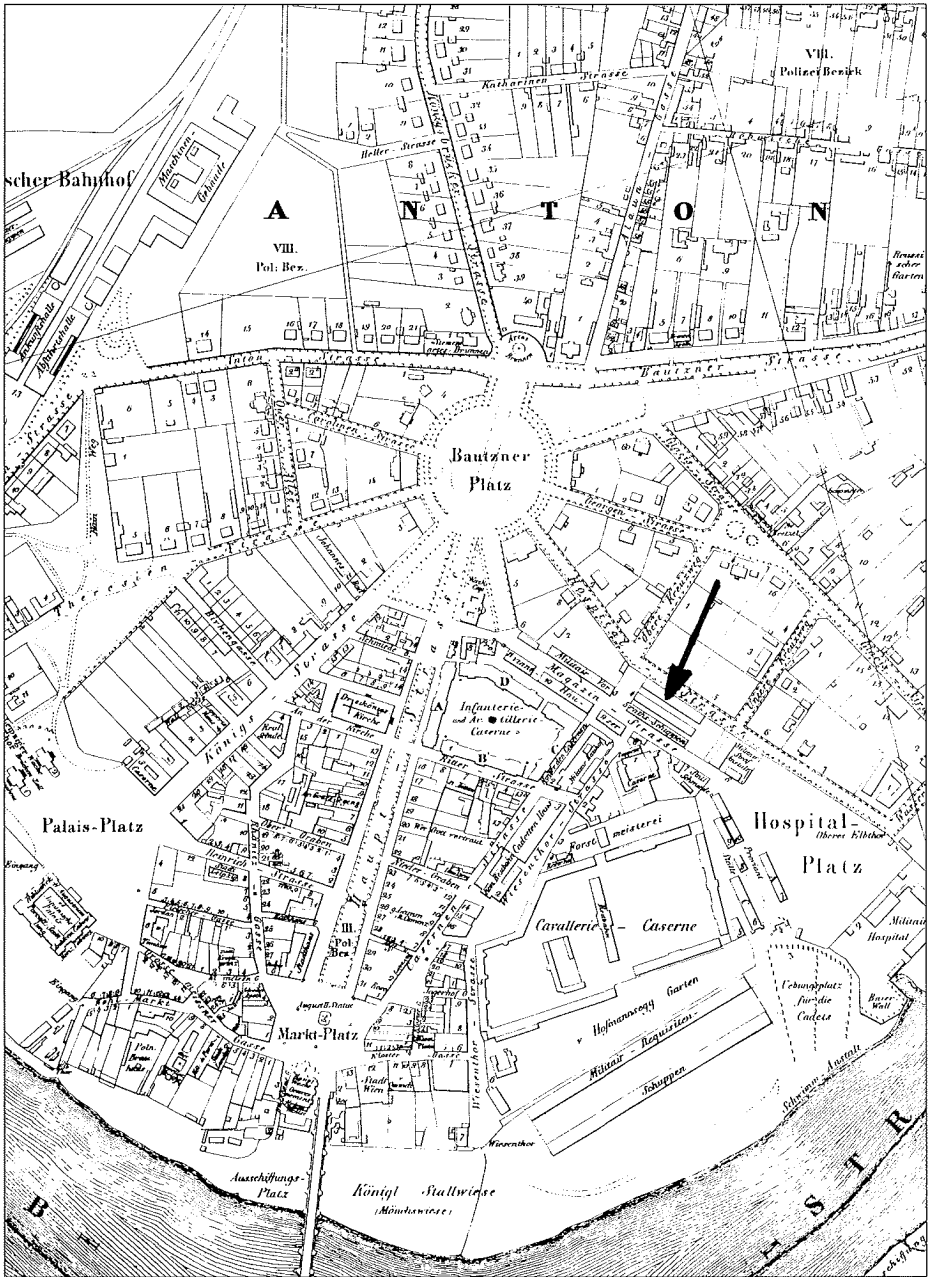
Dieses „Steigen der Geschäfte“ zog zwangsläufig einen hohen Bedarf an Personal und Räumen nach sich und verursachte gleichzeitig höhere Kosten. Das veranlaßte den damaligen sächsischen Justizminister Dr. Schurig, beim Landtag eine beträchtliche Erhöhung des Betrags für Land- und Amtsgerichte zu beantragen. In seiner Begründung weist er vor allem auf die bedeutende Zunahme der „Geschäfte in den Hypothekensachen“ hin. „Es sind namentlich in den größeren Städten in den letzten Jahren so viele Dismembrationen, Verkäufe, hypothekarische Belastungen und dergleichen vorgekommen, daß aus diesen Geschäften die Kosten ganz erheblich gestiegen sind.“³ Die Erledigung dieser Angelegenheiten fiel vor allem in die Kompetenz der Amtsgerichte. Zugleich muß erwähnt werden, daß mit der Veränderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung in den neunziger Jahren eine erhebliche Erweiterung der Zuständigkeit von Amtsgerichten vorstatten ging.⁴

Dennoch können diese Begründungen für das Bauvorhaben nur als übergreifend verstanden werden, da sie zunächst weitere Gegebenheiten und örtliche Besonderheiten außer acht lassen. Vor dem Errichten der Neubauten standen dem Amtsgericht Dresden Räumlichkeiten in den Häusern Landhausstraße 12 und 13, Schießgasse 10 und 11 sowie Rampische Straße 17 bis 19 zur Verfügung. Daneben war ein Amtsgericht in der Neustädter Wiesenthorstraße 5 – inmitten des militärfiskalischen Areals – speziell für die rechtlichen Belange rechts der Elbe zuständig. Es behielt bezeichnenderweise auch nach der Eröffnung des neuen Amtsgerichts in der Lothringer Straße im Jahr 1892 weiterhin diese Funktion und war mit der Abteilung IVa zuständig für Nachlaß- und Vormundschafts- sowie Grund- und Hypothekensachen im Stadtbezirk rechts der Elbe. Hinzu kam die Depositen- und Sportelverwaltung. Ergänzend dazu war in einigen Räumen des ehemaligen Kanzleihauses in der Großen Meißner Straße 15 die Abteilung IVb mit Grund- und Hypothekensachen des vormaligen Appellations-Gerichts und die strafgerichtliche Abteilung des Dresdner Amtsgerichts untergebracht.⁵ Diese Aufgliederung nach Einzugsbereichen wurde später zugunsten einer solchen nach Sachgebieten unter Einbeziehung der weiteren Gerichtsgebäude verändert.

Leider ist die Baugeschichte des Amtsgerichts an der Hospitalstraße kaum belegt, so daß es nicht möglich ist, sie in allen Einzelheiten darzustellen. Manches muß also ungeklärt bleiben. Den Akten des Sächsischen Hauptstaatsarchivs sind nur wenige Fakten zu entnehmen und die Bauakten des Hochbauamtes sind vermutlich den Einwirkungen des II. Weltkrieges zum Opfer gefallen. Glücklicherweise konnten im Hauptstaatsarchiv die Revisionspläne zum Gebäude gefunden werden.⁶

Die Entstehungsgeschichte des Gerichtsgebäudes läßt sich zunächst kurz umreißen: Das Amtsgericht an der Wiesenthorstraße 5 mußte infolge von Straßenbaumaßnahmen zum Abriß freigegeben werden. Dieser erfolgte im September 1893 und ein Ersatzneubau war von Anfang an vorgesehen. All diese Maßnahmen standen in einem engen Zusammenhang mit der Räumung des ehemaligen militärfiskalischen Geländes in der Neustadt, so daß die Baugeschichte des Amtsgerichts nachgerade mit dem Schicksal der Militärbauten verbunden ist. Um den Zusammenhang zu verdeutlichen, erweist sich eine Beschreibung der damaligen Situation als sinnvoll.

Das letzte Drittel des 19. Jahrhunderts war von einer durchgreifenden Veränderung der Stadtstruktur geprägt. Ein städtebaulicher Schwerpunkt bestand in der grundlegenden Umgestaltung und baulichen Veränderung des bestehenden Straßennetzes. Mit dem 1872 verabschiedeten Erlaß zum Abbruch der Schanzen kam die Projektierung einer Ringstraße ins Gespräch. Das zunächst

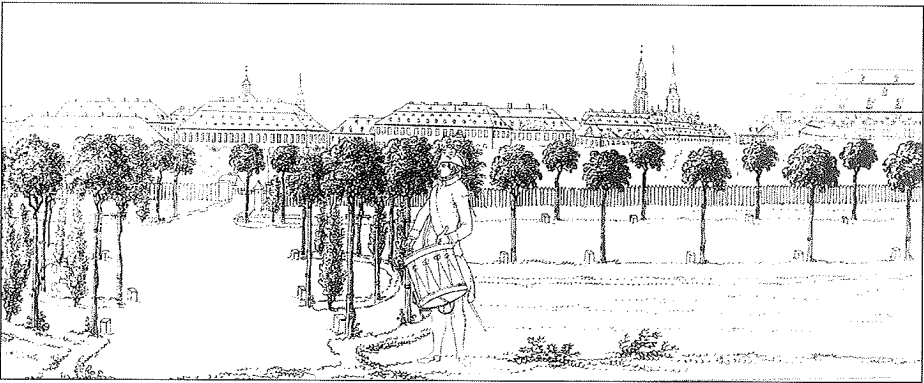


Plan von Dresden-Neustadt (Auszug)

um 1840

abgelehnte Projekt wurde elf Jahre später wieder aufgegriffen. Der Rat der Stadt kam im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vorhabens im Mai 1886 mit der Staatsregierung überein, eine vierte Elbbrücke – die Carola-
brücke – zu errichten. Nach der dritten, zwischen 1875 und 1877 erbauten „Albertbrücke“ wollte man die Verbindung der Altstadt und der östlichen Bezirke und Vororte mit der neu entstehenden Antonstadt nachhaltig verbessern. Gleichzeitig sollte mit dieser Baumaßnahme eine schnellere Bebauung des ehemaligen militärfiskalischen Geländes in der Neustadt und schließlich die Anbindung des zwischen 1817 und 1831 durch Gottlob Friedrich Thormeyer bebauten Albertplatzes ermöglicht werden.

Auf dem ehemaligen Neustädter Militärgelände, das sich inmitten des einstigen Festungsgürtels etwa auf das Gebiet zwischen Hauptstraße, Bautzener Platz (jetzt Albertplatz) und Hospitalstraße bis zur Elbe erstreckte, befanden sich Kasernen und die ihnen zugeordneten Bauten. Dazu gehörten das Militärhospital (das der Hospitalstraße ihren Namen gab), Proviathanhäuser, Requisitionsschuppen, der Strafvollzug und weitere militärische Anlagen. Die Proviathanhäuser an der Magazinstraße – etwa an der Stelle, wo das spätere Amtsgerichtsgebäude errichtet wurde – wurden nach 1680 durch Klengel erbaut. Zu den Kasernen erfolgte 1732 die Grundsteinlegung und 1738 konnten die hinteren Flügel der fertiggestellten Gebäude bezogen werden.



*Das Bautzner oder Schwarze Tor in der Neustadt,
links Militärische Magazine und Kasernen
Kupferstich von F.J.C. Reinhold*

um 1800

Die militärischen Anlagen blieben bis in die siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts im Gebrauch. Durch die 1867 eingeleitete Reorganisation der sächsischen Armee, die nach der Reichseinigung von 1871 forciert betrieben wurde, erfolgte

eine umfassende Erneuerung des Militärwesens. Die in der Neustadt bestehenden Kasernen und militärischen Einrichtungen waren den neuen Forderungen nicht mehr gewachsen. So entstanden zwischen 1873 und 1879 die weiterhin beachteten Militärbauten und -anlagen auf einem nördlich der Neustadt gelegenen Areal, das später nach dem regierenden König „Albertstadt“ genannt wurde.

1877 verließen die letzten Truppenteile die alten Kasernen in der Neustadt. Damit stand die künftige Nutzung des gesamten Areals endgültig zur Disposition. Nach einer „Ständischen Schrift“ vom 8. März 1878⁷ hatte der Landtag die weitere Verfügung über den frei gewordenen Besitz der Staatsregierung übertragen und diese im Decret Nr. 68 vom 23. Juli 1878⁸ ermächtigt, die weiteren Schritte für eine Neubebauung einzuleiten, das heißt gegebenenfalls auch Grundstücke zu verkaufen. Ein weitestgehender Abriß der bestehenden Baulichkeiten war vorgesehen. Von allen Verantwortlichen wurde das Freiwerden der beachtlichen Fläche als eine große Chance für perspektivische städtebauliche Planungen angesehen und es zeugt von Weitblick, daß die Verfügung über das ehemalige militärfiskalische Areal nach einem einheitlichen Plan erfolgen sollte. Im Einvernehmen mit der Staatsregierung schrieb der Stadtrat 1877 einen Wettbewerb für einen Bauplan aus, zu dem 76 Pläne eingereicht worden sind.⁹ Sechs Entwürfe konnten prämiert werden, aber keiner genügte den gewünschten Anforderungen.

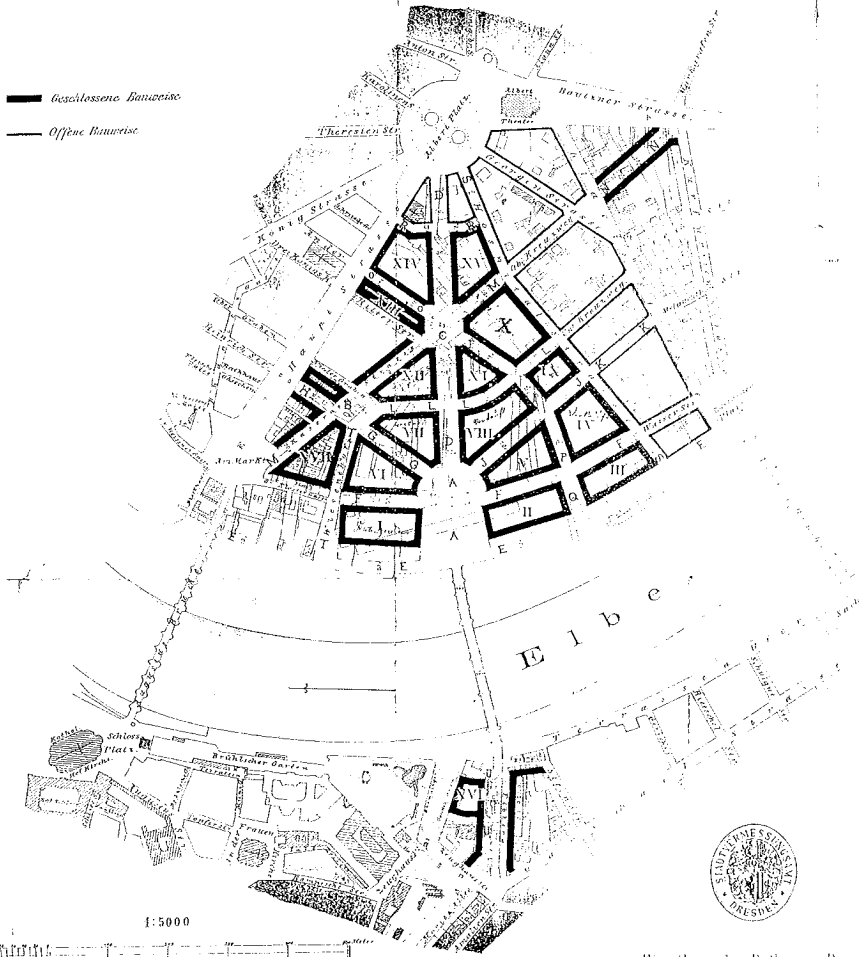
Die dringend notwendig gewordene bauliche Sanierung des Gebiets unterblieb zunächst. Erst nach längerem Zögern sah sich die Staatsregierung im Februar 1886 veranlaßt, der Ständeversammlung das königliche Dekret über „den Neubau des vormals militärfiskalischen Areals in Dresden und einige damit in Zusammenhange stehende Bauten und Einrichtungen ... betr.“¹⁰ zur Beratung vorzulegen und die weiteren Entscheidungen per Gesetz herbeizuführen. Ein Abgeordneter bringt die Situation schließlich auf den Punkt: „Der traurige Zustand, in welchem sich jetzt derjenige Theil der Neustadt befindet, welcher von der Hospitalstraße, dem Albertplatz, der Hauptstraße ... und dem Elbstrome begrenzt wird, ist zu bekannt, als daß es einer Schilderung derselben bedürfte.“¹¹

Es ist zumindest erwähnenswert, daß sich nach einer 1882 durchgeführten Untersuchung des Landbaumeisters E. A. Buschik für das später an der Lothringer Straße errichtete Amtsgericht unter den acht möglichen Standorten auch zwei im militärfiskalischen Areal befanden: auf dem Gebiet der ehemaligen Neustädter Infanteriekaserne und dem Gelände der Pontonschuppen¹² (vgl. Bild: Plan von Dresden-Neustadt, um 1840).

Auf der Grundlage des Wettbewerbs von 1877 waren mittlerweile mehrere Planvarianten von Baubeamten der Stadt und des Staates entwickelt worden.

Vervielfältigung des Bebauungsplans N. Allgem. 16^b

Geschlossene Bauweise
 Offene Bauweise



No.	Name	Fl.	M.	K.	B.
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50



Eigenthum des Rathes zu Dres-
Nachdruck verboten.

Autogr. Druck v. Paul Herrmann Dresden

1887

Bebauungsplan N. Allgem. 16^a
Plan von Dresden-Neustadt

um 1840

Sie mündeten schließlich im bekannten „Bebauungsplan N. Allgem. 16^b“, nach welchem die künftige städtebauliche Struktur des ehemaligen militärfiskalischen Areals festgelegt wurde. Weitere Modalitäten regelte das vom Rat beschlossene Ortsgesetz, das zugleich als Dekret des Innenministeriums in Kraft gesetzt wurde.¹³ Innerhalb dieses städtebaulichen Rahmens vollzog sich die Baugeschichte des Neustädter Amtsgerichts.

Im Jahr 1890 nimmt die Vorbereitung des Gerichtsneubaus klare Konturen an. In einem Schreiben vom 30. Mai 1890¹⁴ weist der Finanzminister das Justizministerium daraufhin, daß infolge der 1892 bis 1895 neu zu erbauenden vierten Elbbrücke und ihrer Fortsetzung bis zum Albertplatz eine neue Straße angelegt werden muß. Der Bau der neuen Straße erforderte – wie schon dargelegt – den Abriß mehrerer Gebäude, so auch des Amtsgerichts an der Wiesenthorstraße 5. Deshalb war es dringend an der Zeit, den Ersatzbau vorzubereiten. Die Antwort des Justizministers von Abeken an das Finanzministerium erfolgt kurz darauf am 17. Juni 1890.¹⁵ Der Minister teilt darin mit, daß bereits seit längerer Zeit ein vom **Oberbaurat Otto Wanckel** im Auftrag des Finanzministeriums erarbeitetes Programm „für das in Dresden-Neustadt zu erstellende Amtsgerichtsgebäude vorliegen“ würde. Ob es sich hierbei bereits um ein detailliertes Nutzungsprogramm handelt, geht aus dem Schreiben nicht hervor.

Der Geheime Oberbaurat Otto Wanckel (1820–1912), ein Semperschüler, war als Beamter der Zentralstelle des Hoch- und Landbauwesens zu dieser Zeit ein mit der Projektierung des neuen Finanzministeriums vielbeschäftigter Architekt. Er brachte durch die Planung des zweiten Landgerichtsgebäudes in Zwickau auf dem Gebiet des Gerichtsbaus reiche Erfahrungen mit. Immerhin wurde das Landgerichtsgebäude 1887 im „Handbuch der Architektur“ der Fachwelt zur Nachahmung empfohlen und an positiven Hinweisen in der Bauchronik der Deutschen Bauzeitung fehlte es nicht.¹⁶ Es sei an dieser Stelle zumindest erwähnt, daß es damals für die Aufstellung der Raumprogramme von Amtsgerichten auch detaillierte Vorschriften gab.

Im genannten Schreiben vom 17.6.1890 äußerte der Justizminister nunmehr den Wunsch an das Finanzministerium, mit Hilfe des von Otto Wanckel erstellten Bauprogramms den Umfang des für das neue Gebäude benötigten Bauplatzes bemessen zu lassen. Er bezieht sich dabei auf ein bereits in Aussicht genommenes fiskalisches Areal an der Hospitalstraße. Nach Meinung des Ministers sei dieser Platz „auch seiner Lage nach für das neue Amtsgerichtsgebäude sehr geeignet“.¹⁷ Aufwendige Diskussionen um den Standort wie bei den vorangegangenen beiden Gerichtsbauten gab es demzufolge nicht. Man darf zudem nicht vergessen, daß in jenen Jahren die meisten städ-

tischen und staatlichen Großbauten außerhalb des alten Stadtkerns ihren Platz fanden, da hier weit mehr Freiraum zur Verfügung stand – von den hohen Bodenpreisen im Zentrum einmal ganz zu schweigen.

Das Schreiben des Justizministers endet mit der Feststellung, daß in Anbetracht der dringend notwendigen Räumung des derzeitigen Gerichtsgebäudes an der Wiesenthorstraße die Bewilligung der erforderlichen Mittel bei der nächsten Landtagssitzung zu beantragen sei – was dann auch erfolgt.

Die staatlichen Instanzen hatten den Zeitdruck offensichtlich erkannt. Denn bereits nach sechs Tagen, am 23. Juni 1890,¹⁸ erteilt das Finanzministerium dem ihm unterstellten Landbauamt II den Auftrag zur Projektierung für das neue Gebäude auf der Grundlage des dem Schreiben beigelegten Programms von Otto Wanckel. Das in der Magazinstraße – im Umfeld des künftigen Gerichtsgebäudes – ansässige Landbauamt II war für das staatliche Bauwesen in Dresden rechts der Elbe und die Bezirke der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt zuständig. Seiner Aufsicht waren alle größeren Staatsbauten verfassungsmäßig unterstellt.

Grundlage für die weiteren Überlegungen war der bereits erwähnte „Bebauungsplan N, Allgem. 16^b“. Dieser Bebauungsplan sah die Bildung von geschlossenen Quartieren zwischen der Haupt- und Hospitalstraße vor. Im nördlichen und nordöstlichen Bereich ging die Bebauung in die zum Teil bestehende offene Bauweise über. Zentrale Verbindungsachse für das entstehende Stadtgebiet war die neue König-Albert-Straße, die über die Carolabrücke zur Altstadt weitergeführt wurde.

Als geeigneter Bauplatz für das neue Amtsgericht wird nun endgültig die im Bebauungsplan ausgewiesene nordöstliche Begrenzung des Baublocks X zur Hospitalstraße festgelegt. Detaillierte Prämissen zur Bebauung gab das Ortsgesetz vor. Danach waren die Gebäude in die Straßen- und Platzflucht einzustellen. Ausnahmen konnten jedoch von der Baupolizeibehörde bei öffentlichen Gebäuden gestattet werden. Die Gebäudehöhe sollte nach § 4 bei geschlossener Bauweise vier Stockwerke (einschließlich Erdgeschoß) betragen. Dachaufbauten waren zulässig.¹⁹

Im Auftrag des Finanzministeriums an das Landbauamt wird zugleich darauf verwiesen, daß auf dem vorgesehenen Baublock X die Errichtung weiterer Neubauten, so für die Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt, die Baugewerkeschule und das statistische Büro des Ministeriums des Inneren geplant ist.²⁰ Die Baugewerkeschule wird schließlich als einzige von den vorgesehe-

nen Bauten unmittelbar neben dem Amtsgericht zwischen 1896 und 1897 errichtet. In den Jahren 1911–1915 folgte das Staatsarchiv, erbaut von O. Reichelt und H. Koch. Bei der Vorbereitung war zweifellos Eile geboten, denn der Urlaub des Landbaumeisters Müller im August 1890 wird vom Finanzministerium nur unter der Maßgabe bewilligt, daß die „Bearbeitung des Projekts zu einem neuen Amtsgerichtsgebäude für Dresden-Neustadt wie bisher durch den Regierungsbaumeister Krause – jedoch unter Leitung des vorgenannten Stellvertreters – erfolgt“.²¹ Als Baurat Müllers Stellvertreter fungierte der Landbauinspektor Karl Louis Florenz Schmidt.

Dieses Schreiben gibt uns über einige wichtige Details Auskunft. Das ist insofern von Interesse, da andere diesbezügliche Hinweise zur Baugeschichte trotz umfänglicher Recherchen nicht auffindbar waren. Die wohl wichtigste Information ist die über die Autoren des Projekts. Da mit dem Entwurf Baubeamte des Landes beauftragt worden sind, kann man daraus schließen, daß keine Konkurrenzausschreibung erfolgte. Das erscheint zum einen durch den offenbar großen Zeitdruck verständlich. Zum anderen maß man dem Neubau vermutlich keinen allzu großen Stellenwert bei. Die Beauftragung eines außenstehenden Architekten erfolgte bei den vier Dresdener Gerichtsbauten demzufolge nur mit Arwed Roßbach beim Amtsgericht an der Lothringer Straße. Das gereichte dem Bauwerk zwar zum unübersehbaren Vorteil, zog aber auch einige Verstimmungen im Bauamt nach sich. Und so stellte schon damals der bekannte Dresdner Kunstwissenschaftler Cornelius Gurlitt fest, daß es richtig sei, „ein Bauwerk den im öffentlichen Dienst stehenden Architekten zu überweisen“, damit diesen „Gelegenheit geboten wird, ihre Erfahrungen und ihr Können zu bestätigen, da ihnen sonst die Freudigkeit im Amt genommen, das Amt selbst in seiner Bedeutung herabgedrückt würde.“ Er versäumt jedoch nicht hinzuzufügen, daß „die eigentlich fördernde Kraft“ ihnen zumeist fehle.²²

Entwurfsverfasser des Amtsgerichtsgebäudes an der Hospitalstraße war also mit ziemlicher Sicherheit der seit 1890 im Landbauamt II tätige **Regierungsbaumeister Max Isidor Krause**. Es entsprach zugleich der Baugesetzgebung, daß bei der Projektierung die unmittelbar vorgesetzten Beamten die Aufsicht führten. Das waren in jenen Jahren der **Landbaumeister Karl Moritz Müller** und der **Landbauinspektor Karl Louis Florenz Schmidt**. Die Verantwortlichkeit Schmidts wird schon daraus ersichtlich, daß er trotz der Urlaubsvertretung des Landbaumeisters Müller das Projekt weiterhin leiten sollte.

Der in Erfurt geborene Karl Louis Schmidt hatte von 1875 bis 1878 an der Hochbauabteilung der Technischen Hochschule Dresden studiert.²³ Er war als späterer Oberbaurat und Vorgesetzter Oskar Kramers auch für den Vorentwurf des Justizgebäudes am Münchner Platz verantwortlich.

Der am 28. November 1855 als Sohn eines Zimmermeisters in Mittweida (Sachsen) geborene Max Isidor Krause²⁴ hatte gleichfalls seit 1877 an der Hochbauabteilung der Technischen Hochschule Dresden studiert. Sein Hochschulabschluss als Architekt wird mit der bestandenen „Absolut. Prüfung II. Teil“ im Juli 1881 vermerkt.²⁵ Während seiner Tätigkeit am Dresdner Landbauamt II hat er neben anderen Aufgaben das Projekt für das Amtsgericht an der Hospitalstraße bearbeitet. Die Ausarbeitung der notwendigen Baupläne muß einen relativ kurzen Zeitraum beansprucht haben. Denn 1892 wurde Krause zum Landbauinspektor befördert und in das Landbauamt Zwickau versetzt, so daß zu diesem Zeitpunkt das Projekt sicher weitgehend fertiggestellt sein mußte. Er war nochmals 1895 im Dresdner Landbauamt III tätig und ging dann nach Meißen.²⁶

Im Landbauamt II arbeiteten in den Jahren 1892 bis 1895 neben den bereits genannten Architekten der Landbauinspektor Max Schnabel und der Regierungsbaumeister Hermann Auster. In der Regel waren die Regierungsbaumeister für die Bauleitung verantwortlich. Genauere Hinweise über die Beteiligung an der Projektbearbeitung und Bauausführung liegen jedoch nicht vor.

Die Errichtung des Gebäudes erfolgte aller Wahrscheinlichkeit nach in der Zeit zwischen 1892 und 1894. Der Bau dürfte am Ende des Jahres 1894 fertiggestellt gewesen sein, denn im Januar 1895 fanden bereits die ersten Gerichtsverhandlungen statt, wie den Bekanntmachungen in der Tagespresse zu entnehmen ist.²⁷ Seitdem ist das Amtsgericht mit seinen bisherigen Kompetenzen auch im Adreßbuch der Stadt Dresden verzeichnet. Im Dezember 1894 wurden übrigens die Gerichtsankündigungen noch für das Gebäude Hospitalstraße 10 b

Ertheilungshalber soll das zum Nachlasse des Herrn Privatus Heinrich Wilhelm **Vappert** hier gehörige, in der Neudorfer Triebe gelegene, reuten- und schuldenfrei, 77 □ Ruthen große Feldgrundstück, Nr. 1493 des Hurbuchs und Folium 44 des Grund- und Hypothekenbuchs B für Stadt Neudorf, im Wege des freiwilligen Verkaufs veräußert werden.

Alle Kauflustigen, welche das vorbezeichnete Grundstück zu erwerben gesonnen sind, werden hiermit geladen,

Donnerstag den 24. Januar 1895 Vormittags 10 Uhr

an unterzeichneter Gerichtsstelle — Hospitalstraße Nr. 7, II, Zimmer 41 — zu erscheinen, über ihre Zahlungsfähigkeit sich anzudeuten und ihre Gebote zu eröffnen.

Die Verkaufsbedingungen hängen im Gerichtshause aus.

Dresden-Neust., am 31. December 1894.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung IV a.

Verkauft. **Schmidt.**

Ladung in das „Königliche Amtsgericht rechts der Elbe“
Dresdner Anzeiger vom 1. Januar 1895

vorgenommen. Dort war das Neustädter Amtsgericht nach dem Auszug aus der Wiesenthorstraße im Jahr 1893 vorübergehend untergebracht.

Einen Hinweis zu den Baukosten enthält eine spätere Auflistung der „Aufwendungen zum Zwecke der vorteilhaften Verwerthung der Grundstücke des ehemaligen militärfiscalischen Areals“. Dort werden als Aufwand für den Bau eines neuen Amtsgerichtsgebäudes 506 205,06 Mark genannt.²⁶

Einer stilistischen Betrachtung des Gerichtsgebäudes kommt zweifelsohne entgegen, daß sich die Architektur des 19. Jahrhunderts als Gegenstand baugeschichtlicher Untersuchungen einer steigenden Beliebtheit erfreut. Man sieht heute Leistungen jener Zeit aus einem weitestgehend vorurteilsfreien Blickwinkel, was vor wenigen Jahren kaum denkbar schien. Schließlich war die bis dahin eher negativ geprägte Betrachtungsweise mit ein Grund für die fehlende baugeschichtliche Akzeptanz solcher Bauten wie des zu untersuchenden Gerichtsgebäudes. Manche Skepsis war natürlich nicht unbegründet. „Leider hat die Qualität der Bauschöpfungen dieses Zeitabschnittes mit der Quantität nicht immer Schritt zu halten vermocht“,²⁹ schrieb Oskar Kramer, der Architekt des zuletzt errichteten Dresdner Gerichtsneubaus am Münchner Platz. Dieser durchaus richtigen Einschätzung eines Architekten der folgenden Generation über die Leistungen seiner Vorgänger ist auch aus heutiger Sicht nichts hinzuzufügen. Beispiele ließen sich genügend finden. Weit radikaler urteilte die Moderne unseres Jahrhunderts. Denn aus deren antihistorischer Sicht konnten nur diejenigen Bauwerke Gewicht erlangen, die nicht an die historische Formensprache gebunden waren. Das zielte natürlich gegen den retrospektiven Charakter des Historismus und führte schließlich dazu, daß die Einstufung eines Bauwerks als „historisch“ nahezu ehrenrührig war. Der erkennbare Widerspruch zwischen Schau und Funktion, an dem die Kritik des neuen Bauens gleichermaßen mit moralischem Pathos ansetzte, reicht in die seit dem vorigen Jahrhundert aufgebrochene Kluft zwischen hoher architektonischer Kunst und technischer Arbeitswelt zurück. So geht der genannte Widerspruch deutlich auch durch das Gerichtsgebäude: ein mit modernen technischen Mitteln gebautes, ein praktische Ansprüche voll erfüllendes und damit gut funktionierendes Verwaltungsgebäude wurde mit einem historischen Gewand versehen.

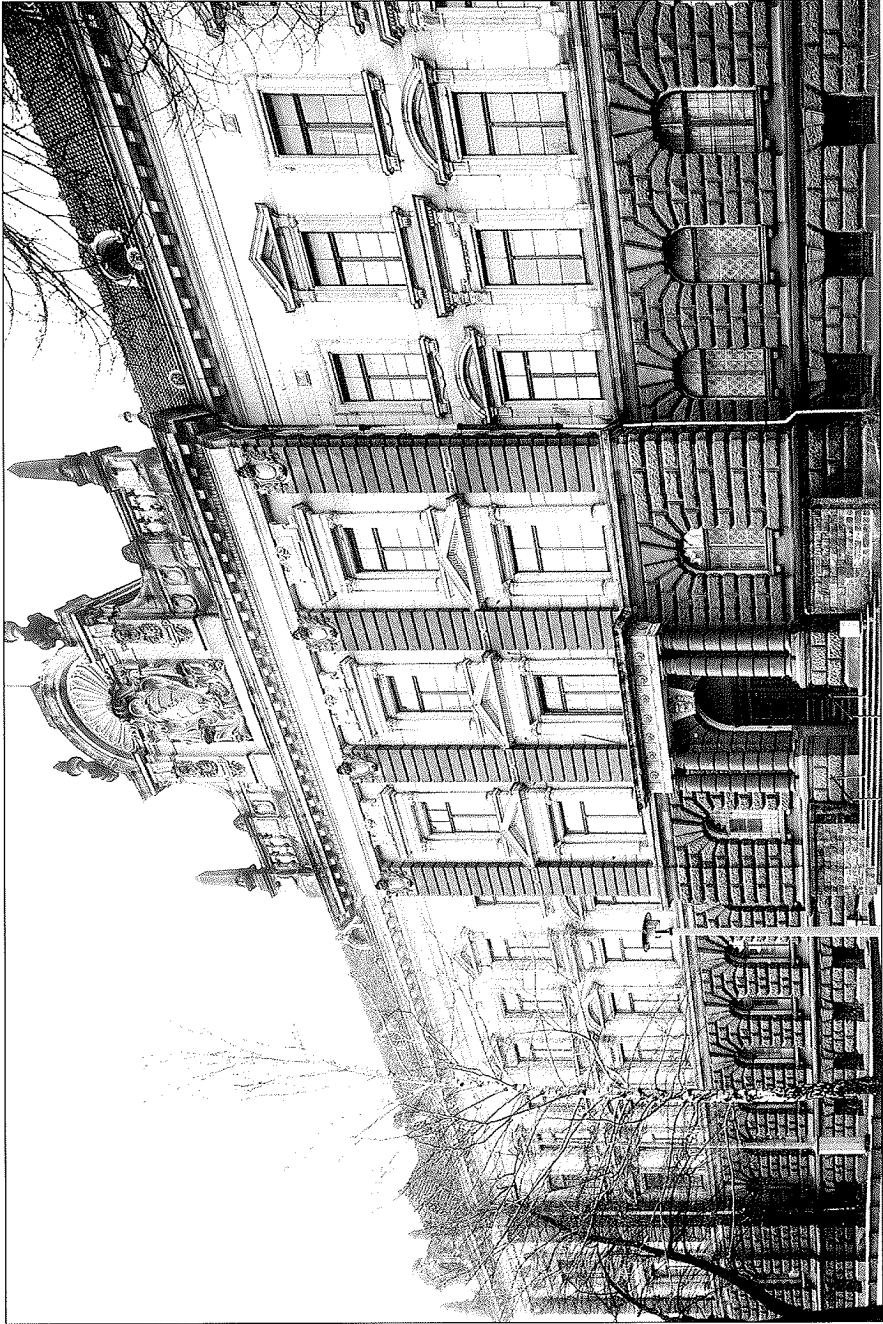
Die an den polytechnischen Schulen ausgebildeten Architekten lösten die neuen Probleme, indem sie nicht nur die traditionellen Bauweisen verbesserten, sondern auch neue Materialien und Techniken einführten. Die Technik bestimmte immer mehr den gesamten Aufbau der Gebäude. Sie stand aber zugleich im Widerspruch zu den adaptierten Elementen der historischen Stile, denen die Architekten nach wie vor frönten. Die Dekorationen waren vielfach

mit den technischen Erfordernissen des Bauens nicht mehr identisch, zumindest erschwerten sie die rationelle Fertigung von konstruktiv modernen Bürogebäuden. Dennoch räumte man einer reichen Fassadengestaltung immer noch den traditionellen Stellenwert ein und gab dem an sich nüchternen Verwaltungsbau, in dem sich Dienstzimmer an Dienstzimmer reihte, die künstlerische Qualität, die als unerlässlich angesehen wurde.

Es kann deshalb am wenigsten verwundern, wenn gerade beim stark reglementierten Gerichtsbaus traditionelle Lösungen am längsten überdauerten. Diese Bauten waren mehr als jede andere Bauaufgabe durch Vorschriften bestimmt, vorgeprägt und weitestgehend typisiert. Der architektonische Ausdruck eines Gerichtsgebäudes reflektierte schlicht die seiner Gestaltung dienenden Umstände: Repräsentation der Staatsmacht durch ein repräsentatives Äußeres. Mit einer solchen konservativen Auffassung brach schließlich erst Oskar Kramer nach der Jahrhundertwende beim Bau des Landgerichts am Münchner Platz – um bei dieser Gebäudegattung zu bleiben. Seine Hinwendung zur Reformbewegung brachte veränderte Gesichtspunkte. Danach beschränkt sich neues Bauen nicht mehr nur auf äußere Ähnlichkeit, sondern verdeutlicht die innere Zusammengehörigkeit einer räumlichen Struktur. Das Äußere des Baukörpers und seiner Gruppierung ergibt sich daraus zwangsläufig.

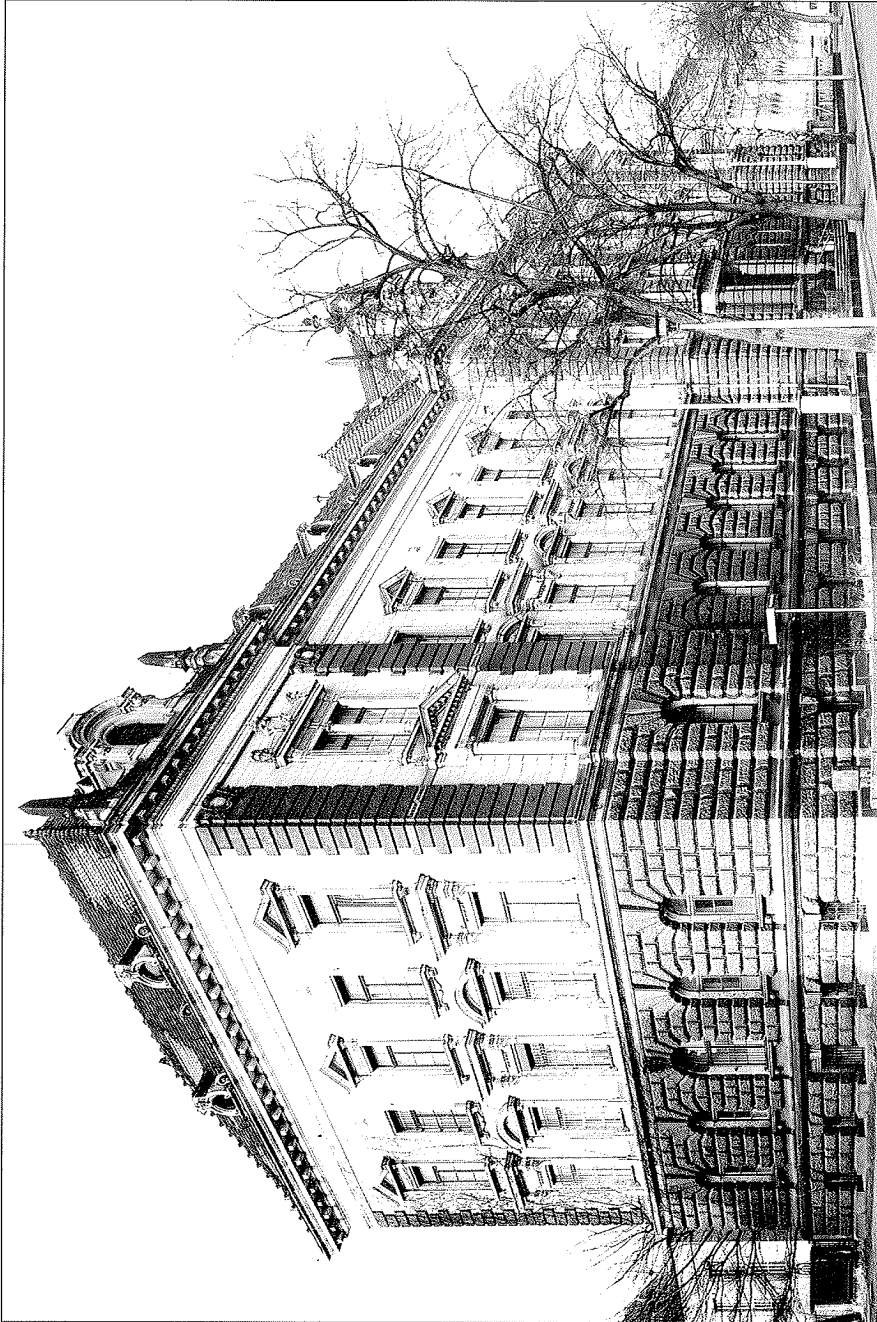
Ein reichliches Jahrzehnt früher hielten vor allem und eigentlich bis zuletzt die Bauämter an der tradierten Auffassung fest. Neuerungen stand man zunächst abwartend und teilweise auch ablehnend gegenüber. Und so war es selbstverständlich, daß gestalterische Entscheidungen bei öffentlichen Gebäuden im Sinne der beim Bauamt herrschenden ästhetischen Anschauungen getroffen wurden. Bestimmend für das öffentliche Bauen in Dresden blieb bis zur Jahrhundertwende die Überlieferung der nach dieser Stadt benannten Schule der Baukunst, die sich seit der Mitte des Jahrhunderts vor allem unter Gottfried Sempers Nachfolger Georg Hermann Nicolai in Anlehnung an die oberitalienische Renaissance entwickelt hatte. Sie wurde an den Dresdner Bauschulen – der Kunstakademie und der Technischen Hochschule – über mehrere Architektengenerationen weitervermittelt. Die verantwortlichen Architekten des Amtsgerichts hatten bekanntermaßen an der Technischen Hochschule studiert.

In den achtziger und neunziger Jahren pflegte man mittlerweile die weiterentwickelte und „modernere“ Formauffassung der späten Neorenaissance. Die Formen wurden kraftvoller interpretiert. Man griff dabei zunehmend auf Stilelemente des Barock zurück. Eine bemerkenswerte Ausnahme bildete in dieser Hinsicht die Gestaltung des Altstädter Amtsgerichts von Roßbach mit sei-



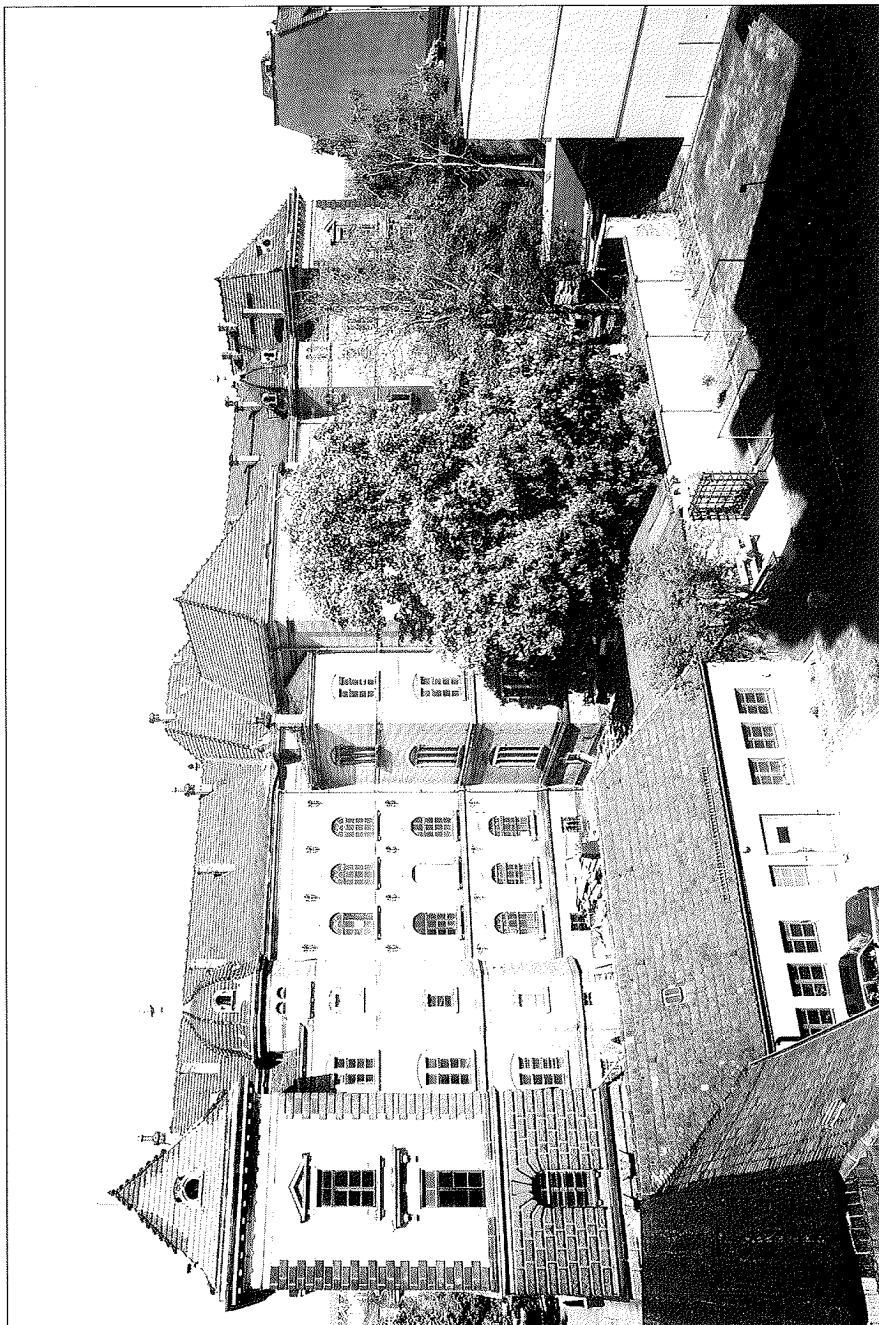
Gebäude Hospitalstraße 7

Bauzustand 1992



Gebäude Hospitalstraße 7

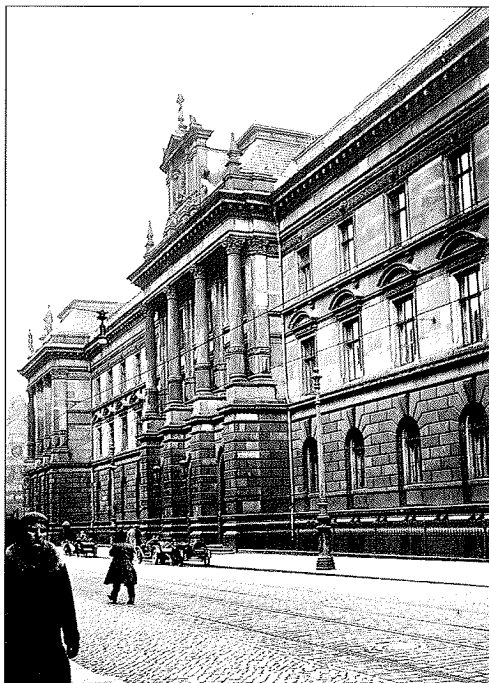
Bauzustand 1992



Rückfront Hospitalstraße 7

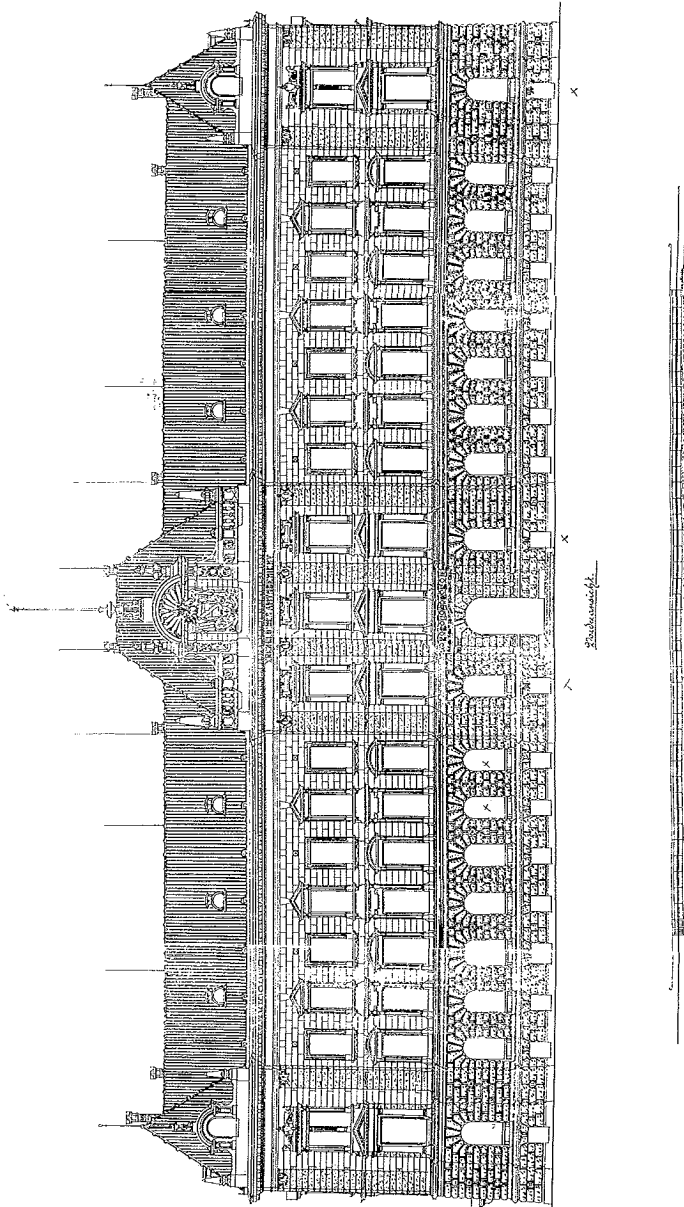
1995

ner der Florentiner Frührenaissance nachempfundenen Formensprache. Bei den meisten Bauten war die stilistische Wende durch eine Belebung und Differenzierung des bislang eher beschränkten Formenkanons längst vollzogen. Als übergreifender Aspekt kam das Bestreben des Historismus nach Repräsentation und Prachtentfaltung hinzu. Der Maßstab der neuen Bauvorhaben vergrößerte sich, was zuweilen zu einer Überdimensionierung führte. Das unterschied sie von der bis dahin recht ausgewogenen Dresdener Architektur. Auch Amtsgerichte verlangten nunmehr nach Bauten, die allein schon durch den Platzbedarf bisherige Dimensionen durchbrechen mußten. So konnten auch die Architekten des neuen Amtsgerichts an der Hospitalstraße von einer solchen Haltung nicht frei bleiben. Die Dimension des Gebäudes entspricht jedoch vergleichbaren Bauten. Es fügt sich trotz der angestrebten monumentalen Wirkung angemessen in die städtebauliche Situation ein und akzentuiert diese. Nach Südwesten erfolgte eine hofseitige Erweiterung. Wenn auch keine große Freifläche vor der Hauptfassade vorhanden ist, so ergeben sich dennoch gute Sichtbeziehungen. Zudem darf man bei einer solchen Betrachtung nicht vergessen, daß die als Vorbild dienenden italienischen Palastbauten ebenfalls in enge Straßenfluchten gestellt waren. Eine ähnliche Situation ergab sich auch beim Oberlandesgericht an der Pillnitzer Straße.



*Oberlandesgericht Dresden,
Pillnitzer Straße
um 1928*

Christenricht zu Dresden-Neustadt
Revisionszeichnung



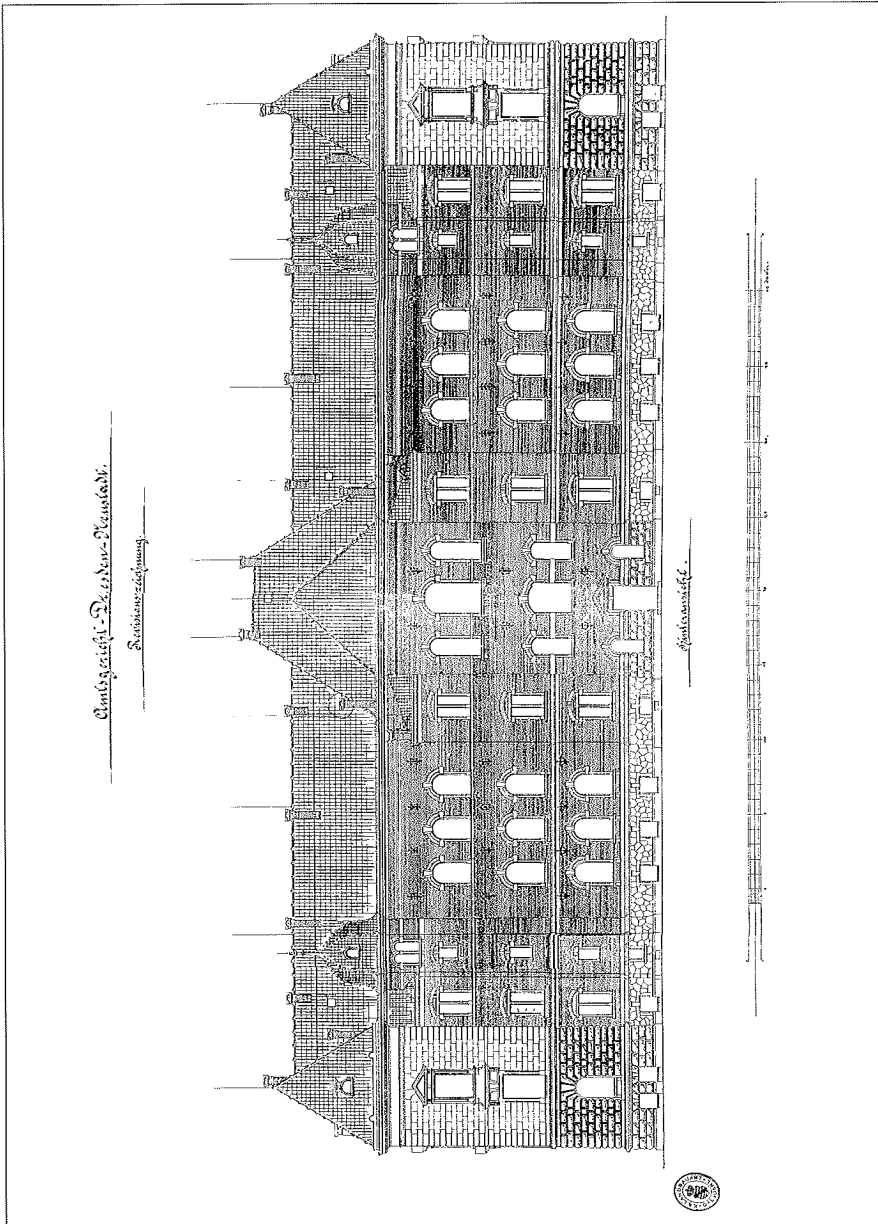
Amtsgericht zu Dresden-Neustadt, Vorderansicht, Revisionszeichnung

Maßgebend für diese Bauten war ihre Schaufassade. Deren gestalterische Behandlung hatte sich mittlerweile von einer zarten Flächenmodellierung zur kraftvollen Plastizität des Hochreliefs verändert. Wenige Jahre vor Roßbachs Amtsgericht hat Canzler bei der äußeren Gestaltung des Oberlandesgerichts in der Pillnitzer Straße bereits die damals moderne Formensprache der Hochrenaissance angewandt. Es war sicher kein Zufall, daß sich die Architekten des Neustädter Amtsgerichts, wie Canzler Beamte des Landbauamtes, gerade an der architektonischen Komposition dieses Gebäudes orientierten und sich dabei einiger stilistischer Anleihen bedienten – wenn auch in veränderter und vereinfachter Form. Weit häufiger als „stilistisch reine“ Bauten sind in jenen Jahren ohnehin Mischformen zu finden, die ihre Zitate der italienischen Hoch- und Spätrenaissance, dem Barock und letztlich der deutschen Renaissance entnehmen. Für diesen Stilpluralismus liefern die beiden genannten Gerichtsbauten genügend Beispiele im Detail. Die Architekten jener Jahre verstanden sich durchaus, wie es der Dresdner Architekturprofessor und Erbauer des Kunstakademie- und Ausstellungsgebäudes Constantin Lipsius formulierte, als „die Erben des von der Vergangenheit aufgehäuften Monumentenschatzes“,³⁰ den man weidlich nutzte.

Die Formensprache des Amtsgerichtsgebäudes an der Hospitalstraße ist der italienischen Hochrenaissance nachempfunden. Dabei setzten die Architekten zur Verwirklichung ihres Anliegens das damals gängige Instrumentarium ein: Gliederung der Fassade durch Risalite und Gesimse, Kolossalordnung, Portikus mit Rundbogenportal und rustizierte Quader. Das Gebäude gewinnt seinen Ausdruck durch die Monumentalität und Klarheit der Gliederung. Die baulichen Details sind solide – wenn auch etwas akademisch – durchgebildet. Man verspürt noch immer die Qualität, mit der sich über Jahrzehnte die Dresdner Baukultur ausgezeichnet hat. Auf diese Weise unterstreicht die äußere architektonische Gestaltung die Bedeutung eines großstädtischen Amtsgerichts. Die nicht zu übersehende Neigung zu einer aufwendigeren Formensprache war wiederum im Zeitgeist des Späthistorismus begründet.

Das Gebäude ist im Grundriß wie in der Fassade symmetrisch angelegt. Der dreigeschossige Baublock erhebt sich auf einem überhöhten, rustikagegliederten Sockelgeschoß. Beide Obergeschosse sind an der Vorder- und den beiden Seitenfronten mit glatten Sandsteinplatten verkleidet. Die Rustika-Quaderung wurde an den Gebäudeecken und den Risaliten als gestalterische Verstärkung hochgeführt. Die Rückseite des Gebäudes hingegen ist mit vorgeblendeten gelben Klinkern denkbar einfach strukturiert. Wenig hervortretende Gesimsstreifen verdeutlichen die Etagegliederung. Die haltbare und preiswerte Klinkerbauweise wandte man in dieser Weise auch bei anderen Staatsbauten an. Es entsprach dem Zeitgeschmack und vor allem ökonomischen Gesichtspunk-

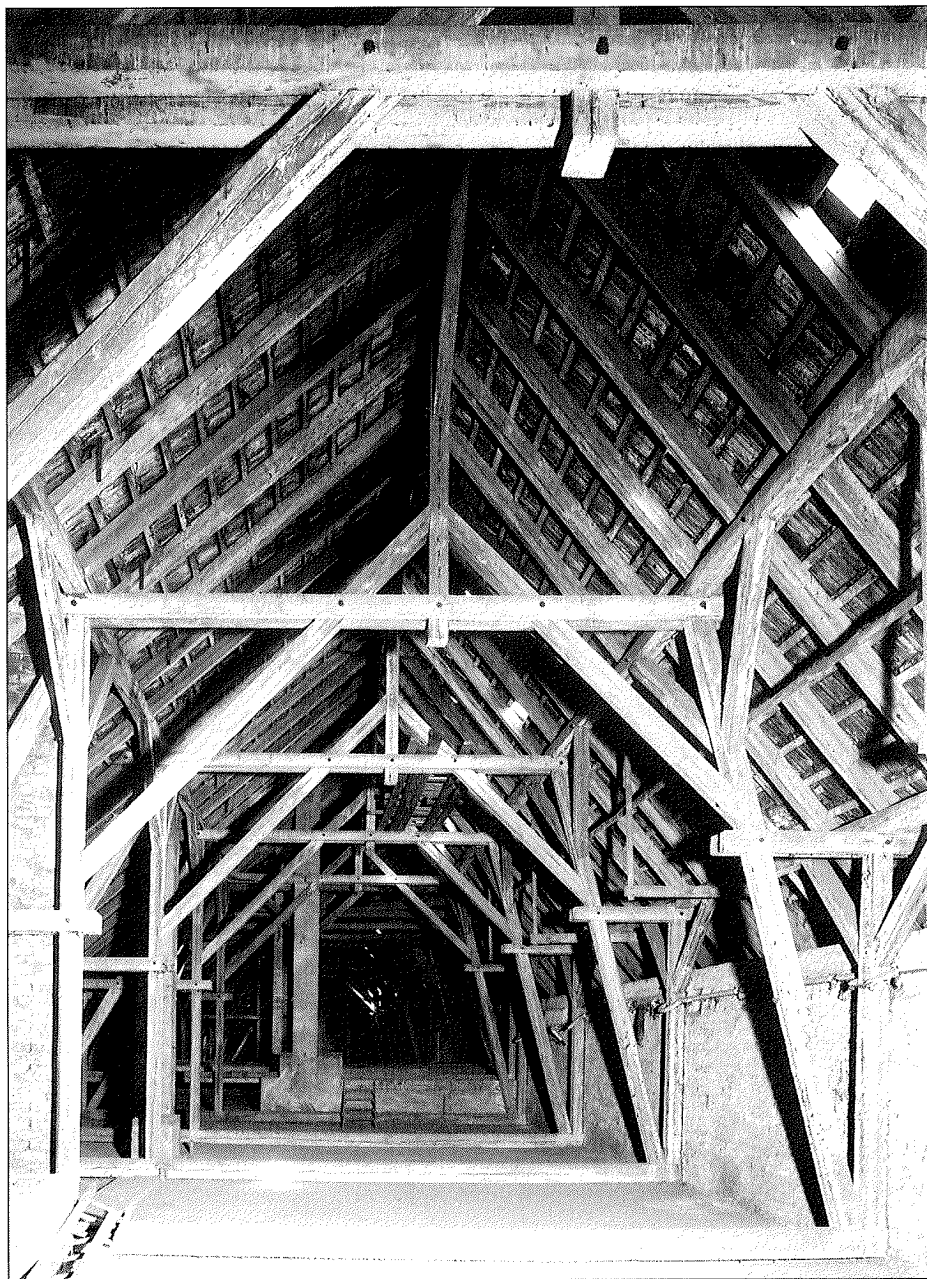
ten, wenn Architekten – und besonders diejenigen des Bauamtes – eine solche Fassade für die abgewandte Hofseite favorisierten.



Amtsgericht zu Dresden-Neustadt, Hinterransicht, Revisionszeichnung

Wie bei vielen Bauten dieser Epoche standen Palazzoformen der italienischen Architektur des 15. und 16. Jahrhunderts Pate für die Gestaltfindung. Sie lieferten sozusagen das Gehäuse, dem man nach tradierten und zumeist akademischen Regeln Zierformen der Antike und Renaissance als gliederndes Relief vorgeblendet hat. Ein Mittelrisalit und zwei Eckrisalite – symmetrisch angeordnet – sind die plastischen Hauptgliederungselemente der Vorderfront des Amtsgerichts. Hinter diesen – sieht man vom großen Verhandlungssaal im zweiten Obergeschoß des Mittelrisalits ab – verbergen sich keine größeren Räume. Es ging bei der Gestaltung also ausschließlich um die Wirkung am Außenbau. Durch Gurtgesimse über dem Souterrain-, Erd- und zweitem Obergeschoß wird das Gebäude horizontal gegliedert. Ein ausladendes, römisch-antikes Kranzgesims mit Zahnschnitt schließt das Gebäude zum Walmdach hin ab. Das Dach selbst ist relativ kräftig strukturiert, wobei die plastischen Grat- und Firstziegel strukturell sehr wesentlich zur Gesamtwirkung beitragen. Belebt wird das Dach durch geschwungene, in Zinkblech ausgeführte Dachgaupen, deren Vorbilder im Barock zu suchen sind. Das flachgeneigte Dach der italienischen Renaissance hatte mittlerweile seine Beliebtheit verloren. Es wurde durch Steildachflächen ersetzt, was sich auch in handwerklich gut gearbeiteten Dachstühlen widerspiegelt. Optisch wird die Dachfläche der Straßenseite durch den mittleren Giebelaufbau unterbrochen. Vielfach kombinierte man die Steildächer auch mit Plattformen. Das Dach der Rückseite findet durch die Türme der achteckigen Nebentreppenhäuser eine interessante Bereicherung.

Von besonderer Bedeutung für die Fassadenkomposition ist der dreiachsige Mittelrisalit mit seiner reichen Giebelausbildung. Eine formale Ähnlichkeit mit Canzlers Gestaltung am Oberlandesgericht ist hier unübersehbar. Vier rustizierte Lisenen fassen die beiden Obergeschosse zusammen und rahmen zugleich die drei Felder des Mittelrisalits. Diese durchgehenden Gliederungselemente treten nur wenig aus der Wand hervor, geben aber der Fassade ein deutliches Relief und vermitteln an dieser Stelle eine ausgeprägte Vertikalität. Bekrönt sind sie mit Rollwerkskartuschen und Masken. Das Kompositionsschema findet eine Wiederholung bei den Eckrisaliten und stellt wiederum einen Kontrast zur geschoßweisen Gliederung der beiden Rücklagen dar. Der Mittelrisalit schließt mit einer Attika ab, über der sich ein reich dekoriertes Giebelaufsatz erhebt. In der Mitte befindet sich das sächsische Wappen, darüber das in der Renaissance und im Barock gern verwendete Muschelmotiv. Obeliske und Vasen bekrönen den Giebel. Das Obeliskmotiv wird in den Eckrisaliten wiederholt.



Dachstuhl des Gebäudes Hospitalstraße 7

1995

Der in der Mittelachse liegende Eingangsbereich wurde – wie allgemein üblich – repräsentativ herausgehoben. Das Portal wird von zwei gekoppelten Säulen auf Postamenten gerahmt. Im Schlußstein des rundbogigen Eingangs befindet sich die gern verwendete Plastik des Löwenkopfs. Das Motiv kehrt an den Firstenden des Daches wieder. Die durch Rustika- und glatte Schaft-
ringe gegliederten Säulen tragen ein helles Sandsteingebälk mit einem Metopen-Triglyphen-Fries. Seinen oberen Abschluß findet der Vorbau durch das umlaufende Gurtgesims. Bemerkenswert ist die Vielfalt der Fensterfassungen. Dem Reichtum im Detail galt offenbar das besondere Augenmerk der Architekten. Im Erdgeschoß finden wir Rundbogenfenster mit einer derbmanieristischen Rahmung. Besonders hervorgehoben werden die Fenster der Risalite durch vorgestellte ionische Halbsäulen, die bei den Seitenrisaliten auf eine mittig stehende im Obergeschoßfenster beschränkt sind. Entsprechend der Fensterbreite wurden die Seitenrisalite nochmals plastisch abgehoben. Segment- und Dreiecksgiebelverdachungen alternieren rhythmisch mit waagerechten Verdachungen. Sie werden teilweise von Konsolen gestützt. Das Repertoire der Fenster wird noch erweitert durch schwach gerahmte Formen im zweiten Obergeschoß. Kartuschen mit Masken über den Obergeschoßfenstern, eingelassene Diamantquader an verschiedenen Stellen der Fassade und andere Elemente ergänzen den damals üblichen dekorativen Schmuck. Die Rollwerkkartuschen mit seitlich angebrachten Skulpturenköpfen über dem Gesims der Eckkrisalitfenster verweisen mit der Krone und den Initialen „A.R.“ auf das sächsische Königshaus. Erwähnenswert ist noch ein Schlußstein mit dem Kopf der Athene am mittleren Erdgeschoßfenster der linken Seitenfront.

Die äußere und innere Gestaltung des Gebäudes bilden eine Einheit. Beim Betreten des Amtsgerichts empfängt den Besucher eine dekorative Vielfalt in der bekannten historistischen Formensprache. Doppelte Säulenstellungen zu beiden Seiten des kurzen Treppenlaufs, der von der Vorhalle zum Vestibül führt, tragen ein vorspringendes Gebälk mit umlaufendem Stuckfries. Die Kompositkapitelle und Basen der Säulen, Renaissanceformen nachempfunden, sind in Bronze gefaßt. Im Vestibül wird der dekorative Schmuck in seiner Wirkung nochmals gesteigert. Vier gekoppelte Kompositsäulen, kombiniert mit Pilastern, tragen die verkröpften Gebälkblöcke mit dem Stuckfries. Einfache Säulen, in gleicher Weise mit Pilastern vereint, markieren die Eckpunkte des Vestibüls, bevor es sich zu beiden Seiten in den Gängen fortsetzt. Der profilierte Fries bildet mit den prächtig verzierten Deckenfeldern die gewünschte formale Einheit. Restauratorische Freilegungen seit 1994 brachten Teile der ornamentalen Bemalung der Deckenspiegel zum Vorschein. Aufmerksamkeit verdient auf alle Fälle die Fußbodengestaltung mit den ornamentierten Fliesen.



Hospitalstraße 7, Halle Erdgeschoß

1995



Treppe zu den beiden Obergeschossen

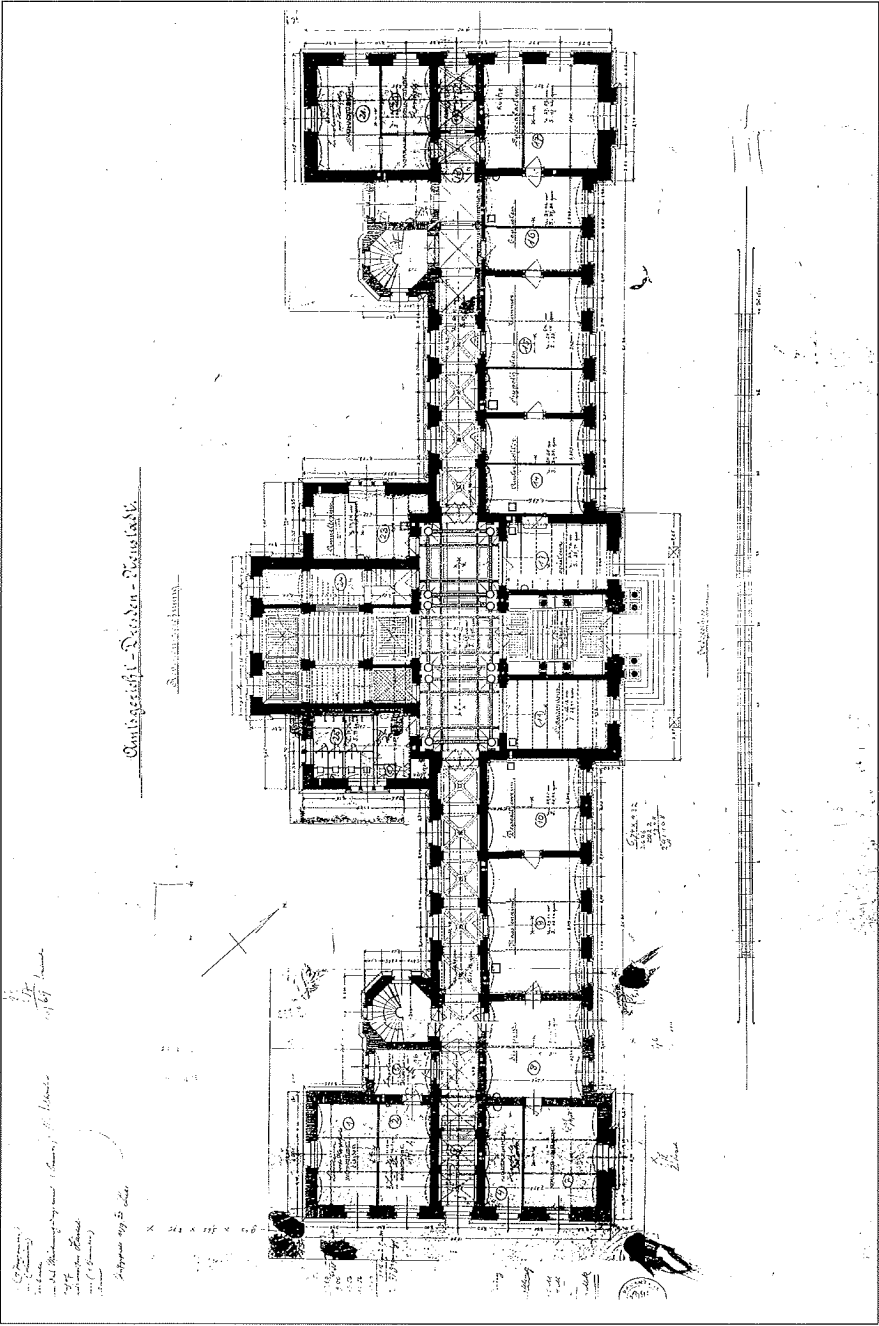
1995

Das Vestibül ist zugleich Ausgangspunkt der repräsentativen Treppe zu den beiden Obergeschossen, in deren Vorräumen sich in etwas vereinfachter Form die Gestaltung der Eingangszone wiederholt. Das Treppenhaus zum zweiten Obergeschoß ist nochmals hervorgehoben. Die Wände sind sachlich gegliedert. Stuckrahmungen mit Eichen- und Lorbeerlaub, bereichert durch Abhänglinge, fassen den neunteiligen Deckenspiegel ein. Das im ovalen Mittelfeld befindliche Gemälde der Göttin der Gerechtigkeit „Justitia“ wurde 1996 von späteren Übermalungen befreit und zeigt sich nun in alter Schönheit. (Näheres zur funktionalen und ästhetischen Rekonstruktion des Gebäudes 1995/96 ist zu finden in: Sächsisches Staatsministerium der Finanzen (Hrsg.): 1894/1997, Justiz-Ministerialgebäude, Dresden 1997).

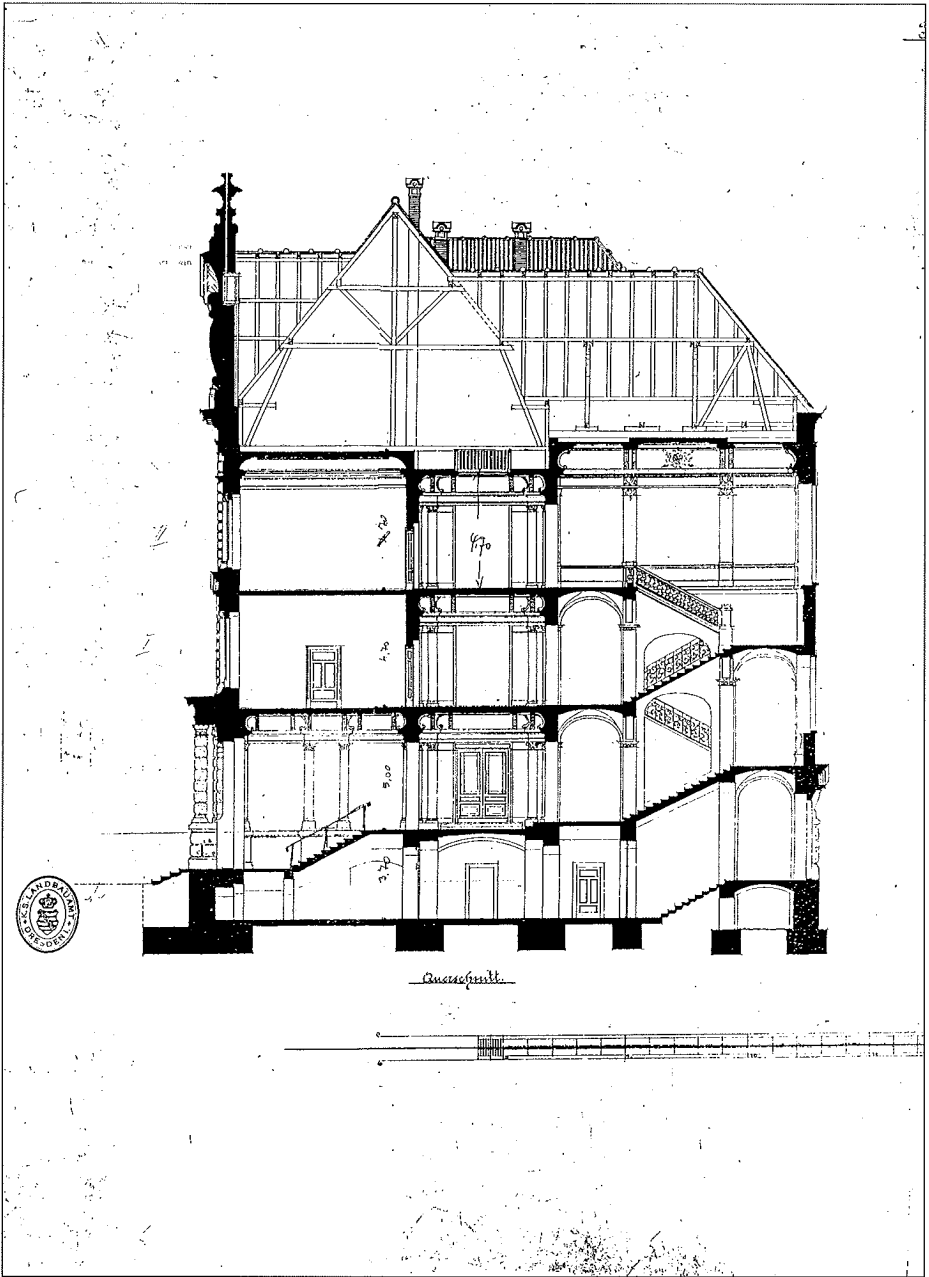
In der Mittelachse des zweiten Obergeschosses befand sich einst der Verhandlungssaal, der mit 61,40 m² größte Raum des Gebäudes. Die ursprüngliche Dekoration läßt sich in ihrer Vollständigkeit nur noch aus den Bauzeichnungen ablesen, da in den vergangenen Jahrzehnten Teile der Stuckfassung entfernt worden sind.

Insgesamt beschränken sich die mehr oder weniger aufwendigen dekorativen Gestaltungen auf den allgemeinen öffentlichen Teil des Gebäudes. Bei den Dienst- und Büroräumen herrschte hingegen die in Verwaltungen übliche, spartanische Sachlichkeit.

Die Grundrißbildung folgte den bekannten, an funktionellen Erfordernissen orientierten Vorstellungen. Im Vergleich zu den umfangreichen Raumprogrammen von Land- und Oberlandesgerichten war die Struktur eines Amtsgerichts recht einfach. Den vorliegenden Revisionsplänen kann die ursprüngliche Raumverteilung entnommen werden. Es ist jedoch anzunehmen, daß sie nur für kurze Zeit diesem Muster folgte. Denn die mit Korrekturen aus dem Jahr 1922 versehenen Pläne zeigen bereits ein stark verändertes Raumprogramm – allein schon bedingt durch den Wandel in der Nutzung. Während der ersten Jahre seines Bestehens waren im Amtsgericht an der Hospitalstraße Diensträume für einen Oberamtsrichter, drei Amtsrichter und Referendare vorgesehen. Drei Hypothekenzimmer, ein Raum für Testamente, zwei Verhandlungszimmer und ein größerer Verhandlungssaal verdeutlichen den Rahmen für die Nutzung und Kompetenz des Gerichts. Hinzu kamen u. a. die üblichen Räume für Akten und Spezialakten, Registraturen, Depositen-, Kopisten- und Protokollantenzimmer, Kassenräume und Wartezimmer. Die Räume waren, wie üblich, aneinandergereiht und von den Fluren aus zugänglich.



Amtsgericht Dresden-Neustadt, Erdgeschoss, Revisionszeichnung



Gebäudequerschnitt, Revisionszeichnung

Das Gerichtsgebäude war im Verlauf seines hundertjährigen Bestehens ein Ort unterschiedlichsten Geschehens. Davon war die eigentliche Nutzung als Amtsgericht – obwohl ausschließlich für diesen Zweck errichtet – mit knapp drei Jahrzehnten verhältnismäßig kurz bemessen. Auf die Geschichte der Anfangsjahre wurde bereits eingegangen. Mit der Abteilung IVa war das Gericht für Nachlaß- und Vormundschafts- sowie Grund- und Hypothekensachen im Stadtgebiet rechts der Elbe zuständig. Hinzu kam die Depositen- und Sportelverwaltung. Im Jahr 1918 wurden mit der Abdankung des Königtums und dem Übergang zur bürgerlichen Demokratie nicht nur der bisherige Name „Königliches Amtsgericht rechts der Elbe“ in „Neustädter Amtsgericht“ geändert, sondern auch organisatorische Strukturen und manche inhaltlichen Bezüge. Veränderungen gab es bereits zwischenzeitlich, so die Verlagerungen von Abteilungen innerhalb der Dresdner Gerichte zugunsten einer Aufteilung nach Sachgebieten. Von 1922 bis 1923 sind die Abteilungen Grundbuch, Vormundschaft und Nachlaß im Neustädter Amtsgericht vertreten. Selbst das städtische Wohlfahrtsamt und Notwohnungen waren nach 1919 zeitweilig dort untergebracht.³¹ 1923 bezieht eine Abteilung des sächsischen Innenministeriums das Gebäude. Im Dezember 1924 wird schließlich vom sächsischen Gesamtministerium die Verlegung des Justizministeriums aus dem gemeinschaftlichen Ministerialgebäude in das ehemalige Amtsgericht beschlossen. Dazu waren jedoch umfangreiche Bauarbeiten und die Räumung der vier Notwohnungen erforderlich. Für den Umzug sollte der frühest mögliche Zeitpunkt in Frage kommen,³² was wiederum zur Eile trieb.

1926 wird das Gebäude vom Sächsischen Ministerium der Justiz übernommen. Drei Justizminister hatten hier bis 1933 ihren Amtssitz: Bis Juni 1927: **Dr. Wilhelm Bünger** (1870–1937), Deutschnationale Volkspartei. Juli 1927 bis Juli 1929: **Dr. Arthur v. Fumetti** (1890–1963), Volksrechtspartei. Juli 1929 bis März 1933: **Karl Ernst Mannsfeld** (1865–1945), parteilos.

Die nationalsozialistische Machtergreifung bewirkt dann – wie in allen Bereichen – auch hier einschneidende Veränderungen. 1934 wird das Gerichtsgebäude zum Sitz der neu eingerichteten Abteilungen Sachsen und Thüringen des Reichsjustizministeriums. Bis 1945 folgen noch weitere Rechtsabteilungen als Dependancen dieses Ministeriums. Daneben residiert von 1941 bis 1945 der Präsident des sächsischen Oberlandesgerichts mit seiner Verwaltung im einstigen Amtsgericht.

Von den Zerstörungen des II. Weltkrieges blieb das Gerichtsgebäude verschont. Den Luftangriff auf Dresden vom 13. Februar 1945 überstand es dank des Einsatzes des damaligen Senatspräsidenten Dr. Johannes Neumann. Sein Sohn berichtet dazu, daß er den Angriff von der Meißner Kaserne aus beob-

achtete und am nächsten Morgen per Fahrrad durch das zerstörte und noch rauchende Dresden fuhr, an der Hospitalstraße vorüber, und dort seinen Vater traf.

Dieser war am Abend noch im Gericht gewesen als Fliegeralarm ausgelöst wurde. Als Soldat des ersten Weltkrieges rief er dann alle Wachtmeister zusammen, stieg mit ihnen auf den Boden und warf alle einfallenden Brandbomben hinaus. Am nächsten Tag waren nur noch Restschäden zu beseitigen. Seine spätere Äußerung war: „Hätte ich gewußt, daß das Gebäude russische Kommandantur wird, hätte ich es doch abbrennen lassen“. Wie gut, daß er dies nicht wußte.

So wird das Gebäude nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches weiter genutzt. Unmittelbar nach der Besetzung der damaligen Ostzone übernimmt die Rote Armee das Neustädter Amtsgericht und errichtet dort ihre Kommandantur. Das Gebäude wird gleichzeitig Standort des sowjetischen Militärgerichts.

Das Oberlandesgericht arbeitete nach der Zerstörung seines Hauptgebäudes auf der Pillnitzer Straße in Dresden und der Besetzung der Hospitalstraße 7 zunächst in der Fabrice-Kaserne im Dresdner Norden und in Radebeul, wo auch der neue Oberlandesgerichtspräsident residierte. Der zuletzt auf der Hospitalstraße sitzende Oberlandesgerichtspräsident von 1939 bis 1945, Beyer, hatte sich das Leben genommen.

Nach dem Wiederaufbau des Amtsgerichts an der Lothringer Straße in Dresden erhält das Oberlandesgericht dann bis zur endgültigen Umgestaltung des Gerichtswesens in der DDR seine weitere Wirkungsstätte in diesem Gebäude.³³

Eine der wichtigsten Zäsuren für die Nutzungsgeschichte des einstigen Amtsgerichts war schließlich das Jahr 1992. Im Ergebnis der deutschen Einheit verläßt die Kommandatur der GUS-Streitkräfte das ehemalige Neustädter Amtsgericht. Das stark sanierungsbedürftige Bauwerk wird vertragsgemäß vom Bundesvermögensamt übernommen und der sächsischen Staatsregierung 1993 zur Nutzung als Justizministerium übertragen. Am 25. März 1996 war Richtfest für die seit April 1995 stattfindende umfassende Rekonstruktion und Erweiterung des Gebäudes, im Januar 1997 übernahm das Sächsische Staatsministerium der Justiz erneut seine ehemalige Wirkungsstätte.

Einzelinformationen zu diesem Beitrag steuerte Dr. E. Zeidler vom Sächsischen Staatsministerium der Justiz bei.

Anmerkungen

- 1 Ausführliche Auflistungen sind den Akten der Ständeversammlung und des Sächsischen Ministeriums der Justiz im Sächsischen Hauptstaatsarchiv (im folgenden SHStA) zu entnehmen. Aus der Vielzahl vorliegender Unterlagen z.B. der 147. Bericht der Finanzdeputation A der 2. Kammer des Landtags vom 5. März 1894: Es wird berichtet über den Erweiterungsbau des Amtsgerichts Leipzig, die Amtsgerichtsbauten in Neustadt, Aue, Gottleuba, Lausigk u.a. und den Ankauf von Bauplätzen in Reichenbach, Riesa und Großenhain. Justizministerium, Akte Nr. 1654, S. 70 ff.
- 2 Auszug aus der Geschäftsübersicht beim Amtsgericht Dresden auf 1894. In: Dresdner Anzeiger vom 26. Januar 1894, S. 21
- 3 Sächsisches Hauptstaatsarchiv (SHStA): 14. Sitzung der 2. Kammer am 16. Januar 1896. In: Justizministerium, Akte Nr. 1655, S. 100
- 4 Staatsminister Dr. Schurig: „Was die Zuständigkeit der Amtsgerichte anlangt, so will ich bemerken, daß der jetzt dem Reichstag vorliegende Entwurf wegen Veränderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung die Erweiterung der Zuständigkeit der Amtsgerichte und Schöffengerichte in erheblichem Maße vorsieht.“ SHStA: 20. Sitzung der 2. Kammer am 18. Februar 1895. Justizministerium, Akte Nr. 1655, S. 8
- 5 Adreß- und Geschäftshandbücher der Stadt Dresden. 1890–1896
- 6 SHStA: Schrank Z, F. 2, Nr. 29
- 7 SHStA: Ständeversammlung, Acta der II. Kammer, Königliches Decret Nr. 31 vom 9. Februar 1886, Film Nr. 8866
- 8 Ebenda
- 9 Wettbewerb des Dresdner Stadtrats zur Bebauung des militärfiskalischen Geländes bis 1. Oktober 1877, „welcher für die städtebauliche Baukunst und architektonische Gruppierung und Umgestaltung höchst interessante Aufgabe stellt“. In: Dresdner Journal Nr. 158/1877 vom 12. Juli 1877 Vgl. auch Richter, Otto: Geschichte der Stadt Dresden in Jahren 1871–1902. Dresden 1902, S. 72
- 10 Vgl. Anm. 7. SHStA
- 11 Vgl. Anm. 7, S. 235. SHStA

- 12 Laudel, Heidrun: Das Gerichtsgebäude an der Lothringer Straße in Dresden. In: Sächsische Justizgeschichte, Schriftenreihe des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, Band 2. Dresden 1994, S. 44
- 13 Der Rath der Königl. Haupt- und Residenzstadt Dresden: „Ortsgesetz, betreffend die Bebauung des vormals militärfiskalischen Areals auf dem rechten Elbufer in Dresden und einige damit zusammenhängende Straßenanlagen.“ Dresden, 18. Oktober 1887.
Als Decret des Ministeriums des Innern am 20. Dezember 1887 ausgefertigt. SHStA: Finanzministerium, Akte Nr. 10039, S. 61 ff.
- 14 SHStA: Finanzministerium, Akte Nr. 10039, S. 118
- 15 Ebenda, S. 119
- 16 Das neue Landgericht-Gebäude zu Zwickau. In Deutsche Bauzeitung 14 (1880), Nr. 18, S. 95.
Handbuch der Architektur. Hrsg.: Josef Turm. 4. Teil, 7. Halbband: Gebäude für Verwaltung, Rechtspflege und Gesetzgebung; Militärbauten. Stuttgart 1900, S.278 f.
- 17 SHStA: Finanzministerium, Akte Nr. 10039, S. 119
- 18 Ebenda, S. 121, 122
- 19 Ortsgesetz, betreffend die Bebauung des vormals militärfiskalischen Areals ...; Vgl. Anm. 13
- 20 SHStA: Finanzministerium, Akte Nr. 10039, S. 122
- 21 Ebenda, S. 133
- 22 Gurlitt, Cornelius: Stadtbild und Bauten. In: Dresdens Entwicklung in den Jahren 1903-09. Hrsg.: O. Richter. Dresden, 1910, S. 3–4
- 23 Universitätsarchiv der Technischen Universität Dresden: Studentenaltkartei der Technischen Hochschule Dresden
- 24 Auszug aus dem Taufbuch der Ev.-Luth. Kirchgemeinde zu Mittweida des Jahres 1855, S. 299, Nr. 320
- 25 Vgl. Anm. 23
- 26 Staatshandbücher für das Königreich Sachsen. Hrsg.: Königliches Gesamtministerium. Dresden, 1880–1900
- 27 Dresdner Anzeiger Nr. 6, 6. Januar 1895. Erste Beilage

- 28 SHStA: Finanzministerium, Akten des Vermessungsbüros, Film Nr. 1921
- 29 Kramer, Oskar: Die Baukunst. In: Hundert Jahre Sächsischer Kunstverein. Der Große Garten. Dresden 1928, S. 58
- 30 Lipsius, Constantin: Gottfried Semper in seiner Bedeutung als Architekt. Berlin 1880, S. 100
- 31 SHStA: Ministerium des Inneren, I. Abteilung 1922, Akte 9023, S. 8
- 32 Ebenda, S. 61
- 33 Jestaedt, Christoph: Das Oberlandesgericht Dresden und sein Platz in der sächsischen Justizgeschichte. In: Festgabe zur Wiedererrichtung des Oberlandesgerichts Dresden. Hrsg.: Sächsisches Staatsministerium der Justiz. Dresden 1992, S. 29

Carl Emil Mannsfeld (1865–1945) Sächsischer Justizminister von Juli 1929 bis März 1933 – eine biographische Skizze

Dresden, 22. November 1930. Plenum des Sächsischen Landtages: Angesichts eines Überfalls der SA auf eine Demonstration gegen die Nationalsozialisten ruft der Abgeordnete Liebmann (SPD): „Was sich bei den Nationalsozialisten austobt, ist nichts weiter als hemmungsloses Austoben verbrecherischer Instinkte. (...Gegenrufe bei den Nationalsozialisten: Sauhund, Schwein, Verbrecher. – Tumult. Hammer des Präsidenten).“¹

Der Abgeordnete Meyer (NSDAP) hält folgende Antwort für angebracht: „Mit welchen Mitteln ist denn dieser Staat (die Weimarer Republik – d.V.) gegründet worden? Wer hat den Terror geboren? Der Terror wurde geboren durch ihre Arbeiter- und Soldatenräte, durch Lausbuben, durch Verbrecher, Zuhälter und Zuchthäusler. (... Zuruf: Dreckvieh. – Hammer des Präsidenten).“²

Dresden, 28. April 1931, derselbe Ort: Der NSDAP-Abgeordnete Studentkowski ruft den Abgeordneten von SPD und KPD zu: „Wir wissen zwar, daß nicht jeder Verbrecher ein Marxist ist, aber ... daß jeder Marxist ein Verbrecher ist. (Große Empörung und ungeheurer Lärm. ... Kommunisten und anschließend auch Nationalsozialisten stürmen auf das Rednerpult zu. ... Es kommt am Rednerpult zur Schlägerei).“³

Dieser extreme Verfall jeder politischen Kultur, der uns Heutigen kaum mehr nachvollziehbar ist, begleitete die Endphase der Weimarer Republik. Er war hier nur eine der parlamentarischen Widerspiegelungen radikaler politischer und sozialer Auseinandersetzungen, wie sie außerhalb der Parlamente stattfanden. Allein vom 18. Juni bis zum 1. August 1932 forderten blutige Auseinandersetzungen zwischen den Nationalsozialisten und ihren Gegnern in Deutschland 183 Todesopfer und mehr als 2 000 Verwundete.⁴

Bereits Ostern 1930 waren bei einer zügellosen politischen Großdemonstration in Leipzig vier Tote zu beklagen gewesen, darunter zwei Polizisten. Vor dem Landtag sagte dazu der damalige sächsische Justizminister, der parteilose Jurist Mannsfeld: „Auf Grund der Vorfälle in Leipzig hat die Staatsanwaltschaft Leipzigs wegen Aufruhrs und Landfriedensbruchs gegen elf Personen Strafverfahren eingeleitet. ... Ich habe von jeher die schnelle Aburteilung strafbarer Handlungen für eines der wichtigsten Erfordernisse einer geordneten Rechtspflege angesehen.“⁵

Wer war dieser Mann, der in komplizierter Situation Aktivitäten entwickelte und Pflichtbewußtsein nach seinem Verständnis zeigte? Unterstützte er den Endkampf gegen das „System von Weimar“ wie so mancher deutsche Jurist? Wehrte er sich gegen die Fronde der Nationalsozialisten? Stützte er sein Handeln auf die Verfassung der Weimarer Republik, trotz einiger Unwägbarkeiten (so die Artikel 25, 48 und 53 ff.) damals eine der demokratischsten der Welt, und war gerade deshalb in dieser Situation hilflos?



(Phot. U. Richter)

Justizminister Dr. Mannsfeld

Die besonders ungünstige Quellenlage (Unterlagen des Sächsischen Justizministeriums aus dieser Zeit sind nur noch marginal vorhanden)⁶ gestattet keine gültigen Antworten. Das Fehlen letzter Gewißheit begleitet die Darstellung seines Lebens. Vermutungen für Motive seines Handelns sind Bestandteil der biographischen Skizze eines Mannes von dem nur wenige Lebensdaten auf uns überkommen sind.

Der vormalige Präsident des sächsischen Oberlandesgerichts, Dr. Carl Emil Mannsfeld, war Justizminister in den Kabinetten der Ministerpräsidenten Dr. Wilhelm Bünger⁷ und Walter Schieck. Er war der letzte Justizminister des Freistaates Sachsen vor Beginn der Herrschaft der Nationalsozialisten.

In der Zeit der Weimarer Republik war es in Sachsen außergewöhnlich, daß ein nicht parteigebundener Beamter Regierungsmitglied wurde. Außergewöhnlich waren auch die Umstände, unter denen beide Kabinette gebildet wurden und unter denen sie ihre Geschäfte führten.

Der am 12. Mai 1929 neu gewählte Landtag setzte sich aus 96 Abgeordneten, die 10 Parteien vertraten, zusammen. Die Stimmen waren wie folgt verteilt: SPD 33, DVP 13, KPD 12, Wirtschaftspartei 11, Deutschnationale Volkspartei 8, NSDAP 5, Sächsisches Landvolk 5, Deutsche Demokratische Partei 4, Partei für Volksrecht und Aufwertung 3 und Altsozialistische Partei 2.⁸ Ministerpräsident Heldt (ASP), der bis dahin eine Regierung in Koalition mit bürgerlichen Parteien geführt hatte, trat beim Zusammentritt des Landtages am 6. Juni 1929 zurück, da gemäß Art. 26 der Verfassung des Freistaates Sachsen nach Neuwahlen das Gesamtministerium neu zu bilden war.

Der von der DVP als Kandidat für den Ministerpräsidentenposten vorgeschlagene Abgeordnete Dr. Wilhelm Bünger (von 1924 bis 1927 bereits Justizminister, anschließend im Kabinett Heldt Volksbildungsminister) erhielt am 25. Juni 1929 nur 44 statt der notwendigen 49 Stimmen bei 12 Stimmenthaltungen, wurde dann aber vom Landtag in einer zweiten Abstimmung über die Bewertung der Stimmenthaltungen, deren Verfassungsmäßigkeit stark umstritten war, mit 49 gegen 47 Stimmen als Ministerpräsident bestätigt.

Am 4. Juli 1929 gab Bünger vor dem Landtag seine Regierungserklärung ab und teilte mit, daß er sein Kabinett am 3. Juli 1929 gebildet habe.⁹ Zur Wahrung der Kontinuität hatte er Dr. Krug von Nidda und Falkenstein (Deutschnationale Volkspartei) als Wirtschaftsminister und Dr. Weber (Wirtschaftspartei) als Finanzminister übernommen. Das Volksbildungsministerium wollte Bünger selbst weiterführen, um damit die Zahl der amtierenden Minister zu verringern. Auf die Besetzung des Arbeitsministeriums verzichtete er zunächst. Da

eine Einigung der bürgerlichen Parteien auf die Besetzung des Innen- und des Justizministeriums nicht möglich gewesen war, schlug Büniger von sich aus zwei parteilose angesehene Fachleute vor – für das Innenministerium den Kreishauptmann von Bautzen, Richter, und für das Justizministerium den Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden, Dr. Mannsfeld. Büniger begründete seinen Vorschlag damit, daß er bestrebt sei, „die Einigung der Parteien auf der Grundlage eines Kabinetts zu versuchen, das eine geringere parteipolitische Gebundenheit aufweist und die fachliche Eignung als einzigen Maßstab für die Auswahl seiner Mitglieder mehr in die Erscheinung treten läßt als die früheren Kabinette“.¹⁰

Zur Besetzung des Justizministeriums äußerte er sich wie folgt: „So schien es mir geboten, gerade dieses aus der Parteipolitik und dem Streit der Meinungen völlig herauszuheben. Ich habe daher geglaubt, auch dieses Ministerium einem vom Parteipolitischen völlig losgetrennten Fachmann übertragen zu sollen. Als solchen ist es mir gelungen, den höchsten Richter des Landes Sachsen zu gewinnen, der insbesondere durch seine hervorragende Mitarbeit im Reichsrat und im Strafrechtsausschuß des Reichstages weit über die Grenzen des Landes hinaus einen Namen hat.“¹¹ Als Ziel für seine Regierungsarbeit setzte Büniger sich, den Zustand der Ruhe und Ordnung, wie er in den letzten Jahren erfreulicherweise geherrscht habe, unbeirrt aufrechtzuerhalten.

Sechs Tage nach der Regierungserklärung überstand das Kabinett Büniger nur knapp einen Mißtrauensantrag, der von der Fraktion der KPD eingebracht worden war.

Wenn auch das neue Kabinett Büniger in Presseorganen als „Kabinett der Sachlichkeit“¹² gelobt und Befriedigung darüber geäußert wurde, daß nunmehr bürgerliche Kreise eine Regierung zustandegebracht hätten, so wurde auch Kritik laut, denn die Basis für das Kabinett war schmal, so daß es auf die Duldung durch die Nationalsozialisten angewiesen war.

Nach einem halben Jahr der Regierungsarbeit wurde der ausgeglichene Haushalt für Sachsen gelobt und das Bestreben, „dem politischen und wirtschaftlichen Leben im Freistaat Stetigkeit zu geben“.¹³ Schwierigkeiten ergaben sich durch die nachträglich zum 1. September 1929 erfolgte Ernennung des Altsozialisten Elsner zum Leiter des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums. Elsner trat nach verschiedenen Querelen wegen Mängeln in seiner Amtsführung am 14. Januar 1930 zurück. Ein erneuter Mißtrauensantrag gegen die Regierung zu diesem Zeitpunkt scheiterte, aber wiederum nur knapp. Am 18. Februar 1930 jedoch hatte ein Mißtrauensantrag der Nationalsozialisten Erfolg. Begründet wurde der Antrag mit der Zustimmung der sächsischen Regierung

zum Young-Plan, einem internationalen Abkommen über die Zahlung der Reparationen durch Deutschland, das von der nationalen Opposition bekämpft wurde. KPD und SPD schlossen sich dem Antrag an, so daß das Kabinett Bün-ger zurücktreten mußte. Gemäß Art. 27 der sächsischen Verfassung blieb es als geschäftsführende Regierung im Amt bis zum 5. Mai 1930, da sich die Bil-dung einer neuen Regierung in die Länge zog.

Versuche, den Landtag aufzulösen, um durch Neuwahl eine bessere Grund-lage für die Regierungsbildung zu erhalten, scheiterten ebenso wie Versuche, ein neues Kabinett unter Bün-ger zu bilden – von seiner eigenen Partei wurde Bün-ger nicht wieder vorgeschlagen. Auch der Gedanke einer großen Koalition von SPD und bürgerlichen Parteien der Mitte, angeregt von Mitgliedern der DDP unter Wilhelm Külz, wurde erwogen, aber schließlich von beiden Seiten verworfen.

Endlich einigten sich vier bürgerliche Parteien (DVP, DNVP, Wirtschaftspartei und Sächsisches Landvolk) auf den Kandidaten Walter Schieck, den Präsi-denten des Staatsrechnungshofes und Mitglied des Vorstandes der DVP. Eine erste Wahl zwischen den Kandidaten Schieck, Külz (DDP), Fleißner (SPD) und Renner (KPD) kam zu keinem Ergebnis, da niemand die Hälfte der abgegebe-nen Stimmen erreichte. Nunmehr machte die DDP den Vorschlag, den Aus-weg aus allen Parteistreitigkeiten durch die Bildung eines „reinen“ bezie-hungsweise „unpolitischen“ Beamtenkabinetts zu suchen. Külz zog seine Kandidatur zurück, so daß beim nächsten Wahlgang am 6. Mai 1930 Schieck von 90 abgegebenen Stimmen 46 erhielt und damit gewählt war.

Schieck berief am 9. Mai 1930 erneut die Minister Richter und Mannsfeld in ihre bisher geführten Ressorts und dazu den Ministerialdirektor Dr. Hedrich als Finanz- und Wirtschaftsminister. Die Leitung des Arbeits- und Wohlfahrtsmini-steriums übertrug er dem Innenminister, er selbst übernahm das Volksbil-dungsministerium.

In seiner Regierungserklärung vor dem Landtag am 13. Mai 1930 wies Schieck darauf hin, „daß die Aufgabe für die von mir geführte Regierung ... schwieriger sein muß als für eine Regierung, in deren parteipolitischer Zusam-mensetzung eine Landtagsmehrheit zum Ausdruck kommt. Die Mitglieder der Regierung glauben aber, für sich geltend machen zu dürfen, daß sie in der Schule einer jahrzehntelangen Beamtenlaufbahn gelernt haben, ihr Amt als Diener der Gesamtheit zu verwalten und sich in deren Bedürfnisse einzu-fühlen. ... Für dieses Amt haben sie sich lediglich zur Verfügung gestellt, weil sie es für ihre Pflicht ansahen, aus staatspolitischen Gründen dem an sie ergangenen Rufe Folge zu leisten“.¹⁴

In der Debatte zur Regierungserklärung am 14. Mai 1930 erklärte der Abgeordnete Killinger (NSDAP), daß seine Fraktion zwar Schieck, nicht aber dessen Kabinett unterstütze, da die NSDAP einen ihr nahestehenden Arbeitsminister gefordert habe, dem aber nicht entsprochen worden sei. Da auch SPD und KPD ihre Unzufriedenheit mit der Regierungsbildung erklärten, wurde auf den gemeinsamen Antrag von NSDAP, SPD und KPD der Landtag mit 50 gegen 46 Stimmen aufgelöst – drei Monate nach dem Rücktritt des Kabinetts Büniger und zwei Wochen nach der Wahl des Ministerpräsidenten Schieck! Wahlen standen am 22. Juni 1930 an.

Im neu gewählten Landtag hatten die Nationalsozialisten durch Gewinne aus dem bürgerlichen Lager nunmehr 14 Stimmen und waren nach der SPD (32 Mitglieder) zweitstärkste Fraktion vor der KPD (13 Mitglieder). Zur Eröffnung des Landtags am 10. Juli 1930 gab Schieck verfassungsgemäß den Rücktritt seines Kabinetts bekannt.

Erneut begannen die Versuche zur Regierungsbildung. Als Kandidaten für den Posten des Ministerpräsidenten wurden aufgestellt:

- am 15. Juli 1930 Krug von Nidda (DNVP), Lipinski (SPD), Renner (KPD), Külz (DDP), Richter (parteilos), Lasse (Volksnationale Reichsvereinigung).
- am 22. Juli 1930 Lipinski, Weber (Wirtschaftspartei), Renner, Fritsch (NSDAP), Külz, Lasse, Richter.
- am 7. Oktober 1930 Kurg v. Nidda, Lipinski, Renner, Richter.

Alle drei Wahlen verliefen ergebnislos.

Auch eine Auflösung des Landtages gelang nicht trotz mehrmaliger Versuche (am 22. Juli 1930, 7. Oktober 1930, 24. März 1931, 18. Februar 1932, Volksentscheid am 17. April 1932 und erneute Abstimmung am 23. Juni 1932), da die SPD den Anträgen von Nationalsozialisten und Kommunisten nicht mehr beitrug, weil sie weitere Stimmengewinne für die NSDAP befürchtete.

Bei dieser Lage war das Kabinett Schieck gezwungen, als geschäftsführende Regierung die Arbeit fortzusetzen. Es war nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, alles zur Förderung des Staatswohls zu tun.¹⁵ Die Probleme eines Beamtenkabinetts, auf die Schieck in seiner Regierungserklärung hingewiesen hatte, verstärkten sich allerdings unter diesen Umständen. Die Regierungsmitglieder, abgesehen vom Ministerpräsidenten, waren keine Vertreter einer im Landtag vertretenen Partei und besaßen daher auch keinen Rückhalt bei einer Fraktion. Die Regierung war gezwungen, sich für ihre Vorlagen Mehrheiten von Fall zu Fall zu suchen. Wenn das nicht gelang, wurden Vorlagen an die

Ausschüsse, vor allem an den Rechtsausschuß, verwiesen. Ihre Bearbeitung dort dauerte oft viele Monate, zum Teil blieb sie ohne Ergebnis. Andererseits befand sich der Landtag, wie der Abgeordnete Büniger sagte, „in den Fesseln der Regierung“,¹⁶ da er die Minister nicht absetzen konnte und sich damit abfinden mußte, daß mehrheitlich gefaßte Beschlüsse bei fehlenden Haushaltsmitteln von der Regierung nicht ausgeführt wurden.

Wegen der Debatten um Regierungsbildung, Landtagsauflösung und eine Unterbrechung der Sitzungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Reichstagswahlen am 14. September 1930 kam der Landtag 1930 kaum zu stetiger Arbeit. Dagegen wurde die sachliche Arbeit der Regierung zunächst vorwiegend positiv eingeschätzt, wenn man Äußerungen in der Presse zum Jahreswechsel 1930/31 oder zur einjährigen Arbeit des Kabinetts Schieck zu Rate zieht – abgesehen von Äußerungen in nationalsozialistischen und kommunistischen Zeitungen.

Auswärtige Korrespondenten lobten das Kabinett von ausgezeichneten Fachleuten, die ruhig, sachlich, persönlich sauber und großzügig das Land verwaltet hätten. In der Personalpolitik entscheide nicht das Parteibuch, sondern sachliches und fachliches Können. Weite Kreise seien der Meinung, man könnte sich bei den gegenwärtigen politischen Wirren kein besseres Kabinett für Sachsen wünschen. Von sozialdemokratischer Seite hieß es, die Regierung Schieck zeige kein Übermaß von fortschrittlicher und republikanischer Gesinnung – das war eine Anspielung auf das Verbot des Films nach Remarques Buch „Im Westen nichts Neues“ in Sachsen.¹⁷

Mit der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage in Deutschland durch die Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise wuchs in Sachsen die Zahl der Erwerbslosen bedrohlich. Die politischen Kämpfe nahmen zu. Sie wurden – wie bereits dargestellt – im Landtag in heftigen Debatten, im Lande mit zunehmend gewalttätigen Auseinandersetzungen ausgetragen, nach den Worten des Innenministers Richter „statt mit dem Geiste und mit der Waffe in der Hand“.¹⁸ Da die Regierung die Notverordnungen der Reichsregierung Brüning – die erste erging am 16. Juli 1930 – umsetzen mußte, damit aber auch nicht zur Verbesserung der Lage beitragen konnte, verstärkte sich die Kritik an ihrer Tätigkeit aus allen Lagern. Schieck erklärte im Landtag am 26. Januar 1932 „uns hält auf unserem Posten einzig und allein das Pflichtgefühl“.¹⁹

Gegenüber den Parteien war die Regierung bemüht, strikte Neutralität zu wahren und sich nicht in deren Auseinandersetzungen hineinziehen zu lassen. Das betraf auch die Personalpolitik. Dieses war insbesondere ein Novum, als

unter den früheren „linken“ Regierungen vielfach Stellenbesetzungen nach parteipolitischen Gesichtspunkten erfolgt waren, die unter der Regierung Bün-ger zum Teil wieder rückgängig gemacht wurden. Die Regierung Schieck dagegen gab dem Druck auf Entlassung sozialdemokratischer Beamter nicht nach.

Wie sehr die Regierung um Objektivität bemüht war, zeigte sich beim Verbot der SA und SS durch Hindenburg im April 1932. Die sächsische Regierung fragte daraufhin bei der Reichsregierung an, ob nicht Maßnahmen gleichmäßig nach allen Seiten ergriffen werden sollten. Das wurde als Angriff auf das Reichsbanner gewertet wie die „Neue Leipziger Zeitung“ schrieb.²⁰

Die Grundsätze der genannten Regierungen, für Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Sachsen zu sorgen und damit einen Beitrag zur Stabilisierung der Republik von Weimar in Krisenzeiten zu leisten, galten auch für die Arbeit des Justizministeriums.

Als Mannsfeld zum Justizminister berufen wurde, stand er im 64. Lebensjahr – fast am Ende einer erfolgreichen Juristenlaufbahn. Er hatte sich für die Berufung sowohl fachlich als auch durch seine Persönlichkeit empfohlen.

Geboren war er am 15. November 1865 in Annaberg im Erzgebirge als einziger Sohn des Gerichtsrates und späteren Oberamtsrichters Ernst Friedrich Mannsfeld und seiner Frau Ottilie, geb. Hänel, die aus einer mittelständischen erzgebirgischen Kaufmannsfamilie stammte. Die Vorfahren des Vaters waren Forstbeamte. Mannsfeld fühlte sich seiner erzgebirgischen Heimat eng verbunden, obgleich er bereits 1872 nach Versetzung seines Vaters an das dortige Bezirksgericht nach Leipzig kam. Nach dem Abitur am Nikolaigymnasium entschied er sich zum Studium der Rechtswissenschaft und Nationalökonomie, das er am 15. Oktober 1885 an der Universität Leipzig aufnahm. Vorlesungen hörte er bei berühmten Rechtsgelehrten wie Friedberg, Windscheid, Wach, Sohm, Richard Schmidt und Binding. Einer studentischen Korporation gehörte er nicht an.

Nach Studienabschluß 1889 trat er in den juristischen Vorbereitungsdienst ein. Abgesehen von der Station am Amtsgericht Mittweida blieb er zur Ausbildung beim großen Amtsgericht und Landgericht bei Staatsanwaltschaft und Rechtsanwaltschaft bis Ende 1892 in Leipzig. Zwischenzeitlich leistete er seinen Militärdienst ab. Ab 1893 war er zur Ausbildung am Oberlandesgericht Dresden. Während des Vorbereitungsdienstes wurde er am 2. Juli 1891 „magna cum laude“ zum Dr. juris promoviert. Das Thema der Dissertation lautete: „Über die Haftpflicht für den durch Tiere angerichteten Schaden insbesondere

nach dem Königlich Sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuche.“ Ende 1893 wurde ihm nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes der Titel „Assessor“ verliehen. 1894 wurde er unter gleichzeitiger Ernennung zum Hilfsrichter zum Amtsgericht Leipzig versetzt.

1896 heiratete er die aus einer Juristenfamilie stammende Betty Drucker. Aus der Ehe gingen ein Sohn und eine Tochter hervor.



Mit Ehefrau Betty, geb. Drucker

um 1916

Am 1. November 1897 erfolgte Mannsfelds Ernennung zum Amtsrichter, zum 1. Februar 1900 zum Landrichter beim Landgericht Leipzig. Zum 1. Juni 1906 wurde er als Rat zum Oberlandesgericht Dresden, zum 1. April 1910 als Vortragender Rat mit Titel und Rang eines Geheimen Justizrates in das sächsische Justizministerium versetzt. Ab November 1919 hatte er die Dienstbezeichnung „Geheimer Rat“ zu führen. Am 1. April 1920 wurde er zum Ministerialrat befördert, am 1. Oktober 1920 zum Ministerialdirektor als Leiter der Abteilung Gesetzgebung. Unter Ministerpräsident Zeigner wurde er am 1. Oktober 1922 zum Präsidenten des Oberlandesgerichts ernannt. Als solcher wurde er während der Reichsexekution gegen Sachsen im Oktober 1923 für zwei Tage als Reichskommissar für das Justizministerium eingesetzt.

Als Oberlandesgerichtspräsident²¹ nahm er neben dem ständigen Vorsitz im 6. Zivilsenat für freiwillige Gerichtsbarkeit und der Bearbeitung der Personalsachen folgende Ämter wahr: Geschäftsführender Vorsitzender im Prüfungsamt für die zweite juristische Staatsprüfung ab 1926, ab 18. Januar 1927 Vorsitzender in den Disziplinarhöfen für alle Staatsbeamten, seit 1. Januar 1929 Vorsitzender des Kompetenzgerichtshofes (der die Zuständigkeit zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden zu klären hatte), stellvertretender Bevollmächtigter Sachsens beim Reichsrat und bei der Berichterstattung in Strafsachen.

1929 stand er am Oberlandesgericht einer Behörde mit 16 Senatspräsidenten, 55 Oberlandesgerichtsräten und 4 Hilfsrichtern vor – mit 14 Zivilsenaten, 2 Strafsenaten und der Auflösungsbehörde für Familienanwartschaften, Lehen und die Sekundogenitur, durch Gesetz vom 9. Juli 1928 dem Oberlandesgericht angegliedert.

Mannsfeld hatte demnach vielfältige Aufgaben zu lösen, die mit dem starken Anwachsen der Eingänge beim Oberlandesgericht in der Nachkriegszeit zusammenhingen sowie mit der Übernahme neuer Aufgaben in Personalsachen. 1924 wurden dem Präsidenten des OLG die Geschäfte der Anstellungsbehörde für die mittleren und unteren Justizbeamten der bei ihm unterstellten Behörden sowie die Bearbeitung der Angelegenheiten der Referendare einschließlich der Dienstaufsicht übertragen, ab 1927 auch die Personalangelegenheiten der nichtrichterlichen Beamten. Dabei handelte es sich um 8060 Personen nach dem Stand vom 1. Juli 1929. In seiner langjährigen Tätigkeit als Richter und in zwölfjähriger Arbeit im Justizministerium an hervorgehobener Stelle hatte er dafür reiche Erfahrungen sammeln können. Er war nun erfolgreich bei der Verbesserung der Arbeitsbedingungen im obersten Gericht des Landes und verwendete sich dafür, die starke Arbeitsbelastung einzelner Richter zu senken. Auch außerhalb Sachsens machte er sich damit einen Namen.

Bei seiner Berufung durch Büniger war das Echo in der Presse weitgehend positiv. Die „Dresdner Nachrichten“ schrieben, daß die Minister Mannsfeld und Richter parteipolitisch nicht abgestempelt seien, sich aber nach ihrer Vergangenheit und Persönlichkeit harmonisch in ein Kabinett einfügten, dessen Zusammensetzung dem Wahlausfall vom 12. Mai 1929 entspreche. Mannsfeld wurde als „rechtsstehend, aber Extremen abhold“ bezeichnet. Man lobte seine „gemäßigte Sinnesart und seine gegenwartsbewußte Einstellung“, die erwarten ließen, daß er einen Kurs der Mitte steuern werde.²²

Das sächsische Justizministerium, dem Mannsfeld nun vorstand, war in zwei Abteilungen gegliedert.²³ Abteilung I umfaßte die allgemeine Leitung und Beaufsichtigung der gesamten Geschäfte der Justizverwaltung, staats- und völkerrechtliche Aufgaben, Angelegenheiten der Beamten, soweit sie nicht dem OLG-Präsidenten und dem Generalstaatsanwalt übertragen waren, Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Notare, Handelsrichter, Friedensrichter etc., aber auch bauliche und wirtschaftliche Angelegenheiten der Justizbehörden und Gefangenenanstalten. Zur Abteilung II gehörten allgemeine Angelegenheiten der Strafjustiz einschließlich gesetzgeberischer Arbeit auf strafrechtlichem Gebiet, Strafvollzug, Begnadigungswesen, Auslieferungswesen, Beaufsichtigung und Leitung der Staatsanwaltschaften sowie der Gefangenenanstalten.

Am 6. Juli 1929 übernahm Mannsfeld mit einer kurzen Ansprache an die Mitarbeiter das Ministerium. Seine erste Rede im Landtag als Minister hielt er am 11. Juli 1929 während der Haushaltsdebatte zum Kapitel Justiz. Er ging dabei auf Anregungen und Forderungen ein, die in der Debatte vor allem von Abgeordneten aus dem Richterstande an ihn herangetragen worden waren. Sie hatten sich über die stiefmütterliche Behandlung der Justiz in der Regierungserklärung Bünigers beklagt. Mannsfeld wies darauf hin, daß Gesetzentwürfe zu sehr wichtigen Fragen, wie Ehescheidung, Ehegüterrecht, Strafrecht und Strafprozeß dem Reichstag vorlägen und eine Stellungnahme des Reichsrates, in dem Sachsen vertreten war, derzeit nicht möglich sei. Als wichtige Aufgaben für das sächsische Justizministerium nannte er die Verbesserung des Strafvollzuges einschließlich der Entlohnung der Gefangenen, die Entlastung der Richter durch die Sorge für eine gleichmäßigere Geschäftsverteilung, verstärkte Heranziehung von Arbeitern zum Schöffen- und Geschworenendienst und fand lobende Worte für die „außerordentliche Pflichttreue, Eifer und Fleiß“ der Richter, mittleren und unteren Beamten.²⁴ Er zeichnete sich durch große Detailkenntnis der ihm vorgetragenen Fälle und Probleme aus. Von den „Dresdner Neuesten Nachrichten“ vom 13. September 1929 wurde seine Rede als „sympathisch“ bezeichnet.



In Südtirol *um 1923*
von links: Dr. Eduard v. Bose (Vater der Autorin), Charl. v. Bose, geb. Mannsfeld (Tochter), befreundetes Ehepaar, Ehefrau Betty, Minister Mannsfeld

Während der Regierungszeit Büngers kam es nur zu kurzen Anfragen im Landtag an den Justizminister, unter anderem wegen der Schließung einer veralteten Gefangenenanstalt („Mathildenschlößchen“ in Dresden) und der Pläne für einen Erweiterungsbau für das Oberlandesgericht.

Mannsfelds Behandlung von Personalfragen zeigte sich frühzeitig bei dem „Fall Wunderlich“. Der Jurist Dr. Wunderlich, Mitglied der DVP, war als der am besten qualifizierte sächsische Richter vom Justizminister Mannsfeld als Reichsgerichtsrat vorgeschlagen worden. Die SPD hielt diesen Vorschlag für einen Akt politischer Ausbalancierung und einen Versuch, auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts im politischen Sinne Einfluß zu nehmen. Wunderlich hatte daraufhin angeboten, falls der Minister Schwierigkeiten haben sollte, auf die Ernennung zu verzichten. Mannsfelds Stellungnahme im Landtag am 20. März 1930 lautete: „Ich habe (zu Wunderlich) gesagt, Sie sind mir als Jurist und als Richter als besonders tüchtiger Mann bekannt, und es würde feige sein, wenn ich dann, weil ich Sie so kenne und Sie aus solchen Gründen vorschlage, davon absehen würde. Für mich gilt nur die Sache, meine Damen und Herren, das müssen Sie mir glauben, mehr kann ich nicht sagen.“²⁵



60. Geburtstag von Dr. Mannsfeld

1925

Mit dieser Haltung lag Mannsfeld auch auf der Linie des folgenden Ministerpräsidenten Schieck, der in seiner Regierungserklärung am 13. Mai 1930 feststellte: die Regierung „würde sich auch selbst aufgeben, wollte sie Beamte irgendwie anders bewerten als nach ihrer persönlichen Tüchtigkeit“.²⁶

Auch nach dem Rücktritt der Kabinette Bünger und Schieck bemühte sich der Justizminister, nunmehr geschäftsführend im Amt, die Arbeit mit Sachlichkeit, Ruhe und Gerechtigkeit zu führen. Im Zusammenhang mit der Würdigung der einjährigen Tätigkeit des Kabinetts Schieck schrieb das Bautzner Tageblatt am 6. Mai 1931: „Am wenigsten hat man von Justizminister Mannsfeld gehört – und das ist nur ein Lob für ihn. Er hat die Rechtspflege als alter erfahrener Richter betreut, freilich, nach den Gesetzen nicht manch sonderbares Urteil gegen die Republik verhindern können. Er hat aber auch kein Blatt vor den Mund genommen, wenn es galt, seine Meinung zu sagen.“

Die Zunahme der Not im Lande nach 1930 und die Aufpeitschung der politischen Leidenschaften führten zu einer wesentlichen Zunahme der Straftaten. Angebliche oder tatsächliche Mängel in der Bekämpfung durch Polizei und Justiz und teilweise nicht überzeugende Urteile führten dazu, daß die Arbeit des Justizministers im Landtag stärker diskutiert und kritisiert wurde. Schwerpunkte der Diskussion waren die Vertrauenskrise gegenüber der Justiz, Kritik an der Rechtsprechung und der Strafverfolgung, Fragen der Personalpolitik sowie Probleme des Strafvollzugs und des Gnadenwesens.

Höhepunkte der Auseinandersetzungen mit den Landtagsfraktionen waren die jährlichen Haushaltdebatten, in denen anlässlich der Bewilligung von Mitteln für die Arbeit der Justiz die Tätigkeit des Ministers auf den Prüfstand kam. Sachkundiger Kontrahent war der Vertreter der SPD, Landgerichtsdirektor Alfred Neu, der 1924 selbst Justizminister gewesen war.

Die Zeit der Weltwirtschaftskrise brachte in Deutschland eine Massenproduktion von Gesetzen. Die Eingänge bei den Gerichten stiegen. Die Gerichtsorganisation mußte auf Grund von Notverordnungen des Reichs über die Zuständigkeit der Gerichte in Strafsachen mehrfach geändert werden. Die Überlastung der Richter und mittleren Beamten nahm zu, ebenso der Zwang zur deutlichen Senkung der Ausgaben. All das erschwerte die Arbeit des Justizministers. Dabei sah er sich mit der zunehmenden Krise im Vertrauen zur Justiz konfrontiert.

In einer Debatte im Landtag am 23. Juni 1931 wurden diese Probleme besonders angesprochen. Die Krise entsprang „aus der Sorge heraus, daß nicht objektiv, sondern politisch Recht gesprochen wird; oder sie kommt aus dem

Eindruck einer politischen Weltfremdheit der Gerichtsurteile²⁷ – so der Abgeordnete Kastner²⁸ (Deutsche Staatspartei). Wallner (Volksrechtspartei) wies darauf hin, daß die Gesetze mit der Entwicklung nicht Schritt hielten.²⁹ Mannsfeld leugnete nicht die schwierige Situation, bestand aber darauf, daß der Boden für eine Vertrauenskrise fehle. Das hatte er bei der Einführung eines neuen Amtsgerichtspräsidenten in Dresden öffentlich geäußert. Im Landtag sagte er dazu: „Das war mir ja nur zu bekannt, daß viele Leute kein Vertrauen mehr zur Justiz haben. Aber umso mehr hatte ich das Bedürfnis, als alter Minister nach vieler Erfahrung nun an diejenigen zu denken, die dazu berufen sind, das Recht zu pflegen. Ich hielt es unbedingt für meine Pflicht, die aber auch zugleich meiner innersten Überzeugung entsprach, daß ich mich auch einmal in der Öffentlichkeit derjenigen annehmen mußte, die heute unter den schwierigen Verhältnissen ihre Pflicht tun ... Daß es vorkommt, daß das eine und andere Urteil nicht gefallen wird, liegt selbstverständlich in der Natur der Sache, aber ich muß auch unbedingt für mich in Anspruch nehmen, daß ich tagtäglich von früh bis spät wirklich meine Augen nicht verschließe gegen das, was in der Welt vorgeht, sondern daß ich ernstlich bemüht bin – über mein Können kann ich allerdings nicht hinaus – dem gerecht zu werden, was die heutige Lage erfordert, und bei allem darauf zu sehen, daß es mit Sachlichkeit, Ruhe und Gerechtigkeit zugeht.“³⁰

Die Kritik an der Rechtsprechung richtete sich meist gegen einzelne Urteile in Strafprozessen, bei denen auch die politische Einstellung des jeweiligen Richters angesprochen wurde. Sache des Justizministers konnte es nicht sein, in die Rechtsprechung der Gerichte einzugreifen. Die Erhaltung der gesetzlich festgeschriebenen Unabhängigkeit der Richter³¹ war die Richtschnur für Mannsfelds Handeln. Er lehnte es deshalb stets ab, in schwebende Verfahren einzugreifen. War er der Meinung, daß ein Fehlurteil vorliegen könne, so regte er die Staatsanwaltschaft an, Rechtsmittel einzulegen. Er war aber auch bemüht, Verfahrensmängel abzustellen. So erließ er eine Verordnung, die die bessere Beachtung der Möglichkeiten der Verteidigung im Schnellverfahren sichern sollte. Die Staatsanwaltschaften wies er an, mit der Ermittlung bei der Bekämpfung von Gewaltakten so frühzeitig wie möglich zu beginnen und die Verfahren zügig durchzuführen. Er wies aber auch darauf hin, „wie außerordentlich schwer es gerade heute oft für den Strafrichter ist, im Kampf der politischen Gegensätze, der auch im Gerichtssaal nicht verstummt, die Vorgänge einwandfrei aufzuklären und das Recht zu finden“. Anlaß für diese Ausführungen war ein Zusammenstoß zwischen SPD-Reichsbannerleuten und Nationalsozialisten auf der Staatsstraße Schneeberg – Aue im November 1931, bei dem sich beide Seiten die Schuld vorwarfen.

Die durch soziale Not und weltanschauliche Dogmen motivierten gewalttätigen Aktionen nahmen derart zu, daß es dabei zu Todesschüssen kam. Als der Arbeiter Bartl nach Beteiligung an einer Schießerei mit tödlichem Ausgang vom Chemnitzer Schwurgericht wegen in Mittäterschaft begangenen Mordes am 17. November 1932 zum Tode verurteilt wurde, führte das in weiten Kreisen der Bevölkerung zu außerordentlicher Beunruhigung. Der Minister empfindung protestierende Abordnungen selbst, verwies auf für den Angeklagten entlastende Momente, erklärte aber, daß das Ergebnis der vom Angeklagten eingelegten Revision abgewartet werden müsse.

Auch von seinem Dienstaufsichtsrecht machte Mannsfeld Gebrauch. Dafür ist der Prozeß Mutschmann gegen Zweiling, der großes Aufsehen erregte, ein Beispiel. Mutschmann, Spitzenfabrikant in Plauen, NSDAP-Spitzenfunktionär und Herausgeber der Zeitung „Freiheitskampf“, hatte gegen den Redakteur Zweiling wegen Beleidigung geklagt, weil dieser ihn öffentlich einen Ausbeuter genannt hatte. Zweiling war vom Amtsgericht in Elsterberg zu 100 RM Geldstrafe verurteilt worden. Er legte dagegen Berufung ein. In diesem Verfahren vor dem Landgericht Plauen fühlte der Verteidiger von Zweiling, Dr. Rosenfeld, sich durch den Vorsitzenden Landgerichtsdirektor Dr. Zetsche in der Verteidigung behindert. Er wendete sich während des Prozesses an den Justizminister. Daraufhin ordnete dieser an, daß der Präsident des Landgerichts Plauen sich von der Verhandlungsführung des Vorsitzenden ein Bild machen und an der Verhandlung teilnehmen solle. Am 27. Januar 1931 erklärte der Minister im Landtag: „Der LG-Präsident hat am Nachmittag der Sitzung beigewohnt, nach seinem Bericht haben sich während seiner Anwesenheit keine Umstände ergeben, die die gegen den Vorsitzenden gerichteten Angriffe als berechtigt erscheinen lassen.“³²

Die Angelegenheit hatte der Regierung und speziell dem Justizminister heftige Angriffe im „Freiheitskampf“ eingetragen. Mannsfeld lehnte es am 3. Februar 1931 im Landtag ab, auf diese Presseangriffe zu erwidern, da sein Eingreifen für jeden Einsichtigen völlig zu Recht bestanden habe.

Eine Frage, die den Landtag mehrfach beschäftigte, war die Ablehnung von Richtern aus politischen Gründen. Nach einem Antrag der SPD-Fraktion handelte es sich um folgenden Sachverhalt: Am 23. Januar 1932 stand vor der 3. Strafkammer des Landgerichts Chemnitz eine Verhandlung gegen nationalsozialistische Angeklagte wegen Körperverletzung, verübt an Anhängern der KPD, an. Der Verteidiger der Angeklagten lehnte den Vorsitzenden der Kammer und einen der Richter wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Die über diese Ablehnung erkennende Kammer unter dem Vorsitz des LG-Direktors Hoffmann erklärte die Ablehnung mit der Begründung für berechtigt, daß

beide Richter Mitglieder der Staatspartei seien, der abgelehnte Richter, Dr. Cohn, überdies Jude, und sich beide als Gegner der NSDAP öffentlich betätigt hätten.³³

Die SPD forderte, da der Ablehnungsbeschluß der Rechtsprechung des Reichsgerichts widerspreche, die Versetzung des LG-Direktors Hoffmann, da er offenbar in Sachen mit politischem Einschlag zu objektiver Rechtsprechung nicht in der Lage sei.

Der Minister mißbilligte die Entscheidung, die Richter abzulehnen, unter Hinweis auf das Reichsgericht, das immer daran festgehalten habe, daß nicht schon die Zugehörigkeit zu einer Partei und die politische Betätigung befangen mache, wenn nicht besondere Umstände vorlägen. „Man nahm allgemein an, daß die durch die Berufsschulung gewonnene Einstellung die Richter befähige, ohne Ansehen der Person zu urteilen.“³⁴ Das müsse auch in der Nachkriegszeit bei Prozessen mit politischem Einschlag gelten. An der Entscheidung selbst konnte der Minister nichts ändern, aber er gab der Staatsanwaltschaft Chemnitz Weisung zur Geltendmachung seiner Ansicht in künftigen Strafverfahren – das hatte bei weiteren ähnlich gelagerten Fällen Erfolg. Die geforderte Versetzung des Landgerichtsdirektors Hoffmann mußte er ablehnen, da nach dem Richtergesetz vom 20. März 1880 die Gründe für eine unfreiwillige Versetzung bei strenger Gesetzesauslegung nicht ausreichten und er alles vermeiden zu müssen glaubte, was nur im entferntesten in die Unabhängigkeit der Richter eingreifen könne.

Sein strenges Festhalten an den Gesetzen, sein Betrachten der Dinge aus der Sicht eines auch politisch unabhängigen Richters wurde dem Minister von verschiedenen Seiten (so von der NSDAP) zum Vorwurf gemacht, ohne daß das seine Haltung beeinflussen konnte.

Die Kritik an der Rechtsprechung stand im engen Zusammenhang mit der Kritik an der Personalpolitik, das heißt an der Auswahl der Stellen, ihrer Besetzung und der Beförderung der Beamten. Abgeordnete aus dem Juristenstand kritisierten einzelne Fälle der Beförderung, andere die Einsetzung von besonders „scharfen“ Richtern als Vorsitzende von Strafkammern. Der Minister beantwortete die Fragen stets mit großer Sachkenntnis. Daß er bemüht war, nach bestem Wissen und Gewissen und gründlicher Prüfung den Geeignetesten und Tüchtigsten für jede Stelle auszuwählen, wurde ihm von seinen Kritikern nicht bestritten.

Er wurde aber auch von Vertretern bürgerlicher Parteien darauf hingewiesen, daß es Mißverständnisse derart geben könne, das Ministerium bevorzuge

Beamte bestimmter politischer Richtungen. Der Abgeordnete Neu (SPD) begründete seine Kritik „mit der ernsten Sorge, daß die Regierung den nationalsozialistischen Richtern und Staatsanwälten ausgeliefert wird“.³⁵ Der Minister erklärte dazu wiederholt – übrigens auch in Übereinstimmung mit Dr. Bünger, der zu dieser Zeit noch Landtagsabgeordneter war – „daß sowohl die sächsische Richterschaft wie die sächsische Justizverwaltung auf dem Boden der Verfassung stehen und daß Richter und Staatsanwälte in vollem Maße ihre Pflicht tun“.³⁶ Er betonte, daß er bei Prüfung der Geeignetheit vor allem auf die Persönlichkeit sehe. „Gewiß ist es schwierig, und namentlich für einen Justizminister, allen ins Herz zu sehen und zu wissen, wie man mit dem einzelnen dran ist. Aber es wäre falsch, wenn man nicht auf die Persönlichkeit sähe und fragte: Ist der Mensch wirklich derjenige, der etwas Böses im Herzen führt oder ist es ein Mensch, der gerade denkt, auch wenn er von meiner Anschauung abweicht. Da möchte ich betonen, wenn ich zu der Überzeugung komme, daß er ein gerader Mensch, ein gerader Charakter ist, von dem ich weiß, daß er nichts Unrechtes tun wird, dann sehe ich nicht ein, warum ich ihn nicht einstellen soll.“³⁷

Grundsätzlich war Mannsfeld der Meinung, daß „angesichts der Auswüchse des heutigen politischen Kampfes ... die Landesjustizverwaltung gewiß nicht den Wunsch“ hat, „daß der Richterstand sich allzu stark auf dem politischen Kampfplatz betätige. Sie begrüßt es durchaus, daß zahlreiche Richter jede politische Betätigung ablehnen. Es entspricht aber auf der anderen Seite nicht ihrer Meinung, daß Richter, die anders handeln zu sollen glauben, in Prozessen mit politischem Einschlag nicht gleich anderen Richtern sollten tätig werden können“.³⁸ Politische Betätigung wurde zum Beispiel dem Chemnitzer Landgerichtspräsidenten Dr. Ziel zugestanden, der öffentlich die Abschaffung des § 218 Strafgesetzbuch zur Bestrafung des Schwangerschaftsabbruchs gefordert hatte. Wegen der zu beanstandenden Form seiner Darlegungen erhielt er in einem Disziplinarverfahren einen Verweis – einem von der Nationalsozialistischen Fraktion gestellten Antrag auf Dienstentlassung wurde jedoch von Mannsfeld nicht entsprochen.³⁹

Es sei gestattet, an dieser Stelle einige Bemerkungen über die deutsche Justiz am Ende der Weimarer Republik einzubringen:

Der Historiker Karl Dietrich Bracher ist der Auffassung, daß „die Weimarer Justiz zu einem guten Teil als Voraussetzung und Quellengrund des Dritten Reiches“ zu betrachten ist.⁴⁰ Treffend betont Gotthard Jasper, daß es kaum möglich sein dürfte, diese Zusammenhänge quantitativ zu messen und ihren Stellenwert im Prozeß des Scheiterns der Weimarer Republik exakt zu definieren.⁴¹

Zahlreiche Richter fühlten sich so sicher, daß sie glaubten, im Interesse des Staates, hier auch wohl in „Notwehr für den Staat“, sich über eine nüchterne, positive Feststellung des Tatbestandes oder Subsumtion des Gesetzes hinwegsetzen zu müssen. Dieser Staat war für jene Richter eben nicht die Weimarer Republik. Nicht wenige Richter hatten sich angewöhnt, zwischen dem Wesen des Staates an sich, dem ihre ganze Treue galt und der „zufällig“ auswechselbaren konkreten Staatsform zu unterscheiden.⁴²

Ein erheblicher Teil der Weimarer Richterschaft, zumal der meinungsführende, widersprach dem republikanischen Leitbild des Staates so sehr, daß er in „nationaler Verblendung“ meinte, vaterländische Gesinnung gehe vor Verfassungs- und Rechtstreue. Daß diese Richter dabei den Tatbestand der Rechtsbeugung beim Richterspruch erfüllten, war ihnen kaum gegenwärtig. So wurden zahlreiche Republikaner zu „November-Verbrechern“, zu Landes- und Hochverrättern.⁴³ So glaubten viele Richter jetzt, ihre politische Meinung auch im Amt, bei der Rechtsprechung vertreten zu müssen.

Zwar hatte sich die Weimarer Justiz an der Machtübernahme Hitlers kaum beteiligt, große Teile haben sich aber rasch mit ihr identifiziert.

Der weitere Gang der Dinge zeigt: Mannsfeld stellte sich nicht zur Verfügung: Aufgaben im Strafvollzug hatte Mannsfeld bei seinem Dienstantritt als besonders wichtig hervorgehoben, und aus den wenigen erhaltenen Akten des Justizministeriums⁴⁴ ist zu sehen, daß sich der Minister persönlich um viele Einzelheiten kümmerte, so zum Beispiel um die Ermöglichung von Geldspenden der Gefangenen für Notleidende, um Beteiligung der Gefängnisgeistlichen an der Buchauswahl für Gefangene, um die Regelung von Besuchszeiten und Freigangzeiten. Er bemühte sich um die Verbesserung der Situation in Gefängnissen, soweit es die finanziellen Mittel zuließen (die Beseitigung des unerträglichen Kübelsystems war noch nicht überall durchzusetzen, die Beschaffung einer Höhensonne mußte bis auf weiteres verschoben werden!). Veraltete Anstalten, wie Schloß Osterstein in Zwickau, wurden nach und nach geschlossen, Gelände für Gefängnisneubauten in Bautzen und Dresden bereitgestellt. Für die Strafanstalten in Bautzen, Dresden, Hoheneck und Zwickau wurden insgesamt 4 Geistliche fest angestellt. Es wurde auch eine Verordnung über die Vornahme medizinischer Versuche an Gefangenen zu wissenschaftlichen Zwecken erlassen. Danach durften Versuche nicht ohne Einwilligung des Gefangenen oder dessen gesetzlichen Vertreters stattfinden.

Immer wieder diskutiert wurde die Methode des Stufenstrafvollzuges, der bereits Anfang der 20er Jahre in den deutschen Ländern eingeführt worden war. Eine Methode, die für die Gefangenen bei guter Führung Vergünstigun-

gen vorsah, je nach Einstufung in eine bestimmte Vollzugsstufe. Sie erreichte aber unter Umständen eine bloße Angepaßtheit des Gefangenen und keine wirkliche Besserung. Mannsfeld wollte die Erprobungszeit dieser Methode nicht abkürzen. Während seiner Amtszeit ergingen drei Änderungsverordnungen zur Verbesserung des Strafvollzugs⁴⁵ – diese Bemühungen wurden ausdrücklich von der SPD-Fraktion anerkannt.

Bei der schlechten Wirtschaftslage wurde die Beschäftigung der Gefangenen mit sinnvollen Arbeiten zum Problem. Arbeit wurde teils von privaten Unternehmen, teils von staatseigenen Betrieben vergeben. Die Handwerksbetriebe fürchteten die Konkurrenz durch die billigere Gefängnisarbeit, so daß im Juli 1932 von Vertretern der Wirtschaftspartei die Forderung erhoben wurde, maschinelle Arbeit in den Gefängnissen zu unterbinden beziehungsweise weitgehend einzuschränken. Dem konnte nicht entsprochen werden, weil die Möglichkeit zu ausreichender Beschäftigung der Gefangenen ohnehin stark zurückgegangen war und weitere Beschränkungen eine Gefahr für Ordnung und Sicherheit in den Haftanstalten bedeutet hätten.

Ende 1932 brachten Veränderungen im Vollzug der Festungshaft und der dadurch hervorgerufene Hungerstreik kommunistischer Festungsgefangener im Gerichtsgefängnis Auerbach, in dem für Sachsen Festungshaft vollzogen wurde, große Unruhe und heftige Debatten im Landtag mit sich.

Nach dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich von 1871 war Festungshaft vorgesehen zur Strafe für politische Vergehen, soweit sie nicht ehrloser Gesinnung entsprungen waren. Die veränderte gesellschaftliche Situation in den Nachkriegsjahren brachte eine stärkere Zunahme der zu Festungshaft Verurteilten mit sich. Eine zu weitgehende Auslegung sowie Mißbräuche der bei Festungshaft zugestandenen Vergünstigungen hatten auch bereits 1931 in Auerbach zu Unruhen in der Stadt geführt. Deshalb bemühten sich die Justizminister der deutschen Länder um Veränderung der gesetzlichen Bestimmungen. Daraus entstand eine Vereinbarung der Landesregierungen unter Führung des Reichsjustizministers, die im August 1932 im Reichsgesetzblatt veröffentlicht wurde. Sie hatte zum Inhalt die Einschränkung der Besuchszeit, den Wegfall des freien Stadtausgangs sowie Einführung der Briefzensur.

Dem Minister wurde der Beitritt des Landes Sachsen zu dieser Vereinbarung sowie die eilige Inkraftsetzung bereits zum 15. September 1932 vorgeworfen – es hätte dafür eine Frist von drei Monaten gegeben. Mannsfeld erklärte dazu, daß die vereinbarten Maßnahmen nur Mißbräuchen beim Vollzug der Festungshaft begegnen sollten, ohne an deren Wesen etwas zu ändern, und er sich daher für eine rasche Einführung eingesetzt habe. Bei einem Besuch in

Auerbach bemühte sich der Minister, einige Auswirkungen der Verordnung abzumildern, was Freizeit und Besuchszeit sowie die Gewährung der Lektüre der kommunistischen Presse für inhaftierte Schriflleiter betraf.

Zum Aufgabenbereich des Justizministers gehörte auch das Begnadigungswesen, das bei den zunehmenden Delikten aus wirtschaftlicher Not und den sehr harten Strafbestimmungen der Reichsnotverordnungen eine immer größere Rolle spielte. Das Justizministerium machte in großem Umfange von Begnadigungen Gebrauch, wie es wiederholt vom Minister vorgetragen wurde. Da aber die Begnadigung im Einzelfall von der Öffentlichkeit nicht kontrolliert werden konnte, wurden Forderungen nach allgemeinen Amnestien von Jahr zu Jahr von verschiedenen Seiten und aus verschiedenen Anlässen erhoben. Das Justizministerium hatte sich bereits unter Justizminister Bünger (1924–1927) gegen den Erlaß von Landesamnestien ausgesprochen, einmal, weil Amnestien nur für in der Vergangenheit liegende Delikte wirkten und Probleme der Zukunft nicht lösen konnten, zum anderen, weil durch die schematische Regelung bei Amnestien auch Personen begnadigt würden, die diese Gnade nicht verdienten und deren Amnestierung das Rechtsempfinden der Bevölkerung verletze. Aus diesen Gründen würden also die Einzelbegnadigung bevorzugt.

Im Landtag wurde während der Amtszeit Mannsfelds zunächst am 23. Juni 1931 von der KPD-Fraktion eine Amnestie für Vergehen nach § 218 StGB gefordert. Bei der ablehnenden Stellungnahme spielte eine Rolle, daß eine Neuregelung der Bestimmungen auf diesem rechtspolitisch umstrittenen Gebiet geplant und vom Reichstag entschieden werden sollte. Die Regierung könne aber auch nicht zustimmen, wie im Antrag gefordert, daß jede Abtreibung straflos bleiben solle, da die „Begünstigung der Abtreibungen ... Folgen für den Gesundheitszustand der Bevölkerung und für den Willen zur Volkserhaltung auslösen“ würde, „an denen sich eine verantwortungsbewußte Regierung nicht mitschuldig machen kann“.⁴⁶ Im übrigen verwies der Minister auf die bereits umfänglich geübte Gnadenpraxis bei Abtreibungsstrafsachen hin.

Ungeachtet dieser Stellungnahme wurde der Antrag am 8. Juli 1931 wiederholt und auf alle aus Not begangenen Delikte ausgedehnt. Die SPD ergänzte das durch einen eigenen Antrag. Der Minister bat mit den gleichen Argumenten um Ablehnung dieser Anträge, die im Landtag auch erfolgte. Die Haushaltsdebatte vom Sommer 1932 brachte erneute Anträge auf Erlaß eines Amnestiegesetzes, diesmal mit gesonderten Anträgen von SPD, KPD und NSDAP. Die Anträge wurden mit einem weiteren Antrag der KPD, nach dem nur Angehörige der Arbeiterklasse amnestiert werden sollten, am 8. Juli 1932 an den Rechtsausschuß verwiesen.

Der letzte und entscheidende Vorstoß kam am 8. Dezember 1932 mit der Vorlage eines Amnestie-Gesetzesentwurfes durch die SPD-Fraktion, begründet mit der ungeheuren Not in Sachsen, auf die bereits die Regierung in einer Denkschrift an die Reichsregierung hingewiesen hatte. Die Regierung verwies zunächst auf eine vom Reichstag geplante Amnestie, der sie im Reichsrat nicht widersprochen hatte, weil sie zur Befriedung in der Bevölkerung beitragen wollte. Der sächsische Landtag verlangte dennoch mit der Mehrheit der Abgeordneten eine weitergehende sächsische Amnestie. Daraufhin entschloß sich die Regierung, der Mehrheit Rechnung zu tragen und soweit mit der Vorlage mitzugehen, wie es ihre eigene Verantwortung erlaubte, das heißt mit einigen nach ihrem Rechtsverständnis unbedingt notwendigen Änderungen. In der Debatte betonte der Abgeordnete Kastner, daß die Regierung das Recht und die Pflicht habe, auf die Landtagsmehrheit Rücksicht zu nehmen. Er werde trotz gegenteiligem Standpunkt zu Amnestien für die Regierungsvorlage stimmen. Andere bürgerliche Parteien blieben bei ihrer ablehnenden Stellungnahme, da die Amnestie das Rechtsbewußtsein im Volke noch mehr erschüttern werde.

Die Amnestie wurde noch vor Weihnachten erlassen und durch zusätzliche Einzelbegnadigungen ergänzt. Zur politischen Befriedung konnte sie aber nicht beitragen, wie die weitere Entwicklung zeigte.

Ab Januar 1933 hatte der Justizminister nur kurze Auftritte im Landtag – im Zusammenhang mit der Verfolgung eines Fememordes an dem Nationalsozialisten Hentsch und gewalttätigen Auseinandersetzungen in verschiedenen Orten des Erzgebirges sowie im Keglerheim in Dresden, wo am 25. Januar 1933 eine Arbeiterversammlung polizeilich aufgelöst und dabei neun Teilnehmer erschossen worden waren. Die Zahl der politischen Schlägereien erhöhte sich bedrohlich, bis Mitte Februar 1933 waren bereits 117 Vorkommnisse zu verzeichnen. Das Kabinett, besonders der Innenminister, sah sich zunehmend heftigen Vorwürfen ausgesetzt, weil es mit rechtsstaatlichem Handeln der Gewalt nicht mehr Herr wurde. Aber auch der seit Mai 1932 tagende Ausschuß des Landtages zur Untersuchung staatsfeindlicher Umtriebe in der sächsischen Polizei und Verwaltung hatte weder zur Klärung der Vorwürfe auf faschistische Unterwanderung noch zur Beruhigung der Lage beitragen können. Im Februar 1933 löste sich der Ausschuß selbst auf.

Durch den Rücktritt der Regierung Schleicher, die Ernennung Hitlers zum Reichskanzler am 30. Januar 1933 und die Bildung einer sogenannten „Regierung der nationalen Konzentration“, die Auflösung des Reichstages am 1. Februar 1933 und die Anberaumung der Neuwahl auf den 5. März 1933 kamen Probleme größerer Tragweite auf die Regierung Schieck zu. Sie konnte Eingriffe

Forderungen der nationalsozialistischen Juristen

Leipzig, 17. März.

Der Bund nationalsozialistischer Juristen hat nach einer in Leipzig abgehaltenen Tagung folgende Forderungen aufgestellt:

1. Alle deutschen Gerichte, einschl. des Reichsgerichts, sind von Richtern und Beamten fremder Rasse unverzüglich zu säubern.

2. Für Angehörige fremder Rasse ist unverzüglich die Zulassungssperre zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes an deutschen Gerichten zu verhängen.

3. Soweit für Angehörige fremder Rasse weiblichen Geschlechts Zulassungen bereits bestehen, sind diese mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

4. Nur noch „Deutsche Volksgenossen“ dürfen „Deutsche Notare“ sein.

5. Im Ablauf von vier Jahren darf nach dem Plan unseres Führers kein Angehöriger fremder Rasse mehr Anwalt sein. In jedem Jahre hat ein Viertel dieser auszuscheiden.

6. Im Zusammenhang damit ist schon jetzt allen fremdrassigen Anwälten, die als eingeschriebene Mitglieder marxistischer Parteien, also der SPD und KPD angehört haben, die Zulassung sofort zu entziehen. Das gleiche gilt natürlich auch für die marxistisch gesinnten Richter.

7. Endlich sind die Anwaltskammern sofort aufzulösen, neu zu wählen und juden- und marxistenfrei zu gestalten.

des Reichs in ihre Kompetenzen nicht mehr ausschließen. Gewarnt wurde sie durch die Auflösung des Preußischen Landtages durch Hindenburg. Die SPD-Fraktion kennzeichnete diesen Akt als Verfassungsbruch und beantragte am 16. Februar im Sächsischen Landtag, daß die Sächsische Regierung die Einberufung des Reichsrates fordern, schärfsten Einspruch gegen das verfassungswidrige Verhalten der Reichsinstanzen erklären – und außerdem sofort Klage beim Staatsgerichtshof zur Feststellung des Verfassungsbruchs erheben solle.

Schieck verwies auf eine Besprechung der Ministerpräsidenten der außerpreußischen Länder am 15. Februar 1933 und erklärte, daß die geforderte Klage nach Art. 19 der Reichsverfassung für außerpreußische Länder nicht zulässig sei, daß aber die abgesetzte Preußische Regierung bereits beim Staatsgerichtshof geklagt habe. Der Reichsrat könne die Verfassungsmäßigkeit des Vorgehens der Reichsregierung nicht klären, so daß eine Diskussion dort nur die Bedeutung einer politischen Demonstration hätte, „die nicht der auf sachliche Art eingestellten Arbeit des Reichsrates entspräche“.⁴⁷ Die Besorgnis, das Vorgehen des Reichs gegen Preußen könne Schule machen hielt Schieck fälschlicherweise für unbegründet, da allein deshalb, weil eine Regierung parlamentarisch nicht bestätigt ist, kein Anlaß bestehe, sie durch einen Reichskommissar zu ersetzen. Schieck betonte seine Pflicht, das ihm anvertraute Gut der Selbständigkeit des Landes nach Kräften zu wahren.

Auch der Abgeordnete Hickmann (DVP) lehnte den Antrag der SPD als eine Kampfansage gegen die neue Regierung und eine Gefährdung von Sachsens Interessen ab und sagte „wir sehen in der neuen Reichsregierung einen Anfang zur Zusammenfassung aller vaterländischen Kräfte, wie es die DVP der Gefolgschaft Hindenburgs jederzeit erstrebt hat“.⁴⁸

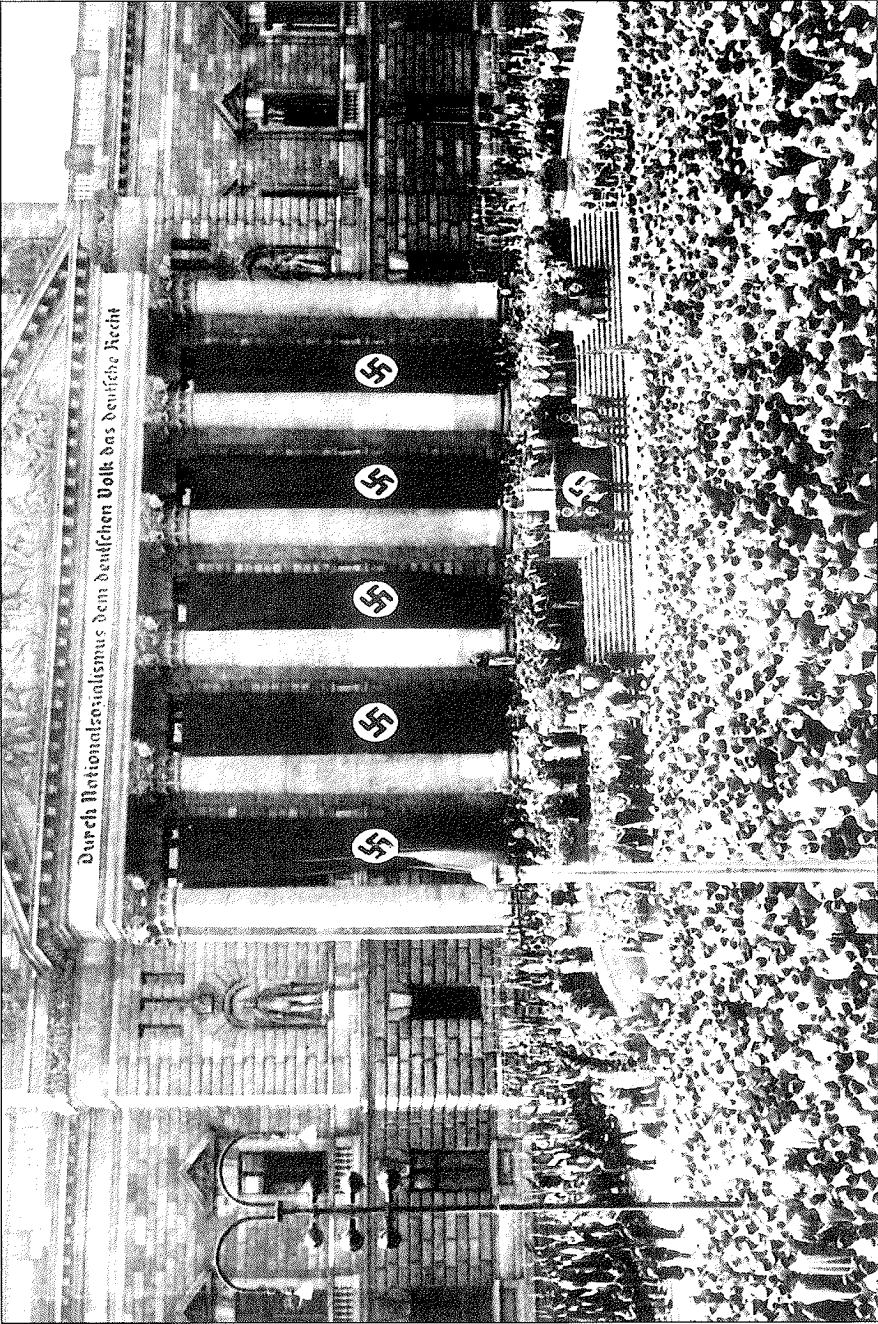
Am 21. Februar 1933 wurde im Landtag über Terrorakte der Nationalsozialisten im Erzgebirge debattiert und schließlich mehrheitlich der Antrag angenommen, die Regierung zu ersuchen „vom Reichskanzler zu verlangen, daß er gemäß seinem Eide die bestehenden Gesetze unparteiisch gegen alle Urheber von Terrorakten anwendet“.⁴⁹

Am 27. Februar 1933 brannte der Reichstag. Am 28. Februar 1933 erging die Verordnung des Reichspräsidenten gegen Verrat am deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe, bekannt als Verordnung zum Schutze von Volk und Staat. Mit Schreiben des Reichsministers der Justiz wurde die Verordnung den Justizministern der Länder zur Weitergabe an alle unterstellten Dienststellen übermittelt. In Sachsen geschah das durch die Umdruckverordnung des Justizministeriums Nr. 187 vom 2. März 1933. Die letzte Notiz des Ministers Mannsfeld in den Akten war die Weisung, den Vollzug an das Reichsjustizministerium zu melden.

Am 1. März 1933 schrieb das Berliner Tageblatt, Schieck habe die bindende Zusage von Papen erhalten, daß für Sachsen kein Reichskommissar vorgesehen sei. Die Neue Leipziger Zeitung schrieb am gleichen Tag, die Landtagsparteien ständen geschlossen hinter Schieck. Am 5. März 1933 fand die Reichstagswahl statt, die den Nationalsozialisten 17,3 Millionen Stimmen brachte, den bürgerlichen Parteien 10 Millionen, den linken Parteien 12 Millionen.

Am 9. März 1933 meldeten die Zeitungen, daß am 8. März eine freundschaftliche Aussprache in Berlin zwischen Hitler und Schieck stattgefunden habe. Als Ergebnis dieser Unterredung empfahl Schieck am 9. März die Neuwahl nach Auflösung des Sächsischen Landtages – dieser hatte wegen der politischen Lage auf Beschluß des Ältestenrates auf die Durchführung der für den 9. März geplanten Landtagssitzung verzichtet. Am 8. März wurde der NSDAP-Abgeordnete v. Killinger als Beauftragter des Reichsinnenministers Reichskommissar für Sachsens Polizei. „Die Polizei wird aus dem Ressort des Innenministers herausgenommen. Die Tätigkeit der übrigen Minister bleibt unangetastet. Killinger wird am 9. März in Dresden eintreffen“ – das meldeten die Leipziger Neuesten Nachrichten am 9. März. Die – unkommentierten – Meldungen in der gleichen Zeitung betrafen die Besetzung des Leipziger Volkshauses und des Plauener Rathauses durch Nationalsozialisten, die Entfernung des Oberbürgermeisters in Plauen und Oelsnitz aus den Amtsräumen, die Schutzhaft für Chemnitzer Richter, Entlassungen beim Dresdner Theater, ein Treffen der NSDAP-Führer Mutschmann und Fritsch (Fraktionsführer im Landtag) mit Schieck und – über Sachsens Angelegenheiten hinaus – Mitteilungen über Proteste Bayerns, Württembergs und Badens gegen den Einsatz von Reichskommissaren im Auftrage Hitlers.

Am 11. März schrieben die Leipziger Neuesten Nachrichten: „Das Kabinett Schieck ist zurückgetreten. Diese kurze Mitteilung, die in den späten Vormittagsstunden bekannt wurde, zeigt mit aller Deutlichkeit, daß Killinger schnell handelt und weiter, daß alle früher vorgebrachten Gerüchte über Regierungsneubildung beziehungsweise Neuwahlen (d.V.) in Sachsen von falschen Voraussetzungen ausgegangen waren. Im Laufe des 10. März hatten sich die Ereignisse überstürzt. Nach einer kurzen Besprechung, die Killinger mit den sächsischen Ministern führte, haben diese gemeinsam das Hauptministerialgebäude verlassen.“ Aus der Neuen Leipziger Zeitung konnte man erfahren, daß Schieck sich mit seinen Kollegen solidarisch erklärt hatte. Es hieß hier: „Die Minister verließen ihre Amtsräume, nachdem sie in einer Erklärung ihren Standpunkt dargelegt hatten. In dieser Erklärung heißt es, daß die Minister von ihrem Posten weichen, weil sie keinen Anlaß zu einem gewaltsamen Umsturz im Lande geben wollten.“



Appell vor dem Reichsgericht Leipzig zum 1. Großdeutschen Rechtswahrertag

Der Aufruf Killingers vom 10. März 1933 lautete „Heute löse ich mein Versprechen ein, auch in Sachsen in kürzester Zeit dem Willen des Volkes, wie er sich in dem Ergebnis der Reichstagswahl gezeigt hat, Rechnung zu tragen. Ich habe die Herren Minister Dr. Mannsfeld, Dr. Hedrich (Wirtschaft u. Finanzen – d.V.) und Richter (Inneres – d.V.) ersucht, in die Hand des Herrn Ministerpräsidenten Schieck ihre Ämter zurückzulegen, da die Weiterführung der Amtsgeschäfte durch sie eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung im Lande bot. Ich habe die bisherige Regierung nicht im Zweifel gelassen, daß ich zur Beurlaubung der drei Minister schreiten müßte, wenn der freiwillige Rücktritt nicht verwirklicht würde. Daraufhin ist die bisherige sächsische Regierung einschließlich des Herrn Ministerpräsidenten Schieck, den ich um Verbleiben im Amt gebeten hatte, zurückgetreten. Für diesen Fall hatte mich der Herr Reichskanzler Adolf Hitler ermächtigt, die Leitung der Regierung Sachsens als Reichskommissar bis zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung im Lande zu übernehmen.“⁵⁰ ... „Die Reinigung von Justiz und Verwaltung von marxistischen Elementen steht unmittelbar bevor“, hieß es in einer weiteren Verlautbarung Killingers. Die Einberufung des sächsischen Landtages wurde bis auf weiteres verboten.

Die Zeitungsmeldungen und der Aufruf wurden in der Presse nicht kommentiert. Nur in der Neuen Leipziger Zeitung v. 11. März 1933 fand sich die Bemerkung, man hätte den 4 Ministern einen anderen Abgang gewünscht, da sie, zwar mangels einer ausreichenden politischen Grundlage nicht immer mit Erfolg, mit Lauterkeit ihres Amtes gewaltet hätten. Der von Killinger erhobene Vorwurf, die weitere Tätigkeit des Ministers sei eine Gefahr für die nationale Sicherheit und Ordnung, hatte Mannsfeld tief getroffen: Demonstrativ, auf privater Ebene, übersandte ihm der Generalstaatsanwalt Sachsens, Schlegel, „im Namen der höchsten richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Behörden des Landes“ ein Dankschreiben und einen Blumengruß. In der Erwiderung auf dieses Bekenntnis schrieb Mannsfeld am 25. März 1933 an Schlegel: „In der Tat mußte ich durch die Ereignisse ins Innerste getroffen werden. Hatte ich mich doch – aus einer alten Beamtenfamilie stammend – so ganz der Aufgabe gewidmet, festhaltend an der alten Tradition, dem guten alten in allen Dingen wieder zur Anerkennung ... zu verhelfen. ... Vor Gott und meinem Gewissen habe ich wahrhaftig für meine Heimat, für die mir ans Herz gewachsene Rechtspflege und Kollegenschaft zu leisten versucht was in meinen Kräften stand.“⁵¹

Das war das Credo eines nach damaligen Maßstäben Konservativen – den die Nationalsozialisten nicht wollten, weil er sich ihnen nicht zur Verfügung stellte.

MINISTER u. S.
MANNSFELD

DRESDEN, DEN 25. März 1933.

Gepfandener Herr Kollege!

Alte Herren sind nicht einsehbar, und ich soll immer
Lautstärke ansetzen, als ich für Sie im Namen der Köpfe
republikanischer und sozialdemokratischer Parteien in
einem gewissen Grade über die überaus köstliche
Sache rede.

Ich, meine Herr Kollege von Ihnen kommen
Ankündigung durch die Presse und meine
Viele die meisten, meine liebe Frau Kollege, in
einem, großen Teile haben Sie mir nicht
als mit dieser von der Presse gebrauchten

Brief Mannfelds an den Generalstaatsanwalt Sachsens, Schlegel, vom 25. März 1933
anlässlich seiner Entlassung durch die Nationalsozialisten.

Sprechen wird und den Gedank' des freistehenden Mannes,
da wir uns für die freundschaftliche Verbindung nicht
verantworten, die Sie uns gegen diese Riß' abzusuchen.

In der That mußte ich wenig die Freundschaft und Freundschaft
geklopft werden. Ich bin ein wenig - mit dem Gedanken,
freundschaftlich - so ganz die Aufsicht gewisslich, fast.
Ich habe nur die alten Traditionen der guten alten in allen
Dingen nicht für Anerkennung und Unterstützung zu
empfehlen ist was ich doch selbst sehr von mir selbst
nationalen Danken sehr und sehr erfüllt.

Das Gute ist mir ein Gewissen sehr ist unzufrieden -
für meine Freunde, für die mit dem Herz gewachsenen
Pflechtlinge sind die Kollegen sehr zu helfen und nicht
mit in meinen Briefen sein.

Ihre Liebe, Ihre Anerkennung, Ihre Liebe, die
mit Ihrer Sprache sprechen, werden mir lieb und

Lachende zurückgehen!

Mit der Herpesolyse der unheimlichen Werdendigkeit
sind wir die besten Freigedanken meines Landes, Sie sind
meinem Lande verpflichtet.

Wir sind in unheimlicher Verfassung

So ganz verloren

St. Thomas.

Die weitere Entwicklung, die nach Verbot bzw. Selbstauflösung der Parteien zur Alleinherrschaft der Nationalsozialisten führte, söhnte ihn mit seinem erzwungenen Rücktritt aus. Unter diesem Regime hätte er nicht weiter arbeiten wollen. Seine Angehörigen konnten beobachten, wie er sich völlig ins Privatleben zurück zog, aber die politische Entwicklung mit regem Interesse verfolgte. In den verbleibenden zwölf Lebensjahren widmete er sich der engeren und weiteren Familie und war seinen Enkeln ein guter Großvater, der ihnen mit Rat und Tat zur Seite stand. Bei befriedigender Gesundheit konnte er sich bis ins hohe Alter bei ausgedehnten Wanderungen, vor allem im Erzgebirge und in der Umgebung Dresdens, an der Natur erfreuen.



von links: Ernst Mannsfeld (Sohn), Maria Banik geb. Mannsfeld (Tochter), Karl Mannsfeld (Enkel), gegenwärtig Mitglied des Sächsischen Landtages, Betty Mannsfeld (Ehefrau), Carl Emil Mannsfeld, Beate Mannsfeld (älteste Tochter) um 1943

Die neuen Machthaber hatten für seine langjährige Tätigkeit im Dienste Sachsens keine Anerkennung. In den Versorgungsakten findet sich auf die Anfrage eines Justizinspektors, ob zum 75. Geburtstag des ehemaligen Ministers am 15. November 1940 ein Glückwunschsreiben vorbereitet werden sollte, nur der Vermerk „Es ist davon abzusehen“. Die Unterschrift ist unleserlich.

Das Ende der Nazierrschaft und des Krieges sehnte er herbei. Es war ihm nicht vergönnt, diesen Tag zu erleben. Beim Bombenangriff auf Dresden am 13. Februar 1945 verloren seine Frau und er alle Habe. Bei der Suche nach seinen Kindern wurde er mit seiner Frau vom Tagesangriff am 14. Februar auf der Straße überrascht. Seine Frau wurde schwer verletzt, er selbst fand durch Bombensplitter den Tod. Mit anderen Opfern des Angriffs wurde er auf dem Dresdner Heidefriedhof bestattet.

Einzelnformationen zu diesem Beitrag steuerte Dr. E. Zeidler vom Sächsischen Staatsministerium der Justiz bei.

Anmerkungen

- 1 Verhandlungen des Sächsischen Landtages 1930/33, Band 1, 1. Sitzung (10.07.1930) bis 34. Sitzung (03.03.1931), S. 511 f.
- 2 ebenda, S. 523
- 3 Verhandlungen des Sächsischen Landtages 1930/33, Band 2, 35. Sitzung (10.03.1931) bis 58. Sitzung (09.10.1931), S. 1455 f.
- 4 Ruge, Wolfgang: Deutschland 1917–1933, Berlin 1967, S. 443
- 5 Verhandlungen des Sächsischen Landtages 1929/30, Band 1, 1. Sitzung (06.06.1929) bis 39. Sitzung (20.05.1930), S. 1390 ff.
- 6 Gerhard Schmidt, Vorbemerkung zum Findbuch Justizministerium, Sächsisches Hauptstaatsarchiv, S. IX
- 7 Eine Biographie Büngers ist zu finden in: Sächsische Justizgeschichte, Bd. 4, Dresden 1994, S. 117 ff.
- 8 Verhandlungen des Sächsischen Landtages, 4. Wahlperiode, Tätigkeitsbericht, S. 1472
- 9 Verhandlungen des Sächsischen Landtages, 5. Sitzung v. 04.07.1929, S. 88

- 10 ebenda
- 11 ebenda
- 12 Sächs. Hauptstaatsarchiv, Zeitungsausschnittsammlung Nr. 180, Kab. Bürger
- 13 ebenda
- 14 Verhandlungen d. Sächs. Landtages, 37. Sitzung v. 13.05.1930, S. 1420/21
- 15 Woelker, Joachim, Das Staatsleben unter der sächs. Verfassung vom 01.11.1920 in der Zeit vom 31.03.1927 bis 11.07.1931, Leipzig 1933 (Leipziger wissenschaftl. Studien, H. 80), S. 113
- 16 Verhandlungen d. Sächs. Landtages, 25. Sitzung v. 27.01.1931, S. 968
- 17 Sächs. Hauptstaatsarchiv, Zeitungsausschnittsammlung Nr. 184, Kab. Schieck
- 18 Verhandlungen d. Sächs. Landtages, 62. Sitzung v. 17.12.1931, S. 2598
- 19 Verhandlungen d. Sächs. Landtages, 64. v. 26.01.1932, S. 2712
- 20 Neue Leipziger Zeitung v. 24.04.1932, S. 23
- 21 Zum folgenden: Wünschmann, Das Sächsische Oberlandesgericht vom 01.10.1904 bis zum 30.09.1929, in: Archiv für Rechtspflege, S. 321 ff.
- 22 Sächs. Hauptstaatsarchiv, Zeitungsausschnittsammlung Nr. 1791, Kab. Bürger
- 23 Glühmann, Günter, Die Organisation und Funktionsverteilung der sächsischen Staatsministerien. Diss. Leipzig 1932, S. 52
- 24 Verhandlungen d. Sächs. Landtages, 8. Sitzung v. 11.07.1929, S. 282 D
- 25 Verhandlungen d. Sächs. Landtages, 32. Sitzung v. 20.03.1930, S. 1243 D/1244 A
- 26 ebenda, 37. Sitzung v. 13.05.1930, S. 1424 A/B
- 27 ebenda, 47. Sitzung v. 23.06.1931, S. 1819 C
- 28 Hermann Kastner war später (1946 bis 1948) selbst sächsischer Justizminister. Eine biographische Skizze befindet sich in: Sächsische Justizgeschichte, Bd. 4, Dresden 1994, S. 164 ff.
- 29 ebenda, S. 1797 D
- 30 ebenda, S. 1822 C

- 31 Gerichtsverfassungsgesetz v. 27.01.1877 i.d.F. der Bekanntmachung v. 22.03.1924 (RGBl. T I, S. 299), § 1, s.a. Art. 102 der Reichsverfassung v. 11.08.1919
- 32 Verhandlungen d. Sächs. Landtages, 62. Sitzung v. 17.12.1931, S. 2601 A
- 33 ebenda, 25. Sitzung v. 27.01.1931, S. 956 B
- 34 ebenda, 73. Sitzung v. 10.05.1932, S. 3125
- 35 ebenda, S. 3142 D
- 36 ebenda, 54. Sitzung v. 08.07.1931, S. 2293
- 37 ebenda, 62. Sitzung v. 17.12.1931, S. 2601 A
- 38 ebenda, 47. Sitzung v. 23.06.1931, S. 1822 D
- 39 ebenda, 73. Sitzung v. 10.05.1932, S. 3143 A
- 40 Vgl. Bracher in der Einleitung zu: H. Hannover/E. Hannover-Drück: Politische Justiz 1919–1933, Frankfurt/M. 1966, S. 12
- 41 Vgl. Gotthard Jasper: Justiz und Politik in der Weimarer Republik, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, (30) 1982, S. 176 ff.
- 42 Vgl. Derselbe, siehe Anmerk. 41, S. 196
- 43 Vgl. Theo Rasehorn: Rechtspolitik und Rechtsprechung. Ein Beitrag zur Ideologie der „Dritten Gewalt“. In: Bracher, Funke, Jacobson (Hrsg.), Die Weimarer Republik 1918–1933, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 1988, S. 417 f.
- 44 Sächs. Hauptstaatsarchiv, Justizministerium III b, VII
- 45 VO v. 14.02.1930 (SGVBl. Nr. 3 v. 20.02.1930), VO v. 29.03.1930 (SGVBl. Nr. 6 v. 03.04.1930), VO v. 31.01.1931 (SGVBl. Nr. 4 v. 27.02.1931)
- 46 Verhandlungen des Sächs. Landtages, 47. S. v. 23.06.1931, S. 1796 C
- 47 Ebenda, 105. Sitzung v. 16.02.1933, S. 4576 D
- 48 Ebenda, S. 4583
- 49 Ebenda, 106. Sitzung v. 21.02.1933, S. 4655
- 50 Sächs. Verwaltungsblatt vom 10.03.1933, Nr. 20, S. 139 ff.
- 51 Original im Besitz d. Verf.

Im Parteiauftrag: Strafrechtliche Reaktion auf den 17. Juni 1953 in Sachsen

Zur Zielstellung des Beitrages¹

1996 fand vor dem Landgericht Dresden ein Prozeß wegen Rechtsbeugung in Tateinheit mit Freiheitsberaubung gegen die ehemalige Oberrichterin S.² des 1. Strafsenats am Bezirksgericht Dresden statt, die auch sogenannte Provokateure und Rädelsführer des 17. Juni 1953 richtete. Unter ihnen waren auch sechs Männer im Alter zwischen 21 und 42 Jahren aus Zodel, Kreis Görlitz, die von ihr im „Namen des Volkes“ als „Faschisten und Verbrecher“ zu langjährigen Zuchthausstrafen verurteilt wurden. Einer von ihnen, der damals wegen seiner Jugend „nur“ sechs Jahre Zuchthaus erhielt, trat jetzt als Zeuge auf. Der Prozeß und vor allem die Tatsache, daß er wenig gegen „seine Richterin“ vorzubringen hatte, weist auf ein generelles Problem bei der Aufarbeitung der politischen Justiz in der DDR hin: Es liegt darin begründet, daß alle grundsätzlichen Entscheidungen über das Schicksal politischer Strafgefangener in anderen Gremien vorbereitet und realisiert wurden. Gerade deshalb ist die Analyse jenes Herrschaftsapparates und seiner Mechanismen notwendig, der gesellschaftliche Bedingungen für eine derartige politische Strafjustiz ermöglichte und besonders hartes „klassenkämpferisches Vorgehen“ gegen „Feinde“ der DDR, ob vermeintliche oder tatsächliche, belohnte.

Dank der umfangreichen schriftlichen Quellen und der Aussagen von Opfern läßt sich die Geschichte des Volksaufstandes vom 17. Juni 1953 und seine justizielle „Bewältigung“ annähernd beschreiben. Ziel dieses Aufsatzes ist es nicht, die Ereignisse auf den Straßen, Plätzen und Betrieben in Sachsen zu untersuchen.³ Thematisiert wird die Verfolgung und Aburteilung von Menschen, die am sogenannten „Tag X“ beteiligt waren. Es geht um die Beschreibung der „Aufspürung“ von angeblichen Provokateuren und Rädelsführern und um die Darstellung der strafrechtlichen Reaktionen auf den Aufstand. Im Mittelpunkt stehen Technik und Mechanismus des Funktionierens sozialistischer Strafjustiz und die Rolle der Justizfunktionäre mit Parteiauftrag. So werden die von der SED-Führung gesteuerte Justizpraxis und der konkrete Anteil von SED-Funktionären bzw. -leitungen bei der Meldung von Streikenden und von durch anderweitige Proteste aufgefallenen Personen untersucht.

Die Darstellung konzentriert sich auf das Geschehen in den damaligen Bezirken Leipzig und Dresden, während der Bezirk Chemnitz und die Vorgänge in der SAG Wismut (Sowjetische Aktiengesellschaft) ausgeklammert werden.⁴ Am Schluß des Beitrages wird am Beispiel des Prozesses gegen jene Männer aus Zodel der Umgang der Herrschenden mit ihren Untergebenen dargestellt.

Zentrale Vorgaben und machtpolitische Überlegungen der SED zum Umgang mit „Rädelsführern“⁵

Die Entscheidungen über strafpolitische Reaktionen auf den Juni-Aufstand standen für die SED-Führung im Schnittpunkt zweier schwer miteinander vereinbarer Notwendigkeiten: „Der Aufstand hatte den Genossen deutlich gemacht, daß der seit der 2. Parteikonferenz (1952 – d.V.) radikal verschärfte ‚Klassenkampf von oben‘ in den politischen Bankrott geführt hatte und MfS, Polizei und Justiz nicht zu den Geburtshelfern, sondern beinahe zu Totengräbern der Revolution von oben geworden waren.

Im Interesse der Herrschaftssicherung blieb es geboten ... sichtbare Zeichen der innenpolitischen Entspannung zu setzen, ökonomische und rechtspolitische. Zugleich verlangte die Sicherung der SED-Herrschaft demonstrative strafpolitische Reaktionen auf den Aufstand und auf die auch in den folgenden Wochen noch erkennbare Streik- und Kampfesbereitschaft insbesondere in den Großbetrieben. Aus diesem Konflikt versuchte sich die Partei im zweiten Halbjahr 1953 durch eine doppelte Taktik herauszuwinden.“⁶ Die SED-Führung praktizierte deshalb in den folgenden Wochen nach dem Aufstand eine Politik, die auf die Gewinnung der Bevölkerung durch bessere materielle Befriedigung *und* auf die Verhinderung ähnlicher Proteste mittels Abschreckung durch Verfolgung und Verurteilung von „Provokateuren und Rädelsführern“ gleichzeitig setzte. Das war ein Balanceakt zwischen „Zuckerbrot und Peitsche“.

Bereits am 17. Juni gegen 15.00 Uhr erreichte eine Meldung des Ministerpräsidenten Grotewohl die SED-Bezirksleitungen.⁷ Darin stand die parteioffizielle Bewertung der Ereignisse in Berlin, bevor überhaupt alle Einzelheiten und das Geschehen in der DDR bekannt waren. Es hieß dort: Die Unruhen seien „das Werk von Provokateuren und faschistischen Agenten ausländischer Mächte und ihrer Helfershelfer aus deutschen kapitalistischen Monopolen.“ Diese Kräfte seien „mit der demokratischen Macht in der DDR unzufrieden, die die Verbesserung der Lage der Bevölkerung organisiert.“ Die Bevölkerung wurde aufgefordert, „die Maßnahmen zur sofortigen Wiederherstellung der Ordnung ... und die Bedingungen für eine normale und ruhige Arbeit in den Betrieben

(zu) unterstützen“. Weiterhin teilte Grotewohl mit, daß die „Schuldigen ... zur Verantwortung gezogen und streng bestraft“ würden. Die Arbeiter und alle ehrlichen Bürger“ rief er auf, „die Provokateure zu ergreifen und den Staatsorganen zu übergeben“.

Der Grotewohl-Weisung folgten in den nächsten Tagen mehrere Fernschreiben mit der Unterschrift von Ulbricht an die 1. SED-Bezirkssekretäre, die Anordnungen für die Verhaftungen enthielten. So teilte Ulbricht am 18. Juni mit, „daß von den staatlichen Organen Anweisung gegeben wurde, ... wo Streikleitungen vor Verkündung des Ausnahmezustandes bestanden, sind die Mitglieder dieser Leitung zu überprüfen, ob ihr Provokateure angehört haben. Solche Streikleitungen, die nach Verkündung des Ausnahmezustandes gebildet wurden und Forderungen stellten, die sich gegen die Regierung der DDR richten, sollen verhaftet werden. Überall, wo Agenten und Provokateure auftreten, die aus Berlin oder aus anderen Gebieten kommen, sollen diese festgenommen werden.“⁸

Diese „Argumentationen“ wurden von den SED-Bezirksleitungen unmittelbar übernommen und am folgenden Tag auch in der Presse verwendet. Gleichzeitig wandten sich die führenden Funktionäre aus den Bezirken an „ihre Bevölkerung“. So erschien in der „Leipziger Volkszeitung“ vom 18. Juni ein Aufruf „An die Bevölkerung in Leipzig“, unterzeichnet von Fröhlich, 1. Sekretär der SED-Bezirksleitung, Adolphs, Vorsitzender des Rates des Bezirkes und Stein, Vorsitzender des Bezirksvorstandes des FDGB. Darin behaupteten sie, daß die berechnete Unzufriedenheit von „reaktionären faschistischen Elementen ausgenutzt“ worden wäre, weil sie – die „Provokateure und Verbrecher“ – Angst vor dem Wohlstand des Volkes, Angst vor dem Frieden ... Angst vor der Wiederherstellung der Einheit unseres Vaterlandes“ gehabt hätten. Und am Schluß war zu lesen: „Wir fordern die Arbeiter auf, in den Betrieben ihrer Arbeit nachzugehen, den Schutz des Volkseigentums und der Betriebe zu organisieren; wir fordern sie auf, die Provokationen zurückzuschlagen, die Provokateure und Agenten den Machtorganen zu übergeben und die Maßnahmen der Machtorgane aktiv zu unterstützen.“ Auch mit Hilfe von Plakaten und Spruchbändern sollten derartige Forderungen propagiert werden. Zur „Verstärkung der Sichtwerbung in den Betrieben, Städten und Dörfern“ hatte das ZK der SED am 25. Juni zehn Losungen „übermittelt“.⁹ Zwei davon forderten zur Meldung von „Provokateuren“ auf. „Seid wachsam, übergebt Brandstifter und Provokateure den Organen unserer demokratischen Staatsmacht“, lautete eine von ihnen.

Doch solche „Provokateure und Agenten“ waren trotz aller Anstrengungen der SED-Führung und der Sicherheitskräfte in den sächsischen Bezirken nicht so ohne weiteres aufzutreiben. Stattdessen führten die SED-Bezirksleitungen

Prostituierte und kriminelle Jugendliche als „Rädelsführer“ vor und forderten ihre Leser auf: „Urteilt selbst!“.¹⁰ Jugendliche zwischen 16 und 21 Jahren, sozialisiert unter den Wirren der Nachkriegszeit und aufgewachsen in Heimen, wurden als „Ritter der abendländischen Kultur“, als „Abschaum der menschlichen Gesellschaft“, der am „Tage X“ durch die Befehle des RIAS an die Oberfläche gespült wurde“, vorgestellt. Sie hätten als „arbeits scheue, faule Elemente ihren Lebensunterhalt durch Diebstähle und andere Gaunereien“ bestritten und „in der amerikanischen Affenkultur mit Be-Bop-Schnitt und Boogie-Woogie-Gejaule ihre erstrebenswerten Ideale gesehen“. Sie hätten die „Arbeiter befreien“ wollen.

Doch der „Tag X“ wäre nicht nach dem Rezept dieser „Kreaturen“ verlaufen. An die Arbeiter gewandt hieß es: „Seht sie euch an, die faschistischen Banditen und Provokateure – und wenn die Scham eueren Blick zu Boden drückt, dann werdet ihr begonnen haben zu verstehen, daß diesen Verbrechern gegenüber Milde selbst das schwerste Verbrechen wäre.“ Des weiteren ließen sie die Öffentlichkeit wissen: „Die meisten der faschistischen Rowdys vom 17. Juni sitzen hinter Gittern. Seid froh darüber, Arbeiter – aber seid auf der Hut, damit man euch nicht noch ein zweites Mal irreführen kann.“¹¹

Und die Arbeiter „urteilten selbst“. Sie lehnten diese Art Berichterstattung über die Vorgänge in Leipzig und anderen Orten ab, weil sie die Proteste in den Betrieben und auf den Straßen ihrer Heimat erlebt hatten und auch die sogenannten „Rädelsführer“ und die Ursachen für Streiks und Demonstrationen kannten. Trotz Ausnahmezustand und Kriegsrecht gingen in wichtigen Großbetrieben des Territoriums die Arbeitsniederlegungen weiter. Forderungen nach Ablösung der Regierung waren unter dem Eindruck der blutigen Auseinandersetzungen, die im Bezirk Leipzig elf Todesopfer (einschließlich der standrechtlich Erschossenen und des getöteten Volkspolizisten¹²) und etwa hundert verletzte Demonstranten und Volkspolizisten¹³ (eine andere Quelle geht von ca. 200–250 Verletzten aus¹⁴) gefordert hatte, vorübergehend noch lauter geworden. Deshalb verlangte die SED-Führung die schnelle Aburteilung jener, die am Aufbegehren gegen die Diktatur der SED teilgenommen hatten, um mittels abschreckender Strafen die äußere Ruhe wieder herzustellen und zukünftig derartige Proteste zu verhindern.

Am 20. Juni beschloß das Politbüro der SED die „Aburteilung der bei den Ausschreitungen Verhafteten“. Justizminister Fechner und Generalstaatsanwalt Melsheimer wurden beauftragt, „die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die im Zusammenhang mit den Ausschreitungen der letzten Tage Verhafteten ab Sonntag, den 21.6.1953 zur Aburteilung gelangen.“ Am gleichen Tage unterrichtete das ZK der SED per Fernschreiben alle 1. Sekretäre der

SED-Bezirksleitungen davon, daß die Staatsanwaltschaften und Justizorgane zur sofortigen Aburteilung Weisungen erhalten hätten. Zur Durchführung dieser Tätigkeit sei größtmögliche Unterstützung zu geben, vor allem bezüglich der Auswahl der Verteidiger und Schöffen. Die Justiz hätte diese Arbeit so in Angriff zu nehmen, „daß morgen schon ... die Gerichte zu arbeiten beginnen“.¹⁵

Die ersten Prozesse gegen Juni-Aufständische fanden am 22. Juni vor den Bezirksgerichten Dresden und Leipzig statt. In Dresden waren das sechs solcher Prozesse.¹⁶ In Leipzig standen an diesem Tage drei Angeklagte vor dem 1. Strafsenat des Bezirksgerichts. Aber das war nur der Anfang!

Die ersten „Zuführungen von ‚Rädelsführern‘“

Bevor vor den Strafsenaten verhandelt werden konnte, hatten die Sicherheitsdienste ihre Arbeit zu leisten, das heißt sie mußten „zuführen“ und „ermitteln“. Die örtlichen Strafverfolgungsorgane erhielten von ihren Berliner vorgesetzten Stellen Dienstanweisungen zur Verhaftung von „Provokateuren“. Beim Chef der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei (BDVP) Leipzig ging am 19. Juni gegen Mittag vom Operativstab der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei (HVDVP) ein verschlüsseltes Blitz-Fernschreiben mit der Weisung ein: „Provokateure sind unter allen Umständen festzunehmen. Alle noch bestehenden Streikleitungen sind festzunehmen.“¹⁷ An keiner Stelle war ausgeführt, wer unter die Kategorie „Provokateur“ fiel. Aus einzelnen Berichten der Volkspolizeikreisämter (VPKÄ) geht hervor, daß die Volkspolizisten tatsächlich anfangs die Beteiligung von „Westberliner Agenten“ auch in ihren Territorien nachzuweisen glaubten. So hatten die VPKÄ von der BDVP Leipzig den Auftrag erhalten, bei den Inhaftierten „eine militärische Ausbildung in Westberlin“ festzustellen, was offensichtlich in keinem Falle gelang. So gab das Volkspolizeikreisamt (VPKA) Borna im Bezirk Leipzig am 25. Juni unter der Überschrift „Betrifft: Tatsachenmaterial über faschistische und reaktionäre Kräfte“, eine Aufstellung von Inhaftierten mit der einleitenden Bemerkung an die SED-Kreisleitung weiter, daß bei den bisherigen Untersuchungen nicht festgestellt werden konnte, „daß von den Inhaftierten eine militärische Ausbildung in Westberlin erfolgte.“¹⁸ Voller Enttäuschung war in einem Bericht des VPKA Leipzig-Stadt vom 26. Juni festgehalten: „Trotz der durchgeführten Verhaftungen von Rädelsführern und Provokateuren sowie Streikleitungen usw. sind die führenden Provokateure nicht dabei. Es zeigt sich darüber hinaus, daß sich fast alle Handlungen als abgeschlossen erwiesen, das heißt, sie zeigen kein Netz und lassen keine Verbindungen erkennen ... Die Verbindung nach Berlin und Westberlin sind nicht festgestellt.“¹⁹ Solche Mitteilungen waren natürlich nicht zur Veröffentlichung geeignet.

Bereits in den ersten Stunden nach der Verhängung des Ausnahmezustandes – an manchen Orten auch davor – war es zu zahlreichen willkürlichen, zufälligen und unkoordinierten Verhaftungen durch die deutschen und sowjetischen Sicherheitsdienste gekommen. Besonders in den größeren Städten wurden die ersten Festnahmen an Schauplätzen des Aufstandes vorgenommen. In Leipzig geschah das vor dem Gewerkschaftshaus und vor der Bezirksdirektion für Staatssicherheit, in Dresden auf dem Fučik-, Post- und Theaterplatz. Diese Vorgehensweise schürte allerdings den öffentlichen Protest, anstatt ihn zu unterbinden. Deshalb gab es auch Anweisungen, wonach nach Möglichkeit aus der Menge heraus bzw. im Beisein von Arbeitskollegen keine Verhaftungen vorgenommen werden sollten, um nicht noch mehr zu provozieren.

In den Abend- und Nachtstunden gingen die „Zuführungen“ weiter. Ab dem 18. Juni kam es in Leipzig zu zahlreichen wahllosen Durchsuchungen. Dabei wurden Wohnungen in jenen Straßen und Gegenden in der Nähe von Schauplätzen des Vortags durchkämmt.²⁰ Sowjetische Militärstreifen nahmen außerdem alle Personen fest, die sie nach der Sperrstunde noch auf den Straßen antrafen. Das waren vor allem Jugendliche (50 in Dresden, Leipzig, Heidenau, Altenburg oder Delitzsch). Sowjetische Soldaten verhafteten aber auch tagsüber Personen aus verbotenen „Ansammlungen von Menschen“. So wurden vier Leipziger Studenten, die vor dem Rektorat auf die Öffnung der Stipendienstelle warteten, von sowjetischen Soldaten festgenommen und in das Leipziger Untersuchungsgefängnis überstellt. Wenn Streikführer und -leitungen noch am 17. Juni ermittelt werden konnten, wurden sie am späten Abend in ihren Wohnungen verhaftet, wie im Falle einiger Mitglieder der Kommission des Betriebes VEB ABUS in Dresden-Niedersedlitz. In kleineren Orten, wie für den Landreis Görlitz dokumentiert, nahmen die örtlichen SED- und Staatsfunktionäre sogar an den Verhaftungen ihrer Nachbarn oder Kollegen teil.

Die Bilanz der ersten Verhaftungswelle sah so aus, daß mehr „verführte Arbeiter“ festgenommen wurden, als für die „Beweisführung“ vom 17. Juni als „faschistischer Putsch“ dienlich war. Mit der Verhaftung von Arbeitern, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz aus dem Territorium, anstelle von „Provokateuren und faschistischen Agenten ausländischer Mächte“, war natürlich nicht nur der „politische Frieden“, sondern auch die Planerfüllung gefährdet, weil durch den Aufstand die Arbeitsproduktivität auch in Betrieben zurückgegangen war, in denen es gar keine Produktionsunterbrechung durch Streiks oder Versammlungen gegeben hatte.

Schnell distanzieren sich die Arbeiter von Randalierern, die schwere Sachbeschädigungen begangen hatten oder gegen Personen brutal vorgegangen waren, aber nicht von Arbeitskollegen, die über Jahre in den Betrieben

bekannt und geachtet, und oftmals gerade deshalb in die Streikleitungen gewählt worden waren beziehungsweise mit der Organisierung und Teilnahme an Streiks und Demonstrationen nur ihre verfassungsmäßig formal garantierten Rechte wahrgenommen hatten.

Die öffentliche Berichterstattung über den Aufstand vom 17. Juni 1953 und ihre Teilnehmer trug außerdem dazu bei, daß Belegschaften sich gegen die Gleichsetzung von „faschistischen Elementen“ und „unzufriedenen und protestierenden Arbeitern“ wehrten. So erreichte diese Art der „Aufklärung“ nicht das Ziel: Das „Klassenbewußtsein und das Vertrauen zur SED und DDR-Regierung“ wurde keineswegs gestärkt, eher noch mehr belastet. Zwar zeigten die ersten Zugriffe des Sicherheitsapparates auch abschreckende Wirkung, aber zugleich wurden aktive Protest-Handlungen befördert, wie die Fortsetzung von Streiks mit der Forderung, verhaftete Kollegen sofort freizulassen, und wie die an vielen Orten durchgeführten Geldsammlungen für die Unterstützung der Angehörigen von Verhafteten.²¹

Die SED-Führung wußte von diesen widersprüchlichen Auswirkungen der Festnahmen und Strafverfolgung in einer Zeit, als sie um das „Vertrauen der Massen“ rang. Situationsberichte über die „Stimmung der Bevölkerung“ in den ersten Tagen nach dem 17. Juni zeigten immer wieder, daß die Bevölkerung infolge des Ausnahmezustandes und der Verhaftungswelle „verängstigt sei und aus Furcht vor Repressalien keine öffentlichen Diskussionen führe“. Die Verhaftungswelle in Leipzig sowie das durch den Ausnahmezustand gezeichnete militärische Bild, so die Berichte, verschärften diese Gegensätze und „schaffen große Verbitterung“.²² Ähnlich war die Lage auch im Nachbarbezirk Dresden. Am 20. Juni gab die SED-Bezirksleitung einen Situationsbericht an das ZK der SED, in dem es hieß: „Alle Meldungen der letzten drei bis vier Stunden besagen, daß im ganzen Bezirk Ruhe und Ordnung herrscht. ... Das Charakteristische ist im Augenblick, daß sich der größte Teil der Arbeiter auf keine Diskussionen einläßt. ... Ein großer Teil der Belegschaften ist mit der Verhaftung der Rädelsführer nicht einverstanden. ... Es gibt bisher noch keine umfassende Distanzierung von den Provokateuren. Das hängt damit zusammen, daß die Vernehmungen bestimmte Zeit in Anspruch nehmen und Arbeiter, die sich nur geringfügige Vergehen zuschulden kommen ließen, nicht schnell genug freigelassen werden.“²³

Das brachte die SED-Führung in eine schwierige Situation, war sie doch unter der Losung „Heran an die Massen“ an „offenen“ Gesprächen mit der Bevölkerung interessiert. Deshalb mußten die Methoden zur „Entlarvung von Rädelsführern“ verändert werden: Nach den ersten willkürlichen Verhaftungen vom 17. und 18. Juni kamen die späteren Festnahmen vor allem

dadurch zustande, daß die territorialen bzw. betrieblichen SED-Leitungen aufgefordert wurden, „Provokateure und Agenten“ an die Sicherheitsorgane zu melden.

Das Zusammenspiel von SED-Parteileitungen mit dem MfS und der Volkspolizei bei der „Feststellung von Rädelsführern“

Die Einbindung der SED-Leitungen auf den mittleren und unteren Ebenen in die Festnahmen von Aufständischen wurde in der bisherigen Literatur kaum thematisiert. Die Archivalien machen jedoch deutlich, daß derartige Verhaftungen ohne die Zuarbeit beziehungsweise Initiative der SED-Leitungen im jeweiligen Territorium oder Betrieb kaum möglich gewesen wären. Deshalb soll dieser Aspekt der strafpolitischen Verfolgung relativ ausführlich beschrieben werden.

In Unterlagen für den Bezirk Leipzig, die die SED-Kreisleitungen, nach Meldungen aus den SED-Stadtbezirken, aus Betriebsparteiorganisationen (BPO) bzw. Wohnparteiorganisationen (WPO) über „Provokateure“, die verhaftet werden sollten, zusammenstellten und den Sicherheitsorganen übergaben, liegt unter anderem eine Aufstellung der Kreispartei kontrollkommission (KPKK) der Kreisleitung Leipzig-Land vom 18. Juni vor.²⁴ Sie trägt die Überschrift „Liste der Rädelsführer, welche dem MfS gemeldet wurden“. Sie enthält die Namen, teilweise den Beruf, den Betrieb und die Wohnung von ca. 200 Personen. Alle diese Menschen hatten auf irgendeine Weise am 17. Juni, aber auch davor oder danach, gegen die bestehenden Verhältnisse in der DDR opponiert und sich nicht angepaßt. Das machte sie in den Augen der SED-Führung zu „Provokateuren und Rädelsführern“.

Bei einigen wurden die Begründungen für die Einstufung als „Rädelsführer“ genannt. So wurde ein Lehrer aus Schkeuditz auf der Liste aufgeführt, weil er am 17. Juni in der Schule mit „Guten Morgen“ statt „Freundschaft“ begrüßt und die Absetzung der Regierung sowie freie Wahlen gefordert hatte. Auch der Leiter des Betriebes „Megu“ in Böhlitz-Ehrenberg war dem MfS mit dem Hinweis gemeldet worden, er habe die Ansicht vertreten, daß die Lebenshaltung deshalb so schlecht sei, weil Geld für die Rüstung gebraucht würde. Selbst ein Schüler aus der Thomas-Müntzer-Schule in Schkeuditz war auf jener Liste von „Provokateuren“ zu finden, weil er gewaltsam ein Ulbricht-Bild entfernt hatte. Ein Neubauer, der seinen Austritt aus der LPG erklärt hatte, war neben dem Arzt, dem Studenten oder einem selbständigen Fuhrmann als „Rädelsführer“ gemeldet. Aber auch solche und ähnliche „Begründungen“ für die „Bearbeitung“ durch das MfS waren vermerkt wie: „H., ehemaliger Nazi,

war aggressiv, bekannt als reaktionäres Element“. Die diesbezüglichen Meldungen stammten in der Regel von SED- und FDJ-Funktionären sowie von Bürgermeisterern. In einzelnen Fällen wurden Zeugen benannt.

Die SED-Leitungen gaben auch Meldungen von Einzelpersonen an die Volkspolizei weiter, die zu Festnahmen führen konnten. So ist für den 24. Juni notiert, versehen mit der Bemerkung „Positives Beispiel Wachsamkeit“, daß eine Genossin G. am 23. Juni vor dem Betrieb SAG Bleichert einen Jugendlichen sah, „in welchem sie einen der Provokateure erkannte, welcher mit daran beteiligt war, als unser Parteihaus am 17.6. gestürmt und demoliert wurde. Betriebsschutz führte P. der Wache zu. Der Diensthabende der Staatsicherheit im Betrieb übernahm die weitere Bearbeitung“. ²⁵ Der junge Mann stand dann auch auf einer Haftliste der BDVP vom 3. Juli. ²⁶

In den Unterlagen gibt es gleichfalls Hinweise darauf, daß Verhaftungen auf der Grundlage von anonymen Mitteilungen vorgenommen wurden. So wurde eine Leipziger SED-Stadtbezirksleitung namentlich auf einen „Anführer bei der Demonstration nach dem Wilhelm-Liebknecht-Platz ... aus der Kugellagerfabrik Böhlitz-Ehrenberg“ aufmerksam gemacht. In ihrer Parteinformation an die SED-Stadtleitung vom 24. Juni schrieb sie dazu: „Diese Anzeige war auf einen Kassenzettel geschrieben. Das Original wurde der VP zur weiteren Bearbeitung übergeben.“ ²⁷

Auch zufällig gehörte Gespräche wurden mitgeteilt. Das las sich dann etwa so: „Meldung eines zufällig gehörten Gesprächs am 19.6.: Ein ehemaliger Genosse P. unterhielt sich mit mehreren Leuten, dort wurde immer von ‚Motte‘ gesprochen, der sich an den Unruhen am Mittwoch hervorgehoben haben muß.“ Der Absender empfahl der SED-Kreisleitung Leipzig-Stadt, daß „man den P. nach der ‚Motte‘ ausforschen muß, um vielleicht einen Rädelführer in ihm zu schnappen.“ ²⁸

Ortssekretäre von SED-Wohnparteiorganisationen beteiligten sich gleichfalls an Denunziationen. So wurde ein Pfarrer aus Bad Dübén am 23. Juni nachmittags deswegen verhaftet, weil er zu dieser Zeit veranlaßt hatte, die Glocken in Bad Dübén zu läuten. In einer Information der zuständigen SED-Kreisleitung Eilenburg an die Bezirksleitung wurde dazu festgehalten: „Die Verhaftung wurde von einem Ortsparteileitungsmitglied veranlaßt. Das Glockengeläut stand in keinerlei Zusammenhang mit kirchlichen Handlungen.“ ²⁹

Die unterschiedliche Praxis bei der von der SED-Führung angeordneten „Reinigung der Betriebe von Rädelführern“ hing auch mit der jeweiligen Person des SED-Parteisekretärs zusammen. Der Betrieb „SAG Bleichert“ mit etwa

6500 Belegschaftsangehörigen war einer der ersten Betriebe, in dem am 17. Juni in Leipzig gestreikt, und einer der letzten, in dem der Streik eingestellt wurde. In diesem Betrieb war ein 1. Parteisekretär tätig, der ohne „Wenn und Aber“ in allen Situationen die Linie des ZK verteidigte und jede Wendung der Parteipolitik ohne Schwierigkeiten begründete. Fragen zu jähren Wendungen des Parteikurses beantwortete er zum Beispiel wie folgt: „Das ZK hat immer recht, weil es ein marxistisch-leninistisches ist.“³⁰ Auch nach der erzwungenen Beendigung des Streiks war die Stimmung in diesem Leipziger Betrieb sehr explosiv. Jetzt wurde unter anderem der Abzug der sowjetischen Panzer aus dem Betrieb mit der Argumentation „Wir sind doch keine Sklaven“ gefordert.³¹ Der Parteisekretär setzte sich nach dem 17. Juni besonders aktiv für die Verhaftung von Streikführern und -teilnehmern aus seinem Betrieb ein. Er übergab die Verhaftungsliste persönlich der Staatssicherheit, die dann sehr zögerlich gewesen sei, woraufhin er – wiederum persönlich – die sowjetischen Organe einschaltete. Das Ergebnis konnte sich dann sehen lassen: „SAG Bleichert“ stand mit 22 Betriebsmitarbeitern, die von der BDVP bis Anfang Juli inhaftiert wurden, unangefochten an der traurigen Spitze der Leipziger Betriebe. Von den Inhaftierten saßen noch Anfang Juli neun Mitarbeiter ein.

Durch die Verhaftungswelle wurde hier noch mehr „Öl ins Feuer“ gegossen. So berichtete der Parteisekretär der SED-Bezirksleitung am 7. Juli darüber, daß vor allem in den drei Schwerpunkten, „aus denen wir die Provokateure verhaften lassen mußten“, noch „gegnerische Tendenzen“ vorhanden wären. Es würden unter anderem „illegale Geldsammlungen“ für die Verhafteten durchgeführt. Gerüchte würden verbreitet, daß auch in Ungarn und in Polen ähnliche Aktionen wie am 17. Juni in der DDR stattgefunden hätten und auch dort der Ausnahmezustand verhängt worden sei. Nach dem 17. Juni 1953 wäre sogar „ein faschistischer Provokateur“ zum „Verdienten Aktivisten“ vorgeschlagen worden, obwohl die SED-Betriebs-Parteiorganisation dagegen Einspruch erhoben hätte. Derselbe „Provokateur“ hätte den Parteisekretär auch gewarnt: „Macht mal so weiter, denn wird wahrscheinlich bald der zweite ‚Tag X‘ kommen“. Dieser Parteisekretär war es auch, der mehrere Male seine diesbezüglichen Erfahrungen den Parteiaktivisten der Stadt und des Bezirkes Leipzig mitteilte, so auf der Bezirksleitungssitzung am 7. Juli und auf der Bezirksparteiaktivtagung am 31. des gleichen Monats. Im Gegensatz zu anderen Parteisekretären nannte er von Anfang an immer konkret die Namen „seiner Genossen“, die ihm als „Feinde“, als „Vertreter des Sozialdemokratismus“ aufgefallen waren. So „entlarvte“ er im Beisein von Ulbricht am 31. Juli ein Parteimitglied, das darüber negativ diskutiert hätte, daß Ulbricht anlässlich seines 60. Geburtstages ‚Held der Arbeit‘ geworden sei“.³² Interessant ist, daß alle fünf Namen, darunter vier SED-Mitglieder und ein parteiloser Vorsit-

zender einer Abteilungsgewerkschaftsleitung, die er im Beisein von Ulbricht den Parteiaktivisten als „Provokateure“ nannte, wieder im „Kampfplan“ auftauchten. Er bat nun darum, daß das ZK bei der Entfernung „dieser Gruppierung“ aus dem Betrieb helfen sollte, weil „man“ ihm den Auftrag gegeben hätte, „nichts zu unternehmen“.

Auch die FDJ-Leitungen beteiligten sich an der Aufspürung von sogenannten Rädelsführern. So teilte der FDJ-Sekretär eines Leipziger Krankenhauses mit, daß „die Krankenschwester J.B. sich über die Vorkommnisse am 17.6. gegenüber einer griechischen Freundin äußerte: ‚Es mache ihr Freude, was am 17.6. in Leipzig vorging. Nun wäre es bald aus‘“. Die SED-Stadtleitung empfahl dem Sekretariat der Stadtleitung: „Da es sich hier um ein faschistisches Element handelt, die gegenüber einer griechischen Freiheitskämpferin so provozierend aufgetreten ist, bitten wir, entsprechende Maßnahmen gegen die B. einzuleiten.“³³

Doch auch Parteilose beteiligten sich bei nicht nachweisbaren Motiven an derartigen Denunziationen. So berichtete die SED-Bezirksleitung Leipzig an das ZK von einem Beispiel, das zur Verhaftung eines Stuttgarter Kaufmanns als „Agent“ geführt hätte.³⁴ Torsten Diedrich wertete einen Bericht aus den ZK-Unterlagen aus, in dem festgestellt worden war, daß 60–70% derer, die Angaben zu den Streikführern gemacht hätten, parteilose Arbeiter gewesen wären.³⁵

Beliebt war der organisierte Besuch von Gaststätten unmittelbar nach dem 17. Juni, um Gespräche zu belauschen und Menschen zu denunzieren.

Trotz dieser Beispiele scheint klar zu sein, daß die meisten Betriebsbelegschaften anfangs zumindest „dicht hielten“ und keine Arbeitskollegen den Sicherheitsorganen auslieferten. Deshalb beklagten die zuständigen Funktionäre der SED-Bezirksleitung Leipzig, daß die meisten SED-Leitungen in den Betrieben zu wenige Meldungen lieferten. Diese Zurückhaltung bzw. Verweigerung führte nach der 15. ZK-Tagung dazu, daß „Kampfpläne“ in den SED-Kreisleitungen bzw. Stadtbezirken aufgestellt wurden, mit deren Hilfe „Provokateure und Rädelsführer“ aus Betrieben und Wohngebieten planmäßig und generalstabsähnlich entlarvt, in Betriebs- bzw. Wohngebietsversammlungen „auf Wunsch der Bevölkerung“ fristlos aus ihrem Arbeits- oder Mietverhältnis gekündigt und gegebenenfalls den Sicherheitsorganen überstellt werden sollten.

Beschwerde wurde von SED-Leitungen auch darüber geführt, daß aus ihrem Verantwortungsbereich gemeldete und daraufhin festgenommene Personen nach wenigen Stunden wieder auf freiem Fuß waren. Am 21. Juni mehrten

sich derartige Meldungen aus Kreisleitungen, Stadtbezirksleitungen und aus einigen Betriebsparteiorganisationen an den Einsatzstab der SED-Bezirksleitung Leipzig, die das „Unverständnis“ darüber zum Ausdruck brachten, daß „inhaftiert gewesene faschistische Elemente jetzt schon wieder frei herumlaufen“ würden.³⁶ Dabei wurden Namen mit der Bitte um „erneute Inhaftierung“ genannt.

Die Arbeitsteilung zwischen den SED-Leitungen und den Sicherheitsdiensten zur Meldung und zur Festnahme von Personen, die sich am Aufstand beteiligt hatten, und den „Ermittlungen“ funktionierte sehr unterschiedlich. MfS und Volkspolizei arbeiteten im Bezirk Leipzig nicht zur Zufriedenheit der zuständigen SED-Funktionäre, während das im Bezirk Dresden anders war. Die SED-Bezirksleitung Leipzig bemängelte, daß vor allem die Staatssicherheit in den ersten Stunden und Tagen recht zögerlich die Listen „abgearbeitet“ hätte. So vermerkte die SED-Kreisleitung Delitzsch in einem Informationsbericht an die Bezirksleitung: „Die Abt. K der Volkspolizei und MfS arbeiten formal, das wird dadurch bewiesen, daß Provokateure, die unsere Funktionäre tötlich angriffen, so z.B. den 1. Kreissekretär ... nicht mit genügender Härte angefaßt werden. Im Gegenteil, zweifeln die Funktionäre dieser Staatsorgane, als ihnen von der Partei die Namen der Provokateure genannt wurden, die Glaubhaftigkeit an.“³⁷ Offenbar war dies keine Einzelerscheinung, denn der 1. Sekretär der Bezirksleitung, Fröhlich, sah sich bereits am 18. Juni zu einer Mitteilung an alle SED-Kreisleitungen veranlaßt, in der er feststellte, daß die Volkspolizei in „verschiedenen Fällen zurückgewichen“ sei. Weiter hieß es: „Es macht sich deshalb erforderlich, daß die 1. Kreissekretäre vor den versammelten VP-Angehörigen sprechen, wobei sie aufzeigen, daß die Maßnahmen nicht gegen die Arbeiterklasse, sondern gegen die Provokateure gerichtet sind. Bei faschistischen Provokateuren darf es kein Zurückweichen geben.“³⁸ Die Bezirksleitung Leipzig gab diese Kritik in einem Informationsbericht an das ZK vom 18. Juni weiter: „Aus weiten Kreisen gibt es Signale, daß die Volkspolizei nicht mit genügender Eigeninitiative in Eigenverantwortlichkeit gegen die Rädelsführer einschreitet, und in vielen Fällen mußte die Partei in jedem einzelnen Falle den staatlichen Organen die Anweisung zur Verhaftung geben.“³⁹

Gerade die Volkspolizei war nach der Verkündung des „Neuen Kurses“ am 9. bzw. 11. Juni stark verunsichert. Sie, die im Vorfeld bei der Verfolgung von „Delikten“ gegen das Volkseigentum, bei der Verhaftung von Steuerschuldnern oder von im Sollrückstand liegenden Bauern „besondere Aufgaben“ zu lösen hatte, wofür sie nach dem 11. Juni Kritik einstecken mußte, war unmittelbar vor dem 17. Juni zu „höflichem und rechtmäßigem Verhalten“ angehalten worden. Die Volkspolizisten waren in Dienstanweisungen vor der „Verhaf-

tion von unschuldigen Bürgern“ gewarnt worden. Doch was vor dem 17. Juni galt, war danach wieder hinfällig: Die territoriale Polizeiführung gab erneut Anweisungen zum harten Durchgreifen an die ihnen unterstellten Amtsleiter und Polit-Stellvertreter in den VPKÄ. Der Chef der BDVP Leipzig, VP-Inspekteur Winkelmann, hatte bereits am 17. Juni, 17.25 Uhr per Fernschreiben seine Amtsleiter, Polit-Stellvertreter und Parteisekretäre der VPKÄ und Volkspolizeiämter-Betriebsschutz [VPA (B)] angewiesen, „gegen Ruhestörer und Verbrecher ... mit den härtesten Mitteln vorzugehen.“ Am 19. Juni ordnete er an, daß alle „Provokateure ... unter allen Umständen und alle noch bestehenden Streikleitungen festzunehmen sind“.⁴⁰

Reichlich einen Monat später – die Gefängnisse der DDR waren bereits wieder überfüllt – zeigte sich das Ergebnis der „Erziehung zu äußerster Härte“: Auf einer Parteiaktivtagung der BDVP Leipzig am 24. Juli wurde das Verhalten der Volkspolizei erneut kritisiert: „Am 17.6. hat sich gezeigt, daß viele Personen ohne Hafteinlieferungszettel festgehalten wurden. Es waren keine Unterlagen vorhanden, und es gab Schwierigkeiten in der Bearbeitung ... Ein weiterer Fehler zeigt sich in der Anwendung polizeilicher Zwangsmittel. Wir haben nicht mehr gefragt, welche Möglichkeiten es gibt, die Personen festzustellen. Die Personen wurden einfach zugeführt und oft sogar in Haft behalten. Wir haben leichtsinnig mit der Festnahme und mit den Handschellen gearbeitet. Das bedeutet eine Diskriminierung unserer Werktätigen.“⁴¹

Die Bilanz der Arbeit des MfS und der Volkspolizei

Am 22. Juni gab ein Vertreter der Untersuchungsabteilung der Volkspolizei anlässlich einer Lagebesprechung des Operativstabes der BDVP Leipzig einen ersten kurzen Überblick über den Stand der „angefallenen Arbeit“. Demnach waren 520 Personen in Haft, wovon 200 noch nicht einmal vernommen worden waren. 75 Vorgänge waren bereits der Staatsanwaltschaft übergeben, weitere 65 in Bearbeitung. Ausdrücklich war festgehalten, daß Haftentlassungen nur in Absprache und mit Genehmigung des MfS erfolgen durften.⁴²

Am folgenden Tag übermittelte die BDVP Leipzig an die Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei (HVDVP) erstmals einen zusammenfassenden statistischen Bericht über den Stand der Festnahmen und ihrer Bearbeitung.⁴³ In die Statistik waren nur solche Fälle einbezogen, bei denen Personen länger als 24 Stunden inhaftiert waren, und die von der Volkspolizei bearbeitet wurden. Sicherlich sind die angegebenen Zahlen nicht vollständig, weil selbst die Untersuchungsorgane einer Behörde keinen Überblick über ihre getätigten Festnahmen hatten. Außerdem waren die Verhaftungen des MfS und des sowjetischen

Militärs nicht einbezogen.⁴⁴ Die Sowjets wollten ständig informiert werden, während die Volkspolizei über deren Arbeit keinen Überblick bekam bzw. nur in den Fällen, wo sie Untersuchungsgefangene an sie überstellte. Am 29. Juni erstattete der Abteilungsleiter Strafvollzug der BDVP Leipzig an den sowjetischen Stadtkommandanten von Leipzig Bericht über „Inhaftierte im Zusammenhang mit dem Tag X“.⁴⁵ Demnach hatte die Polizei bis zu diesem Tage insgesamt 813 Inhaftierungen vorgenommen. Von diesen Festgenommenen waren bereits 389 wieder frei, 414 Personenermittlungen waren der Staatsanwaltschaft und zehn dem MfS übergeben worden. (Zum Vergleich: Vom 10. bis 24. Juni waren 981 Personen, von denen die Mehrheit wegen Vergehen gegen das „Gesetz zum Schutze des Volkseigentums“ seit Oktober 1952 festgenommen war, aus den Strafanstalten des Bezirkes entlassen worden.)

Am 2. Juli wurden von der BDVP Leipzig 802 Festnahmen gemeldet, davon bearbeiteten das MfS 55 und die sowjetische Kommandantur fünf. 368 Personen waren bereits wieder auf freiem Fuß. 201 Untersuchungsverfahren mit 272 Personen waren der Staatsanwaltschaft übergeben worden. Zur sozialen Zusammensetzung der Festgenommenen notierte die BDVP-Untersuchungsabteilung unter anderem: 538 Arbeiter, 82 Angestellte, 33 Klein- und Mittelbauern, 18 Studenten. 47 Inhaftierte gehörten der SED, 22 den „Blockparteien“ CDU und LDP und 49 der FDJ an. Die ehemalige Mitgliedschaft in der NSDAP war nicht erfaßt worden. 104 Verhaftete waren im Alter zwischen 14 und 18 Jahren, 227 zwischen 18 und 24 und die übrigen älter als 24. Unter den 802 Festgenommenen waren 58 Frauen.

Aus den streikenden bzw. zu Streiks bereiten Betrieben waren bis zu diesem Zeitpunkt 267 Personen inhaftiert. Die meisten Verhaftungen waren in den Großbetrieben erfolgt. Die Mehrzahl dieser Verhafteten war bereits nach wenigen Tagen bis zum 30. Juni wieder in Freiheit. Die schnellen Entlassungen könnten damit im Zusammenhang stehen, daß die entsprechenden Betriebsbelegschaften mit einer Fortsetzung des Streiks gedroht hatten, wenn die Inhaftierten nicht umgehend entlassen würden. Solche Fälle sind für die SAG Eilenburg, VEB Mihoma Markranstädt, VEB Maschinenfabrik Meuselwitz, VEB Textima Altenburg und VEB Bella Luxusschuhfabrik Groitzsch nachweisbar. Auffällig ist auch, daß Forderungen nach Freilassung von inhaftierten Belegschaftsmitgliedern offenbar in kleineren und mittleren Städten die größten Erfolgsaussichten hatten. Allerdings werden einige im Juni verhaftete Angehörige aus wichtigen Leipziger Betrieben, die bereits nach wenigen Tagen wieder freigelassen werden mußten, dann am Ende des Jahres unter dem Verdacht der Zugehörigkeit zu einer „Agenten-Clique“ abermals inhaftiert. Ein solcher Fall ist aus dem Leipziger Bodenbearbeitungsgerätewerk (BBG) überliefert.⁴⁶

Es kam auch vor, daß Forderungen nach Freilassung inhaftierter Streikführer mit der Verhaftung jener, die derartiges vortrugen, beantwortet wurden. Nicht selten geschahen solche Verhaftungen in Berlin, wo Betriebsdelegationen beim SED-Politbüro mit ihrem Anliegen vorstellig werden wollten.⁴⁷

Wie bereits vermerkt, waren einige SED-Leitungen bzw. Funktionäre mit der Freilassung ohne Anklageerhebung nicht zufrieden. Auch in den Dresdner SED-Unterlagen finden sich ähnliche Feststellungen. So berichtete beispielsweise die SED-Kreisleitung Niesky Anfang Juli 1953, daß SED-Mitglieder „resigniert“ seien, weil „ein Teil der Provokateure aus der Haft entlassen wurde“.⁴⁸

Doch nach außen wurde mit den schnellen Freilassungen und den Freisprüchen durch die Bezirksgerichte Agitation betrieben, um die These vom „faschistischen Putschversuch ausländischer Agenten“, die „ehrliche und zurecht verbitterte Arbeiter vorübergehend verführt“ hätten, zu belegen. Die ersten Freilassungen, die auf Druck der Öffentlichkeit bereits nach Tagen erfolgten, und die Freisprüche oder „geringen“ Freiheitsstrafen gegenüber „irregeleiteten Arbeitern“ wurden propagandistisch genutzt. Damit sollte die Großzügigkeit der Regierung demonstriert werden, die zwischen „Provokateuren“ und „irreführten Arbeitern“ zu differenzieren wüßte.

Die Freigelassenen mußten berichten, daß sie von den Sicherheitsorganen ordentlich behandelt worden seien. In der Untersuchungshaftanstalt Leipzig führt die Staatsanwaltschaft mit jedem Inhaftierten, bevor er entlassen wurde, persönliche Gespräche. Ein Staatsanwalt berichtete darüber auf der Leipziger Parteiaktivtagung vom 31. Juli. Die Justizangestellten hätten mit den zur Entlassung anstehenden Personen, meist „verhetzte und ehrliche Arbeiter“, über die „Hintermänner“ des Ereignisses gesprochen. Weiter berichtete er: „Wir haben jeden einzelnen gefragt über die Behandlung in den Strafanstalten. Sie antworteten alle: ‚Die Behandlung war anständig und menschlich‘. Und wir haben ihnen gesagt, sie sollten in dieser Beziehung diskutieren, wenn sie zurückgehen in ihre Betriebe.“⁴⁹

In den Archiven finden sich jedoch auch Hinweise, die darauf schließen lassen, daß die Festgenommenen des 17. Juni alles andere als „anständig und menschlich“ behandelt wurden. So liegt eine Aktennotiz vor über eine am 4. Juli in Dresden geführte Unterhaltung mit dem Parteisekretär der Kasernierten Volkspolizei (KVP) aus der August-Bebel-Straße, die beim MfS landete. (Die KVP war eine paramilitärische Organisation, aus der später die „Nationale Volksarmee“ der DDR hervorging.) Demzufolge berichtete der

KVP-Hauptmann, daß in der Turnhalle Marienallee ca. 1 500 Personen untergebracht worden wären, die bei den Demonstrationen verhaftet worden seien. Der Unterzeichner der Aktennotiz vermerkte nach diesem Gespräch: „Gegenüber diesen Menschen haben sie keine Rücksicht walten lassen, und noch bevor eine Vernehmung stattgefunden habe, diese ziemlich robust behandelt.“ Außerdem hatte der Offizier noch erzählt, daß etwa 100 bis 150 Personen ihre Freilassung verlangt hätten. Diese wurden aus der Turnhalle herausgeholt, sie mußten sich so an der Wand aufstellen, daß ihre Nase diese berühren mußte. Das dauerte etwa zwei Stunden, wenn sich jemand bewegt hätte, wäre ihm mit Erschießung gedroht worden. Der Hauptmann hätte bestätigt, daß alle, die von der Staatssicherheit zur Vernehmung abgeholt worden seien, mit Ohrfeigen empfangen und auch bei der Vernehmung geschlagen worden wären. Der Unterzeichner der Aktennotiz hätte dem Hauptmann sein „Mißfallen gegenüber so einer Handlungsweise zum Ausdruck gebracht“ mit dem Hinweis, daß „es eines Offiziers der KVP nicht würdig sei, so mit Menschen umzugehen“. Daraufhin hätte jener Offizier erwidert, daß „es die einzig richtigen Methoden sind, solche Menschen zum Sprechen oder zum Schweigen zu bringen“. In der weiteren Unterhaltung hätte er jedoch zugegeben, daß ein „großer Teil der inhaftierten Personen wieder freigelassen werden mußte“.⁵⁰

Eine andere Quelle, die über die Behandlung von „Zugeführten“ ausführliche Aussagen machte, ist ein von vier Studenten der Leipziger Universität angefertigtes und unterschriebenes Protokoll.⁵¹ Es handelte sich dabei um jene Studenten, die vor der Ritterstraße in einer Gruppe auf ihr Stipendium gewartet hatten und von einer sowjetischen Militärstreife verhaftet und später in das Untersuchungsgefängnis in die Leipziger Wächterstraße gekommen waren. Einer war zwei Tage zuvor nach einer überstandenen Operation aus dem Krankenhaus entlassen worden. Nach Ankunft auf dem Hof der Untersuchungshaftanstalt wurden sie von KVP-Angehörigen empfangen und mußten sich, wie die Dresdner Inhaftierten, an der Wand aufstellen. Bei dieser Aktion seien sie „schikaniert und geschlagen“ worden. Auch ein Hinweis auf den Gesundheitszustand des Studenten wurde mißachtet. So gaben die Studenten später zu Protokoll, daß sie durch Angehörige der KVP mit Redensarten wie: „Erschießen ist zu gut, man müßte Euch mit dem Kolben den Schädel einschlagen“ oder: „Euch müßte man in den Arsch treten, daß der Stiefel drin stecken bleibt“ beschimpft worden seien. Am Abend des gleichen Tages sei ein Arzt in der Zelle erschienen, der nach Betrachtung der Wunde angeordnet hatte, daß der Student sich am nächsten Morgen zum Verbinden melden sollte. Doch drei Tage geschah – trotz entsprechender Bitten – nichts zur Versorgung der Wunde. Erst am letzten Tag veranlaßte ein Wachtmeister die Wund-Versorgung. Am Montag, dem

22. Juni, gegen 20.00 Uhr, wurden sie nach mehreren Verhören entlassen. Dazu schrieben die Studenten: „Ohne jede Erklärung, nur mit dem Hinweis: ‚Nun werdet Ihr keine Volkspolizisten mehr schlagen‘, wurden wir nach Hause geschickt.“ Verständlicherweise finden wir in den MfS-Vernehmungsprotokollen von sogenannten Rädelsführern keine Angaben zur Behandlung der Untersuchungshäftlinge.

Wenn über das Vorgehen sowjetischer Sicherheitsorgane berichtet wird, dann wird zu Recht auf die Tatsache verwiesen, daß sie gegenüber angeblichen Provokateuren und Agenten „kurzen Prozeß“ machten. Auch in Leipzig sind nachweislich mindestens drei junge Männer im Alter zwischen 17 und 24 Jahren standrechtlich erschossen worden.⁵² Ihre Gräber wurden bis heute nicht gefunden. In Görlitz verhängten die Sowjets gegenüber dem Ingenieur Herbert Tschirner aus dem Betrieb LOWA wegen „konterrevolutionärer Verbrechen“ die Todesstrafe. Sie wurde später in 20 Jahre Zwangsarbeit umgewandelt.⁵³

Es gibt aber auch Belege dafür, daß Staatsanwälte, Kriminalpolizisten und sowjetische Kommandanten an manchen Orten den Übereifer der SED-Kreissekretäre zur Inhaftierung bremsen. In der Kreisstadt Schmölln im Bezirk Leipzig wurden auf ausdrückliche Veranlassung der dortigen SED-Funktionäre vier 17jährige Mädchen am 19. Juni verhaftet, weil sie an jenem 17. Juni in der Berufsschule ein Stalin-Bild abgenommen und vernichtet hatten. Am 20. Juni beschwerte sich die SED-Kreisleitung bei der Bezirksleitung über den „Genossen Staatsanwalt“ wegen der „mit der Linie der Partei nicht zu vereinbarenden Tendenzen“.⁵⁴ Der zuständige Staatsanwalt hatte sich geweigert, einen Haftbefehl gegen diese Berufsschülerinnen zu erlassen. „Erst auf Druck des 1. Kreissekretärs“, so der Bericht, „wurden dann die Kinder vorgeführt. Bei einem dieser Kinder, die sich der 1. Kreissekretär persönlich angesehen hatte, war ein großes Kreuz am Jackenaufschlag zu sehen.“ Außerdem ging aus dem Bericht hervor, daß nicht nur der Staatsanwalt sich der Anweisung des Kreissekretärs widersetzte, sondern auch die „Genossin der Kriminalpolizei“. Sie vertrat folgende Ansicht: „Wenn man die Mädel bestrafen wolle, müßte man die Genossen, die an der Demonstration teilgenommen haben, alle einsperren, denn deren Schuld sei viel größer.“ Zum Schluß hielt der Berichtstatter fest: „Der sowjetische Kommandant war nach Rücksprache durch die Genossen der Justiz mit der Freilassung der vier Mädel einverstanden, nicht aber das Kreissekretariat der Partei.“ Doch Handlungen, bei denen sich Staatsanwälte oder Kriminalbeamte gegen die SED-Führungen stellten, waren, nach den schriftlichen Überlieferungen zu urteilen, eher untypisch.

Das Szenarium einer Betriebsversammlung zur „Entlarvung der Provokateure“

In Betrieben, Wohngebieten und Institutionen wurde nach dem 17. Juni monatelang nach Personen gefahndet, die sich am Aufstand beteiligt oder ihre Sympathien gegenüber den Streikenden und Demonstranten bekundet hatten. Das geschah auch dort, wo kaum öffentliche Proteste stattgefunden hatten. In diese „Entlarvung der Provokateure“ sollten die Betriebsbelegschaften und die „Partei- und Gewerkschaftskollektive“ ganz bewußt eingebunden werden. Sie zeigten sich jedoch gegenüber derartigen Aufforderungen zur Denunziation recht reserviert. Deshalb setzte die SED-Führung seit etwa Ende Juli/Anfang August auf eine planmäßige Entlarvung der „Rädelsführer“. Mit Hilfe von „Kampfplänen“, die in SED-Kommissionen für einzelne Betriebe und Wohngebiete „streng vertraulich“ vorbereitet wurden, sollten von den Betriebsbelegschaften in Versammlungen „Feinde“ der DDR entlarvt und den „zuständigen Organen“ übergeben werden. Das geschah dann auch in den beiden Bezirken. Für den Bezirk Leipzig liegen umfangreiche Materialien darüber vor. So gab es sogar zur Abrechnung derartiger Kampfpläne spezielle Formblätter.

Wer in Betrieben solche Versammlungen – nach einem vorgegebenen Szenario inszeniert und oftmals in Anwesenheit von „Kampfgruppen“ (paramilitärische Formationen der SED) durchgeführt – erlebte und schließlich seine Stimme zur fristlosen Entlassung und zur Übergabe an die Sicherheitsdienste gegeben hatte, der war gezeichnet und eingebunden in die Verantwortung. Er hatte gelernt, daß einige „Bauernopfer“ gebracht werden mußten, um die äußere Ruhe und den alltäglichen Frieden für eine Mehrheit auf Kosten einer Minderheit zu erkaufen. Dies war gewollt, weil es das „Klassenbewußtsein“ durch Abschreckung stärken sollte. Nach Fröhlichs Meinung sprachen sich solche „Schulbeispiele“ schneller herum als irgendwelche „Rias-Meldungen“.⁵⁵

Viele Fragen sind in diesem Kontext noch zu beantworten: Wie wurden Menschen dazu gebracht, sich als Verräter und Denunzianten zu betätigen? Wie sah der Mechanismus bei solchen Kampagnen aus? Wie reagierte die Öffentlichkeit auf die Aktionen? Gab es unter den SED-Mitgliedern Auseinandersetzungen über diesen Stil der „Liquidierung von Klassegegnern“? Bisher wurden solche Fragestellungen noch nicht thematisiert, sie sind jedoch für das Verständnis der Geschichte des 17. Juni 1953 und das politische Klima in der DDR in den folgenden Jahren aufschlußreich.

Über eine solche Belegschaftsversammlung, die im Rahmen der planmäßigen Kampagne zur „Entlarvung der Feinde“ stattfand, liegt ein ausführliches Wortprotokoll von 14 Seiten vor. Außerdem ergänzen ein Bericht der SED-Stadtbe-

zirksleitung an die Kreisleitung Leipzig-Stadt über die Durchführung des „Kampfplanes“ und eine von zwei Mitarbeitern des betroffenen Betriebes unterzeichnete „Aktennotiz“ vom 18. Juni dieses Protokoll. In der „Leipziger Volkszeitung“ (LVZ) erschien am 4. September ein Artikel unter der Überschrift „Die Kollegen der Volkseigenen Handelszentrale Schrott geben ein Beispiel, wie man mit Faschisten aufräumt“. Des weiteren berichtete ein „Parteiaktivist“ aus diesem Betrieb am 30. September über die „Erfolge“ nach der planmäßigen Entlarvung der „Provokateure“.

In der Volkseigenen Handelszentrale (VHZ) Schrott waren im Juni 1953 448 Mitarbeiter beschäftigt, davon gehörten 40 der SED an. Am 17. Juni hatte in diesem Betrieb der Streik begonnen, er war am folgenden Tag bis 9.30 Uhr fortgesetzt worden. Nach einem Bericht der SED-Kreisleitung Leipzig-Stadt an die sowjetische Kommandantur vom 24. Juni dehnte sich der Streik der Schrott-Arbeiter auf benachbarte Betriebe und Baustellen aus.⁵⁶ Die BDVP Leipzig vermerkte im Zusammenhang mit der Inhaftierung von zwei Betriebsangehörigen über die Ursache des Streiks: „Solidarität mit den anderen streikenden Betrieben“. Als Forderung der Streikenden notierte sie unter anderem: „Weg mit den Normen, Rücktritt der Regierung, freie Wahlen, Rücktritt der Betriebsgewerkschaftsleitung (BGL)“. Letzteres setzte die Belegschaft in einer Versammlung am 18. Juni früh um. Es wurde ein Mißtrauensantrag gegenüber der bisherigen BGL ausgesprochen und in offener Abstimmung eine neue Leitung gewählt. Es gab keine Gegenstimmen, lediglich fünf Betriebsangehörige beteiligten sich nicht an der Abstimmung. Die neue BGL bestand aus drei Betriebsangehörigen. Zum Vorsitzenden wurde ein 47jähriger Dispatcher (Technik-Organisator) berufen, über den eine „Aktennotiz“ vermerkte: „Die Personalunterlagen weisen über seine Vergangenheit während des Hitlerfaschismus, Wehrmacht und politischer Vergangenheit überhaupt nichts aus. Diese Fragen sind unbeantwortet gelassen.“⁵⁷ Ausführlich wurden seine Äußerungen wiedergegeben, daß er die SED hasse. Seine gegenüber dem Unterzeichner der „Aktennotiz“ geäußerte Meinung, wonach Betriebsangehörige ihre Bereitschaft erklärt hätten, ihn vor der Polizei zu verstecken, war gleichfalls notiert.

Der neue Vorsitzende der BGL wurde verhaftet. Seit dieser Zeit versuchten die übergeordneten SED-Leitungen, die Belegschaft mit Diskussionen über den Charakter des 17. Juni und über die „Tätigkeit der Agenten innerhalb der Belegschaft“ für die Entlarvung der „Staatsfeinde“ zu gewinnen. Fünf Stunden wurde im August in einer SED-Mitgliederversammlung über die 15. ZK-Tagung diskutiert. Dabei sei es gelungen, „die Genossen an die kämpferische Diskussion heranzuführen, so daß zum Verhalten einzelner Genossen sowie der Feinde innerhalb des Betriebes Stellung genommen wurde“. Nach dieser

SED-Versammlung wurde eine neue Parteileitung – hauptsächlich aus Produktionsarbeitern – gewählt und ein SED-Mitglied aus der Partei ausgeschlossen. Das war gewissermaßen die Vorgeschichte jener Entlarvungs-Versammlung.

Laut „Beschluß Nr. 511 – Kampf gegen Provokateure in den Betrieben“ vom 5. September gehörte die VHZ Schrott zu den Betrieben, in denen planmäßig gegen „Provokateure“ vorgegangen werden sollte. Im Betrieb würden ca. 60 ehemalige Nazis arbeiten. Damit bot er sich als Schwerpunktbetrieb förmlich an. Laut „Plan“ waren vier Mitarbeiter namentlich als „Provokateure“ festgehalten, darunter auch jener von der Belegschaft gewählte neue BGL-Vorsitzende, der noch in Haft war und als „Hauptträdel Führer“ ein 56jähriger „ehemaliger Gutsinspektor aus Schlesien“, der kurz nach dem 18. Juni inhaftiert und noch nicht entlassen worden war. Über die vier Betriebsangehörigen war im „Plan“ notiert: „Hauptträdel Führer waren V., ehemaliger Gutsinspektor in Schlesien, R., ehemaliges Mitglied der KPD, Sch., ehemaliger Schüler der Petri-Oberschule, SS-Mann, Fragebogenfälscher, S., ehemaliger Sekretär bei der Krankenkasse“.

Nachdem die Voraussetzungen geschaffen waren, fand am 4. September von 16.30 Uhr bis 20.00 Uhr die Belegschaftsversammlung statt. Sie hatte laut Einladung zwei Tagesordnungspunkte: „1. Berichterstattung über die Durchführung der Sofortmaßnahmen, 2. Stellungnahme zum Mißtrauensantrag gegen die BGL“. Die Belegschaft war nicht über die geplante Abstimmung zur fristlosen Entlassung von vier Mitarbeitern informiert. Vertreter der Industriegewerkschaft Handel nahmen an der Veranstaltung teil. Nach dem Protokoll und den ergänzenden Unterlagen zu urteilen, waren die vier Betroffenen nicht anwesend. Drei waren zu diesem Zeitpunkt bereits verurteilt. Der BGL-Vorsitzende, der durch den Mißtrauensantrag vom 18. Juni zeitweise abgesetzt war und jetzt wieder in seiner Funktion agierte, leitete die Versammlung und erstattete zuerst einen Bericht über betriebliche Maßnahmen, die zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen seit dem 17. Juni und insbesondere seit Ende Juli eingeleitet worden waren. So wurden folgende Maßnahmen angeordnet: Verbesserung des Werkküchenessens, Eindämmung der Überstunden, wöchentliche Lohnzahlung und bessere Bereitstellung von Arbeitskleidung. Dazu gab es laut Protokoll keine Diskussion.

Danach eröffnete der BGL-Vorsitzende die Diskussion zum Tagesordnungspunkt 2. Er begann seine Stellungnahme mit der Auflistung von „Errungenschaften“, die die Gewerkschaften für die Arbeiter seit 1945 in der SBZ und später in der DDR erreicht hätten. Dagegen hätten die Gewerkschaften in Westdeutschland die Interessen der Arbeiter nicht befriedigen können. Es sei ihnen nicht gelungen, „die Krisenwirtschaft in

Westdeutschland zu beseitigen“. Dann kam er auf die Vorgänge am 17. und 18. Juni im Betrieb zu sprechen und nannte dabei erstmals die Namen jener vier Belegschaftsmitglieder, die in der Versammlung fristlos entlassen werden sollten. Er gebrauchte dabei Argumente, die ihm von der SED-Stadtbezirksleitung geliefert worden waren: „Der Kollege R. wollte auf den Barrikaden für die Arbeiter sterben. Der Kollege V. hat einem Genossen das Parteiabzeichen abgerissen. Auch der Kollege S. und der Kollege Sch. haben am 17.6. die Arbeiter aufgehetzt. Besonders der Kollege Sch. ist hier zu nennen. Er hat in einer Privatschule gelernt ... und außerdem hat er verschiedene Fragebogenfälschungen vorgenommen. Er hat nicht angegeben, daß er im Krieg war, daß er im Ausland war, daß er in der SS war“. Das reichte offensichtlich einigen Mitarbeitern nicht aus, um zu verstehen, warum diese Kollegen zu Zuchthausstrafen verurteilt beziehungsweise inhaftiert worden waren. Zu Beginn der Diskussion wurde eine entsprechende Frage gestellt, die der BGL-Vorsitzende recht knapp beantwortete. Er behauptete zum Beispiel, daß V. nicht vorgeworfen würde, daß er Rittergutsinspektor war, sondern er würde beschuldigt, „am 17. Juni gegen die Arbeiterklasse gehetzt zu haben“. Danach folgte sofort die Behauptung: „Er als ehemaliger Rittergutsinspektor kann niemals die feste Bindung zur Arbeiterklasse haben.“

Der nächste Redner berichtete dann, daß der Kollege V. einem Genossen das Parteiabzeichen abgerissen hätte. Seinen Beitrag beendete er mit dem Satz: „Wenn ein Arbeiter so etwas sagt ... und tut, dann ist er nicht wert, in unseren Reihen zu arbeiten.“ Damit wurde vorsichtig, aber zielgerichtet auf das geplante Ergebnis der Versammlung hingearbeitet. Doch so einfach war die Belegschaft nicht zu beeinflussen. Es meldete sich ein Kollege E., der Mitglied jener BGL gewesen war, die durch den Mißtrauensantrag vorübergehend abgesetzt wurde und meinte: „Ich kenne den Kollegen R. schon seit vor dem Krieg. Er war immer ein aufrechter Kämpfer unserer Sache und ein guter Arbeiter. Er hat immer für die Partei gearbeitet.“ (Von R. war bekannt, daß er vor 1933 der KPD angehört hatte.) In der späteren Diskussion griff der gleiche Arbeiter nochmals ein, und er versuchte abermals, sich für seine Kollegen einzusetzen. Wenig später wurde der Antrag gestellt, „daß die Kollegen, welche am 17. Juni die Kollegen des Betriebes aufgewiegelt haben, nichts mehr in unseren Reihen zu suchen haben“. Doch es dauerte noch Stunden, bevor über diesen Antrag abgestimmt werden konnte.

Immer wieder kamen andere Probleme zur Sprache. Auch die anwesenden Funktionäre der IG Handel beteiligten sich am Versuch, zur Abstimmung zu kommen. Zweimal ergriff der ehemalige Parteisekretär des Betriebes das

Wort. Doch er hielt sich auffallend zurück mit konkreten Vorwürfen. Seine Argumente konnten sogar eher als Entlastung aufgefaßt werden, als er bemerkte, daß Verwaltungsangestellte, Abteilungsleiter und Meister nicht in das Geschehen am 17. Juni eingegriffen hätten. Offensichtlich fühlte er sich nicht so ganz wohl in seiner Haut. Aus besagter „Aktentotiz“ ging hervor, daß er selbst im 2. Weltkrieg Oberfeldwebel und – so vermerkte die Notiz – nach seinen eigenen Worten überzeugter Nazi gewesen sei. Außerdem hatte er am 18. Juni in der Versammlung unmittelbar vor der Wahl der neuen BGL die Belegschaft als „Faschisten“ bezeichnet. Daraufhin sei er beinahe gelyncht worden. Vielleicht war er deshalb nun sehr zurückhaltend.

Der Betriebsleiter, er war unmittelbar nach dem 17. Juni neu in diese Funktion eingesetzt worden, nachdem der bisherige „republikflüchtig“ geworden war, hielt eine lange Rede. Er behauptete, daß einige Kollegen der VHZ Schrott „aus dem feindlichen Lager einige Anweisungen“ erhalten hätten und rief dazu auf, daß „die Kollegen ... ihre Reihen sauber machen von den unsauberen Elementen“. Er kritisierte auch jene, die mit Hinweis auf deren gute Arbeit die Kollegen verteidigt hatten. Dann griff er namentlich die vier als „Provokateure“ eingestuften Kollegen an; dabei verwies er wiederum auf deren Vergangenheit in der SS und als Gutsinspektor und schlußfolgerte schließlich: „Man hat bewußt den Faschismus fest pflanzen wollen“. Danach wurden neue Fragen in der Diskussion aufgeworfen, so wurde auch vorgeschlagen, darüber abzustimmen, „ob das Vertrauen der BGL zurückgegeben wird oder nicht“. Dieser Vorschlag wäre eine Konsequenz des offiziellen Tagesordnungspunktes 2 gewesen. Doch damit geriet offenbar die Versammlungsführung in Schwierigkeiten, weil das Ziel der Veranstaltung die Abstimmung über die fristlose Entlassung der „Provokateure“ war. Deshalb lehnte der BGL-Vorsitzende den Vorschlag ab mit der Begründung, daß die Diskussion bereits das Vertrauen zur Gewerkschaftsleitung gezeigt habe.

Schließlich formulierte ein Vertreter der Industriegewerkschaft erneut das angestrebte Ziel: „Wenn wir heute hier aus dem Saal herausgehen, müssen wir mit den Provokateuren Schluß gemacht haben. Dies muß das Ergebnis der Versammlung werden.“ Ein weiterer Gewerkschaftsvertreter machte in seinem Beitrag sehr geschickt auf das „Fehlverhalten“ der gesamten Belegschaft aufmerksam. Er führte dazu aus: „Einerseits kann ich Euch verstehen, wenn ihr zu den Ereignissen am 17. Juni keine Stellungnahme abgeben wollt. Man ist mal mitgelaufen, und jetzt soll man das auch noch auseinandersetzen. Man muß offen sprechen, damit das Vertrauen untereinander wieder hergestellt ist. Es soll nicht heißen, daß sämtliche Kollegen der VHZ Faschisten sind. Aber eins steht fest: Ihr seid den Faschisten auf den Leim gegangen.“

Trotz aller Anträge und Aufrufe glitt die Diskussion wieder auf andere Fragen und Personen ab, ohne zur Abstimmung zu kommen. Deshalb griff erneut der Versammlungsleiter mit der Aufforderung ein, daß sich die Belegschaft von den „Rädelsführern“ trennen müsse. Danach meldete sich erstmals ein Frau zu Wort, sie war als technische Kraft eingestellt und zu diesem Zeitpunkt als Stenotypistin tätig. Sie wendete sich „erregt“ – so im Protokoll vermerkt – dagegen, daß – wie 1945 – erneut eine „Welle von Haß“ hochkomme. Sie kritisierte auch, daß „mindestens sechs bezahlte Redner“ der SED und des FDGB sich bemüht hätten, „einige Kollegen zu entlassen“. Sie sprach die Befürchtung aus, daß „die armen Teufel“ nie wieder Arbeit bekommen würden und forderte deshalb: „Geben Sie den Kollegen Gelegenheit zur weiteren Arbeit. Es ist eine Menschenpflicht, doch hier ist eine Atmosphäre von Haß.“ Der nachfolgende Redner wies diese Vorwürfe zurück und lehnte es ab, „in einen Humanitätsdusel“ zu verfallen, und das mit dem Hinweis darauf, daß ein dritter Weltkrieg verhindert werden müsse.

Das war offenbar das Stichwort für die nachfolgende Rednerin. Über ihren Beitrag hielt das Protokoll fest: „In leidenschaftlichen Worten weist sie die Kollegin W. für ihr Eintreten für die Faschisten zurück und erklärt: ‚Wenn wir die Faschisten nicht in unseren Reihen gehabt hätten, wäre uns auch der 17. Juni erspart geblieben‘. Sie richtet den Appell an die Versammlung und besonders an die Frauen, die ja das meiste Leid eines kommenden Krieges zu tragen hätten, alles für den Frieden zu tun, damit uns ein 3. Weltkrieg erspart bleibt.“ Das Protokoll vermerkte an dieser Stelle, daß die Kollegin W. „demonstrativ“ die Versammlung verließ. (Der Redner auf dem späteren Parteiaktiv bezeichnete sie als „hysterisches Weib“, das „von Menschheit und davon faselte, daß man unsere Söhne nicht ins Gefängnis stecken sollte“.) Der nächste Redner stellte dann fest: „Was wir hier gehört und gesehen haben, hat uns klar gezeigt, daß sie eine bezahlte Agentin ist, und sie muß mit entlassen werden.“ Damit war der Fall eingetreten, daß der „Kampfplan“ übererfüllt werden konnte.

Ab da ging die Versammlung in die geplante Richtung. Alle nachfolgenden Redner sprachen sich einmütig dafür aus, „die Brüder“ zu entlassen. Ein Vertreter der SED-Stadtbezirksleitung hielt noch eine flammende Rede, er sprach vom „Wendepunkt für die Betrieb VHZ Schrott“, vom Ausmerzen der Feinde aus „Menschlichkeit“. Zum Schluß formulierte er: „Wir können einen 3. Weltkrieg verhindern, aber nur, wenn wir uns von solchen Schmarotzern befreien. Ich bin der Meinung, daß morgen die Banditen auf die Straße fliegen, damit wir leben können.“ Anschließend sprach nur noch der BGL-Vorsitzende: „Werdet alle klassenbewußte Arbeiter, habt Vertrauen zu den Funktionären. So werden auch wir zu einem guten Arbeiten und besseren Leben kommen.“

Dann wurde abgestimmt über die fristlose Entlassung und über den Ausschluß aus der Gewerkschaft der fünf Betriebsangehörigen. Das Protokoll vermerkte dazu: „Der Beschluß wurde gefaßt und einstimmig angenommen. Der Kollege T. erklärt, daß die betreffenden Kollegen ab 5. September den Betrieb nicht mehr betreten dürfen.“

Die zuständige SED-Stadtbezirksleitung hielt am nächsten Tag über jene Versammlung fest: „In der Belegschaftsversammlung ... wurde eine scharfe Klassenauseinandersetzung geführt ... In dieser Atmosphäre ... wurden vier von den Drahtziehern aus dem Betrieb sowie aus der Gewerkschaft durch einstimmige Beschlußfassung entfernt. Die Atmosphäre ... war in so hohem Maße offensiv, daß sich im Verlauf der Durchführung die Gutsbesiztertochter W. entlarvte, indem sie eine faschistische Rede gegen die Gewerkschaft und Partei hielt ... sie verließ nach ihrem Haßgesang fluchtartig die Versammlung, und die leidenschaftliche Stellungnahme einiger Kollegen ... führte dazu, daß auch die W. fristlos aus dem Betrieb sowie aus der Gewerkschaft geworfen wurde. Die Belegschaft sang zum Abschluß fast 100%ig ‚Brüder zur Sonne, zur Freiheit‘. Dieser Betrieb muß aber weiter im Auge behalten werden, weil nunmehr sich der Kampf dort in erheblichem Maße verschärfen wird.“ Die SED-Leitung unterbreitete deshalb den Vorschlag, daß ein Mitglied der Parteikontrollkommission als „Kaderleiter“ in der VHZ Schrott eingesetzt werden sollte.

Diese Versammlung muß Wirkung gezeigt haben im „Umerziehungsprozeß“. Nach dem Diskussionsbeitrag des Parteiaktivisten hätten selbst frühere Nazis, „zwar in der letzten Stunde der Versammlung“, eingesehen, daß sie am 17. Juni Unrecht getan hätten. Einer dieser so bekehrten ehemaligen Nazis hätte sich „mit Abscheu von den Provokateuren abgewendet“. Er wäre einer der „besten Kollegen geworden“. In der VHZ Schrott sei nach dieser Versammlung die „Arbeit gut vorangekommen“. Das kleinste Stück Blech und Eisen würde nun verwertet, es käme nicht mehr alles unter die Schrottschere.

Zur strafrechtlichen Verfolgung von Akteuren des 17. Juni 1953 an den Bezirksgerichten Leipzig und Dresden

Nach der Statistik zu urteilen, waren die Leipziger Richter bei der Aburteilung der „Provokateure“ nicht so schnell wie ihre Dresdner Amtskollegen. Bis zum 23. Juni hatten die Leipziger drei Urteile und bis zum 2. Juli in 27 Verfahren Urteile gegen 35 Personen gesprochen. Gerichtsverhandlungen wurden in der regionalen Presse genüßlich ausgewertet.⁵⁸ Unter den ersten Leipziger Verurteilten waren auch solche Personen, die unmittelbar nach dem Aufstand in der

Folge der Leipziger Volkszeitung „Urteil selbst!“ als „Provokateure“ vorgestellt wurden, so u.a. zwei „Prostituierte“ (zehn und sechs Jahre Zuchthaus), die an der Erstürmung der FDJ-Bezirksleitung teilgenommen und zu Gewalttätigkeiten aufgerufen hätten. Zu den Verurteilten gehörte unter anderen ein gewisser A.N., laut „Leipziger Volkszeitung“ ein „ausgesprochener Agent und gemeingefährlicher Verbrecher“, der für seine Forderungen nach Rücktritt der Regierung und nach Einstellung der Milchablieferung in seinem Heimatort zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt wurde sowie J.M., der als „Nazi im amerikanischen Sold“, neun Jahre Zuchthaus erhielt. Letzterer hätte in Delitzsch am Sturm auf die Haftanstalt teilgenommen und auf SED-Funktionäre und auf Volkspolizisten eingeschlagen.⁵⁹

Bis zum 3. August waren 153 Häftlinge abgeurteilt, vier freigesprochen und Verfahren gegen 352 Personen eingestellt worden. 85% der Verurteilten waren Arbeiter (Arbeiter und Angestellte wurden zusammengefaßt) und 60,3% Jugendliche bis 25 Jahre. Neun Verurteilte waren ehemalige Mitglieder der NSDAP. Mit diesen Verurteilten ließ sich die These vom „faschistischen Putsch“ schwerlich beweisen.

Sehr wohl in ihrer Rolle als Ankläger bzw. Richter gegen die Akteure des Volksaufstandes dürften sich die Staatsanwälte und vor allem die Richter am Bezirksgericht Leipzig nicht gefühlt haben. Einige von ihnen fürchteten sich vor Racheakten oder ähnlichen Reaktionen. So hatten am 26. Juni Richter in einer Versammlung der SED-Betriebsparteiorganisation die Forderung nach sofortiger Bewaffnung erhoben und damit begründet, daß „unter Umständen nach Aufhebung des Ausnahmezustandes die faschistischen Provokateure erneute Angriffe planen und diese dann auch erfolgreich abschließen werden können“.⁶⁰ Dieses Verlangen wurde besonders von fünf Richtern erhoben, die seit dem 22. Juni 1953 „die faschistischen Verbrecher vom 17.6.1953“ aburteilten, unter ihnen der Direktor des Bezirksgerichts, drei Oberrichter und eine Oberrichterin.

An dieser Stelle kann nicht auf alle zentralen Anweisungen für die Justizorgane in den Bezirken eingegangen werden. Das ist relativ ausführlich bei Werkentin geschehen.⁶¹

Seit dem 20. Juni gab es diesbezügliche Weisungen und Maßnahmen zum Umgang der Justiz gegenüber den Beteiligten am Aufstand. Dank der Forderung, täglich über die Arbeit der Gerichte dem Berliner Operativstab Bericht zu erstatten, liegen detaillierte Statistiken vor. Seit dem 22. Juni wurde jede Nacht an den Generalstaatsanwalt telefonisch über den Polizeiapparat der Stand gemeldet.

Unterlagen der Bezirksstaatsanwaltschaft Dresden, die über den Mechanismus der Strafjustiz gegenüber den „Juni-Straftätern“ Aufklärung bringen, sind Bestandteil der von der SED überlieferten Materialien.⁶² Sie geben Auskunft über die führende Rolle der SED-Bezirksleitung Dresden bei der justiziellen Aufarbeitung des „Tages X“, über die unterschiedliche Bewertung der Arbeit der Richter durch die zuständigen SED-Funktionäre und über den Umfang der Verfahren. So wurden, gemäß fernmündlicher Anweisung des Operativstabes unter Leitung von Hilde Benjamin an die Bezirksgerichte, alle personellen Fragen, wie etwa die Einsetzung des Staatsanwaltes, der Richter, von „geeigneten Rechtsanwälten als Pflichtverteidiger“ und der Schöffen und die Zulassung von Zeugen, in Absprache zwischen der Abteilung Staatliche Organe der SED-Bezirksleitung und der Bezirksgerichte entschieden. Derartige Festlegungen sind in Aktennotizen überliefert.⁶³ Einige solcher Absprachen enthalten außerdem Strafzuschläge, die dann von den beteiligten Richtern „unterscriten“ oder auch „überboten“ wurden. Inwieweit die Staatssicherheit als Untersuchungsorgan an diesen Festlegungen direkt beteiligt war läßt sich anhand der schriftlichen Quellen bisher nicht exakt nachweisen. Zu vermuten ist, daß deren „Ermittlungsergebnisse“ die entscheidende Grundlage für jene Urteilszuschläge waren. Die Genossen der Bezirksverwaltung Dresden des MfS waren offenbar mit der „milden“ Strafuweisung für einzelne Aufständische nicht einverstanden. Sie drängten, so Werkentin, auf insgesamt harte Strafen. Sie hätten gar die Vorführung von Angeklagten zum Gerichtstermin verweigert, „wenn damit zu rechnen war, daß das Gericht nicht die schwersten Strafen aussprechen würde“.⁶⁴

Fest steht jedoch, daß es vor dem 15. Juli und danach Unterschiede in der Strafjustiz gab, die auf die Ablösung und Inhaftierung von Justizminister Fechner zurückzuführen sind. Er hatte in einer Direktive vom 21. Juni die Gerichte dahingehend orientiert, bei der Strafzumessung „scharf zu scheiden zwischen den von den westlichen Kriegstreibern entsandten oder inspirierten Agenten, Provokateuren, Rädelsführern auf der einen und den verführten Werktätigen der DDR auf der anderen Seite. Die Agenten usw. sind hart zu bestrafen. Bei den Werktätigen wird sehr genau zu prüfen sein, inwieweit sie irreführt wurden oder aus persönlicher Verärgerung sich zur Teilnahme an diesen Ausschreitungen haben hinreißen lassen“.⁶⁵ Wenige Tage später hat Fechner seine Auffassungen noch präzisiert. In einem Interview im „Neuen Deutschland“ vom 30. Juni hat er sich dafür ausgesprochen, daß „nur solche Personen bestraft werden, die sich eines schweren Verbrechens schuldig machten“ und allein die Tätigkeit in einer Streikleitung nicht zur Bestrafung führen dürfe.⁶⁶ (Unter anderem wegen dieser Position wurde Fechner seiner Funktion enthoben und als „Feind des Staates und der Partei“ zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt. Seine Nachfolgerin wurde Hilde Benjamin.)

Im Bezirksgericht Dresden wurden Ende Juli 1953 Urteile im Hinblick auf die Fechnersche Linie analysiert. Einzelne Richter des 1. Strafsenats wurden für milde Urteile gegenüber „Verbrechern“ gerügt. Sogar der Direktor des Bezirksgerichts, Pogorschelsky (SED), hätte sich von den „schädlichen Auswirkungen“ des Interviews anstecken lassen und erklärt: „Die Arbeiter können eine neue Regierung fordern, Streik ist nach der Verfassung nicht verboten. Max Reimann fordert in Westdeutschland ja auch zum Sturz der Adenauer-Regierung auf!“⁶⁷

Für den Bezirk Leipzig sind solche Auswirkungen nicht bekannt. Auf einer Bezirksparteiaktivtagung vom 31. Juli wehrte sich ein Staatsanwalt gegen den Vorwurf eines Schöffen, daß das Bezirksgericht Leipzig „milde Urteile“ gegen „Rädelsführer“ gesprochen hätte. Er erklärte, daß in der Bezirksstaatsanwaltschaft und im Bezirksgericht Leipzig gegen das Interview von Fechner Stellung genommen und kein Einfluß auf die Verfahren zugelassen wurde.⁶⁸

Am 21. Juni waren bereits neun Anklagen gegen 14 Personen beim Bezirksgericht Dresden eingegangen. Am folgenden Tag fanden die ersten sechs Prozesse statt. Bis Ende Juni 1953 wurden 38 Verfahren mit 62 Betroffenen registriert. Nach einer weiteren Berichterstattung fielen dort vom 22. Juni bis zum 23. Juli Verfahren gegen 260 Personen an, gegen 156 Personen hatte die Volkspolizei, gegen 104 Personen das MfS ermittelt. Gegen 173 Personen, das waren 66,5%, war Anklage erhoben worden. Die Mehrzahl der Urteile wurde nach §§ 110–122b StGB und nach §§ 123–145b gesprochen (von 103 Verurteilten betraf das 61). 35 Personen wurden nach Artikel 6 der Verfassung der DDR und fünf nach Direktive des Alliierten Kontrollrates Nr. 38, Artikel III A III (Begünstigung faschistischer Aktivitäten und Hetze zum Krieg) verurteilt. 30 Verurteilte hatten Strafen bis zu einem Jahr, 51 über ein bis fünf Jahre, 14 zwischen fünf und zehn Jahren, 7 zwischen zehn und 15 Jahren erhalten. Ein Angeklagter, der damals 38jährige selbständige Fotografenmeister Lothar Markwirth aus Niesky und Kreistagsabgeordneter der LDP, war am 18. Juli vom Bezirksgericht Dresden wegen „friedensgefährdender Boykotthetze und Kriegshetze“ zu „lebenslänglich“ verurteilt worden.⁶⁹ Zwei Angeklagte waren freigesprochen worden. Gegen 119 war das Verfahren eingestellt worden, bei 85 bereits durch die Staatsanwaltschaft und bei 34 durch das Gericht.

Die Mehrzahl der in Dresden und Leipzig Verurteilten, ca. 70%, kam aus der Arbeiterschaft. 15,9% der in Dresden Verurteilten waren zwischen 14 und 18 Jahren, 38,7% zwischen 18 und 25, 45,2% über 25 Jahre alt. Die Mehrzahl der Verurteilten (68) gehörte keiner Partei an, vier waren in der SED, einer in der LDP, drei in der CDU, fünf in der DBD und zwei in der NDPD. 30 Verurteilte waren Mitglied der FDJ. Unter den Verurteilten waren 21 Personen, für die eine frühere Mitgliedschaft in der NSDAP, SA oder SS angegeben war.

Eine Analyse nach der Höhe der ausgesprochenen Haftstrafen ergibt, daß sich seit der Absetzung des Justizministers Fechner am 14. Juli 1953 wegen seiner „verbrecherischen Maßnahmen“ und der Einsetzung von Benjamin als Nachfolgerin eine Verschärfung der Strafjustiz nachweisen läßt, nachdem es im Zusammenhang mit seinem Interview im „Neuen Deutschland“ vorübergehend in einigen Fällen zu Strafmilderungen gekommen war. Verglichen wurden statistische Angaben für die Zeit vom 22. Juni bis 16. Juli mit denen vom 22. Juni bis 23. Juli. Demnach hatten die Verurteilungen zu hohen Zuchthausstrafen zugenommen. Waren jene Strafen bis zu drei Jahren um 33% gestiegen, betrug die Steigerung bei Urteilen von drei bis 15 Jahren 76,1%. Zu Zuchthausstrafen von zehn bis 15 Jahren wurden bis zum 23. Juli weitere zwei Personen verurteilt, hinzu kam die lebenslängliche Strafe gegen einen Verurteilten (Lothar Markwirth). Allein vom Bezirksgericht Dresden wurden bis 23. Juli 1953 sieben Freiheitsstrafen von mehr als zehn Jahren und einmal „lebenslänglich“ verhängt.⁷⁰

Die Bezirksstaatsanwaltschaft Dresden überprüfte auch die eingestellten Verfahren. Ihr Ergebnis lautete, daß „im großen und ganzen die Einstellungen gerechtfertigt waren“. In fünf Fällen wurde eine Kassation des Einstellungsbeschlusses beim Generalstaatsanwalt der DDR angeregt. In 13 Fällen sollte von der BDVP nachermittelt werden. Die Bezirksstaatsanwaltschaft Dresden ging davon aus, daß „bis Ende August mit dem Abschluß der Verfahren gegen Verbrecher im Zusammenhang mit dem 17. Juni 1953 gerechnet werden“ kann. Das sollte sich jedoch nicht bestätigen. Bis zum Frühjahr 1954 kam es noch zu weiteren Verhandlungen gegen Personen, die im Zusammenhang mit dem Volksaufstand festgenommen worden waren.

Die nüchternen Zahlen lassen Auswirkungen auf Lebensläufe von Personen, die Jahre in Zuchthäusern der DDR verbringen mußten, nur erahnen.

Bevor ein Einzelfall näher geschildert wird, soll zunächst die Beurteilung der Arbeit der Gerichte bzw. der eingesetzten Richter, Schöffen und Verteidiger durch die Bezirksstaatsanwaltschaft Dresden interessieren. Insgesamt waren zehn Richterinnen und Richter am Bezirksgericht Dresden in Prozessen gegen „Provokateure“ des 17. Juni 1953 aktiv. Den Vorsitz des Strafsenats bekamen weisungsgemäß „bewährte Richter“ übertragen. Dazu gehörte auch die damalige Oberrichterin S. Über die Erfüllung ihres Parteiauftrages wurden spezielle Beurteilungen angefertigt, die jedoch bisher in den regionalen Archiven nicht auffindbar sind.

Zunächst überprüfte die Bezirksstaatsanwaltschaft die Einstellung der Verfahren und die Höhe der ausgesprochenen Strafen. Dazu vermerkte sie, daß „das

Abt. Staatl. Organe

82 86
Dresden, den 10.7.53

A k t e n n o t i z
-.-.-.-.-

Prozeß gegen die Angeklagten A B m a n n usw. in G ö r l i t z.

Prozeß wird am 10.7.53 durchgeführt von

Staatsanwalt: Horeni

Richter : Stephan

Schöffen : Gruppendorf, Pöschel (beide SED)

Rechtsanwälte: Jäckel, Pollak (beide SED)

Vier Zeugen sind geladen. Angeklagt nach Artikel 6.

Urteilsvorschlag: E c k e r t - 12 bis 15 Jahre,
A B m a n n - 10 bis 12 Jahre,
M i s c h k e - 10 Jahre
H e r m a n n - 8 Jahre.

Am gleichen Tage finden 3 weitere Prozesse statt und zwar:

gegen U n g l a u b e, Görlitz

Staatsanwalt : Heller

Richter : Löbe

Rechtsanwalt : Groge oder Rose

Schöffen : Schulz und Graubner

keine Zeugen

Urteilsvorschlag: 1 Jahr 6 Monate

des weiteren gegen G l e i s b e r g, Görlitz.

die gleichen Richter, Staatsanwälte usw.

Urteilsvorschlag: 3 Jahre

des weiteren gegen D o m s c h k e, Görlitz

die gleichen Richter usw.

Urteilsvorschlag: 1 1/2 bis 2 Jahre.

Vorgaben der SED-Bezirksleitung Dresden, Abteilung „Staatliche Organe“ über Straf-
höhen (Auszug)

Interview des ehemaligen Justizministers Fechner nicht ohne Einfluß auf die Strafpolitik geblieben ist ... Unsere Genossen Staatsanwälte und Richter unterlagen zu einem Teil dem im Interview zum Ausdruck gebrachten Sozialdemokratismus. Sie wichen zurück“. Die Staatsanwaltschaft belegte dieses Zurückweichen mit folgender Argumentation: Schon in der Anklageerhebung sei mit Formulierungen wie Streikleitung der „Charakter des Verbrechens genommen und dadurch der Eindruck erweckt“ worden, daß „die Putschisten legal gehandelt hätten“. Die „staatsgefährliche Stellungnahme“ Fechners hätte in der Bezirksstaatsanwaltschaft eine „scharfe Diskussion“ ausgelöst, sie wäre jedoch „positiv im Sinne des Marxismus-Leninismus“ ausgegangen. Als Beweis galt, daß in der Überprüfung nur in fünf Verfahren (mit sieben Personen) die Kassation des Urteils beantragt werden mußte. Der „größte Teil der Staatsanwälte“ hätte jedoch die Gefahr des Interviews „ohne einen besonderen Hinweis von oben abzuwarten“ erkannt. „Sie gingen mutig daran“, so der Bericht, „entschieden mit den Verbrechern abzurechnen.“

Besonders die Verteidiger hätten das Interview „bis zum Übelwerden“ angewandt. Aber es gab auch Rechtsanwälte, in zwei Fällen wurden Namen genannt, die „unsere Weltanschauung mit der Praxis im Strafverfahren“ geschickt verbunden hätten. Der Bericht führte dann Verfahren als „negative Beispiele“ an, in denen „Genossen Richter“ mit niedrigen Freiheitsstrafen gegen „Verbrecher“ das „Zurückweichen vor dem Klassenfeind“ demonstriert hätten. Dazu gehörten die Urteile, die am 3. und 4. Juli gegen die Angeklagten aus Reichenbach, Kreis Görlitz, vom Obergericht Haußner gefällt worden seien. In diesem Verfahren waren Strafen von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und acht Monaten ausgesprochen worden. Schlimmer noch wäre der Staatsanwalt des Landkreises Görlitz, Genosse Korsawi, verfahren: Nach Rücksprache mit der dortigen SED-Kreisleitung Görlitz-Land hätte er fünf „Provokateure“ aus Kunnersdorf aus der Untersuchungshaft entlassen. Dazu stellte die Bezirksstaatsanwaltschaft Dresden fest: „Es handelte sich hierbei um Bauern und Handwerker, welche am 17.6.1953 ihren Tag gekommen sahen, um den Staat zu refaschisieren. Der Pfarrer des Ortes konnte durch sein positives Verhalten die Hauptschreier von Tötlichkeiten gegen Personen abhalten. Daß es jedoch notwendig war, gegen die Rädelsführer ein Verfahren durchzuführen, steht außer Zweifel.“ Es wäre jetzt „nicht zweckmäßig“, diese Personen wieder zu inhaftieren. „Die Kreisleitung der Partei wurde angewiesen, die weitere Entwicklung in Kunnersdorf besonders wachsam zu beobachten, damit beim geringsten Anzeichen provokatorischer Tätigkeiten diese Personen abgeholt werden.“ Allein aus dieser Formulierung läßt sich schließen, daß solche Festlegungen mit der SED-Bezirksleitung abgestimmt waren, da die Bezirksstaatsanwaltschaft keine SED-Kreisleitung „anweisen“ konnte.

Nach den Unterlagen gab es im Bezirk Dresden auch einen Fall, in dem das Oberste Gericht der DDR das Urteil des Bezirksgerichts vom 23. Juni aufgehoben und nochmalige Verhandlung angeordnet hatte: Ein 17jähriger Dresdner war zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt worden, weil er am Fußballplatz einen parkenden Pkw der Polizei umgeworfen und die Türscheibe zertrümmert hatte. In der zweiten Verhandlung am 30. Juli war das Jugendstrafgesetz angewandt worden, er erhielt jetzt neun Monate Freiheitsentzug mit Erziehungsmaßnahmen.

Ausdrücklich gelobt wurde das Verfahren gegen Grothaus und fünf andere Angeklagte des ABUS-Werkes Niedersiedlitz. Die Verhandlung fand am 22. Juli unter dem Vorsitz von Oberrichter Haußner gegen sechs Mitglieder der Streikleitung des Betriebes statt. In diesem Verfahren hatte der zuvor kritisierte Haußner die „Festigung der Linie“ mit der Verkündung der Urteile von 15 Jahren Zuchthaus gegen Grothaus, von zehn Jahren gegen Saalfrank, gegen Imme von einem Jahr und sechs Monaten Gefängnis und die Einstellung des Verfahrens gegen drei weitere Angeklagte als „irreführte“ Arbeiter bewiesen.

Gleichfalls lobend erwähnt wurden in diesem Bericht auch jenes Urteil gegen die „Rädelsführer des Putsches und der Provokation in Zodel“, gefällt von der „Genossin“ Oberrichterin S. und das Verfahren gegen die „Putschisten und Provokateure in Niesky“ unter dem Vorsitz von Oberrichterin Löwe. Letztere verhängte das „lebenslänglich“ gegen Markwirth, die übrigen 15 Angeklagten erhielten Strafen von sechs Monaten bis zu 13 Jahren Zuchthaus. In den drei Verfahren, die als positiv im Sinne „der Festigung der Linie“ angeführt waren, wurden 24 Freiheitsstrafen von insgesamt 176 Jahren und einmal „lebenslänglich“ verhängt.⁷¹

In einer von der Justizverwaltung am 20. Juli verfaßten „Stellungnahme zum Nieskyer Prozeß“⁷², der vom 13. bis 18. Juli gegen 16 Angeklagte am Bezirksgericht Dresden stattfand, wurde allerdings die „ungünstige“ Verhandlungsführung kritisiert, die dadurch entstanden sei, daß gegen 16 Angeklagte gleichzeitig verhandelt worden war. Konkret hieß es dazu: „Es war bei so einer Anzahl zu erwarten, daß jeder bemüht ist, seine Schandtaten zu bagatellisieren und möglichst andere nicht zu belasten. Es stellte sich auch bald heraus, daß beim ersten Vorhalt der polizeilichen bzw. richterlichen Vernehmungen ein Angeklagter sagte, daß seine Aussagen vor der Staatssicherheit ‚erpreßt‘ worden seien. Ein weiterer, der dadurch Mut gekriegt hatte, sagte dann bereits, daß er bei seiner Aussage vor der Staatssicherheit ‚geschlagen‘ worden sei.“⁷³ Aus diesem Grunde hat dann das Gericht keine weiteren Vorhalte gemacht, um den anderen zu solchen Anwürfen keine weitere Veranlas-



Dresden-A.27 den 20. Juli 1953.
Helmholtzstrasse 6.

00001

(Bei Antwort Angabe erbeten)

Stellungnahme zum Nieskyer Prozeß,
der am 13., 14., 15. und 18. 7. 1953
gegen 16 Angeklagte vorm Bezirksgericht
Dresden stattgefunden hat.

Ganz allgemein ist zu sagen, dass es sehr ungünstig gewesen ist, gegen 16 Angeklagte zu verhandeln. Jeder Angeklagte hatte genügend Zeit, seine Aussagen nach dem bereits Gehörten abzustimmen.

Es war bei so einer Anzahl zu erwarten, dass jeder bemüht ist, seine Schandtaten zu bagatellisieren und möglichst andere nicht zu belasten. Es stellte sich auch bald heraus, dass beim ersten Vorhalt der polizeilichen bzw. richterlichen Vernehmung ein Angeklagter sagte, dass seine Aussagen vor der Staatssicherheit "erpresst" worden seien. Ein weiterer, der dadurch Mut gekriegt hatte, sagte dann bereits, dass er bei seiner Aussage vor der Staatssicherheit "geschlagen" worden sei. Aus diesem Grunde hat dann das Gericht keine weiteren Vorhalte gemacht, um den anderen zu solchen Anwürfen keine weitere Veranlassung zu geben.

Meiner Ansicht nach hätte hier das Gericht einen Vertreter der Staatssicherheit als Zeugen heranziehen müssen und man hätte dann gesehen, dass die betreffenden Angeklagten ihm gegenüber nicht mehr diese Frechheit besessen hätten.

Wenn das Gericht aus Besorgnis darüber, dass noch weitere dieselben Aussagen gemacht hätten, und die Bevölkerung etwa den Aussagen der Angeklagten glauben würde, so kann gesagt werden, dass durch das Zurückweichen des Gerichtes derselbe Eindruck bei den Zuschauern haften geblieben sein kann.

Festgestellt konnte werden, dass die auf der Anklagebank gewesenen faschistischen Elemente fast ausschliesslich als "Kreaturen" anzusprechen sind. Sie haben geheult und gezittert vor Angst.

Die Verhandlungsführung der Kollegin Löwe war gut und man kann sagen, auch gut vorbereitet. Auch die Vertreter der Staatsanwaltschaft, Gen. Jahnke von der Generalstaatsanwaltschaft und Genossin Seydewitz von der Bezirksstaatsanwaltschaft waren der Sache gewachsen. Lediglich haben die beiden Genossen "Rechtsanwälte" schmählich versagt. Schlechter als diese (Dr. Wehlis und Dr. Pollack) konnten die reaktionärsten nicht sein. Im einzigen kann darüber die Genossin StA. Seydewitz Auskunft geben, die sich vieles notiert und im Anschluss an deren Plädoyer Replik geübt hat.

Jahnke

Stellungnahme der Justizverwaltungsstelle Dresden des Ministeriums der Justiz der DDR zum „Nieskyer Prozeß“ Juli 1953

sung zu geben.“ Aus diesem Grunde hätte das Gericht einen Vertreter der Staatssicherheit als Zeugen heranziehen müssen, kritisierte der Bericht. Dann stellte er weiter fest. „Wenn das Gericht aus Besorgnis darüber, daß noch weitere dieselbe Aussage gemacht hätten, und die Bevölkerung etwa den Aussagen der Angeklagten glauben würde, so kann gesagt werden, daß durch das Zurückweichen des Gerichts derselbe Eindruck bei den Zuschauern haften geblieben sein kann.“ Abschließend wurde lobend erwähnt, daß der Vertreter der Bezirksstaatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft „der Sache gewachsen“ gewesen wären. Lediglich die beiden „Genossen Rechtsanwälte“ hätten „schmählich“ versagt. „Schlechter als diese ... konnten die reaktionärsten nicht sein“, so die Einschätzung.⁷⁴

Die Verhandlungen waren „öffentlich“, so daß man ausgewählte Personen aus Betrieben und Institutionen in die Gerichte schickte. Auch das war in den Absprachen zwischen der SED-Bezirksleitung und den Vertretern des Bezirksamtes geregelt worden. Diese sollten dann darüber berichten. Der Prozeß gegen die Angeklagten aus Niesky scheint selbst auf die ausgewählten Zuhörer nicht die gewünschte Wirkung gezeigt zu haben. Gleich zweimal berichtete die „Sächsische Zeitung“ über diesen Prozeß, am 20. Juli die „Urteilsverkündung im Prozeß gegen Nieskyer Provokateure“, dann ein längerer Artikel am folgenden Tag unter der Überschrift „Was die Vorgänge in Niesky uns zeigen: Der 17. Juni – das Werk faschistischer Provokateure“. Er endete mit der Aufforderung: „Niesky mahnt: Seid wachsam“. Darin wurde behauptet: „Die übergroße Mehrheit unserer Werktätigen distanzierte sich am 17. Juni von den faschistischen Provokateuren und trug dazu bei, das normale Leben aufrechtzuerhalten und die Provokateure unschädlich zu machen. Auch in Niesky war es durch die Unterstützung der Bevölkerung möglich, der Verbrecher habhaft zu werden.“ Derartiges wurde selbst dann geschrieben, wenn – wie in Görlitz – das Gegenteil nachweisbar war. Hier dauerte die geforderte Distanzierung von den „Provokateuren“ besonders lange, denn der Aufstand war eine Massenbewegung der Bevölkerung gewesen. Sie hatten jenen angeblichen „Provokateuren“ aus ihren Reihen, aber keinen bezahlten Agenten aus West-Berlin oder „faschistischen Elementen“, mit Begeisterung auf dem Obermarkt zugestimmt. Daher stellte selbst der Oberbürgermeister von Görlitz in einem Situationsbericht an den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes fest: „Die Berichterstattung über die Verurteilung der Beteiligten bei der Provokation in Görlitz ist psychologisch falsch. In den Berichten werden in ungenügender Weise nur die Handlungen der Einzelnen dargestellt, ohne auf den politischen Hintergrund und die Personen näher einzugehen. Aus anonymen Schreiben und aus Diskussionen ergibt sich, daß die Auffassung besteht, daß es sich doch nur um Arbeiter handelt.“⁷⁵ Er führte ein „charakteristisches Beispiel“ für die Auswirkungen einer solchen falschen Berichterstattung an: Die Angehörigen des Gerhart-

Hauptmann-Theaters hätten die Verurteilung eines Kollegen zu sieben Jahren Zuchthaus abgelehnt und eine Revision des Urteils gefordert. Der Oberbürgermeister glaubte, daß eine „eindeutige Charakteristik“ des Verurteilten „ebenso wie die Erläuterung der Folgen seiner Verbrechen und damit der faschistischen Provokation“ eine solche Diskussion unmöglich gemacht hätten.

Zugleich sollte der Eindruck erweckt werden, die Justiz sei an der Meinung der Betriebsbelegschaften, aus denen verurteilte Aufständische kamen, interessiert. Der Direktor des Bezirksgerichts Dresden, Pogorschelsky, verschickte auf zentrale Weisung im Anschluß an die Verhandlungen an die jeweiligen Sekretäre der Betriebsparteiorganisation Mitteilungen, daß der betreffende Angehörige des Betriebes vom Bezirksgericht verurteilt worden sei. Der Brief endete mit folgender Formulierung: „Ich wäre Dir dankbar, wenn Du mich darüber informierst, wie das Urteil in Euerem Betrieb und sonst in der Bevölkerung gewirkt hat.“ Handelte es sich um Verurteilte aus Privatbetrieben, dann wurde die territoriale SED-Kreisleitung informiert. Sie mußte das Urteil in diesem Betrieb bekanntmachen und die Reaktionen übermitteln. Da entsprechende Durchschläge „zur Kenntnisnahme“ für die SED-Bezirksleitung gemacht wurden, liegt eine Anzahl solcher Schreiben vor.

Deshalb gibt es weitere ergänzende Materialien zur Justizpraxis und zu den territorialen Ereignissen. So erfährt man zum Beispiel weshalb der 18jährige Schlosser Karl Peter Mende aus dem Görlitzer Betrieb LOWA zu vier Jahren, sechs Monaten wegen „Landfriedensbruch“ verurteilt worden war. Er hatte an einem Görlitzer Hotel und an einem Haus in der Nähe des Gewerkschaftsgebäudes „fortschrittliche Plakate“ heruntergerissen. Außerdem hatte er am 18. Juni von zwei Angehörigen des VEB Kema eine Resolution entgegengenommen, die Forderungen nach Entlassung der politischen Häftlinge und Abzug der KVP aus den Betrieben erhob. Er hätte sie in einer Abteilung des Betriebes verlesen. Das fiel nach der damaligen Rechtspraxis unter Landfriedensbruch. Auch der 1. Sekretär der Betriebsparteiorganisation des VEB ABUS wurde auf diesem Wege über die Urteile des Bezirksgerichts Dresden vom 23. Juli gegen drei Betriebsangehörige informiert. Dabei ging es um die schon erwähnten Urteile gegen Grothaus und andere. Im Schreiben wurde auch mitgeteilt, daß gegen drei andere Angeklagte das Verfahren eingestellt worden sei, „da bei sämtlichen Angeklagten, obwohl sie Kommissionsmitglieder waren, kein staatsfeindliches Motiv zu erkennen war“. In einer Berichterstattung über die Verhandlungen „gegen Rädelsführer der faschistischen Provokationen im Abus Niedersedlitz“ zitierte die „Sächsische Zeitung“ aus dem Plädoyer des Staatsanwaltes: „Dieses Urteil wird der werktätigen Bevölkerung zeigen, daß die Staatsmacht der DDR unerbittlich Boykotthetze und faschistische Propaganda verurteilt, aber größte Nachsicht gegenüber Irgeleiteten walten läßt.“⁷⁶

Es gibt kaum Unterlagen über Reaktionen aus Betrieben über die Strafverfolgung von Belegschaftsangehörigen, die am Aufstand des 17. Juni beteiligt waren. Wenige Antwortschreiben von SED-Betriebsparteiorganisationen sind erhalten, die Unverständnis in der Belegschaft ausdrückten und Bitten um Revision des Urteils aussprachen. Über zwei solcher Fälle soll berichtet werden, die unterschiedliche Reaktionen im Bezirksgericht hervorriefen:

Zuerst ging es um einen Arbeiter des VEB Schleifmaschinenwerk Dresden, der am 26. Juni zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt worden war. Am 4. Juli informierte das Bezirksgericht den Betrieb über den Ausgang des Verfahrens. Am 9. Juli schrieb die Parteiorganisation dem Direktor des Bezirksgerichts: „Die Diskussion innerhalb der Betriebsparteiorganisation und darüber hinaus mit der gesamten Belegschaft ergab, daß sich alle in der Auffassung einig sind, daß das Urteil zu hart und ungerecht ist.“ Der betreffende Kollege sei ein „ausgezeichneter Arbeiter“, sein Verhalten am 17. Juni sei „von irgendwelchen geistigen Komplexen, verursacht durch Überarbeitung, hervorgerufen worden ... Die gesamte Belegschaft ist einmütig der Ansicht, daß in diesem Falle unbedingt das Interview des Justizministers Fechner anzuwenden sei. Um die Ruhe und Sicherheit unseres Betriebes nicht zu gefährden, bitten wir dringend, den Fall R. einer sofortigen Prüfung zu unterziehen.“ Nach telefonischer Absprache mit dem Abteilungsleiter Staatliche Organe in der SED-Bezirksleitung vermerkte das Bezirksgericht Dresden am 24. Juli auf diesem Schreiben: „Überprüfung von Berlin wird mitgeteilt“.

Im nächsten Fall war ein 18jähriger technischer Zeichner aus dem Zentralen Projektierungsbüro für die Zellstoff- und Papierindustrie in Heidenau betroffen. Er war wegen Landfriedensbruch am 27. Juni zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt worden, weil er in einer Gruppe von etwa 25 Jugendlichen gegen 21.00 Uhr „durch die Straßen von Heidenau johlend und pfeifend gezogen“ sei und dabei eine Sichtwerbung für die Volkspolizei und eine Anschlagtafel der Nationalen Front heruntergerissen hätte. Er wurde mit sieben Jugendlichen verhaftet. Der SED-Parteiorganisation wurde mitgeteilt, daß „das Gericht von einer Zuchthausstrafe für alle Angeklagten abgesehen habe“, weil es „sich bei dieser Gruppe Jugendlicher um keine ausgesprochenen Provokateure handelte, sondern um Irregeleitete“. Aus diesem Grunde hätte das Gericht auf eine Gefängnisstrafe unter Zubilligung mildernder Umstände gesetzt. Am 8. Juli antwortete der Parteisekretär: „Es wären verschiedene Aussprachen über dieses Urteil im Betrieb geführt worden. Alle diesbezüglichen Aussprachen ergaben, daß die Handlungsweise von Sch. unbedingt zu verurteilen ist, aber das Urteil selbst entschieden zu hoch ausgefallen sei.“ Auch in diesem Schreiben wurde auf das Interview mit Fechner verwiesen, „der unter anderem ausdrücklich erklärte, daß nur diejenigen einer Bestrafung zugeführt werden, die Brände anlegten, raubten, mordeten

oder andere gefährliche Verbrechen begangen haben. ... Wir bitten Sie daher, das Urteil zu revidieren, damit unsere Belegschaft davon überzeugt wird, „daß die Worte unseres Justizministers auch in die Tat umgesetzt werden. Bemerkungen möchten wir hierbei, daß unser Betrieb sich an den Demonstrationen am 17. Juni 1953 nicht beteiligt hat und keinerlei Anzeichen zu irgendwelchen Unruhen vorhanden waren“. Der Brief war mit einem handschriftlichen Vermerk: „Rücksprache mit PO nehmen, Urteil in Ordnung“ versehen. Am 24. Juli erfolgte die telefonische Mitteilung an den Parteisekretär.

„Strafsache gegen Willy Michel und 5 andere“⁷⁷

Am 14. und 15. Juli 1953 fand die Hauptverhandlung in der „Strafsache Michel und 5 andere“ vor dem Bezirksgericht Dresden statt. Funktionäre der Abteilung Staatliche Organe der SED-Bezirksleitung Dresden und des Bezirksgerichts legten am 10. Juli fest⁷⁸: Als Vorsitzende des 1a-Strafsenats wird die Oberrichterin Genn. S. eingesetzt. Sie hatte bereits mehrere Verhandlungen als Richterin gegen „Provokateure und Rädelsführer“ des 17. Juni geführt und gegen die Angeklagten nach Artikel 6 der DDR-Verfassung hohe Zuchthausstrafen verhängt, darunter auch gegen vier Angeklagte aus Görlitz. Als Staatsanwalt sollte Bezirksstaatsanwalt Krügelstein fungieren. Krügelstein klagte 1955, inzwischen Oberstaatsanwalt am Obersten Gericht der DDR, den früheren Justizminister Fechner als „gefährlichen Staatsverbrecher“ an.⁷⁹ Die Angeklagten erhielten vier Rechtsanwälte als Pflichtverteidiger, drei von ihnen waren in jener Absprache vom 10. Juli benannt worden. Weiterhin wurde bestimmt, daß der Bürgermeister aus Zodel als Zeuge auftreten sollte. Im Prozeß selbst sagten dann noch mehr Funktionäre des Ortes als Zeugen vor Gericht aus. Eine „Delegation aus Dresdner Betrieben von zehn Mann“ sollte erscheinen. Als Urteile waren für die Hauptangeklagten Michel 15 Jahre und für Jäger 14 Jahre vorgeschlagen.

Angeklagt waren sechs Einwohner aus Zodel und Umgebung. Es handelte sich um den Landwirt Willi Michel, Jahrgang 1911. Er und sein Bruder waren angesehene Bauern in Zodel. Nach den Kategorien der SED waren sie Großbauern und standen als solche der „sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft“ im Wege. Kurt Jäger, geboren am 10. Juni 1927, Sohn einer eingesessenen Bauernfamilie, war zuletzt Leiter der Bäuerlichen Handelsgesellschaft (BHG) im Ort. Gustav Rönsch, 47 Jahre alt, arbeitete als Bauarbeiter. Dazu gehörten weiterhin Erich Altmann, ein 52jähriger Pächter eines landwirtschaftlichen Betriebes, und der 42jährige Hermann Wübbe, vor seiner Verhaftung als Milchfahrer in der Gemeinde tätig, in den Gerichtsakten wurde er als Fuhrunternehmer geführt. Der jüngste Angeklagte, Karl-Heinz Höer, 20 Jahre alt, war als angestell-



Karl-Heinz Höer, rechts, als Friseurlehrling

etwa 1951

ter Friseur tätig gewesen. Michel und Jäger gehörten der Demokratischen Bauernpartei (DBD) an, die anderen waren parteilos. Sie hatten am 17. Juni in den Abendstunden in Zodel, Landkreis Görlitz, an öffentlichen Protesten teilgenommen. Von ca. 1100 Einwohnern nahmen mehr als 700 an der abendlichen Demonstration im Dorf teil. Der Bürgermeister, seit 1951 im Amt, war offensichtlich sehr unbeliebt. Sein drittes Wort soll gewesen sein: „Einsperren“. Die Einwohner setzten im Verlaufe des Protestes den Gemeinderat und den Bürgermeister wegen Unfähigkeit ab, wählten einen neuen Rat und einen neuen Bürgermeister. Oswald Michel, der Bruder des Angeklagten Willi Michel, war für dieses Amt vorgeschlagen worden. Beide Michel-Brüder waren bereits seit 1950 von der Kreisdienststelle des MfS Görlitz beobachtet worden. Es ging den Einwohnern mit Sicherheit nicht um die Ablösung von SED-Mitgliedern aus Funktionen im Dorf, denn im neuen Gemeinderat waren wiederum Mitglieder der SED vertreten. Diese Veränderungen sollten am nächsten Tag dem zuständigen Kreisgericht und dem Rat des Kreises gemeldet werden.

Doch dazu kam es nicht mehr. Kurt Jäger und Willi Michel waren bereits in den Nachtstunden von der KVP verhaftet worden. Bis zum 19. Juni waren auch die übrigen Angeklagten festgenommen worden. Bis Mitte Juli wurden 28 Einwohner aus Zodel verhaftet, zehn davon kamen bereits nach kurzer Zeit

wieder in Freiheit. Verurteilt wurde dann auch Alfred Höer, der Vater von Karl-Heinz. Vater und Sohn standen in verschiedenen Prozessen vor der gleichen Richterin.⁸⁰ Alfred Höer hatte Berufung eingelegt, in einem Berufungsverfahren wurde seine Strafe noch erhöht.

~~Verurteilung von Alfred Höer~~
Dresden, den 17. Dez. 1953 *Schubert*

1a Ks 450/53

U r t e i l .

I m N a m e n d e s V o l k e s !

I n d e r S t r a f s a c h e

g e g e n

den am 6.5.1910 in Rothwasser Krs. Görlitz geborenen *Sekretär*
Führerunternehmer *W.*

Alfred Willi Paul Höer,
wohnhaft in Zödel Krs. Görlitz Nr. 71, z.Zt. in U-Haft,
wegen Verbrechens nach § 125 Abs. 1 und 2 StGB.

hat der 1a-Strafsenat des Bezirksgerichts Dresden in
der Sitzung vom 9. Dezember 1953, an der teilgenommen
haben:

Oberrichter S t e f a n
als Vorsitzende,

Herbert Hilse, Sekretär, Dresden,
Walter Diessner, Verw.Angest., Dresden,
als Schöffen,

Staatsanwalt Gehring
als Vertreter der Bezirksstaatsanwaltschaft,
JAngestellte Bemhofer
als Protokollführer

für R e c h t erkannt:

Der Angeklagte Alfred Höer
ist eines Verbrechens nach Artikel 6 der Ver-
fassung der DDR in Verbindung mit Kontrollrats-
direktive 38, Abschn.II, Art. III A III schuldig
und wird zu einer Zuchthausstrafe von
5 - fünf - Jahren
verurteilt.

Ihm werden fernerhin die Sühnemassnahmen des
Artikel 9 der Kontrollratsdirektive 38, Ziff. 3 - 9
auferlegt, wobei die Beschränkung der Ziff. 7 auf
5-Jahre festgesetzt wird.

Die seit dem 29.7.1953 bis einschliesslich 8.12.1953
erlittene Untersuchungshaft wird auf die erkannte
Strafe voll angerechnet.

Die Kosten des Verfahrens hat der Angeklagte
zu tragen.

Verurteilung von Alfred Höer zu fünf Jahren Zuchthaus durch
den 1a-Strafsenat des Bezirksgerichts Dresden

Aus diesem Grunde ging der Strafsenat über den Antrag des Vertreters des Bezirksstaatsanwaltes, der auf 4 1/2 Jahre Zuchthaus lautete, hinaus.

Die fernerhin gem. Art. IX der KRDir. 38 erkannten Sühmassnahmen ergeben sich zwingend aus dem Gesetz.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 353 StPO.

Schäfer *Schiller* *Tiefner*
1 Mt. Abschr. vch. 9. 12. 53 *Höll*
1 " " " " *Jenning*
1 Abs. f. Samml. vch. Selen.
1 Abs. f. Min. d. J.
1 " " Just. Verw.
1 Lochkarte
1 Graue Karte
2 Bezl. Vollstr.
g./am 14. 12. 53
P. Werke

1. Dez 1953

Die Untersuchungen lagen in den Händen des MfS. Zum Zeitpunkt der Ermittlungen saßen die sechs Untersuchungshäftlinge in der Haftanstalt des MfS Dresden, Königsbrücker Straße 125 ein. Am 30. Juni legte ein Oberleutnant Israel vom MfS, seinen „Schlußbericht“ vor. Danach waren die Angeklagten „Handlanger der imperialistischen Kriegstreiber und Freinde des friedliebenden deutschen Volkes“. Sie hätten sich „Verbrechen nach Artikel 6 der Verfassung

der DDR, nach Kontrollratsdirektive 38 III A III, sowie nach § 125, Abs. 2 StGB in Verbindung mit § 1, Absatz 1 StGB" schuldig gemacht. Das MfS behauptete, „daß sie als alte aktive Faschisten erklärte Feinde unserer DDR sind und mit allen Mitteln versuchen, ihre umstürzlerischen Absichten zu verwirklichen“.

Zur Person der Beschuldigten gab der Bericht an: Michel: 1941–45 NSDAP, zu 60% schwerbeschädigt, Jäger: HJ, Rönsch: 1934–39 Mitglied der SA. Strafmildernde Gründe lägen nicht vor. Als „Beweismittel“ wurden die Aussagen der Beschuldigten in den Vernehmungen durch das MfS angeführt, die sie mit ihrer eigenhändigen Unterschrift bestätigt hatten. Das MfS beantragte, das Verfahren zu eröffnen, die Hauptverhandlung anzuberaumen und die Fortsetzung der Haft zu beschließen. Die Anklageschrift des Staatsanwalts Gehring, datiert vom 3. Juli, differenzierte dann zwischen den Beschuldigten insofern, daß Michel und Jäger als „geschworene Feinde und Faschisten“ bezeichnet wurden. Neu gegenüber dem MfS-Schlußbericht war die Behauptung, die Beschuldigten hätten „nach den Anweisungen westdeutscher Hetzsender und dem Vorbild der Görlitzer Pogromhelden“ gehandelt und die Demonstranten unter „faschistischen Losungen“ durch die Gemeinde geführt. Der Staatsanwalt klagte „lediglich“ wegen „Verbrechen nach Artikel 6 in Verbindung mit der KRDir. 38“ an. Als Beweismittel lägen die Geständnisse der Beschuldigten vor.

Inzwischen wissen wir aus Schilderungen der Betroffenen, wie diese Vernehmungsprotokolle, aus denen dann die „Geständnisse“ zitiert wurden, entstanden sind. Nach dem Prozeßverlauf gegen die „16 Provokateure aus Niesky“, die vor Gericht die Untersuchungsführer des MfS beschuldigt hatten, daß die „Geständnisse“ mit Gewaltanwendung erpreßt worden seien, gab das Gericht den Angeklagten aus Zodel keine Gelegenheit, ihre Vorwürfe zu erheben. Auch die Tatsache, daß K. Jäger und E. Altmann auf dem Transport aus der Strafanstalt Görlitz in die Untersuchungsanstalt des MfS nach Dresden erlebt hatten, daß der Häftling Oskar Jurke zu Tode gekommen war, konnten die Angeklagten nicht ansprechen.⁸¹ Angesichts solcher Erlebnisse ist nachvollziehbar, warum die Angeklagten „gestanden“ hatten.

Der Staatsanwalt warf den sechs Angeklagten vor:

- „Sämtliche Beschuldigte sind eifrige Riashörer ... Aus dieser trüben Quelle haben sie auch die Durchführung des sogenannten Tages X erfahren.“
- Als „faschistische Losungen“ waren unter anderem genannt: „Wir fordern einen anderen Bürgermeister“, „... einen anderen Schulleiter und eine andere Gemeindevertretung“, „Wir fordern eine freie Regierung“, „Wir fordern die Beseitigung der SED“, „Wir fordern Schlesien zurück“, „Wir fordern die Rückkehr des Großbauern E.“

- Die Beschuldigten hätten die Schule „demoliert, indem Bilder, Losungen und Wandzeitungen von den Wänden gerissen wurden“.
- Bürgermeister, Schulleiter, LPG-Vorsitzender und Pionierleiterin wurden zur Demonstration durch das Dorf gezwungen, man band sie „mit roten Fahnen zusammen“. Der Bürgermeister wäre später vom Angeklagten Michel vom Tisch gestoßen worden, worauf dieser „auf dem Pflaster besinnungslos liegenblieb“.
- Drei Kleinkaliber-Gewehre seien aus der Wohnung eines FDJ-Funktionärs geholt und unbrauchbar gemacht worden.

Danach wurde der persönliche Anteil aller sechs Angeklagten beschrieben. Demnach seien Michel und Jäger als „Initiatoren und Hauptverantwortliche für diesen faschistischen Putsch“ zu bestrafen. Die vier anderen Angeklagten hätten „neben Zerstörungen in der Schule und der LPG in Zodel Funktionäre der SED und anderer Massenorganisationen terrorisiert und aufs gemeinste mißhandelt“. Die Anklageschrift endet mit der Feststellung, daß „sämtliche Beschuldigten glaubten, nach den Ereignissen in Görlitz (wäre) der Tag ihrer faschistischen Herrschaft angebrochen. Und es ist bezeichnend, mit welchen Mitteln und Methoden sie die Ära ihrer neuerlichen Herrschaft glauben zu können. Waren es doch im Jahre 1933 die gleichen Methoden und der gleiche brutale Terror, mit denen die Schlägerkolonnen Hitlers das Unglück für unser Volk einleiteten ... Durch ihr Handeln haben sie sich als unverbesserliche Feinde unseres Volkes entlarvt und verdienen auch als solche behandelt zu werden“. Die Beschuldigten konnten danach keine milden Richter erwarten.

Am ersten Verhandlungstag, am 14. Juli, war es zu „einem Zusammenstoß zwischen dem Staatsanwalt und den Verteidigern gekommen“. Laut Sitzungsbericht des Staatsanwaltes hätten sich zwei Verteidiger „direkt neben ihren Mandanten“ gesetzt. Sie hätten den Mandanten „ihre Aussagen zugeflüstert“. Staatsanwalt Krügelstein erhob „sofort Einspruch und verlangte eine andere Sitzordnung“. Daraufhin hätte ein Verteidiger „heftigen Einspruch erhoben“, dem sich „sämtliche Verteidiger solidarisch anschlossen“.

Als Zeugen wurden der Bürgermeister, der LPG-Vorsitzende, der Schulleiter und der Vorsitzende der DSF gehört. Es gab auch Entlastungszeugen aus der Gemeinde, die vor allem den Vorwurf nach Mißhandlung des Bürgermeisters hätten entkräften können. Sie wurden aber vom Gericht nicht angehört. Laut Sitzungsbericht hätte der Schulleiter „nicht gerade eine glückliche Figur“ gemacht.

Am Ende des ersten Verhandlungstages beantragte der Staatsanwalt für Michel und Jäger je 15 Jahre Zuchthaus, für Rönsch zwölf Jahre, für Altmann zehn Jahre, für Wübbe acht Jahre und für Höer „wegen seiner Jugend“ sechs

Jahre Zuchthaus. Das wich von handschriftlichen Notizen auf der Anklageschrift gegen mindestens drei Angeklagte ab: Hier waren für Michel und Jäger je 15, für Rönsch zwölf, für Altmann zwölf, für Höer acht bis zehn und für Wübbe sechs Jahre vorgesehen. Die handschriftliche Notiz könnte vom MfS stammen. Im Sitzungsbericht ist dann festgestellt: „Der Vertreter der Staatsanwaltschaft betrachtet die ganze Provokation als einen geschlossenen Komplex und hielt Artikel 6 der Verfassung aufrecht ... Urteil antragsgemäß.“

Am 15. Juli, 16.00 Uhr, wenige Stunden nach Beendigung des zweiten Verhandlungstages, wurde das Urteil gesprochen. Die Urteilsbegründung lautete: „Sie haben Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen sowie faschistische Propaganda und Kriegshetze betrieben und dadurch den Frieden des deutschen Volkes und den der Welt gefährdet. Das von ihnen begangene Verbrechen erfordert eine harte Bestrafung. Bei den Angeklagten handelt es sich nicht um Irregeleitete, sondern um Provokateure, die durch ihre Handlungen mithelfen wollten, die faschistische Gewaltherrschaft in der DDR aufzurichten. Die Angeklagten haben den Staat und die Gesellschaft in hohem Maße gefährdet. Aus diesem Grunde hielt der Strafse-nat die von dem Staatsanwalt des Bezirkes gegen die Angeklagten beantragten Freiheitsstrafen für erforderlich, die nach Überzeugung des Senats dem Grade der Verantwortlichkeit und der Bestätigung der einzelnen Angeklagten entsprechen.“ Das Urteil trägt die Unterschrift der Oberrichterin S. und zweier Schöffen.

Alle Angeklagten legten über ihre Verteidiger Berufung ein. Die Verteidiger hätten, wie der Sitzungsbericht des Staatsanwaltes vermerkte, kein Verständnis für das hohe Strafmaß gehabt. Sie hätten deshalb, insbesondere bei Wübbe und Höer auf § 125 StGB (Landfriedensbruch) plädiert. Der Verteidiger von Michel und Rönsch begründete seine Berufung vom 22. Juli damit, daß „ungenügende Aufklärung, unrichtige Feststellung des Sachverhalts, unrichtige Anwendung von Strafgesetzen und fehlerhafte Strafzumessung“ zu rügen seien. Er stellte fest, daß jede Erörterung über die besonderen Verhältnisse in Zodel gefehlt hätte. Zu Unrecht sei nicht auf die Frage eingegangen worden, warum in Zodel solche Forderungen aufgestellt wurden und die Einwohnerschaft so erregt gegen den Bürgermeister und andere Funktionäre Stellung genommen hatte. Ein entsprechender Antrag des Verteidigers, den als Zeugen geladenen Bürgermeister zu hören wurde mit der Begründung abgewiesen, daß diese Frage nichts mit der Beweisführung zu tun hätte. Der Verteidiger bemerkte. „So war das Urteil gezwungen zu folgern: Weil die Angeklagten am 17.6.1953 sich so verhalten haben, sind sie Faschisten und hatten das Ziel, ein faschistisches Regime wieder zu errichten. Das ist ganz unzureichend und führt zu falscher Beurteilung der Vorgänge wie der einzelnen Tat.“

Ein Schreiben der Ortsgruppe der DBD an den Kreisverband der DBD Niesky vom 23. Juni hätte zur Klärung solcher Hintergründe beitragen können. Die DBD-Mitglieder aus Zodel wurden als vorbildliche und gewissenhafte Bauern geschildert. Fünf DBD-Mitglieder saßen im Gemeinderat, darunter auch der Angeklagte Michel. Er hätte sich bei der Beratung des Bürgermeisters besonders verdient gemacht als „Landwirt mit vielen praktischen Erfahrungen“. Doch eine persönliche Auseinandersetzung zwischen Michel und einem SED-Gemeindevertreter, der zugleich Vorsitzender der SED-Parteioorganisation in Zodel war, hätte die Zusammenarbeit belastet. Die Gründe dafür lägen Jahre zurück. Der SED-Vertreter hätte seine frühere Zugehörigkeit zur SS verschwiegen, während Michel in allen Befragungen seine NSDAP-Mitgliedschaft zugegeben hätte. Michel hätte die Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden der SED-Ortsgruppe abgelehnt. So sei es zur „Diffamierung“ von Michel durch die SED-Funktionäre gekommen. Offensichtlich stand dieser schon längere Zeit den örtlichen Staats- und Parteifunktionären bei der Kampagne zur sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft und des Dorfes im Wege. Bereits Ende 1952 hatte die SED-Kreisleitung Görlitz-Land einen „Bericht über die staatsfeindliche Betätigung des Großbauern Willi Michel“ an das Volkspolizeikreisamt Görlitz zur Bearbeitung übergeben.⁸² Dieser Bericht enthielt eine Zusammenstellung aus Protokollen und Meldungen über Michel aus den letzten zwei Jahren. Die Kreisleitung stellte nach dem 17. Juni fest, daß die Volkspolizei trotzdem nichts gegen diesen unternommen hätte. Auch die SED-Kreisleitung Görlitz-Stadt sprach von „sträflicher Unterschätzung der Feindarbeit seitens der staatlichen Sicherheitsorgane“. Der Vorsitzende der SED-Ortsparteioorganisation sollte in Aussprachen geäußert haben, – so die Darstellung der DBD –, daß er, wenn er in der Regierung säße, „viel Zuchthäuser bauen lassen würde“. Auch die Zusammenarbeit zwischen dem Bürgermeister und den Bauern aus Zodel war seit längerer Zeit gespannt. Hinzu kam, daß die LPG ihre Felder schlecht bestellte. Der LPG-Vorsitzende wurde später von seiner Funktion abgelöst und aus der SED ausgeschlossen.

Solche Stellungnahmen über die Stimmung in Zodel fanden vor Gericht keine Beachtung. Am 28. Juli 1953 erging der Beschluß des Obersten Gerichts der DDR, daß die Berufung der Angeklagten gegen das Urteil des Bezirksgerichts als „offensichtlich unbegründet verworfen“ wurde. Damit war jenes Urteil „rechtskräftig“, und das blieb es auch bis zur Rehabilitierung im Jahre 1991.

Alle Verurteilten kamen nach Waldheim. Dort waren unter anderen auch die Abus-Kommissionsmitglieder Grothaus und Saalfrank sowie die Häftlinge aus Görlitz und aus Niesky untergebracht. Alle Gefangenen, die im Zusammenhang mit dem 17. Juni einsaßen, trugen ein „X“ auf ihrer Kleidung. Sie

durften in der ersten Zeit nicht arbeiten. Das Zuchthaus Waldheim war völlig überfüllt, so daß sechs Personen in einer kleinen Zelle untergebracht waren. Der 21jährige Karl-Heinz Höer schlief längere Zeit auf dem Fußboden, damit wenigstens ältere Mithäftlinge ihre „Schlafstätte“ hatten. Die meisten Angeklagten lernten noch andere Zuchthäuser der DDR kennen, neben Waldheim und Bautzen auch Torgau und Brandenburg. Wübbe, Höer und Altmann wurden im Oktober 1957 „begnadigt“. Michel saß bis Ende April 1963 ein. Rösch verbüßte elf Jahre von zwölf, und Jäger wurde im November 1960 entlassen.

Es stellt sich die Frage, wer waren diese Leute eigentlich, vor denen die Staatsmacht glaubte „ihre Bürger schützen“ zu müssen? Abschließend soll am Beispiel von Kurt Jäger, einem angeblich „alten Faschisten und Hauptprovokateur“ dieser Frage nachgegangen werden.



Kurt Jäger, links, vor der Verhaftung

Kurt Jäger, 1927 als Sohn eines Bauern geboren, hatte eine landwirtschaftliche Berufsschule besucht und auf dem elterlichen Hof bis zu jenem Zeitpunkt gearbeitet, als er im Januar 1945 noch zum Militärdienst eingezogen wurde. Am Ende des Krieges geriet er als 18jähriger in sowjetische Kriegsgefangenschaft und kam erst im Jahre 1949 in seine Heimat zurück. Nach seiner Rückkehr trat er in die DBD ein. Seit Februar 1950 war er Leiter der Bäuerlichen Handelsgenossenschaft in Zodel. Er leitete eine Kulturgruppe im Ort, die der LPG angeschlossen war. Wenige Tage nach seinem 26. Geburtstag wurde er in seinem Heimatort Zodel verhaftet und zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt. 1956 wurde die Strafe auf zehn Jahre herabgesetzt. Kurt Jäger war im Dorf offenbar sehr beliebt. Das geht aus mehreren Stellungnahmen und Anträgen zur Straferabsetzung aus der Gemeinde hervor, die bis zum Ende der fünfziger Jahre immer wieder gestellt und abgelehnt wurden.

Die Medien versuchten, wie auch aus anderen Fällen bekannt, Kurt Jäger in der Öffentlichkeit zu kriminalisieren. Laut „Sächsischer Zeitung“ hätte er, gemeinsam mit Michel, die Landarbeiter aus Zodel um Gummistiefel betrogen. Die Bäuerliche Handelsgenossenschaft (BHG) in Zodel hätte neun Paar Gummistiefel für die Landarbeiter erhalten, davon wären nur ein Paar an einen Landarbeiter, dagegen vier Paar an Großbauern verteilt worden, die restlichen vier Paar seien noch im Besitz von Jäger gewesen. Alle acht Paar Gummistiefel wurden nun an Landarbeiter ausgegeben, die sich nicht an den Protesten beteiligt hatten. Mit solchen Vorwänden wollte man offensichtlich die dörfliche Gemeinschaft spalten und die Engpässe an Arbeitskleidung, die vor und auch nach dem 17. Juni besonders groß waren, mit erfundenen Betrugsmachenschaften vertuschen. Doch offenbar verfehlten solche Methoden ihr Ziel. Neun von zehn Angestellten jener BHG reichten am 18. Juli eine „Stellungnahme“ über ihren bisherigen Leiter beim zuständigen Bezirksgericht ein und baten um Milderung des Strafmaßes. Darin versicherten sie, daß Kurt Jäger „ein stets humaner, hilfsbereiter und kollegialer Vorgesetzter war“, der „Anordnungen und Gesetze der Regierung erläuterte, damit sie zur Durchführung gelangen konnten“.

Am 11. Juli wandten sich Bewohner von Zodel an Justizminister Fechner und nahmen Bezug auf sein Interview im „Neuen Deutschland“. Darin stellten sie in Abrede, daß Jäger dem Bürgermeister oder anderen Funktionären Gewalt angetan hätte. Vielmehr bescheinigten sie ihm, daß er dem Bürgermeister geholfen und andere Bewohner vor Anwendung von Gewalt gewarnt hätte. Für die Bewohner von Zodel war Jäger „kein Schläger, kein Brandstifter und kein Mörder, sondern ein junger, fleißiger Mensch, der unschuldig verurteilt werden sollte“. Der stellvertretende Bürgermeister des Nachbarortes Deschka sammelte in seiner Gemeinde Unterschriften gegen die Verurteilung von Kurt Jäger. Gegen diesen Bürgermeister wurde ein Parteiverfahren eingeleitet, weil

er sich zum Fürsprecher „provokatorischer Elemente“ gemacht hätte.⁸³ Auch die Kulturgruppe der LPG „Friedensgrenze“ aus Zodel reichte ein Gesuch an den Ministerpräsidenten der DDR ein. Am 14. September 1953 beantwortete der Bezirksstaatsanwalt dieses Gesuch. Er schrieb: „Sie dürfen nie vergessen, daß dieser Überfall auf die DDR am 17. Juni 1953 von den imperialistischen Kräften organisiert war mit dem Ziel, die DDR aufzurollen und das alte Gesellschaftsverhältnis des Kapitalismus wieder herzustellen und den 3. Weltkrieg zu beginnen. Wer ein solches Ziel unterstützt, ist ein Verbrecher oder ein Wahnsinniger. In beiden Fällen ist notwendig, daß diese Menschen von den anderen isoliert werden, damit sie nicht noch mehr Schaden ... anrichten können ... Eine Entlassung des Jäger ist weder gesetzlich möglich, noch mit dem Schutze unserer Ordnung vereinbar.“ Damit waren klare Worte gesagt, die ihre Wirkung zunächst nicht verfehlt haben dürften. Nach den überlieferten Unterlagen zu urteilen, hielten sich die Zodeler Einwohner mit weiteren Eingaben zur vorzeitigen Freilassung von Kurt Jäger über mehrere Jahre zurück. Erst nach der Rehabilitierung von einigen Opfern der DDR-Strafjustiz im Jahre 1956 im Zuge der scheinbaren „Tauwetter-Periode“, unter anderem wurde Fechner aus dem Zuchthaus entlassen, gab es wieder derartige Eingaben und Unterschriftensammlungen, so von der Ortsgruppe der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe in Zodel. Sei Oktober 1957 stellten die Eltern von Jäger an den Staatspräsidenten der DDR, Wilhelm Pieck, Gnadengesuche für ihren Sohn Kurt. Damals waren die ersten Mitverurteilten aus dem Prozeß begnadigt worden.

Doch für Kurt Jäger blieben die Zuchthausmauern weiterhin geschlossen. Eine Eingabe seiner Mutter an das ZK der SED nach dem Tode des Vaters im Mai 1959 wurde erneut abschlägig beschieden. Die Generalstaatsanwaltschaft der DDR beantwortete die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Bezirksstaatsanwalts Hähnel vom 28. Mai. Darin wird die „bedingte Strafaussetzung“ für Kurt Jäger mit nachfolgenden Begründungen abgelehnt: Das gesellschaftliche Leben in Zodel läge „schwer darnieder“, die SED-Ortsparteiorganisation bestehe „meist aus Veteranen und besitzt keinen Sekretär“. Ähnlich sehe es bei den anderen gesellschaftlichen Organisationen aus, so daß nicht von einer „gesellschaftlichen Tätigkeit in führendem Sinne“ gesprochen werden könne. Dagegen hätte die Kirche einen „starken Einfluß auf die Bevölkerung“. Die Beisetzung für den verstorbenen Vater, zu der der „Strafgefangene Kurt Jäger beigeführt wurde“, hätte sich zu einer „Solidaritätskundgebung“ gestaltet, an der 150–200 Personen teilgenommen hätten. Die Stellungnahme des Staatsanwalts vermerkte, daß nach Meinung eines großen Teils der Bevölkerung – meist Bauern – Kurt Jäger viel zu hoch bestraft worden sei. Als weiterer Grund für die Ablehnung wurde angeführt, daß bereits drei andere Verurteilte aus Zodel, die im Jahre 1957 vorzeitig entlassen wurden, nach ihrer Entlassung „republikflüchtig“ geworden seien. Sie hätten

I 341/53

10

Bautzen, den 3. Juni 1959
Gabelsberger Straße 1

Aktenzeichen: 40.20115
(Bei Zuschriften stets angeben)

An den
Staatsanwalt des Bezirkes
D r e s d e n

Betr.: Strafgef. J a e g e r Kurt -geb.am 10.6.1927
Bezug: Mündliche Anforderung durch Staatsanwalt Hähnel

F ü h r u n g s b e r i c h t

über den Strafgefangenen
J a e g e r Kurt Johann
geb. am 10. Juni 1927 in Zodel
Soziale Herkunft: Landwirt
Beruf bzw. Tätigkeit vor der Haft: Angestellter
Anschrift der nächsten Angehörigen: Hanna Jaeger,
Zodel Krs.Görlitz Nr.66- Mutter-
Voraussichtl. Entlassungsanschrift: wie oben
Verurteilt vom Bezirksgericht Dresden
am 15.7.1953 Az: Ia Ks 325/53
Delikt: Verbrechen nach Art.6 der Verfassung
in Verbindung mit KRDir.38
Strafmaß: 15 Jahre Zuchthaus -durch Gnadenerweis
auf 10 Jahre herabgesetzt
Strafbeginn: 28.7.1953.
Strafende: 16.6.1963 b.Anrechng.v.41 Tg.U-Haft

Die bisherige Führung des Strafgefangenen J a e g e r während der Haftzeit entsprach der Haus- und Zellenordnung. Sein Auftreten gegenüber dem Aufsichtspersonal ist stets diszipliniert. Gegenüber seinen Mitgefangenen benimmt er sich ruhig und verträglich. Er wurde im Jahr 1957 auf Grund dessen mit einem Sonderbesuch ausgezeichnet, desweiteren im Jahr 1958 mit einem Geburtstagspaket.

Der Strafgefangene wird zur Arbeit herangezogen und war in verschiedenen Kommandos eingesetzt. Zur Zeit ist er in der Schneiderei tätig. Seine Arbeitsleistungen sind als gut zu bezeichnen. Seine Formerfüllung beträgt im Durchschnitt 140%.

J. meint es mit seiner Führung und Arbeitsleistung jedoch nicht ehrlich. Dies dient nur dem Selbstzweck, um das Aufsichtspersonal zu täuschen und evtl. in den Genuß einer vorzeitigen Entlassung zu kommen.

Seine Einstellung gegenüber unserem Arbeiter- und Bauernstaat ist feindlich. Er versteht es sehr gut sich zu tarnen, um ungestört seine Pläne durchzuführen. Er ist stets bedacht nicht gegen die Anweisungen zu verstoßen, um nicht aufzufallen. In seiner Unterkunft auf dem Saal führt der Strafgefangene mit anderen Strafgefangenen Hetzreden gegen unseren Staat und beeinflusst negativ seine Mitgefangenen.

J. will angeblich das Verwerfliche seiner Tat einsehen und sich zu Recht verurteilt fühlen. Dies ist jedoch nicht glaubhaft, denn sonst wäre sein Verhalten in der Unterkunft anders.

Der Strafgefangene Jaeger hat während der bisher verbüßten Strafhaft noch nicht die richtigen Lehren und Schlußfolgerungen gezogen. Er hat nicht bewiesen, daß er gewillt ist seine alten Schwächen zu beseitigen und sich gegenüber unserem Arbeiter- und Bauernstaat zumindest loyal zu verhalten.

b.w.

Auf Grund seiner Einstellung bietet er nicht die Gewähr für die Einhaltung des § 346 StPO. Auf Grund der Gesellschaftsfährlichkeit der Tat des Strafgefangenen Jaeger und seiner steckten negativen Beeinflussung gegenüber anderen Strafgefangenen befürwortet die Leitung der Strafvollzugsanstalt keine Anweisung des § 346 StPO.

Leiter der Strafvollzugsanstalt

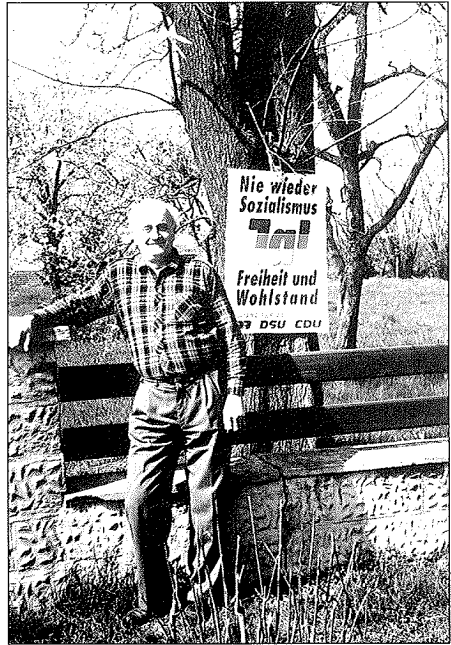
i.v.

(Bandt)
Oberleutnant d. Volkspolizei

damit „die Reihen unserer Gegner verstärkt. Diese Gefahr besteht auch bei Kurt Jäger“. Diese Vermutung hatte übrigens der Bürgermeister geäußert, der 1953 gegen die Angeklagten aus Zodel ausgesagt hatte. Der mit der Untersuchung beauftragte Staatsanwalt hatte sich in der Strafvollzugsanstalt Bautzen über Kurt Jäger informiert. Demnach sei Jäger während der Haft „negativ in Erscheinung getreten“. Als Begründung war festgehalten: „Er hat es verstanden, andere Strafgefangene zu beeinflussen.“ Ehemalige Mithäftlinge sprechen noch jetzt voll Hochachtung und Anerkennung über Kurt Jäger.



Kurt Jäger 1990 an der Berliner Mauer



Kurt Jäger während des Wahlkampfes 1990

Ein „Führungsbericht über den Strafgefangenen Kurt Jäger“ vom 3. Juni 1959, unterzeichnet vom Leiter der Strafvollzugsanstalt, lehnte gleichfalls eine vorzeitige Entlassung nach § 346 StPO ab. Er bescheinigte Kurt Jäger, daß seine Führung „der Haus- und Zellenordnung“ entsprochen hätte. „Sein Auftreten gegenüber dem Aufsichtspersonal ist stets diszipliniert. Gegenüber seinen Mitgefangenen benimmt er sich ruhig und diszipliniert.“ Auch seine „Arbeitsleitungen“ – er war in der Schneiderei eingesetzt und erfüllte dort die Norm im Durchschnitt mit 140% – wären als „gut zu bezeichnen“. Dann folgt jedoch die Feststellung: „J. meint es mit seiner Führung und Arbeitsleistung jedoch nicht ehrlich. Dies dient nur zum Selbstzweck, um das Aufsichtspersonal zu täuschen und eventuell in den Genuß einer vorzeitigen Entlassung zu kommen. Seine Einstellung gegenüber unserem Arbeiter- und Bauernstaat ist feindlich. Er versteht es sehr gut sich zu tarnen, um ungestört seine Pläne durchzuführen. In seiner Unterkunft ... führt der Strafgefangene mit anderen Strafgefangenen Hetzreden gegen unseren Staat und beeinflußt negativ seine Mitgefangenen.“

Erst im Oktober 1960 wurde Kurt Jägers Reststrafe durch einen „Gnadenbeweis des Staatsrates der DDR“ ausgesetzt. Er kehrt in seinen Heimatort Zodel zurück und blieb, entgegen allen „Voraussagen“ dort bis zu seinem Tode am 12. März 1996. Er starb wenige Tage vor seiner Zeugenaussage vor dem Landgericht Dresden im Prozeß gegen „seine Richterin“. Nach dem Zusammenbruch der DDR 1989 hat sich Kurt Jäger, ohne Haß und Rachegefühle, energisch für die umfassende Rehabilitierung aller politisch Verfolgten und für die zügige Aufarbeitung dieses Kapitels der DDR-Geschichte eingesetzt.

Resümee

Die strafpolitischen Reaktionen gegenüber den Aufständischen des 17. Juni 1953 waren für die SED-Führung einerseits erfolgreich und erfüllten die intendierten Absichten. Diese bestanden darin, mit der schnellen und harten Aburteilung willkürlich ausgewählter sogenannter Rädelsführer die DDR-Bevölkerung zukünftig vor ähnlichen Aktionen gegen die SED-Herrschaft abzuschrecken. Aus diesem Grunde berichteten die SED-Bezirkszeitungen auch relativ ausführlich über den Ausgang von Verfahren vor den Bezirksgerichten und behaupteten – wider besseres Wissen – , daß das Volk die strengste Bestrafung der Angeklagten fordern würde, weil die angeklagten Teilnehmer an den Unruhen die „Kriegsprovokationen“ von Agenten der westdeutschen und ausländischen Terror- und Spionageorganisationen unterstützt und damit den Weltfrieden gefährdet hätten. Zwar überzeugten diese

ideologischen Argumentationen kaum, allerdings schüchterten derartige Berichterstattungen die Menschen ein. Die Mehrheit der Bevölkerung begriff den 17. Juni 1953 zwar nicht als „Werk faschistischer Provateure“, sondern als Aufstand gegen die SED-Diktatur, die Einschüchterungskampagne führte ungeachtet dessen zum erwünschten Disziplinierungs- und Demoralisierungseffekt.

Andererseits untergruben die Niederschlagung des Aufstandes und die ihm folgenden Prozesse die ohnehin kaum vorhandene Akzeptanz des SED-Regimes. Die Untersuchungshäftlinge wurden von den deutschen und sowjetischen Strafverfolgungsorganen wie Verbrecher behandelt, gleichviel wie alt sie waren und welche Rolle sie bislang im System gespielt hatten. Mit rechtsstaatlichen Verfahren hatten die Prozesse nichts zu tun. So gestanden die Häftlinge ihnen zur Last gelegte Verbrechen am Frieden und am Wohlstand der DDR mit eingehändig unterschriebenen Protokollen ein, weil sie bei Widerspruch ein noch härteres Urteil befürchteten. Diese Ermittlungsergebnisse dienten dann als Beweismittel in den Hauptverhandlungen vor den ordentlichen Gerichten der DDR. Die Urteile wurden in der Regel zuvor zwischen den SED-Bezirksleitungen und den Gerichten abgestimmt und standen somit bereits vor dem Ende der Hauptverhandlungen fest. Daher wundert es nicht, daß die Angeklagten im Ergebnis solcher Strafjustiz zu erbitterten Gegnern der SED-Herrschaft wurden, unter ihnen auch viele, die vor dem 17. Juni eher unpolitisch waren. In den Zuchthäusern der DDR wurde diese Gegnerschaft noch verstärkt, und so war es nur folgerichtig, daß ein großer Teil nach der Haftentlassung – einige wurden 1957, andere 1960 begnadigt – in die Bundesrepublik floh. Erst im Jahre 1964 wurden die letzten 17.-Juni-Strafgefangenen aus der Haft entlassen. Denjenigen, die in der DDR blieben bzw. bleiben mußten, war es bis 1989 verboten, über den 17. Juni 1953 und ihre Lebensgeschichten auch nur zu berichten. Sie mußten erleben, wie ihren Kindern und Enkelkindern der Aufstand vom 17. Juni 1953 als „faschistischer“, später „konterrevolutionärer Putschversuch“ dargestellt wurde und die damaligen Akteure als „Provokateure und Rädelsführer“ diffamiert wurden.

Aber nicht nur die Verurteilten selbst hatten nach dem Sommer 1953 zu leiden, auch ihre Familien und Freundeskreise erlebten schwere Zeiten. Wie in der NS-Zeit herrschte „Sippenhaft“. Einige Eltern bzw. Ehegatten von als „Agenten bzw. Rädelsführern“ entlarvten Kindern und Partnern verloren ihre Arbeit. Insbesondere in den Großstädten wurden die Angehörigen häufig isoliert und ihrem Schicksal überlassen. In kleinen Gemeinden und Orten waren Nachbarn und Mitbewohner jedoch wesentlich häufiger mit den leidgeprüften Familien solidarisch. Oftmals gingen auch die Proteste und Versuche von Teilen der Bevölkerung, „Begnadigungen“ zu erreichen, noch Jahre weiter,

bewirkten jedoch oft gerade das Gegenteil dessen, was erreicht werden sollte. Meist wurden Gesuche zur Begnadigung mit der Begründung abgelehnt, daß die Bewohner sich nicht von ihrem „Rädelsführer“ distanziert hatten.

Zur Strafverfolgung gehörte die Strategie der SED-Führung, zwischen Haupttätern und „verführten Arbeitern“ zu differenzieren. Mit der Freilassung ohne Anklageerhebung bzw. mit einer niedrigen Strafzumessung für „irregeleitete und verführte Arbeiter“ wollte die Regierung Großzügigkeit demonstrieren und zugleich die Opposition gegen die SED-Diktatur spalten. Einige erkaufte sich ihre Freilassung für einen hohen Preis, sie verpflichteten sich noch in der Haft für eine Zusammenarbeit mit der Staatssicherheit.

Die Strafverfolgungspolitik der SED hatte auch Folgen, die das politische Klima bis 1989 bestimmten: Staatsanwälte, Richter und Rechtsanwälte, die in den Prozessen gegen die Akteure des 17. Juni 1953 von der SED eingesetzt waren, nahmen ihre Aufträge unterschiedlich wahr. Nur eine Minderheit wehrte sich gegen die Praxis, Urteile bereits vor Anhörung der Angeklagten in der Hauptverhandlung festzulegen und die Wahrnehmung von verfassungsmäßig garantierten Rechten, wie Meinungsfreiheit und Streikrecht, mit hohen Zuchthausstrafen zu belegen. Sie wurden daraufhin selbst diszipliniert. Die Mehrzahl unterstützte die für die Diktatur übliche „Rechtspraxis“, nach politischen Richtlinien zu entscheiden. Einige der in den Strafsenaten eingesetzten Richterinnen und Richter aus den Bezirksgerichten empfahlen sich durch besonders „strenge Parteilichkeit“ für höhere Funktionen in den Gerichten der DDR.

Auch für scheinbar unbeteiligte Menschen hatte der 17. Juni oft nachhaltige Auswirkungen. Zwar wurden die nachdrücklichen Aufforderungen zur „Übergabe von Provokateuren und Rädelsführern“ an die Staatsorgane von der Mehrheit der Bevölkerung nur sehr zurückhaltend befolgt bzw. abgelehnt, es gab aber eine Anzahl von SED-Funktionären und Parteimitgliedern, die Kollegen, Freunde, Nachbarn und auch Gesinnungsgenossen mehr oder weniger freiwillig den Sicherheitsorganen auslieferten.

Nicht nur SED-Mitglieder oder Funktionäre verrieten Akteure des Volksaufstandes bzw. „negativ eingestellte Personen“. Dabei waren die Motive sehr unterschiedlich und nicht immer politischer Natur. Die SED-Führung bediente sich über das freiwillige Ausliefern von Akteuren des Aufstandes hinaus sogar einer Kampagne zur „planmäßigen Entlarvung von Rädelsführern und Agenten“. Die Drehbücher solcher Aktionen – geschrieben nach einer zentralen Orientierung in SED-Kommissionen unter Ausschluß der Öffentlichkeit – ver-

langten, Betriebsbelegschaften oder Hausgemeinschaften dazu zu bringen, der fristlosen Entlassung aus Betrieben bzw. der fristlosen Kündigung des Wohnverhältnisses zuzustimmen. Auf diese Art und Weise waren Kollegen und Nachbarn in die Verantwortung über das Schicksal von Menschen eingebunden und dadurch leichter manipulierbar.

Im Nachhinein ist unübersehbar, daß sich unter dem Schock des Aufstandes in der DDR ein politisches Klima herausbildete, das Denunziationen herausforderte und die Denunzianten belogte. Doch auch jene Menschen sollen nicht vergessen werden, die sich weigerten, Freunde, Kollegen oder Nachbarn anzuschwärzen, und in einzelnen Fällen von der Staatssicherheit gesuchte Akteure tagelang versteckten. Solche Haltungen und Handlungen waren gefährlich, sie konnten mit der eigenen Verhaftung und mit unangenehmen beruflichen und sozialen Konsequenzen enden.

Dem Ziel der besseren Überwachung und Einschüchterung der Bevölkerung diente auch der weitere Ausbau der Staatssicherheit in den folgenden Jahren. In diese Richtung ging auch die Bildung der Kampfgruppen als unmittelbares Ergebnis der Niederschlagung des Aufstandes, die bereits in einigen „Entlarvungsversammlungen“ in Betrieben und Wohngebieten eingesetzt wurden und zusätzlich ein Klima der Angst und Einschüchterung erzeugten. Diese von der SED-Führung inszenierten Versammlungen hinterließen bei den Betriebsbelegschaften längerfristig sehr unterschiedliche Wirkungen. Die Bevölkerung hatte bereits vor dem 17. Juni gelernt, daß in der SED-Diktatur öffentliche Proteste und grundsätzliche Kritik am System und ihren Machhabern mit Mitteln der Repression unterdrückt werden. Nun wurden die Repressionsinstrumente des SED-Staates noch ausgebaut, und sie konnten alle sozialen Schichten einschließlich der angeblich führenden Arbeiterklasse treffen.

Die Vorgänge nach dem 17. Juni 1953 führten der Bevölkerung vor Augen, daß die Verbesserung der materiellen und der sozialen Lage am ehesten zu erreichen war, wenn der „innere Frieden“ der Diktatur gewahrt bliebe. Der Preis war zwar hoch, aber angesichts der Niederschlagung des Aufstandes und der strafpolitischen Reaktionen war der fehlende Wille zur öffentlichen Opposition und zum aktiven Widerstand bei einer Mehrheit der DDR-Bevölkerung verständlich. Spätere Krisensituationen in der DDR zeigten, daß sich die Formen und Methoden des Widerstandes und der Opposition gegenüber 1953 gewandelt hatten. Insofern stellt der Juniaufstand 1953 eine Zäsur im Verhältnis der Bevölkerung gegenüber der Diktatur dar. Von nun an war es eine Art kollektive Erfahrung, daß aktive Formen des Widerstandes gegen das Regime ohne Aussicht auf Erfolg blieben. Die weltpolitischen Rahmenbedingungen, insbesondere die militärische Präsenz der UdSSR, die militärische

Einbindung in den Warschauer Vertrag und die „brüderliche Gemeinschaft der sozialistischen Länder“ zur Niederschlagung von oppositionellen Bewegungen und Reformen, ließen bis 1989 eine Änderung der Verhältnisse nicht erwarten. Die Bevölkerung war gezwungen, sich unter den herrschenden Verhältnissen einzurichten. Zu keinem Zeitpunkt aber erlosch der Wunsch, eine Veränderung der Situation zu erreichen.

Anmerkungen

- 1 Das Manuskript wurde im Juni 1997 abgeschlossen und widerspiegelt den Forschungsstand zu diesem Zeitpunkt
- 2 U.S., geb. 1915, erlernte nach dem Abschluß der Höheren Mädchenschule einen kaufmännischen Beruf. In der NS-Zeit wurde sie wegen der Beteiligung an der Verbreitung von Flugblättern gegen den Nationalsozialismus in Schutzhaft genommen und später vor dem Reichsgericht in Leipzig wegen Vorbereitung zum Hochverrat angeklagt. Wegen Mangel an Beweisen wurde das Verfahren gegen sie eingestellt. Nach Kriegsende arbeitete sie als Sekretärin in der KPD-Bezirksleitung Vorpommern. Zuvor war sie in die KPD eingetreten. 1946/47 besuchte sie einen Volksrichterlehrgang in Schwerin. Danach war sie Strafrichterin beim dortigen Amtsgericht. Im Februar 1951 wurde sie zur Oberrichterin ernannt. Seit Mai 1953 war Frau S. am Bezirksgericht Dresden tätig. Hier führte sie den Vorsitz eines 1a- Strafsenats. 1955 wurde sie stellvertretende Direktorin des Bezirksgerichts. Von 1954 bis 1958 absolvierte sie ein Fernstudium an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft. Von 1963 bis 1965 leitete Frau S. als Direktorin das Bezirksgericht Gera. Danach arbeitete sie zeitweise als Oberrichterin und Vorsitzende des 1b-Strafsenats beim Obersten Gericht. Von 1967 bis 1975 war sie wiederum Oberrichterin in einem Strafsenat am Bezirksgericht Dresden. 1975 ging sie in den Ruhestand. 1960 erhielt sie die Medaille für „Ausgezeichnete Arbeit in der Justiz“, 1964 die „Verdienstmedaille der DDR“, 1965 die „Medaille für verdienstvolle Tätigkeit der Rechtspflege“ in Silber. (Alle Angaben stammen aus der Anklageschrift im Verfahren wegen Rechtsbeugung.)
- 3 Das ist einer Monographie vorbehalten, die gegenwärtig bearbeitet wird.
- 4 Für diese Bereiche wären spezifische Fragestellungen, die mit Besonderheiten des Geschehens an diesem 17. Juni und des Unternehmens „Wismut“ zusammenhängen, zu erläutern, was den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde.

- 5 Im Aufsatz werden nur wenige solcher zentralen Anweisungen aufgeführt. Ausführlich sind sie referiert bei K.-W. Fricke, Juni-Aufstand und Justiz, in: 17. Juni 1953. Arbeiteraufstand in der DDR. Edition Deutschland Archiv, 1982, S. 70 ff.; F. Werkentin, Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht, Berlin 1995, S. 113 ff.
- 6 Werkentin, a. a. V., S. 121
- 7 Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden (SHStAD), Außenstelle Chemnitz (im folgenden: Außenstelle Chemnitz), SED, IV/2/3/793.
- 8 StAL (Staatsarchiv Leipzig), SED, IV/15/01/475 und Außenstelle Chemnitz, W-IV/2/3/299.
- 9 SHStAD, SED, IV/2/12/008.
- 10 Vgl. LVZ, vom 21. Juni, S. 3; 24. Juni, S. 6; 28. Juni, S. 6
- 11 LVZ, 24. Juni 1953, S. 6.
- 12 Zum Tod des Polizisten siehe: Märtyrertod war Geschichtsfälschung, in: LVZ, 5. Januar 1995, S. 13.
- 13 StAL, BDVP, 24/42.
- 14 Ebenda, 24/25.
- 15 Außenstelle Chemnitz, W-IV/2/3/299.
- 16 SHStAD, SED, IV/2/13/017.
- 17 SHStAD, BDVP Chemnitz, 25/042.
- 18 StAL, SED, IV/4/02/125.
- 19 StAL, SED, IV/5/01/479.
- 20 StAL, BDVP, 24/45.
- 21 StAL, SED, IV/5/01/088.
- 22 SAPMO, IV/2/5/543.
- 23 SAPMO, IV/2/5/530.
- 24 StAL, SED, IV/2/12/590.
- 25 StAL, SED, IV/5/01/479.

- 26 StAL, BDVP, 24/42.
- 27 StAL, SED, IV/5/01/479.
- 28 StAL, SED, IV/5/01/478.
- 29 StAL, SED, IV/2/12/591.
- 30 StAL, SED, IV/5/01/476.
- 31 StAL, SED, IV/5/01/478.
- 32 StAL, SED, IV/2/2/91.
- 33 StAL, SED, IV/5/01/478.
- 34 SAPMO, IV/2/5/554.
- 35 T. Diedrich, Der 17. Juni 1953 in der DDR, Berlin 1991, S. 181
- 36 StAL, SED, IV/5/01/478.
- 37 StAL, SED, IV/2/12/591.
- 38 StAL, SED, IV/4/04/345.
- 39 StAL, SED, IV/2/12/588.
- 40 StAL, BDVP, 24/42.
- 41 StAL, BDVP, 24/25.
- 42 StAL, BDVP, 24/246.
- 43 StAL, BDVP, 24/42.
- 44 StAL, SED, IV/5/01/479.
- 45 Die statistischen Meldungen weichen von Berichterstattungen der BDVP an die übergeordnete Behörde ab.
- 46 StAL, SED, IV/5/01/27.
- 47 Vgl. Werkentin, S. 127.
- 48 SAPMO, IV/2/5/562.
- 49 StAL, SED, IV/2/2/91.

- 50 SHStAD, SED, IV/2/3/201.
- 51 StAL, SED, IV/7/132/19.
- 52 Vgl. T. Diedrich, a. a. O., S. 295
- 53 Vgl. u. a. Die Welt, 16. Juni 1979, S. 17.
- 54 StAL, SED, IV/2/12/591.
- 55 StAL, SED, IV/2/3/146.
- 56 StAL, SED, IV/5/01/479.
- 57 StAL, SED, IV/2/12/589.
- 58 Dabei gab es zwischen den beiden SED-Bezirksorganen wahrnehmbare Unterschiede. Die „SZ“ begann bereits am 9. Juli 1953 mit der Berichterstattung über Verhandlungen gegen „Provokateure“ aus dem Territorium, während die „LVZ“ erst am 7. August 1953 unter der Überschrift „Gerechte Strafe für die Provokateure des 17. Juni“ über derartige Urteile berichtete.
- 59 Vgl. LVZ, 7. August 1953, S. 4.
- 60 StAL, SED, IV/5/01/088.
- 61 Vgl. Werkentin, a. a. O., S. 121–131.
- 62 Ausgewertet wurden Unterlagen der Abt. Staatliche Organe in der SED-Bezirksleitung Dresden. SHStAD, SED, IV/2/13/017.
- 63 SHStAD, SED, IV/2/13/017. Alle diesbezüglichen Angaben basieren auf dieser Quelle.
- 64 Werkentin, S. 128.
- 65 Zitiert nach Werkentin, S. 125.
- 66 Neues Deutschland, vom 30. Juni 1953.
- 67 Zitiert nach: Werkentin, S. 146.
- 68 StAL, SED, IV/2/2/91.
- 69 Ausführungen zu diesem Urteil in: K.-W. Fricke, Juni-Aufstand und Justiz, a. a. O., S. 75 ff. Vgl. auch: „Urteilsverkündung im Prozeß gegen Nieskyer

Provokateure“, in: Sächsische Zeitung, 20. Juli 1953, S. 2, und vom 21. Juli 1953.

- 70 Wenn diese Angaben mit dem Bericht des Hohen Kommissars der UdSSR über die strafpolitische Bilanz der 17.-Juni-Verfahren mit dem Stand vom 5. Oktober 1953 verglichen werden, dann gibt es zwei Möglichkeiten der Interpretation: Entweder sind dort die Zahlen über Haftstrafen von mehr als zehn Jahren für die gesamte DDR zu niedrig angesetzt (sehr wahrscheinlich) oder das Dresdner Bezirksgericht fällte besonders harte Urteile. Nach diesem Bericht waren in der DDR 87 Personen zu einem Freiheitsentzug zwischen fünf und zehn Jahren (Dresden: 14) und 14 Personen zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 10 Jahren (Dresden: 7 Personen) Haft verurteilt worden. Der Bericht des Hohen Kommissars der UdSSR wurde bei Werkentin zitiert und analysiert. Werkentin, S. 161.
- 71 Die folgenden Aussagen basieren, soweit nicht ausdrücklich vermerkt, auf einem Bericht der Bezirksstaatsanwaltschaft Dresden. SHStAD, SED, IV/2/13/017.
- 72 SHStAD, SED, IV/2/4/051.
- 73 Im Protokoll der Hauptverhandlung sind diese Vorwürfe nicht enthalten. Es ist lediglich protokolliert, daß mehrere Angeklagte ihre Aussagen zur Person und zur Sache mit den Worten beginnen: „Ich fühle mich nicht schuldig.“
- 74 Betroffene berichten, daß Verteidiger von Angeklagten des Juni 1953 später selbst inhaftiert wurden.
- 75 SHStAD, BT/RdB Dresden, 441.
- 76 Sächsische Zeitung, 24. Juli 1953, S. 2.
- 77 Alle nachfolgenden Zitate und Fakten sind, soweit nicht anders ausgewiesen, entnommen: Staatsanwalt des Bezirks, Handakten, AZ: I 341/53. Außerdem wurden Zeitzeugenaussagen als Ergänzung genutzt.
- 78 SHStAD, SED, IV/2/13/017.
- 79 Vgl. auch K.-W. Fricke, Zur politischen Strafjustiz der Ära Ulbricht – Max Fechner: Opfer/Täter/Opfer, in: Dokumentation, 6. Bautzen-Forum der Friedrich-Ebert-Stiftung, 9.–10. Juni 1995, S. 50.
- 80 SHStAD, BDVP Dresden, 23/186.

- 81 Jäger bemühte sich nach dem Zusammenbruch der DDR ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der fahrlässigen Tötung zum Nachteil von Oskar Jurke auf den Weg zu bringen. Von der Staatsanwaltschaft Dresden wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt. Die Unterlagen (Kopie) befinden sich im Besitz der Autorin.
- 82 SHStAD, SED, IV/2/12/009.
- 83 SHStAD, SED, IV/2/4/025.

*Eberhard Stilz**

Nach nahezu 60 Jahren Pause: Eine neue Justiz entsteht in Sachsen

Vorbemerkung

Die nachfolgende Darstellung will keine zeitgeschichtliche Aufarbeitung sein, sondern eine subjektiv geprägte Niederschrift von Erinnerungen.

Ich habe bewußt im wesentlichen von Datierungen Abstand genommen. Dies zum einen, um erinnerungsgerecht zu sein, denn konkrete Daten verbinden sich mit meinen Erinnerungseindrücken nur selten; zum anderen aber auch, um das Gefühl von Zeitlosigkeit anklingen zu lassen, das ich damals erlebt habe, und das auch heute noch mein Zurückdenken bestimmt: Aufgaben und Geschehnisse waren von einer Dichte, Gleichzeitigkeit und Unabweisbarkeit, daß die Zeit zu fliegen und zu stehen in einem schien. Jene ersten drei bis vier Monate meiner Tätigkeit in Sachsen schienen mir damals und scheinen mir heute in ihrer zeitlichen Dimension kaum einordenbar, jedenfalls sehr lang zu sein.

Soweit einzelne Wegbegleiter im folgenden namentlich erwähnt sind, mögen das andere, nicht erwähnte, nicht als Zurücksetzung empfinden. Es gab so viele hervorragende Kollegen, denen auch heute noch meine aufrichtige Bewunderung und Zuneigung gilt, daß es den Rahmen dieser Darstellung überzogen hätte, weitere von ihnen namentlich hervorzuheben. Der Bericht über wenigstens einzelne soll aber eines deutlich machen: Der Neuaufbau im Osten Deutschlands ist eine Gemeinschaftsleistung vieler Ost- und Westdeutscher und nicht zuletzt ein Beleg für die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und seine enorme Bedeutung für das Gemeinwesen. In jener Zeit, von der ich berichte, war dies die einhellige Meinung auch aller meiner – sonst durchaus bürokratiekritischer – Gesprächspartner aus freien Berufen und der Privatwirtschaft.

*Eberhard Stilz war von August bis Oktober 1990 Leiter des Arbeitsstabes Justiz und von November 1990 bis Juli 1992 der erste Staatssekretär im neuen Sächsischen Ministerium der Justiz.

Die Vorgeschichte

Der neue Anfang der Justiz in Sachsen hätte fast im Keller stattgefunden.

Aber auch diese Geschichte hatte eine Vorgeschichte: Sie beginnt¹ mit der Entstehung der Dresdner „Gruppe der 20“ am 8. Oktober 1989 und – konkreter – mit dem „Koordinierungsausschuß für die Bildung des Landes Sachsen“. Im Mai 1990 entstand dieser Ausschuß auf Vorschlag von Arnold Vaatz.² Unter dessen Leitung sollten zehn Arbeitsstäbe die Struktur eines künftigen Landes Sachsen entwickeln, darunter ein Arbeitsstab „Verfassung“, dem Oberkirchenrat Steffen Heitmann vorstand, und ein Arbeitsstab „Justiz“, welcher der bislang bei der staatlichen Versicherung tätig gewesen und von der katholischen Kirche benannten Juristin Edeltraud Thaut überantwortet war.

Frau Thaut erhielt den Auftrag, die bereits von Vaatz und Heitmann eröffneten Wege zu nutzen und ersuchte Baden-Württemberg um – vor allem personelle – Unterstützung. Der Amtschef des baden-württembergischen Justizministeriums, Dr. Wilhelm Schmolz, der an der Entwicklung in der damaligen DDR und besonders in Sachsen großen Anteil nahm, eröffnete mir die Möglichkeit, diese Aufgabe zu übernehmen. Nach einem kurzen Informationsbesuch in Leipzig (als Begleiter des Personalabteilungsleiters des baden-württembergischen Justizministeriums und des Präsidenten des baden-württembergischen Verwaltungsgerichtshofs) nahm ich an.

Bepackt mit einer umfangreichen Büroausstattung – von der elektronischen Schreibmaschine und dem Kleinkopierer³ bis hin zum Bleistiftspitzer – traf ich am 1. August 1990 in Dresden ein. Alles weitere war eigentlich unklar. War ich „abgeordnet“, wenn ja, an welche (DDR-)Behörde? Wer sollten meine Vorgesetzten sein? Bekannt waren zwar einige Namen, aber jeder wußte anderes über ihre Befugnisse, über ihre Herkunft und ihre Zukunft. Dauern sollte das Ganze jedenfalls etwa sechs bis zwölf Wochen.

Es kennzeichnete die damalige Situation, daß nach alldem wenig gefragt wurde, zeichnet wohl aber auch die Flexibilität der baden-württembergischen Justizverwaltung⁴ aus, denn ich war aufgrund dieser Zurückstellung formaler Aspekte wohl einer der ersten „Berater“, der aus dem Westen in die sich abzeichnenden Länderstrukturen entsandt wurde.

Lokalkolorit

Sachsen gab es noch nicht, aber drei ehemalige sächsische DDR-Bezirke. Diese Untergliederung galt fort und mit ihr die regionale Machtausübung durch den jeweiligen Rat des Bezirks, nun umbenannt in Bezirksverwaltungsbehörde.

Der Dresdner Rat amtierte im einst eindrucksvollen Regierungsgebäude des königlichen Sachsen aus der Jahrhundertwende am rechten Elbufer, das aber so abgewirtschaftet und verschandelt war, daß man dahinter Absicht hätte vermuten können. In den vielen hundert Amtsstuben des weitläufigen Gebäudes schien der DDR-Geist um jede Ecke zu wehen.

Wohl waren der einstige Vorsitzende des Rats des Bezirks und mit ihm einige wenige weitere SED-Repräsentanten abgetreten. An die Stelle des Vorsitzenden hatte die Regierung de Maiziere einen Regierungsbevollmächtigten mit weitreichenden Befugnissen gesetzt. Wem aus dem Kreis der neuen Kräfte, der Bürgerbewegung in der DDR, wird dieses wichtige Amt wohl anvertraut worden sein? In Dresden, wie in den meisten der 14 Bezirksstädte der DDR, lautete die Antwort: Keinem! Natürlich konnte man ausgewiesene SED-Mitglieder nicht mehr vorzeigen. Aber da waren doch die Vertrauten aus den guten alten Blockparteien, auf die schon immer sicherer Verlaß war, und deren Parteinamen – wenn ursprünglich auch ein Plagiat – nun plötzlich oben auf waren. So versuchte man in Dresden Staat zu machen mit dem bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden des Rats des Bezirks Siegfried Ballschuh.

Mein Thema ist es nicht, von den Seilschaften zu berichten, die hier versucht haben, sich unter gewendeten Verhältnissen nach oben zu hieven oder an den Schalthebeln der Macht zu halten. Ich kann auch nicht wissen oder belegen, ob dies jeweils nur individuellen menschlichen Machtgelüsten entsprang oder ob System und Steuerung dahintersteckte. Sicher beides. Einflechten möchte ich an dieser Stelle aber, weshalb die verdeckte Restauration in Sachsen keinen Erfolg hatte: Nach meiner Überzeugung wesentlich deshalb, weil sie es dort mit Leuten wie Arnold Vaatz zu tun hatte, einer im Westen zunächst unterschätzten politischen Naturbegabung mit unbändigem Mut und Temperament, mit Eigensinn und unermüdlicher Schaffenskraft.

Ein Anfang

In jenem Gebäude sollte ich zunächst Frau Thaut treffen. Ich fand sie in einem Hinterzimmerchen – zu eng eigentlich schon für sie allein –, das sie binnen weniger Tage wieder räumen sollte. Ihr „Arbeitsstab“ bestand aus ihr allein; nur ein im Saarland entlassener ehemaliger Richter hatte sich – erfolglos – als „Berater“ an ihre Fersen zu heften versucht.

Die nächste Insel, die ich ansteuerte, war etwas größer: Drei Zimmerchen, in denen sich die Gegenwart zur umgebenden Masse von Intransigenz und Beharrungsvermögen aufbaute, das Domizil von Arnold Vaatz und seiner Mit-

streiter, Herr Dr. Münch vom Neuen Forum und Frau Herz, die aus Hamburg frischen Wind mitgebracht hatte. Die Tische quollen über von Papieren; Telefone und Türen standen nicht still. Ich wurde kaum nach dem Woher und Warum gefragt und stehenden Fußes mit Fragen, Problemen, Aufträgen und Bitten überhäuft. Ein Arbeitszimmer, eine Sekretärin, Arbeitsmittel? „Da müssen Sie sich kümmern.“

Zu kümmern versuchte ich mich umgehend beim Regierungsbevollmächtigten. Hier fand ich eine andere Art von Insel: In dem ansonsten so schäbig gewordenen Gebäude tat sich ein Bürokomplex mit großzügigen Räumen, dunkelblauen Velours-Teppichböden, schweren Vorhängen, Wandverkleidungen und dunkel furnierten Möbeln auf. Nach ehrfurchtgebietender Wartezeit wurde ich beim obersten Chef vorgelassen, der sich als zupackend moderner Manager-Typ gab. Er hatte auch in der Justiz eigentlich alles im Griff, sah aber doch noch eine Verwendungsmöglichkeit für mich: Ich solle das nicht so recht funktionierende Grundbuchwesen wieder in Schwung bringen – als Ratgeber für eine von ihm schon eingesetzte Arbeitsgruppe von Mitarbeitern seiner Behörde. Mit einem Zimmer sehe es aber schlecht aus, bedauerte er, bis sein Büroleiter vorsichtig das derzeit freie „Zimmer 0“ ins Gespräch brachte. Dort sollte mich jener Gehilfe hingleiten.

Ich ging mit ihm hinunter bis zur Kellertreppe. Zum Entsetzen des Büroleiters machte ich dort kehrt, ging ohne Anmeldung zu Herrn Ballschuh zurück und machte ihm deutlich, daß der Neuanfang der Justiz in Sachsen nicht im Keller stattfinde. Am nächsten Tag wurden Frau Thaut und mir ein großer Raum in der Nähe von Herrn Vaatz zugewiesen, kurze Zeit danach erhielten wir eine Sekretärin, die wir zwar an sich mit dem „Leiter Inneres“ teilen sollten, aber alsbald in vollem Umfang „usurpierten“.

Die Sacharbeit

So konnte endlich die Sacharbeit beginnen. Welche Arbeit?

1.
Der Koordinierungsausschuß hatte nur Planungsfunktionen. Jeder Ressortverantwortliche sollte „sein“ künftiges Ministerium skizzieren – in Form von Personal-, Organisations- und Zuständigkeitsplänen –, aber auch den nachgeordneten Bereich darstellen und begründen (also zum Beispiel welche Gerichte und Behörden, in welcher Größe, wo angesiedelt).

Wir hatten in diesem Zusammenhang auch Gesetze und Verordnungen, so auch ein Richtergesetz – dieses nahm später als erster Regierungsentwurf bereits zum Jahresbeginn 1991 die parlamentarischen Hürden – vorbereitet und auch bei der Planung anderer Ressorts mitgeholfen, soweit es um normative Regelungen ging. Insgesamt gewiß eine umfangreiche und, wie sich später erwies, auch nicht ganz sinnlose Vorarbeit, aber doch eher eine Fleißarbeit.

Das vielleicht Wichtigste, was in diesen Wochen planerisch Gestalt annahm und später politische Realität wurde, war die Idee eines umfassenden Rechtspflegeministeriums. Dagegen gab es schon in dieser Planungsphase Widerstände. Ich entsinne mich, daß ein erfahrener Kollege aus dem Westen die Zusammenfassung aller Gerichte – auch der Arbeitsgerichte – beim Justizressort nicht nur für unzweckmäßig, sondern gar für völlig undurchführbar gehalten hatte. Später dürfte diese Zusammenfassung für das frühe Funktionieren der Arbeitsgerichtsbarkeit in Sachsen ausschlaggebend geworden sein. Der anfänglich enorme – absehbar aber vorübergehende – Personalmehrbedarf auf diesem Gebiet konnte durch die erfreuliche Flexibilität der Kollegen aus allen Gerichtsbarkeiten, die sich in den Abteilungen für Arbeitsgerichtssachen der Kreis- und Bezirksgerichte betätigten, aufgefangen werden; so war ein Staatsanwalt aus Baden-Württemberg vorübergehend – nach den Erledigungsziffern – erfolgreichster Arbeitsrichter in Sachsen.

Für all diese Planungen stellte sich aber die Frage nach ihrer Legitimität und damit letztlich auch nach ihrer Effizienz. Keiner wollte bloße Sandkastenspiele betreiben, alles war auf kurzfristige Verwirklichung angelegt. Wer aber sollte diese Planungen billigen, später durchführen, ja überhaupt nur zur Kenntnis nehmen? Diese Frage erschien für das künftige Land Sachsen dadurch kompliziert, daß es zwar früh einen mutmaßlichen Bewerber für das Amt eines künftigen Ministerpräsidenten gab – den (Block-)CDU-Mann und Minister bei de Maiziere Reichenbach –, daß aber für den Koordinierungsausschuß die Anlehnung an Reichenbach und dessen Gruppe undenkbar erschien.

Zwiespältig war auch der Kontakt zur sächsischen Gruppe der Volkskammerabgeordneten. Zwar fanden gemeinsame Sitzungen statt und auch heiße Diskussionen. Die Leitung dieser „gemeinsamen Kommission“ hatte aber der Regierungsbevollmächtigte in Händen. Die Abgeordneten und die Ausschußmitglieder kannten sich überwiegend kaum und konnten sich nicht richtig einschätzen. Zudem befand sich die Volkskammer im „Endstadium“, der Wahlkampf zum Bundestag begann und die Zukunft war offen und ungewiß.

Eine brauchbare Diskussionsbühne war das „Sächsisches Forum“. Unter anderen aus der Dresdner „Gruppe der Zwanzig“ entstanden, fanden hier unter Leitung des heutigen Präsidenten des sächsischen Landtags, Iltgen, abwechselnd in den drei Bezirksstädten fruchtbare öffentliche Diskussionsabende statt, in denen vorrangig die sächsische Verfassungskonzeption, aber auch sonst Arbeitsergebnisse aus dem Koordinierungsausschuß vorgestellt und erörtert wurden. Eine weitere Rückkoppelung stellten die Kontakte zu verschiedenen Bürgerinitiativen dar, die sich – von Waldheim bis Bautzen – nicht zuletzt mit Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Justiz beschäftigten.

Das Orientierungsdefizit wurde schließlich geringer, als die sächsische CDU den heutigen Ministerpräsidenten Prof. Dr. Biedenkopf – Ende August 1990 in letzter Stunde – zu ihrem Spitzenkandidaten bestimmte.

2.
An der formalen Legitimation der Planungsarbeit wird man dennoch weniger zweifeln können als vielleicht letztlich an ihrem Ertrag und ihrer zwingenden Notwendigkeit. Jedenfalls verhielt es sich ganz sicher mit der Verwaltungsarbeit umgekehrt. Es gab unabweisbare, dringend lösungsbedürftige Probleme zuhauf, aber weder für den Koordinierungsausschuß noch etwa für mich irgendeine Handlungsbefugnis.

Eine solche Befugnis hätte zunächst nur vom Regierungsbevollmächtigten abgeleitet werden können, der aber war eher bemüht, sich gegenüber dem Ausschuß abzugrenzen.⁵ Dennoch boten sich verschiedene Wege, auf denen wir rasch vorankommen und so vielleicht einen der Gründe für den später oft genannten Vorsprung der sächsischen Justiz schaffen konnten.

a) Zunächst hatte der Regierungsbevollmächtigte selbst bei meinem Antrittsbesuch gebeten, ich solle mich um das Grundbuch kümmern. Damit sah ich mir insoweit Handlungsvollmachten übertragen.

Zwar war dabei nur an die Beratung der vorhandenen internen Arbeitsgruppe Grundbuch gedacht. Diese Gruppe unter Vorsitz des ehemaligen Mitglieds des Rats des Bezirks Dr. Kunze, bestehend aus den in der Bezirksverwaltung Verantwortlichen für Kataster- und Grundbuchangelegenheiten, tagte häufig, schuf zahlreiche Protokolle⁶ – und war ebenso hilflos wie bemüht, sich nicht in die Karten schauen zu lassen.

In der sinnlosen Mitwirkung in diesem Gremium konnte sich mein Auftrag nicht erschöpfen. Dazu war das Grundbuch zu wichtig. Es schien in jener Zeit das Nadelöhr zu sein, durch das sich jeder Fortschritt in der Neuord-

nung zwingen mußte. Jeder Investor, jede Bank wollte Grundbuchsicherheit, für jeden Hausbesitzer war plötzlich die Frage nach der Art seines Besitzes oder Eigentums wichtig und nicht zuletzt die anstehende Neuordnung des Eigentums setzte voraus zu wissen, was galt.⁷

Daß hier wirklich wichtige und schwierige Probleme lagen, war schnell klar. Zwar gab es noch formell die Einrichtung des Grundbuchs und der Grundbuchämter, diese aber nur als unwichtig gewordenes Anhängsel der Innen- und Katasterverwaltung⁸ der DDR. Die Grundbücher und -akten selbst waren in einem erbärmlichen Zustand: Zunächst von der sowjetischen Besatzungsmacht teilweise zerstört⁹, dann in ungeeignete Nebenräume und Keller abgeschoben – von Ratten und Mäusen angenagt und durchfeuchtet – und in den letzten Jahren kaum mehr aktualisiert. Über die kaum geschulte Minimalbesetzung dieser Ämter brachen nun gewaltige Aufgaben herein. Nicht nur die Restaurierung, sondern aktuell und unabweisbar die Anfragen und Anträge von Bürgern, Investoren, Treuhand, Notaren, Vermögensverwaltung usw. nach Auskunft, Abschriften und Eintragungen mußten bewältigt werden.

Mir selbst war es noch nicht einmal möglich, den Problemstand in den drei sächsischen Bezirken sicher festzustellen.¹⁰ In dieser Situation war es ein unschätzbare Gewinn, daß mir die baden-württembergische Justizverwaltung binnen kürzester Frist einen ausgewiesenen Fachmann zur Seite stellte: Bezirksnotar Weinmann, der sich in wirklich idealistischer Weise mit der ihm eigenen ungeheuren Energie in Tag- und Nacharbeit in die Probleme vertiefte und alsbald einen ständig größer werdenden Strom von Notaren, Notarvertretern, Rechtspflegern und Grundbuchbeamten aus Baden-Württemberg und Bayern nach sich zog. Gleichzeitig konnten wir die Bezirksverwaltungen dafür gewinnen, „am laufenden Band“ Personal einzustellen, das wir ausgesucht hatten und schnellstmöglich fortbildeten.

Spektakulär waren die Fortschritte nicht, die so erzielt wurden, aber es ging beständig voran; es gab Ansprechpartner, Pläne und Strukturen, auf denen das neue Land Sachsen später nahtlos aufbauen konnte.¹¹

b) Unspektakulär war auch ein zweiter Handlungsbereich: Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Insoweit konnten selbst vom Regierungsbevollmächtigten und dem nachfolgenden Landessprecher keine Befugnisse abgeleitet werden; die Justiz war, solange die DDR noch bestand, unmittelbar dem Justizministerium der DDR in Berlin zugeordnet, sah sich von diesem aber alleingelassen oder hatte zumindest Rückversicherungsbedarf bei den „neuen Kräften“.

So wurde ich bei den Präsidenten der Bezirksgerichte und den Bezirksstaatsanwälten mit offenen Armen aufgenommen. Fast alle früheren Amtsinhaber hatten nach dem Umbruch (mindestens vermeintlich) unbelasteten, meist jüngeren Kollegen Platz gemacht, die sich nach Kräften bemühten, Orientierungen zu finden und ihre Gerichte und Staatsanwaltschaften arbeitsfähig zu halten.

Der Orientierungsbedarf war größer kaum denkbar. Man versuche, sich in einen Richter oder Gerichtspräsidenten hineinzusetzen, der aus einem neuen, noch fremden Rechtsverständnis heraus plötzlich ein völlig neues formelles und materielles Rechtsgefüge anwenden – und das heißt doch auch: glaubwürdig den Prozeßbeteiligten vermitteln – soll, von dem ihm zum Teil noch nicht einmal vollständig die Texte zur Verfügung stehen. Dies zudem in Ungewißheit über die eigene berufliche Zukunft, ja selbst im Ungewissen darüber, wer über dieselbe künftig zu bestimmen haben würde.

Ich will an dieser Stelle anerkennen, daß die amtierenden Präsidenten und Leiter der Staatsanwaltschaften damals gewiß ihr Bestes gaben, es weder an Einsatz noch an Bereitschaft zur Zusammenarbeit fehlen ließen. Die Folge war eine enge Abstimmung im Grundsätzlichen wie in Einzelfragen. Als Mittel dazu spielten sich rasch Besprechungen ein, eine formelle Anordnungsbefugnis war überflüssig.

„Geregelt“ wurden so selbst bürokratische Fragen wie die des Dienstsiegels. Das DDR-Siegel sozialistischer Prägung wollten die Gerichte nicht mehr anwenden, ein neues gab es noch nicht, die Rechtslage verlangte aber in vielen Fällen ein Siegel. Wir behelfen uns ab Gründung des Freistaates mit einem selbstkreierten, vorläufigen sächsischen Siegel und Stempel, was meines Wissens letztlich niemand in Frage gestellt hat.

Mit offenen Armen aufgenommen wurden auch die alsbald zur Unterstützung der praktischen Justiztätigkeit von Baden-Württemberg und Bayern entsandten Richter und Staatsanwälte. Den Anfang machten einige hervorragende Kollegen aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit, weil die amtierenden Richter mit diesem Rechtsgebiet am wenigsten anzufangen mußten. Ich gestehe, daß ich den an das Kreisgericht Dresden entsandten Verwaltungsrichter Ellenberger – später lange Zeit anerkannter Leiter der Personal- und Verwaltungsabteilung des sächsischen Justizministeriums – sehr schnell für meine Verwaltungszwecke einzuspannen bemüht war und in ihm einen dafür aufgeschlossenen und unentbehrlichen Partner fand.

Trotz dieser Verstärkung waren wir mit der Organisation, Vorbereitung und Durchführung einer weiteren Aufgabe völlig überfordert, die in großer Dringlichkeit anstand: Mit der – im DDR-Richtergesetz und im Einigungsvertrag unvollständig geregelten – Überprüfung der amtierenden Richter und Staatsanwälte. Es mußten kompliziert zusammengesetzte Ausschüsse gebildet, die Ausschußmitglieder selbst überprüft, eine Geschäftsstelle installiert, Vorsitzende gefunden und vor allem Unterlagen – zum Beispiel aus den Archiven der Staatssicherheit – beschafft werden. Die anstehende Überprüfung schien alles zu lähmen. Öffentlichkeit wie zahlreiche Betroffene selbst forderten sie vehement ein.

Auch hier halfen die Partnerländer schnell und unkompliziert. Ich möchte nicht versäumen, den Einsatz und die ungewöhnliche Leistung der beiden Ausschußvorsitzenden, Generalstaatsanwalt a.D. Waller und Präsident des Landeskirchenamts a.D. Dr. Domsch (Neustadt/Sachsen), aber auch den Geschäftsstellenleiter, Ministerialrat Unkel, besonders hervorzuheben.

- c) Den dritten Weg eröffneten spektakuläre Aktionen. Er betraf den Untersuchungshaft- und Strafvollzug.¹²

Mein Anerbieten und meine Bitte, auf diesem offensichtlich besonders notleidenden Gebiet etwas unternehmen zu dürfen, stieß zunächst auf wenig Gegenliebe – bis eines Morgens die Presse mit hungerstreikenden Gefangenen der Untersuchungshaftanstalt Dresden zusammengekommen war und auf der Suche nach Verantwortlichen den Regierungsbevollmächtigten in Dresden hinzubat. Jetzt erinnerte sich Herr Ballschuh meines Interesses, bat um Begleitung und erteilte mir noch auf der gemeinsamen Fahrt dorthin Vollmachten.

Handeln war in der Folge dringend angesagt. Die Schreckensmeldungen aus allen Vollzugseinrichtungen häuften sich.

So erinnere ich mich beispielsweise an eine nächtliche Dachbesetzung auf der Untersuchungshaftanstalt Dresden (mitten im Stadtzentrum), die übrigens unter den laufenden Kameras der BBC London erfolgte. Die Gefangenen hatten sich zusammengerottet, Türen aufgebrochen und – ohne daß sich ihnen jemand in den Weg stellte – einen Zugang zum Flachdach gefunden. Als ich am späten Abend hinzugezogen wurde, befand sich auch das Fernsehteam auf jenem Dach – in etwa 20 m Höhe ohne jede Brüstung – und alle stolperten mehr oder weniger planlos durcheinander (und über die dort verlaufenden Leitungen). Eine kleine Gruppe von vielleicht 10 Gefangenen hatte ein das Dach um ca. 5 m überragendes Türmchen besetzt. Die

zentrale Forderung der Gefangenen war Amnestie und die Begründung dafür ihre Verurteilung durch einen Unrechtsstaat. Der Anlaß war die aktuelle Debatte in der Volkskammer über die sogenannte Drittel-Amnestie. Die Gefangenen auf dem Türmchen drohten nun, zu jeder vollen Stunde werde sich einer von ihnen von dort aus auf die Straße zu Tode stürzen. Tatsächlich sprang auch bei meinem Eintreffen der erste, landete aber glücklicherweise auf dem Dach und verletzte sich nicht lebensgefährlich. Der amtierende Polizeichef hatte inzwischen Innenminister Diestel aus Berlin alarmiert, der nach dem mitternächtlichen Ende einer Volkskammerdebatte auch tatsächlich anreiste, mit einer Delegation der Gefangenen sprach, aber alsbald wieder weiter mußte. Am frühen Morgen jedenfalls war der Elan der Gefangenen gebrochen, und sie begaben sich ohne greifbare Zugeständnisse wieder in ihre Zellen.

Die „Zuständigkeit“ (und Verantwortung) der „Justiz“ für den Strafvollzug war von nun an unbestritten; sie wahrzunehmen, schien für unseren ohnedies überforderten Kleinstbetrieb aber nahezu unmöglich.

Zwar gab es am Ende der Amnestien nur noch rund 1 000 Gefangene und mehr als 2 500 Bedienstete. Dennoch waren Ausbrüche und Unruhen an der Tagesordnung. Zum einen fühlten sich die Bediensteten in ihrer normativen – Vorschriften und Werte betreffenden – Orientierungslosigkeit hilflos und überfordert; zum anderen spürten und benutzten die Gefangenen ebendies, stellten sich zudem als Verfolgte einer Unrechtsjustiz oder – die neuen Untersuchungshäftlinge – einer unfähigen, unautorisierten Übergangsjustiz dar und machten sich übertriebene Vorstellungen vom liberalen Strafvollzug im Westen; zum dritten gab es objektive und unabweisbare materielle Probleme mit dem erschreckenden baulichen Zustand und der Versorgung der Anstalten. Dazu kam, daß ein Großteil der DDR-Vollzugsanstalten in Sachsen konzentriert waren, was sich zunächst eher als Klotz am Bein, denn als Gewinn darstellte.

Der Lichtblick war hier die uneingeschränkte Hilfsbereitschaft des bayerischen Justizministeriums. Von dort war bereits der ungemein erfahrene und anerkannte Leiter der größten bayerischen Justizvollzugsanstalt, Leitender Regierungsdirektor Schmuck, zur Beratung der Regierung de Maiziere nach Berlin entsandt worden. (Die Erinnerungen von Rudolf Schmuck können ebenfalls in vorliegendem Band nachgelesen werden.) Er wurde uns, sobald in Berlin entbehrlich, zur personellen Unterstützung in Aussicht gestellt. Aber nicht nur das, als Vertreter kam umgehend vorab der Leiter der bayerischen Strafvollzugsschule, Leitender Regierungsdirektor Wydra, nach Dresden. Dieser beiden hervorragenden Persönlichkeiten und ihrer

unschätzbaren Verdienste um die Begründung eines humanen und modernen sächsischen Justizvollzugs möchte ich an dieser Stelle ausdrücklich gedenken – und mit ihnen all den weiteren bayerischen und baden-württembergischen Beamten, die begleitend und in der Folge daran großen Anteil haben.

Der Übergang zur Normalität

Am 8. November 1990 wurde die Regierung des Freistaates Sachsen vereidigt. Ministerpräsident Prof. Dr. Biedenkopf legte das Staatsministerium der Justiz in die Hände des parteilosen Oberkirchenrats Steffen Heitmann, der sich als eine der bestimmenden Gestalten des Koordinierungsausschusses, des sächsischen Forums und vor allem der Verfassungsdiskussion bereits einen Namen gemacht hatte. Damit wurde endgültig das neue Kapitel der sächsischen Justiz aufgeschlagen. Steffen Heitmann konnte nach seiner Vereidigung zwar bereits von einer beträchtlichen Zahl von Justiz-Arbeitsstäblern begrüßt werden und auch sachlich einige Vorarbeiten übernehmen, aber er prägte doch selbst und unverwechselbar den sachlichen Gehalt des nun beginnenden Aufbaus einer neuen unabhängigen Justiz in Sachsen, die fast 60 Jahre in diesem Land nicht mehr existiert hatte.

Anmerkungen

- 1 Geschichte beginnt und endet nicht wirklich. Aber dieser Darstellung sind vielfältige Grenzen gesetzt.
- 2 Auf die Darstellung von Markus Lesch: Die CDU-Reformer in Sachsen, in: Die politische Meinung, 1994, S. 37 ff. darf ich verweisen.
- 3 Vom Präsidenten des OLG Stuttgart kurzerhand zur Verfügung gestellt. Mit diesem Gerät hatte ich lange Zeit einen entscheidenden „technologischen Vorsprung“; mein Büro erfreute sich großen Zuspruchs!
- 4 Mir liegt aber daran, daß der Aufbaubeitrag des Partnerlands Bayern für die sächsische Justiz nicht zu kurz kommt. Ich habe von dort schon in jener frühen Phase großzügig und unbürokratisch jede Hilfe erfahren und eindrucksvolle Gesprächspartner kennengelernt.
- 5 Konstruktiver wurden die Verhältnisse erst mit der Bestellung des Leipziger Regierungsbevollmächtigten Krause zum Landessprecher.

- 6 Die Protokolle der DDR-Verwaltung waren durchweg nach dem selben straffen Schema aufgebaut, ebenso uniform wie die Anordnung der Büromöbel in den Büros der großen und kleinen Chefs (Beispiel: Besprechungstisch und Schreibtisch T-förmig zusammengestellt, so konnte der Chef bei der Besprechung am Schreibtisch sitzenbleiben).
- 7 Noch Monate später, bei seinem ersten Besuch bei Justizminister Heitmann, führte der erste Weg von Bundesjustizminister Dr. Kinkel direkt vom Flughafen zum Grundbuchamt Dresden.
- 8 Zu Beginn wurden die Arbeiten auch deshalb erschwert, weil sich die im Aufbau befindliche Innenverwaltung für zuständig hielt.
- 9 Soweit von dort beschlagnahmte Grundstücke betroffen waren.
- 10 Eine große Hilfe dabei war allerdings Frau Schmidtbauer, im Rat des Bezirks Dresden vor kurzem für das Grundbuch verantwortlich geworden und voll guten Willens.
- 11 So blieben beispielsweise Frau Schmidtbauer und eine der Helferinnen der ersten Stunde aus Baden-Württemberg, Notarvertreterin Kappell, dem neuen Staatsministerium der Justiz als Mitarbeiterinnen noch längere Zeit erhalten.
- 12 Auch dieser Bereich war in der DDR dem Innenminister unterstellt. Viele Verwaltungskompetenzen waren auf Kreis- und Bezirksebene unmittelbar den Polizeibehörden übertragen.
Eine Kuriosität am Rande: In der Hierarchie der DDR stand der Leiter der Strafvollzugsschule, wohl bedingt durch die Zugehörigkeit zum Innenressort, besoldungsmäßig über den Präsidenten der Bezirksgerichte.

Martin Burkert

Die Rehabilitierungen politisch motivierter Strafverfolgungen der DDR in Leipzig in den Jahren 1991 und 1992

Im Herbst 1990 hörte ich erstmals von der großen Aufgabe, etwa 40 Jahre Strafverfolgung der DDR noch einmal aufrollen zu müssen, um politisch motivierte Entscheidungen nachträglich wieder aufzuheben und die Opfer zu rehabilitieren.

Dies erschien schon vom Umfang her eine Herkulesarbeit. Man rechnete damals mit weit über 100 000 Rehabilitierungsanträgen. In Einzelentscheidungen sollte durch die Gerichte jedes der abgeschlossenen Strafverfahren überprüft werden. Es zeichnete sich bereits ein riesiges Archivproblem ab und eine arbeitsintensive Aufgabe der Rechtsprechung.

Wenige Monate später wurde ich nach meiner grundsätzlich erklärten Bereitschaft, beim Aufbau einer neuen Justiz in den neuen Bundesländern mitzuarbeiten, gefragt, ob ich den Rehabilitierungsbereich an dem Partnergericht des Oberlandesgerichts Nürnberg, dem Bezirksgericht Leipzig, aufbauen würde.

Dies war ein Herausforderung! So etwas hatte es noch nie in der deutschen Rechtsgeschichte gegeben. Es gab nur ein mit heißem Draht von der Volkskammer der DDR kurz vor dem Beitritt genähtes Gesetz, und dieses war nur zum Teil durch den Einigungsvertrag als geltendes Recht der Bundesrepublik Deutschland übernommen worden. Es gab keine Rechtsprechung dazu, keine Kommentare, keine Literatur und keine Experten. Nicht nur das materielle Recht war durch die ersten frei gewählten Volksvertreter schnell und mit großen Emotionen geschaffen und damit wenig klar. Auch das Verfahrensrecht und die gesamte Organisation des Gerichtsbetriebes waren erst neu zu gestalten. Die Wohn- und Lebensbedingungen in Leipzig waren nicht gerade verlockend – aber völlig ungewohnt und neu.

Also ein weiterer Anreiz, sich dieser Herausforderung zu stellen! Von Geld, Aufwandsentschädigung, Reisekosten und dergleichen war damals nicht einmal die Rede.

Bevor ich Anfang März 1991 meinen Dienst am Bezirksgericht Leipzig aufnahm, erlebte ich im Februar zwei vorbereitende Fahrten nach Sachsen, über die ich kurz berichten möchte, da das dabei Erlebte sehr typisch für den Geist dieser Pionierzeit war.



Blick aus meinem Zimmer in Leipzig, in dem ich die ersten drei Jahre wohnte, auf „leergewohnte“ Nachbarschaft.

Ein Besuch zur Vorstellung im Sächsischen Staatsministerium der Justiz ist mir unvergeßlich.

Eine kleine Schar von überaus freundlichen, engagierten und arbeitswütigen Menschen saß da mehr in einer Werkstatt als in einem hohen Amt. Völlig unkompliziert und herzlich wurde ich von dem Staatsminister, Herrn Heitmann, persönlich empfangen. Er lud mich fürs Erste ein, mit ihm in der Kantine das bescheidene Mittagsmahl einzunehmen. Wir standen dann gemeinsam mit Schreibkräften und Wachpersonal in einer Schlange, um uns auf die bereitgehaltenen Teller einen „Schlag“ Kartoffeln und Zutaten geben zu lassen. Mir war dabei mit allen Sinnen bewußt, die „Gnade der frühen Aufbruchszeit“ miterleben zu dürfen.

Ein zweites Erlebnis vor meinem Dienstantritt war die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung für Anwälte im neuen Recht der Rehabilitierung in der Nähe von Leipzig. Der Begriff Fortbildung hätte eher „Schnupperkurs“ sowohl für die Vortragenden als auch für die Teilnehmer heißen müssen. Ich konnte dabei erstmals die Stimmung unter den Rechtsanwältinnen der ehemaligen DDR miterleben.

Man konnte sich keine extremere geistige, rechtliche und moralische Kehrtwendung vorstellen, als von der eben noch praktizierten Rechtsanwendung, zum Beispiel der staatsgefährdenden Hetze aus der Sicht des Verteidigers, zu der Rehabilitierung der Opfer.

Dies verunsicherte auch diesen Berufsstand, der normalerweise nicht an dieser Erscheinung leidet, soweit, daß es kaum zur dringend notwendigen Diskussion kam.

Es sollte sich bald herausstellen, daß wenigstens die strafrechtliche Rehabilitierung nicht zu einer Domäne der Rechtsanwälte wurde. Besonders wohl deshalb, weil der Impetus der Reharichter nicht in die Richtung ging, möglichst alle Ansprüche abzuwehren, sondern nach Möglichkeit Rehabilitierungen zu gewähren.

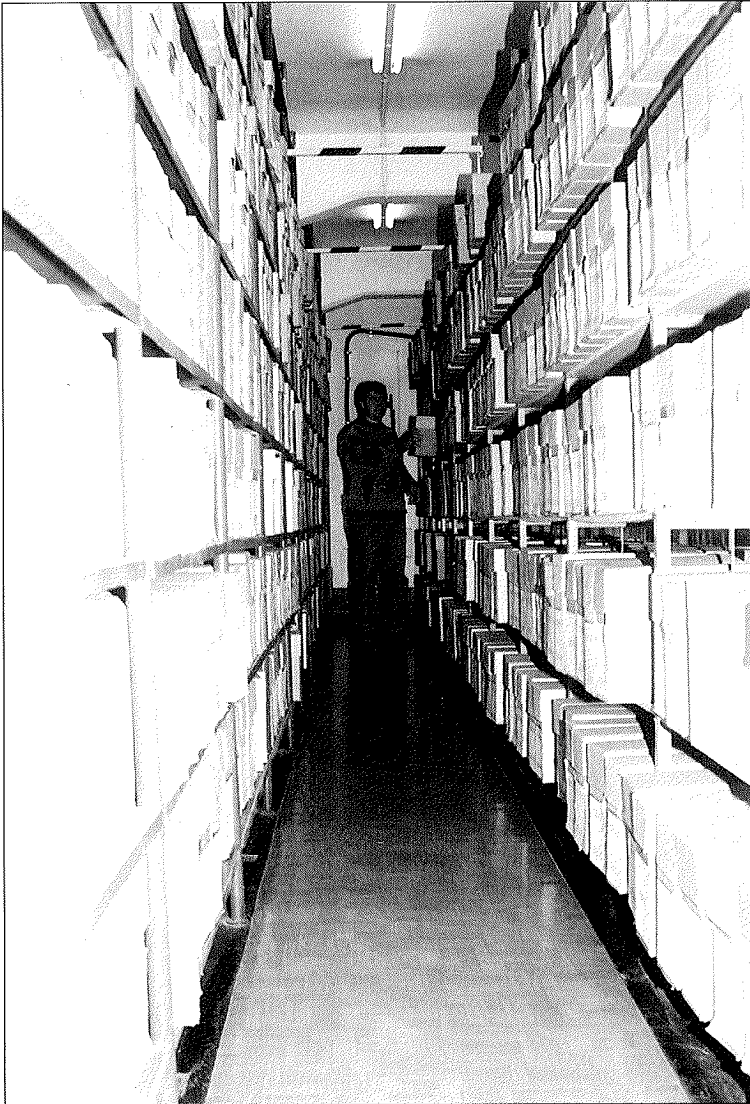
Beginn der praktischen Arbeit

Als ich im März 1991 endlich an meinem Schreibtisch im Bezirksgericht saß, merkte ich schnell, daß etwas anderes gefordert war, als das, was man von einem Richter bei Referatsübernahme normalerweise erwartet. Er liest erstmal seine Akten. Ich fand, allein beginnend, weit über 2 000 Anträge vor. Nach einem Tag hatte ich nur sowenig lesen können, daß es entmutigend war; dazu war das, was die Opfer geschrieben hatten, psychisch sehr belastend und raubte auch noch den dringend nötigen Schlaf.

Schnell war mir klar, daß von mir nicht nur die richterliche Tätigkeit, sondern vor allem eine kreative Organisationsarbeit gefordert war.

Bestandsaufnahme

Es war eine Geschäftsstelle vorhanden, die ohne rechte Vorstellungen, was das alles solle, die Anträge gesammelt hatte. Richterkolleginnen und -kollegen des Bezirksgerichts waren von der Mitarbeit ausgeschlossen. Sie hatten immerhin für die früher eingegangenen Anträge schon alte Strafakten von dem Archiv der Staatsanwaltschaft oder des ehemaligen MfS beigezogen. In der düsteren Geschäftsstelle lagerten Aktenberge von umfangreichen Strafverfahren aus längst vergangenen Zeiten. Später eingegangene Anträge waren einfach gesammelt worden und hatten gerade mal ein Aktenzeichen erhalten. Eingangsbestätigungen und Antworten auf Zwischenbescheide standen aus. Völlig offen schien die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft zu sein, die nach dem Rehabilitierungsgesetz (RehaG) irgendwie beteiligt werden sollte.



Kilometerlange Aktengänge im Archiv des ehemaligen MfS

Die wichtigste Aufgabe war offensichtlich die wirkungsvolle Zusammenarbeit mit den Archiven, besonders der sogenannten Gauck-Behörde, die unser Hauptlieferant für altes Aktenmaterial werden sollte. Diese Stelle war genauso überfordert, wie alle anderen Ämter und Verwaltungen in dieser Anfangszeit nach dem Ende der DDR. Die archivierten Akten der „Stasi“ waren in kilometerlangen Regalen untergebracht. Mit der typisch deutschen Sekundärtugend der Ordnung war auch hier wieder vorgegangen worden. Es war alles – bis hin zum Lächerlichen – gesammelt worden. Die ungeheure Masse der im geheimen zusammengezogenen Informationen über die Bürger stand im auffallenden Mißverhältnis zur Effektivität der Überwachung und Bevormundung durch einen aufgeblähten Behördenapparat.

Die Kontakte mit den engagierten, außerordentlich netten Verwaltern dieses „Reiches der Unterwelt“, die aus der Bürgerbewegung hervorgegangen waren und an vorderster Front bei den Montagsdemonstrationen in Leipzig dabei waren, ergaben, daß nur relativ wenig Aktenmaterial in den Wendezeiten völlig vernichtet war und andere Aktenmengen in Säcken zerschripstelt vorhanden waren.



Aktengänge im Archiv des ehemaligen MfS



Von der Stasi zerschnipselte Akten werden „zusammengesetzt“

Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft

In den Anfangszeiten der Rehabilitierungen war bei der Staatsanwaltschaft in Leipzig nur der Leitende Oberstaatsanwalt, Herr Uhlig, aus den Partnerländern abgeordnet. Auch ihm war nicht recht klar, was die Staatsanwaltschaft nach dem Rehabilitierungsgesetz leisten mußte.

In § 12 des Gesetzes hieß es nur, daß dem Staatsanwalt vor der Entscheidung über den Antrag Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben sei. Er konnte außerdem selbst einen Rehaantrag stellen – allerdings nicht gegen den Willen des Antragsberechtigten gemäß § 10 Abs. 2 RehaG.

Gemeinsam mit Herrn Uhlig, gingen wir hier den in der Zukunft oft enthusiastisch gelobten und manchmal auch kritisierten „Leipziger Weg“. Danach benötigten wir nur zweimal einen Staatsanwalt für einen Nachmittag in der Woche. Der kam ins Bezirksgericht und sichtete die vorberatenen Beschlußentwürfe zur Stellungnahme. Bei abweichenden Stellungnahmen des Staatsanwalts kam der Fall erneut in die Senatsberatung. In allen anderen Bezirksgerichten ging man einen völlig anderen Weg. Man baute regelrechte Rehaabteilungen mit vier bis fünf damit voll beschäftigten Staatsanwälten auf, die die Rehabilitierungsverfahren mehr oder weniger selbständig betrieben und dann dem Rehabilitierungssenat mit einem begründeten Antrag vorlegten. Ich bin auch heute noch der Meinung, daß das Gesetz ein Verfahren des Gerichtes wollte und nur eine Unterstützung durch die Staatsanwaltschaft forderte. So war im § 12 Abs. II RehaG folgendes geregelt: *„Das Gericht kann anordnen, daß erforderliche Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft oder andere Behörden durchgeführt werden.“*

Die personellen Ressourcen waren und sind im Justizdienst immer knapp, besonders zu Beginn der Abordnungen im Jahre 1991. Schon deshalb war eine kreative Gestaltung der Rehabilitierungsarbeit erforderlich. Ich will dabei die enorme finanzielle Ersparnis bei diesem „Leipziger Weg“ nur mit einem Seitenblick streifen.

Information der Öffentlichkeit

Schon im März 1991 kam eine Redakteurin der „Leipziger Volkszeitung“ zu mir und berichtete am nächsten Tag über den Beginn der Arbeit an den Riesenbergen der Rehabilitierungsanträge durch den ersten dafür vom Oberlandesgericht Nürnberg abgeordneten Richter in Leipzig. Die Reaktion auf diesen und ähnliche Artikel in anderen Zeitungen war so, daß Hunderte von Antragsstellern gewartet hatten, erstmal zu mir kamen und geduldig vor meinem Zimmer saßen, bis sie alle ein Gespräch bekamen. Es meldete sich der Bund der Stalinistisch Verfolgten. Der Vorstand dieses Zusammenschlusses, Herr Büttner, mit dem ich seit dieser Zeit besonders gut zusammenarbeite, lud mich ein zur Informationsveranstaltung im gefüllten großen Saal des Rathauses.

BSV



Bund der Stalinistisch Verfolgten in Deutschland e.V.

17.04.91

PRESSEMITTEILUNG

Einladung zur Informations- und Mitgliederversammlung

Der Bund der Stalinistisch Verfolgten lädt ein:
Termin: 25.04.91 Uhrzeit: 18.00Uhr
Ort: Neues Rathaus Leipzig, Festsaal
Thema: Probleme und Fragen zur Rehabilitierung

Der Vorsitzende des 1. Rehabilitierungssenates am
Bezirksgericht Leipzig, Herr Martin Burkert wird
über seine Tätigkeit berichten.

Wir bitten um Veröffentlichung.

Bülls
Güttner

Dazu kamen Veranstaltungen in der besonders im Herbst 1989 sehr bekannt gewordenen Nicolaikirche, in der Moritzbastei und später im Akademixerkeller. Ich wurde jeweils gebeten, dort über die Rehabilitierungsarbeit zu sprechen. Eine neue Fähigkeit, die man sonst nicht bei einem Richter in vorderster Front abrufen, war gefragt. Die Menschen wollten nicht nur Information, sie verlangten nach Herz und Verständnis für ihre Situation und ihre Leiden, die sie hinter sich hatten.

Von meinem Dienstzimmer aus konnte man auf die ehemalige Untersuchungshaftanstalt der „Stasi“ sehen und vom Nachbarzimmer auf den Hof der jetzigen Untersuchungshaftanstalt. Die Besucher nahmen dies zum Anlaß, von den schlimmen Erlebnissen in der stasieigenen Untersuchungshaft zu erzählen. Trotz all der unübersehbaren Arbeitsbelastung setzte ich einen vorrangigen Akzent auf das Zuhören.



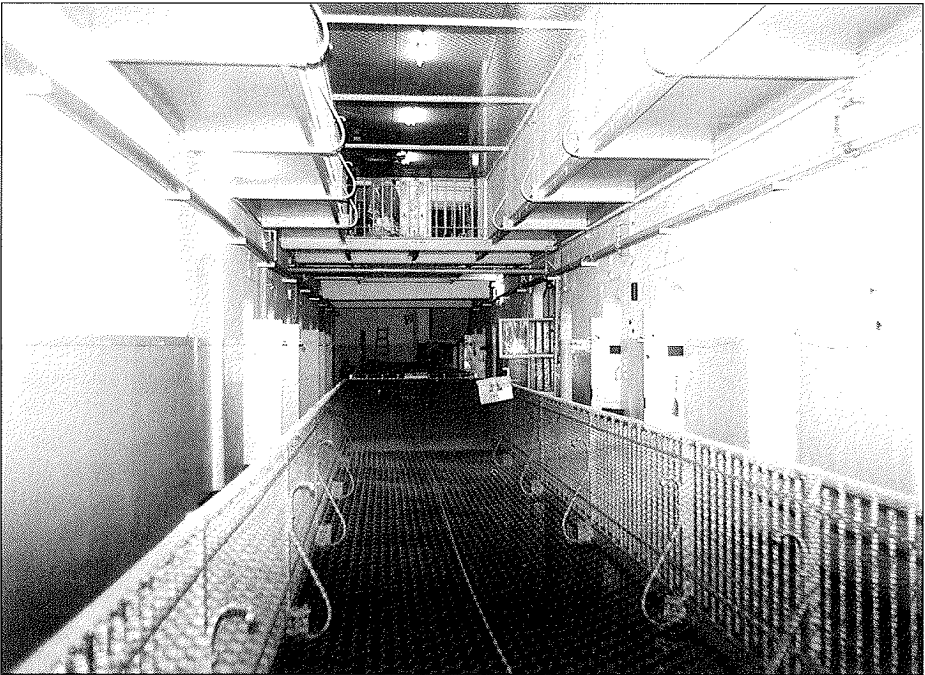
In diesen bei den ehemaligen politischen Häftlingen „Schweinebuchten“ genannten Freizellen wurde der sogenannte Hofgang abgehalten.



Hof der U-Haftanstalt für nicht politische Gefangene neben der Stasi-U-Haft. Normale Straftäter, die „nur gemordet oder vergewaltigt“ hatten, waren vergleichsweise sehr begünstigt beim Hofgang gegenüber zum Beispiel „Republikflüchtigen“, die nichts anderes wollten, als der DDR den Rücken kehren.

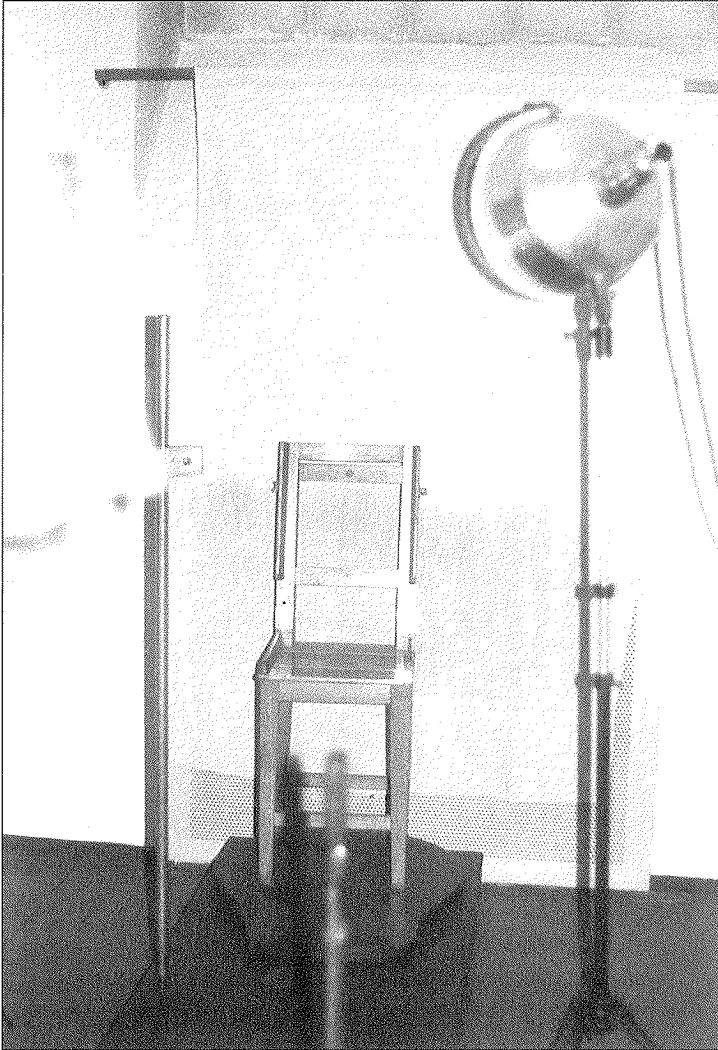
Bei den Einzelgesprächen mit den Opfern und auch bei den Versammlungen fiel mir mit Bitterkeit auf, daß dieser Personenkreis weitgehend schon wiederum Verlierer der „Wende“ war oder werden würde. Viele waren offensichtlich körperlich und seelisch schwer geschädigt und krank. Ein großer Teil wartete nur noch auf die Rehabilitierung und natürlich auch auf eine Entschädigung, die anfangs nach dem Häftlingshilfegesetz nur schändlich gering ausfiel und dazu auch über lange Zeiträume auf sich warten ließ. Später war die Höhe der Entschädigung für härteste Haftzeiten immernoch zu gering, um einen finanziellen Ausgleich darzustellen.

Die damals noch fast unverändert vorhandene Stasi-U-Haftanstalt wurde zum „Pflichterlebnis“ aller neu anfangenden Reharichter. Dazu wollten viele Besucher und ehemalige Gefangene diese Stätte unruhmlischer politischer Verfolgung sehen. Ich war selbst mehrmals dabei.



*Der Hauptgang in der ehemaligen Stasi-U-Haft Leipzig
Die Gefangenen mußten bei Begegnungen mit anderen Inhaftierten sofort ihr Gesicht zur Wand richten.*

Mit manchen Besuchern ergab sich ein persönliches Verhältnis, das zum Teil noch anhält. Leider kamen in einigen Fällen vor erfolgter Rehabilitation Todesanzeigen von Antragstellern, was eine neue Komponente unserer Arbeit aufzeigte: Wir durften keine Zeit verlieren. Wir versuchten wenigstens, alte und kranke Antragsteller vorzuziehen.



Der Stuhl, auf dem die politischen Gefangenen in dem ehemaligen U-Gefängnis des MfS erkennungsdienstlich fotografiert wurden.

Zu einem Antragsteller entwickelte sich ein besonderes Verhältnis, das aber beispielhaft für viele ähnliche steht. Es handelt sich um Kurt Lehmann, der ein außergewöhnliches Schicksal hinter sich hatte. In einem Naziterrorurteil wurde er wegen Wehrkraftzersetzung zum Tode verurteilt. Er konnte unter abenteuerlichen Begleitumständen aus dem Torgauer Gefängnis „Fort Zinna“ fliehen. In DDR-Zeiten wurde er wegen Anstiftung zur Spionage und anderem verfolgt und wieder eingesperrt. Der zugrundeliegende Sachverhalt war fast lächerlich. Herr Lehmann hatte einem Polizisten der Volkspolizei geraten, nach erfolgter von ihm beabsichtigter Flucht in den Westen „auszupacken“. Der Polizist wurde aber „bei den Vorbereitungs-handlungen zur Flucht“ gefaßt.



Herr Kurt Lehmann wartet auf seine Rehabilitierung und wird bei seinen Besuchen freundlich betreut.

Herr Lehmann war nach den Bekundungen seiner Familie vor der Wende bettlägerig krank und wartete mehr oder weniger auf sein Ende. Die Aussichten auf eine nachträgliche Anerkennung durch die Rehabilitierung gaben ihm neuen Lebensmut. Er reiste immer wieder nach Leipzig, um nach dem Fortgang seiner Sache zu fragen. Bei einem solchen Besuch erhielt er in der Geschäftsstelle die Nachricht, daß seine DDR-Verurteilung nicht politischer Art gewesen sei, sondern mit Diebstahl und Unterschlagung zu tun gehabt habe.

Dies war völlig aus der Luft gegriffen. Herr Lehmann bekam bei dieser Nachricht einen Herzanfall und kämpfte lange auf einem Stuhl am Gang sitzend, bis er sich wieder Luft machen konnte. Er war der festen Ansicht, daß man ihm im 4. deutschen Staat, den er jetzt erlebte, wieder Übles wollte.

Ich ging der Sache nach und fand heraus, daß in der Akte Lehmann ein handgeschriebener Zettel lag, auf dem gekritzelt war, daß er nicht wegen politischer, sondern wegen krimineller Delikte verurteilt worden sei. Eine Unterschrift trug der Zettel nicht, wie es damals durchaus noch üblich war. Es war nicht aufzuklären, wie diese falsche Notiz in die Akten hineinkam und von wem sie stammte. Ich fühlte mich aufgerufen, Herrn Lehmann in aller Form um Verzeihung zu bitten und bekam nicht nur diese, sondern seine starke Zuneigung. Er hielt mich leider, wie viele andere „gelernte DDR-Bürger“, für allmächtig und allzuständig und versuchte, sich als Helfer zur Aufdeckung von Stasi-Beziehungen zu betätigen. Es war ihm einfach nicht klarzumachen, daß ich für nichts anderes zuständig war, als über gestellte Rehabilitierungsanträge zu entscheiden. Diese Fehleinschätzung der Möglichkeiten und der Zuständigkeit des Rehabilitierungsrichters teilte er mit der Masse der Antragsteller, die nicht gleich zum Zuge kamen. Man glaubte immer sehr schnell, daß es nur am guten Willen fehlte, wenn eine Rehabilitierung nach dem alten RehaGesetz nicht möglich war.

Das alte RehaGesetz mit seinen materiellrechtlichen Möglichkeiten

In der Tat war das alte RehaGesetz in seinen Aufhebungsmöglichkeiten äußerst beschränkt und wenig durchdacht. Es war aus den Erfahrungen der Bürgerrechtsbewegung der DDR geschaffen, die es fertig gebracht hatte, eine völlig gewaltlose Revolution hervorzubringen. Daher war ein Ausschuß der Rehabilitierung gemäß § 3 Abs. 5 RehaG aufgenommen, wenn Gewalt oder Androhung von Gewalt im Spiel waren.

Dies gab Schwierigkeiten in den eigentlichen eindeutigen Fällen des Aufstandes vom 17. Juni 1953. In fast allen Strafverfolgungen von damals, die an Brutalität kaum zu überbieten waren, war es irgendwie zu gewaltsamem Eindringen in öffentliche Gebäude gekommen. Steine waren gegen Fensterscheiben und Panzer, aber auch gegen Polizisten geflogen.

Es erschien unerträglich, diesen Kreis von Antragstellern auf ein durchdachtes RehaGesetz warten zu lassen. Selbst den Republikflüchtigen, der mit einer Zange gewaltsam den Draht der Grenzsicherungsanlagen durchgeschnitten hatte, durfte man nach dem strengen Wortlaut des Gesetzes eigentlich nicht rehabilitieren.

Das Gesetz beschränkte den Kreis der zu Rehabilitierenden außer den „Republikflüchtigen“ auf solche, die wegen einer Handlung strafrechtlich verfolgt worden waren, mit der sie verfassungsgemäße politische Grundrechte wahrgenommen hatten.

Frühe Hemmnisse

Alle anderen, die gegen die verfassungswidrigen Bestimmungen der Wirtschaftsstrafverordnungen aus den Anfangszeiten der DDR verstoßen hatten, die mit Spionagevorwürfen verfolgt worden waren und die mit Militärstrafakten hervorgetreten waren, half nur der völlig veraltete und unverständliche Rechtsbehelf der Kassation aus dem alten Strafprozeßrecht der DDR. Auch hier schaffte erst das 1. SED Unrechtsbereinigungsgesetz vom 29. Oktober 1992 Abhilfe.

Eine besonders wenig sinnvolle rechtliche Bestimmung im Kassationsverfahrensrecht brachte die Betroffenen auf. Für Kassationen von Urteilen des Bezirksgerichts Leipzig war ein anderes Bezirksgericht, nämlich Chemnitz zuständig. Die Akten wurden also abgegeben an den Kassationssenat des Bezirksgerichts Chemnitz, und es kam wieder zu einer Wartezeit. Der Sinn dieser Vorschrift hatte längst seinen Inhalt verloren, da zwischen dem Kassationssenat und den früheren Strafsenaten des Bezirksgerichts, der die Strafen während der DDR-Zeit verhängt hatte, keinerlei persönliche Beziehung mehr sein konnte, also eine Befangenheit auch nicht mehr annähernd zu befürchten war. Sehr viel Geduld war in den Anfangszeiten nötig, solche und ähnliche Unstimmigkeiten zu erklären und wenigstens um Verständnis zu werben, daß es hier nicht um Rehabilitierungsverweigerung ging oder gar um Böswilligkeit.

Zur praktischen Arbeitsweise der Anfangszeit

Viele wohlmeinende Kollegen vom Oberlandesgericht Nürnberg gaben mir den Rat mit auf den Weg, ich möge soviel wie möglich mündlich verhandeln und die Rehabilitierungen nicht vom Schreibtisch aus besorgen.

Auch der Stuttgarter Rehabilitierungs- und Kassationssenat, der als „fliegender Senat“ alsbald mitarbeitete, vertrat die Ansicht, daß mündliche, öffentliche Verhandlungen in vielen Fällen angebracht seien.

Der Vorsitzende dieses Senates, Herr Schmidt, der mit klarem Geist und vollem Engagement geradezu Vorbildcharakter bei uns hatte, konnte uns in diesem Punkt nicht überzeugen. Das alte Rehagesetz hatte im Punkte Münd-

lichkeit die Entscheidung voll dem Gericht überlassen. In § 12 Abs. 4 RehaG war ausgeführt, daß dann nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden sei, wenn dies zur Klärung notwendig sei. Dann aber, wenn mündliche Verhandlung angeordnet war, mußte ein Staatsanwalt teilnehmen. Es galten die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Hauptverhandlung in Strafsachen.

Schon beim ersten Versuch mit einer Verhandlung war klar, daß wir dies nie wiederholen würden. Es ist bekannt, daß der Gang zu Gericht schon für einen Zeugen eine ähnlich schlimme psychosomatische Beeinträchtigung ist wie manchmal der Gang zum Zahnarzt. Nun stellte sich schnell heraus, daß die Form der Hauptverhandlung in Strafsachen – dazu noch mit den für DDR-Bürger ungewohnten schwarzen Richterroben – die alten Strukturen einer Verhandlung mit dem Vorwurf einer strafbaren Handlung zutage förderte. Die psychischen Belastungen, oft verbunden mit langen Anreisen und dem Zwang zur Übernachtung in Leipzig, waren so unverhältnismäßig, daß sie nicht hingenommen werden konnten. Wir behelfen uns in Fällen, in denen wir schriftlich nicht weiterkamen, mit formlosen Anhörungen, konnten aber nach dem alten RehaGesetz keine Vernehmung protokollieren, sondern setzten das im Gesetz zugelassene Beweismittel der eidesstattlichen Versicherung als Notbehelf nach den mündlichen Anhörungen ein, um eine Entscheidungsgrundlage zu bekommen.

Unser erster Rehabilitierungsbeschluß

erging am 20. März 1991, etwa zwei Wochen nach der Übernahme dieser Aufgabe und hatte folgenden Inhalt:

Abschrift



BEZIRKSGERICHT LEIPZIG

1. Rehabilitierungssenat

Az.: 31-236/90-30 ✓
Zu der
Rehabilitierungssache

der Steffi B. [REDACTED], Friedrich-Oettler-Str. 14a,
Grimma, O-7240

- Antragstellerin -

hat der 1. Rehabilitierungssenat durch
seinen Vorsitzenden, Richter am Oberlandesgericht Burkert,
und die Beisitzer, Richter am Arbeitsgericht Althaus und
Richter Korneli, am 20. 03. 1991 folgenden

B E S C H L U ß

gefaßt:

1. Der Strafbefehl des Kreisgerichts Grimma vom 17. 12. 1980
(Az.: 1-204-80) wird a u f g e h o b e n.
2. Es wird festgestellt, daß das Verfahren rechtsstaatswidrig war.
3. Die Antragstellerin wird rehabilitiert mit der Folge der Tilgung im Strafregister.
4. Die notwendigen Auslagen der Antragstellerin trägt die Staatskasse.

Gründe:

Die Antragstellerin (AST) erhielt am 05. 12. 1980 von einer Arbeitskollegin folgenden Text zu lesen:

"Gebot zum X. Parteitag
Komm Erich, lieber Erich, sei unser Gast
und gib uns die Hälfte, von dem, was du hast.
Wir feiern dann ganz einfach und schlicht,
am Morgen keine Kohle,
am Abend kein Licht.
Die Kohle hat der Pole -
der Russe hat das Licht,
wir haben die Freundschaft -
mehr brauchen wir nicht.
Auf der Straße große Löcher,
in den Läden leere Fächer.
Zu Ostern keine Geschenke,
zu Pfingsten keine Getränke.
Zu Weihnachten keinen Boom,
Silvester keinen Strom.
Im Konsum keine Verwandten,
in der HO keine Bekannten,
aus dem Westen kein Paket -
und du fragst noch, wie es uns geht????"

Samm

Die Kollegin bat sie, diesen Text auf ihrer Maschine abzuschreiben. Der Text gefiel der AST so gut, daß sie ihn auch haben wollte. Sie schrieb ihn deshalb auf ein Din A 4- Blatt zweimal und verwendete dabei noch zwei oder drei Durchschlagpapiere. Auf diese Weise entstanden sechs oder acht Exemplare des Textes. Ein Exemplar behielt sie, ein weiteres gab sie einer Arbeitskollegin, den Rest aber jener Kollegin, die sie angesprochen hatte. Ihren Text zeigte sie zu Hause ihrem Ehemann.

Das Kreisgericht Grimma setzte durch Strafbefehl 1.000,-- M als Geldstrafe fest. Es stützte die Verurteilung auf § 220 Abs. 1, 2 StGB (öffentliche Herabwürdigung).

Der Strafbefehl wurde am 25. 12. 1980 rechtskräftig. Am 22. 1. 1981 bezahlte die AST die Geldstrafe. Es erfolgten ferner Benachrichtigungen an die Volkspolizei, das Strafregister und den Betrieb.

Die AST hat den A n t r a g auf

Rehabilitierung

gestellt.

Die Strafakten wurden beigezogen.

II.

Der Rehabilitierungsantrag ist zulässig und begründet. Für sie liegen die Voraussetzungen nach dem Rehabilitierungsgesetz (RehaG) vom 06. 09. 1990 (GBl. DDR I, S. 1459) i. d. F. von Art. 3 Nr. 6 der Vereinbarung vom 18. 09. 1990 zum Einigungsvertrag (GBl. II 1990, S. 1239) vor.

1. Die AST wurde verurteilt, weil sie verfassungsmäßige politische Grundrechte wahrnahm (§ 3 Abs. 1 Satz 1 RehaG) Diese Grundrechte in der Verfassung der DDR beinhalteten u. a. auch die Meinungsfreiheit (Artikel 27 DDR-Verfassung). Von diesem Recht hat die AST in unverfänglicher Weise Gebrauch gemacht. Gleichwohl ist sie gemäß § 220 Abs. 1 und 2 StGB bestraft worden. Diese Bestimmungen hatten im Zeitpunkt ihrer Anwendung folgenden Wortlaut:

"(1) Wer in der Öffentlichkeit die staatliche Ordnung oder staatliche Organe, Einrichtungen oder gesellschaftliche Organisationen oder deren Tätigkeit oder Maßnahmen herabwürdigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Schriften, Gegenstände oder Symbole, die geeignet sind, die staatliche oder öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen, das sozialistische Zusammenleben zu stören oder die staatliche oder gesellschaftliche Ordnung verächtlich zu machen, verbreitet oder in sonstiger Weise anderen zugänglich macht."

Nach dem 6. Strafrechtsänderungsgesetz sind diese Normen nicht mehr im StGB enthalten. Eine Bestrafung wäre deshalb nach dem 1. 7. 1990 nicht mehr möglich gewesen, so daß damit auch die Voraussetzungen des § 3 Abs. 5 RehaG gegeben sind.

Unabhängig davon, ob die in dem Gedicht angesprochenen Mangelscheinungen einen Bezug zur Wirklichkeit haben oder nicht, erlaubte Artikel 27 der DDR-Verfassung das Abschreiben und Verbreiten des Gedichts. Durch dieses Grundrecht werden grundsätzlich auch abwertende Äußerungen gegenüber Politikern ebenso geschützt wie die kritischen Einschätzungen gegenüber gesellschaftlichen Gegebenheiten. Lediglich beleidigende oder verleumderische Äußerungen sind geeignet, als für alle geltenden Strafgesetze das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung wirksam zu begrenzen.

Die AST hatte demnach ihr Recht auf freie und öffentliche Meinungsäußerung gem. Artikel 27 DDR-Verfassung wahrgenommen.

2. Folge der Rehabilitierung ist u. a. die Aufhebung des kreisgerichtlichen Strafbefehls (§ 4 RehaG). Aus den gleichen Gründen ist die Tilgung im Strafregister anzuordnen gewesen (§ 5 RehaG), soweit dies nicht aus anderen Gründen ohnedies schon geschehen ist.

3. Der Senat ist bislang nicht in der Lage, die Rückerstattung der von der AST bezahlten Geldstrafe zu behandeln. Evtl. Ansprüche bleiben einer besonderen gesetzlichen Regelung, die bislang nicht ergangen ist, vorbehalten.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 16 Abs. 2 Satz 1 RehaG. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb einer Woche ab Zustellung dieses Beschlusses schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Bezirksgericht Leipzig, Harkortstr. 9, Leipzig, 7010, einzu legen.

Burkert

Korneli

Althaus

In diesem ersten Beschluß ist schon das Gerüst für die später ausgefeilteren Entscheidungsformeln und Beschlußtexte zu finden. Vieles davon ist mehr psychologischer Art und sollte dem sonst im Recht nicht bekannten Begriff der Rehabilitierung dienen. So die spätere Textstelle, daß der Senat dem Opfer gegenüber ausspricht, daß ihm schweres Unrecht zugefügt worden sei.

In vielen Gesprächen mit anderen Reharichtern, auch aus anderen neuen Bundesländern, habe ich vertreten, daß ein Rehabilitierungsbeschluß als Minimum den Sachverhalt, der der damaligen Verurteilung zugrunde lag, und die rechtliche Wertung des Rehagerichts beinhalten muß und nicht nur eine leere Hülse mit einer Entscheidungsformel sein darf. Gerade die bereits erwähnte Eilbedürftigkeit sprach gegen diese mühevollere, zeitlich aufwendigere Beschäftigung mit jedem Einzelfall. Häufige Rückmeldungen gaben mir meines Erachtens aber Recht, diese Linie zu verfechten. Besonders die Klausel, daß der Betroffene schweres Unrecht erlitten habe, wurde von Tausenden der Opfer als wichtige Klarstellung empfunden. Ungewöhnlich oft kam es zu einer positiven Rückmeldung wegen dieser Textstelle.

Das Interesse der Öffentlichkeit an der Rehaarbeit

In den Jahren 1991 und 1992 war das Interesse der Medien an unserer Arbeit überraschend groß. Die Zeitungen berichteten relativ häufig, die Radiostationen kamen und das Fernsehen. Besonders hervorheben möchte ich ein interessantes Gespräch mit Herrn Rainer Goblisch vom Bayerischen Rundfunk, der plötzlich einmal zu mir hereingeschneit kam und ein realistisches Feature aus unserer Unterhaltung für den Bayerischen Rundfunk machte. Dann kam es zu einer längeren Zusammenarbeit mit Herrn Dr. Tilman Sterner von der ARD, der mit mir einen Rehafilm für die dritten Programme drehte. Wir rollten zwei bereits rechtskräftige Rehabilitierungen noch einmal auf. Herr Dr. Sterner drehte mit den Opfern auch in der schon öfter in diesem Artikel erwähnten Leipziger U-Haftanstalt des ehemaligen MfS, wo die jetzt rehabilitierten, ehemaligen politischen Gefangenen schwere Zeiten durchgemacht hatten.

Kritik an dem Rehabilitierungsrecht

Schon sehr früh regte sich bei all der Begeisterung, helfen zu können, das Unbehagen bei vielen Fällen. Etwa die Fluchthelfer aus dem Westen, die sich in oft ausbeuterischer Weise das Risiko bezahlen ließen, waren ebenso zu rehabilitieren und zu entschädigen, wie die Flüchtlinge, wenn der Risikofall

eingetreten war. Dies war fast eine Beleidigung der idealistischen Regimegegner. Auch die Spionagefälle, die rehabilitiert wurden, ließen immer daran denken, daß jeder Staat Spionage treibt und daß Ost- und Westspionage nicht „gute oder böse Spionage“ sein kann. Am stärksten kamen die Zweifel bei der Rehabilitierung der Zeugen Jehovas, die wie in der alten Bundesrepublik wegen Verweigerung des Wehr- und Wehersatzdienstes zu Gefängnisstrafen verurteilt worden waren.

Die weitere Entwicklung der Rehabilitierungen

Mit dem neuen SED-Unrechtbereinigungsgesetz vom 29. Oktober 1992 konnte viel besser gearbeitet werden. Die Kassation fiel endlich weg. Es gab mehr Regelfälle, mit denen es einem leichter gemacht wurde, eine Rehabilitierung auszusprechen und zu begründen. Viele Reharichter haben die bis jetzt auf 8857 Verfahren in Leipzig angestiegene Flut bewältigt. Im Mai 1995 waren noch etwas über 600 Verfahren offen.

Ich will mit diesem Bericht Leistungen der später hinzugetretenen Rehabilitierungsrichter, die sich gewaltig einsetzten, nicht schmälern. Mein Thema und Anliegen war, die Anfänge nicht dem Vergessen anheimzugeben. Ich bin mir bewußt, daß pionierartige Aufbrüche immer leicht in ein romantisches Licht gerückt werden, wenn man zur Routine übergeht. Vielleicht ist es auch mir nicht ganz gelungen, die romantische Verklärung ganz zurückzudrängen. Zum Jahresende 1997 endete die Antragsfrist, die schon mehrmals verlängert wurde. Ich bin der Meinung, daß es jetzt an der Zeit ist, dieses Kapitel der Geschichtsaufarbeitung abzuschließen.

Mit positiven Entscheidungen zugunsten der Opfer tut man sich so viel leichter als mit den Schuldzuweisungen und Verurteilungen damaliger Strafverfolger und Richter. Auch auf diesem Gebiet scheint sich nach den höchstrichterlichen Urteilen, die jetzt ergangen sind, ein Ende, also möglicherweise ein zeitlich mit den Rehabilitierungen zusammenfallendes Ende, abzuzeichnen.

Erste Schritte zum Aufbau eines rechtsstaatlichen Strafvollzugs im Freistaat Sachsen.

Beobachtungen, Erfahrungen, Überlegungen bei der Erneuerung einer totalen Institution.

Der folgende Bericht enthält keine umfassende und schon gar keine vollständige Schilderung. Auch ist seine Genauigkeit in den Einzelheiten begrenzt, weil Unterlagen oder Aufzeichnungen über die damalige Situation bei der Abfassung nicht zur Verfügung standen. Die Auswahl der Schwerpunkte und die Darstellung von Zusammenhängen sind subjektiv. Manches habe ich bewußt ausgespart, um den vorgegebenen Rahmen einzuhalten; sicher war mir aber auch vieles, was von noch größerem Interesse gewesen wäre, bei der Niederschrift nicht erinnerlich. Bei Erläuterungen und Erklärungsversuchen habe ich meinen persönlichen Empfindungen mehr Raum gegeben als dem wissenschaftlich gesicherten, soziologischen und sozialpsychologischen Erkenntnisstand.

Strafvollzug in der DDR

Abwicklung der Zentralverwaltung in Berlin

Meine erste Begegnung mit dem Strafvollzug der ehemaligen DDR fand nicht in einer der zahlreichen in Sachsen gelegenen ehemaligen „Strafvollzugseinrichtungen“ (StVE) statt, sondern in der Untersuchungshaftanstalt des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) in Berlin-Hohenschönhausen. Dorthin war ich nach Abordnung von meiner Dienststelle, der Justizvollzugsanstalt München, an das Bundesministerium der Justiz in die noch vorhandene und personell besetzte Zentralverwaltung des Strafvollzugs der DDR entsandt worden. Bis nach den Wahlen in den neuen ostdeutschen Ländern im Herbst/Winter 1990/91 die dort für den Strafvollzug zuständigen Justizverwaltungen vorhanden sein würden, waren im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz im noch zentral verwalteten „DDR-Strafvollzug“ die notwendigen dienstaufsichtlichen Aufgaben wahrzunehmen.

Die folgenden sechs Wochen in Berlin erwiesen sich im Umgang mit den noch im Amt befindlichen sächsischen Anstaltsleitern und ihren engsten Mit-

arbeitern als eine recht wertvolle Vorerfahrung, weil ich auch hier häufig die gleichen Verhaltensmuster erlebte, ähnlichen Reaktionen begegnete und mich über die selben Sprachregelungen und Begriffe zu verständigen hatte. Eine erstaunliche und unerwartete, fast beflissene Kooperationsbereitschaft erwies sich bald mehr als geschickte Vernebelungsstrategie denn als brauchbare Unterstützung. Die meisten Informationen – sie wurden in der Regel erst nach wiederholten und drängenden Nachfragen erteilt – waren ungenau und irreführend für den, der mit den Eigentümlichkeiten des Strafvollzugssystems der DDR nicht vertraut war. Es war praktisch unmöglich, mehr als einen vagen Einblick in die noch von den Bezirksdirektionen der ehemaligen Volkspartei verwalteten Mittel für die Einrichtungen des Strafvollzugs zu gewinnen. Erst nach drei Wochen konnte ich in Erfahrung bringen, daß im früheren Ministerium des Inneren wöchentlich ein- bis zweimal Besprechungen stattfanden, die auch für die Strafvollzugsverwaltung von erheblicher Bedeutung waren, so zum Beispiel über die Nutzung der sogenannten Personenkennziffer der DDR zur Auskunftserteilung über noch einsitzende oder ehemalige Strafgefangene. Die fast täglich beim ehemaligen Leiter der zentralen Vollzugsbehörde angeforderte Zusammenstellung der wichtigsten Rechtsgrundlagen, Statistiken und Haushaltsübersichten bekam ich zwei Wochen vor Auflösung der Dienststelle. Trotz täglichen Drängens erhielt ich den Tagesüberblick, der an jedem Vormittag aufgrund standardisierter morgendlicher Meldungen aus allen Anstalten zusammengestellt wurde und die wichtigsten Informationen über Personal- und Gefangenenstand sowie besondere Vorkommnisse in den Anstalten enthielt, zum erstenmal nach einer Woche. Das Fernschreiben der Polizei, das zwischen langen Verkehrsunfall-Überblicken und Mitteilungen über alle möglichen Straftaten nur selten die Entweichung eines Gefangenen mitteilte, war jeden Morgen auf meinem Schreibtisch. Die Erfahrung solcher Abwehrmechanismen war zwar ärgerlich und belastend, aber eine hilfreiche Einstimmung auf die bevorstehende Arbeit in Sachsen.

Strafvollzug in Sachsen

Ein Anfang war schon gemacht

Bereits seit Mitte Oktober 1990, als ich noch für geraume Zeit in Berlin festgehalten war, hatte sich Bernhard Wydra, der Leiter der Bayerischen Justizvollzugsschule, dem Aufbaustab Justiz in Sachsen übergangsweise zur Verfügung gestellt, um für die auf dem Gebiet des Freistaats gelegenen Justizvollzugsanstalten, so gut es ging, eine zentrale Verwaltung, die spätere Abteilung IV des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, einzurichten. Im Rahmen häufiger und regelmäßiger Dienstbesprechungen hatte er versucht,

wenigstens die – damaligen – Leiter der (noch) vierzehn „Strafvollzugseinrichtungen“ auf sächsischem Gebiet an das neue Rechts- und Verwaltungssystem heranzuführen und auch mit dem künftigen Stil der Zusammenarbeit vertraut zu machen. Auch draußen „vor Ort“ war häufige Präsenz dringend erforderlich, um dem Personal bei der Handhabung der neuen Vorschriften Hilfestellung zu geben, Beschwerden unmittelbar zu überprüfen, usw. Mit den zu dieser Zeit in den Vollzugsanstalten sehr aktiven Bürgergruppen mußte ein möglichst enger Kontakt hergestellt und aufrechterhalten werden, wenn ihre Aktivitäten effizient und ausgewogen sein sollten. Es dauerte auch noch geraume Zeit, bis nach und nach bei den meisten Mitarbeitern sich das Gefühl entwickelte, einem sächsischen Justizvollzugsdienst anzugehören. Erste und wichtige Schritte waren bereits getan: Es war damit angefangen worden, sich zur Lösung der vielen gemeinsamen Schwierigkeiten immer wieder an einen Tisch zu setzen und auch gemeinsam Wege zu suchen, anstatt auf Anweisungen von „oben“ zu warten. Auch daß die Vertreter der Aufsichtsbehörde oft mit an diesem Tisch saßen, nicht um Befehle zu erteilen, sondern um zuzuhören und mit nachzudenken wie es weiter gehen könnte, war eine neue Erfahrung bei Zusammenarbeit und Mitverantwortung.

Der Auftrag: Ein von Grund auf erneuerter Strafvollzug oder: Aus Alt mach' Neu!

Bei der ersten von mir geleiteten Dienstbesprechung mit den Leitern der sächsischen Justizvollzugsanstalten waren auch der erst kurz zuvor ins Amt berufene Staatsminister der Justiz, Steffen Heitmann, anwesend und sein Staatssekretär Eberhard Stitz, der mich auch veranlaßt hatte, am Neuaufbau des Strafvollzugs in Sachsen mitzuarbeiten. Ihre Teilnahme war ein notwendiges Signal: Sie unterstrich die Tatsache, daß Strafvollzug nicht Randbereich der Justiz ist, sondern durch die korrekte und wirkungsvolle Erfüllung seiner Aufgaben, die auch sein Bild in der Öffentlichkeit prägt, wesentlich zum Rechtsfrieden in der Gesellschaft beiträgt. Zum einen kam dadurch Ermutigung für das angeschlagene Selbstbewußtsein des Strafvollzugspersonals zum Ausdruck, zum anderen Verpflichtungen, wie sie der Minister in seinen Erwartungen an einen erneuerten rechtsstaatlichen Strafvollzug in Sachsen hervorhob:

- Achtung vor der Menschenwürde der Gefangenen und Wahrung ihrer Rechte.
- Sicherheit, die nicht nur durch Mauern, Gitter, Waffen und elektronische Sicherungsanlagen, sondern durch Professionalität, Zusammenarbeit, Umsicht und Verantwortungsbereitschaft des Strafvollzugspersonals gewährleistet wird.

- Gewährleistung eines Lebens-, Arbeits- und sozialen Lernfeldes, das den Gefangenen die Chance gibt, nach ihrer Rückkehr in die Freiheit ein straf-freies Leben in sozialer Verantwortung zu führen.
- Strafvollzug als *öffentliche*, d. h. der Öffentlichkeit einsehbare und einsich-tige rechtsstaatliche Einrichtung.

Ein Auftrag, dessen Erfüllung unter anderem voraussetzte, daß alle zur Zusammenarbeit bereit waren, nicht nur in den Anstalten, sondern mit der neuen Zentrale in Dresden ebenso wie zwischen den Anstalten. Das Gefühl der gemeinsamen Verantwortung für eine Aufgabe, die allen zusammen über-tragen ist, würde allerdings erst langsam wachsen können. Dies galt natürlich auch für das neue Bezugssystem „Sachsen“. Wenn auch viele der damals anwesenden Anstaltsleiter im Laufe der kommenden Monate und Jahre ihren Platz räumen mußten, weil ihr Verbleiben in diesen Ämtern wegen ihrer Tätig-keit für das MfS nicht mehr vertretbar war oder weil ihnen die persönliche oder fachliche Eignung fehlte (was freilich fürs erste noch nicht festgestellt werden konnte), bildeten sie zunächst doch die Gruppe, die die ersten Schritte zur notwendigen Erneuerung der Anstaltsstrukturen tun mußte.

Bevor Bernhard Wydra wieder nach Bayern zurückkehrte, versuchten wir in einem langen abendlichen Gespräch, aufgrund seiner Erfahrung in Sachsen und meiner in Berlin und aus dem, was wir in Jahrzehnten der Arbeit im bayerischen Strafvollzug an Erkenntnissen gewonnen hatten, eine Art „Gene-ralplan“ zusammenzustellen, nach dem vorgegangen werden könnte. Zwar stellte sich die Situation nach diesem „ordnenden“ Gespräch immer noch als eine Art Labyrinth dar und der „Generalplan“ nicht gerade als Ariadnefaden, doch zeichneten sich immerhin einige erste Arbeitsschwerpunkte ab. Hierzu gehörten:

- Eine kurzfristige erste Überprüfung der Lebensbedingungen und Anliegen der noch in den Anstalten verbliebenen Gefangenen, insbesondere die erste Anhörung zu den behaupteten Verurteilungen mit politischem Hintergrund. Dies war vordringlich, um sich abzeichnende Unruhen in den Anstalten, wie sie in den letzten Monaten der DDR häufig aufgetreten waren, zu vermei-den.
- Eine Bestandsaufnahme des Bau- und Sicherheitszustandes der Justizvoll-zugsanstalten und des Vollzugskrankenhauses.
- Die Reform der Anstaltsorganisation entsprechend dem Grundgesetz, dem Strafvollzugsgesetz, den beamtenrechtlichen Vorschriften und den allgemei-nen Organisationsregeln der hoheitlichen Verwaltung.
- Die möglichst rasche Überprüfung des gesamten vorhandenen Personals auf fachliche und persönliche Eignung. Letzteres insbesondere auch im Hin-

- blick auf frühere haupt- oder nebenamtliche Tätigkeit für das MfS, herausragende politische Aktivität oder Verletzung der Menschenrechte bzw. strafbare Handlungen gegenüber Gefangenen.
- Die Ertüchtigung des Personals durch Vermittlung anwendungssicherer Kenntnisse der neuen Rechtsgrundlagen des Straf- und Untersuchungshaftvollzugs. Vermittlung der Fähigkeit zu eigenverantwortlichem und sozialkompetentem professionellem Verhalten gegenüber Gefangenen und der Fähigkeit zur Zusammenarbeit. Hierbei mußte besonders die Situation der Aufsichtsbediensteten beachtet werden.
 - Der rasche Aufbau einer handlungsfähigen Strafvollzugsabteilung als Zentralverwaltung und als Trägerin grundsätzlicher vollzugspolitischer Entscheidungen Fach- und Rechtsaufsicht über Justizvollzugsanstalten, Justizvollzugsschule und Vollzugskrankenhaus.

Schon diese sehr grob gerasterte und selbstverständlich unvollständige Aufstellung vordergründiger und unaufschiebbarer Aufgaben ließ erkennen, daß sich ohne schnelle und großzügige Unterstützung durch die beiden Partnerländer Baden-Württemberg und Bayern kaum etwas bewegen lassen würde. Insbesondere war Personalhilfe durch längerfristige Abordnung qualifizierter und erfahrener Fachbeamter aller Fachbereiche oder ihre Entsendung zur Erledigung dringender Einzelaufgaben unerlässlich und entscheidend für das Erreichen des langfristigen Aufbauzieles. Aber auch diese Hilfe mußte, wenn sie ihren Zweck erfüllen sollte, hier vor Ort vorbereitet und organisiert werden. An Arbeit würde es also nicht mangeln.

„Einfach mal anfangen ...“

oder: Was braucht man zum Aufbau einer Aufsichtsbehörde?

Als ich Ende 1990 in Dresden ankam, hatte die Abteilung Strafvollzug bereits ein Büro in einer Ecke des zweiten Stockwerks des Ministeriums, direkt am Elbufer. Es bestand aus zwei Zimmern; jedes war etwa fünfundzwanzig Quadratmeter groß und mit vier Schreibtischen ausgestattet. Das war üppig, denn das gesamte Personal bestand nur aus vier Personen: Einer Schreibkraft, die sich an einem fossilen Schreibmaschinen-Ungetüm mühte, dem Abteilungsleiter und zwei Mitarbeitern der ehemaligen Bezirksdirektion Dresden der Volkspolizei, die die Haushaltsmittel für die Anstalten verteilten und die Verwendung in den Anstalten überwachten. Nicht besonders wirksam, wie sich später herausstellte. Auf meinem Schreibtisch fand ich einen etwa zwei Zentimeter dicken Aktendeckel. Er enthielt alle Vorgänge, die noch zu bearbeiten waren und den sächsischen Strafvollzug betrafen oder bei denen die Verteilungsstelle dies vermutet hatte. Direkt hinter dem Schreibtisch, auf einem der sonst leeren

Regale, stand ein etwa zu einem Drittel gefüllter Aktenordner: Die zentrale Registratur der Abteilung IV des Staatsministeriums der Justiz. Sie enthielt Korrespondenz mit einem Wäschereibesitzer aus dem Schwäbischen, der Eigentumsansprüche an der Wäscherei der „Strafvollzugseinrichtung“ Markkleeberg erhoben hatte. Zur Verfügung standen ferner eine Schreibunterlage aus Plastik, ein Block mit DIN A 4 Konzeptpapier, ein Kugelschreiber und mehrere Bleistifte. Meine besondere Aufmerksamkeit weckte ein imponierend großer Telefonapparat mit einer Reihe von weißen und einer vielversprechenden roten Taste. Er gab willig ein Freizeichen von sich, wenn man den Hörer abhob und auf den roten Knopf drückte. Nach vielen Wochen voller frustrierender Telefonierversuche in Ost-Berlin weckte das für einen Augenblick große Hoffnungen, die aber sofort bitter enttäuscht wurden. Mindestens eine Stunde unentwegter konzentrierter Wählversuche ging in der Regel einem Ferngespräch mit einer der sächsischen Anstalten voraus. Höchstens zwei Gespräche, meist aber nur eines, glückten mit den Justizministerien in München oder Stuttgart.

Während der ersten beiden Jahre, besonders aber in den ersten Monaten, hing die Abteilung „am Tropf“ der stets hilfsbereiten Kollegen in Stuttgart und München. Zuerst waren es recht bescheidene Bedürfnisse. Es ging zumeist um ganz einfache Ausstattungsgegenstände, die aber für eine sinnvolle Arbeit unerlässlich waren: Die wichtigsten Vorschriften fehlten; es gab keine Gesetzsammlung, einen „Schönfelder“ sowie Texte von Vollzugsvorschriften und einen Kommentar zum Strafvollzugsgesetz hatte ich mitgebracht. Um die dringendsten Bedürfnisse nach den nun geltenden Vorschriften, insbesondere dem Strafvollzugsgesetz, Haushalts- und Justizverwaltungsvorschriften, in den Anstalten wenigstens teilweise abdecken zu können, wurde die Verwaltungs- und Schulungsbücherei der Justizvollzugsanstalt München dezimiert. Bei einer meiner vielen Vorsprachen in der Strafvollzugsabteilung des Justizministeriums in München erfuhr ich im Vorzimmer, daß die Bildschirm-Schreibmaschine der Sekretärin demnächst gegen einen neuen Schreibcomputer ausgetauscht werden sollte. Zwei Wochen später wurden damit in Dresden Briefe, Vermerke, Rundschreiben, Beschwerdeentscheidungen usw. und ... Bitten des Abteilungsleiters um Sach-, meist aber um Personalhilfe geschrieben.

Begegnungen

Eine Erfahrung besonderer Art war es in der ersten Zeit, in Sachsen zu reisen. Auf Dienstfahrten hatte ich im Winter 1990/91 sehr viel Gelegenheit, den Original-DDR-Straßenzustand in einem gelben „Wartburg“ der Strafvollzugsschule Radebeul, wo ich auch Unterkunft gefunden hatte, eindringlich kennenzulernen. Weit wichtiger aber war es für mich, während langer Autofahrten

mit immer wieder wechselnden Fahrern in langen Gesprächen die vielen Sorgen, Ängste und Unsicherheiten der einfachen Aufsichtsbediensteten zu erfahren, auch ihre Zukunftserwartungen kennenzulernen und zu begreifen, welche gewaltigen Statureinbußen sie durch den gesellschaftlichen Umbruch hinnehmen mußten. Fast von einem Tag auf den anderen waren sie aus der damals elitären Rolle eines Angehörigen der sogenannten „Bewaffneten Organe“ herausgefallen und galten nun als Repräsentanten des ehemaligen Unterdrückungssystems, denen man mit Anfeindung, manchmal auch Verachtung begegnete. Früher gefürchtet und hofiert, wurden sie nunmehr weder von ihrer Umgebung noch von Gefangenen respektiert.

Da ich die Situation in der DDR und das Lebensgefühl der Menschen, die dort leben mußten, nie persönlich kennengelernt hatte, waren solche Einsichten auch eine ganz wesentliche Grundlage für meine Arbeit. Es war notwendig, bei den Entscheidungen, die vor allem in Personalbereich anstanden, nicht nur ein neues Denken anstelle einer alten Ideologie als Grundlage heranzuziehen, sondern sich in jedem einzelnen Fall ein möglichst fundiertes Urteil zu bilden. Unterscheiden zu lernen zwischen dem, was unausweichlich mit dem Leben in diesem Staat und der Arbeit in seinen Institutionen verbunden gewesen war und was demgegenüber als beflissene Übererfüllung des Solls angesehen werden mußte, war ein schwieriger Prozeß, der auch die Auseinandersetzung mit den mitgebrachten eigenen Vorurteilen einschloß.

Als nach der endgültigen Auflösung der Strafvollzugsschule Radebeul der dortige üppige Fahrzeugpark und auch das Fahrpersonal nicht mehr zur Verfügung standen, war es, um beweglich zu sein notwendig, für die Aufsichtsbehörde eine jederzeit greifbare Transportmöglichkeit zu beschaffen. Aus dem Fuhrpark der JVA Bautzen wurde deshalb ein dort nicht verwendeter und recht brauchbar erscheinender weißer „Lada“ abgezweigt und der JVA Dresden mit dem Auftrag zugewiesen, ihn samt einem dafür fest eingeteilten Fahrer bei Bedarf der Abteilung IV des Justizministeriums für die Dienstfahrten zur Verfügung zu stellen. Der üblicherweise eingesetzte Fahrer vermittelte eine völlig neue „Sachsenenerfahrung“. Er erwies sich als ein eloquenter, cleverer, lebensstüchtiger und zuweilen auch sehr nachdenklicher „Original-Sachse“. Er war nicht nur mit Land, Leuten und den am Wege liegenden Konditoreien bestens vertraut, sondern wußte viel Wissenswertes und auch Munteres über seine Heimat zu berichten. Als ehemaliger Verkehrspolizist kannte er auch alle Schliche und Schleichwege und viele seiner früheren Kollegen. Auch mit den Tücken des „Lada“ kam er gut zurecht. Die zahlreichen langen und kurzen Dienstfahrten wurden nicht nur merklich beschleunigt, sondern auch unterhaltsamer. Bei der nur mäßig komfortablen Federung des „Lada“ und dem meist beklagenswerten Zustand der Landstraßen war ohnehin nicht daran zu denken, Akten zu studieren oder gar etwas niederzuschreiben.

Prioritäten

oder: Unmögliches wird sofort erledigt, Wunder dauern etwas länger ...

Am Anfang mußten sehr unterschiedliche, oft auch einander behindernde Aufgaben nebeneinander erledigt oder miteinander verbunden werden. Die Vorgehensweisen waren nicht immer sinnvoll und folgerichtig aufeinander bezogen. Einerseits erforderte die Gesamtsituation ein planvolles, wohl überlegtes und möglichst genau abgestimmtes Vorgehen, um bei der Überfülle von Problemen und Erfordernissen die richtigen Schwerpunkte zu wählen und den zweiten Schritt nicht vor dem ersten zu tun. Auf der anderen Seite wurden die Zeitplanungen oft und wiederholt von nicht vorhersehbaren aktuellen Aufgaben überlagert. Tageserfordernisse gestatteten häufig keine Rücksicht auf systemlogische Prioritäten und ließen geplante und bereits vorbereitete Arbeiten zurücktreten oder verlängerten die üblichen zwölfstündigen Arbeitstage um weitere drei bis vier Stunden. Dazu kam, daß die notwendigen vorbereitenden Zuarbeiten aus den Anstalten oft unvollständig oder so ungenau und oberflächlich waren, daß sie die Arbeit im Ministerium eher erschwerten als unterstützten. So mußten beispielsweise die Weiterbeschäftigungsanträge der über fünfzigjährigen Bediensteten innerhalb kürzester Zeit noch vor Weihnachten 1990 vorbeschrieben werden, weil im Falle der Ablehnung nur bis Ende des Jahres ein Antrag auf vorzeitige Gewährung einer Rente gestellt werden konnte. Den Hauptgeschäftsstellen in den Anstalten war deshalb aufgegeben worden, spätestens Anfang Dezember vorab die Anträge dieser Bedienstetengruppe vorzulegen. In Übererfüllung ihres Solls, dafür aber zum Teil mit erheblicher Verspätung, wurden jedoch nicht 300 bis 400 aussortierte Anträge übersandt, sondern unsortiert und mittels Eilkurieren die Weiterbeschäftigungsgesuche aller Mitarbeiter, also etwa 2 500. Das bedeutete, daß das inzwischen auf drei Mitarbeiter des höheren Dienstes angewachsene Team an der Elbe zeitweise in Nacharbeit die vordringlich zu bearbeitenden Vorgänge aus den Stapeln unsortierter Anträge erst heraussuchen mußte, um sie noch rechtzeitig bearbeiten zu können. Die Arbeit an ursprünglich eingeplanten dringlichen Vorhaben, wie die Zusammenstellung einer ersten Übersicht über den Bau- und Sicherheitszustand der Anstalten, blieb bis zum neuen Jahr liegen.

Die völlige Unberechenbarkeit des aktuellen Arbeitsanfalles, wie in den Beispielfällen, erschwerte die Situation erheblich. Dies um so mehr, als zumindest im ersten halben Jahr die noch sehr schwache Stammbesetzung der Strafvollzugsabteilung mit nur drei längerfristig abgeordneten Beamten des höheren Dienstes, den Abteilungsleiter mit eingerechnet, jede Flexibilität ausschloß, da, wie geschildert, an umfangreicheren Arbeiten, die schnell erledigt werden mußten, stets alle mitwirkten.

Es gibt auch noch Gefangene in den sächsischen Justizvollzugsanstalten ...

Urteilsüberprüfungen

Das Spätjahr 1990 stand noch unter dem Eindruck der Gefangenenunruhen des vorangegangenen Sommers, der Hungerstreiks und der Dachbesetzungen. Die Befürchtung, daß es zu neuen Revolten in den Gefängnissen der neuen Länder kommen könnte, wurde auch dadurch genährt, daß die den Gefangenen zugesagte Überprüfung ihrer Urteile sich als organisatorisch komplizierter erwies als ursprünglich angenommen und sich deshalb verzögerte. Es war also dringend notwendig, möglichst bald jeden einzelnen der noch etwa 1 000 in den sächsischen Anstalten verbliebenen Insassen zu seinem Urteil und der durch ein DDR-Gericht gegen ihn ausgesprochenen Strafe in einem ersten persönlichen Gespräch anzuhören. Zwar war die Sichtung und Begutachtung der Strafurteile keine der Strafvollzugsverwaltung zustehende oder gar obliegende Aufgabe, sie lag aber, weil sie zur Beruhigung der Situation beitragen konnte, in ihrem dringenden Interesse. Da andere als „Westjuristen“ von den Gefangenen keinesfalls akzeptiert worden wären, in der übrigen Justizverwaltung zu diesem Zweck aber in absehbarer Zeit kein Personal vorhanden sein würde und eine weitere Verzögerung unbedingt vermieden werden mußte, blieb nur die Eigeninitiative, die freilich die Mithilfe der Partnerländer erforderte. Noch im November 1990 wurde deshalb, notwendigerweise unter Zurückstellung anderer dringender Aufgaben, gemeinsam mit den Anstaltsleitungen eine erste Befragung der Gefangenen vorbereitet. Ein Hauptproblem war die Unterbringung der Juristen in der Zeit ihres Aufenthaltes in den Anstalten, da es Hotels oder Pensionen kaum gab und zumutbare anstaltseigene Unterkünfte ebenfalls nicht zur Verfügung standen.

Schon gegen Ende des Monats fand sich eine Gruppe von Leitern und erfahrenen juristischen Mitarbeitern aus Justizvollzugsanstalten der Partnerländer in Sachsen ein, um die Gespräche mit den Gefangenen zu führen und ihnen ersten Rat für weiteres Vorgehen zu erteilen. Es war vorgesehen, daß anhand der darüber gefertigten Niederschriften zu einem späteren Zeitpunkt ein weiteres Beratungsgespräch mit jedem Gefangenen stattfinden sollte, für das sich aus Bayern Generalstaatsanwalt a. D. van Ginkel und aus Baden-Württemberg Professor Schmidt zur Verfügung gestellt hatten.

Schon die ersten Überprüfungsgespräche hatten zu einer spürbaren Entspannung der Situation geführt, obwohl nur sehr wenigen der noch Inhaftierten Hoffnung auf eine weitere Verkürzung oder gar den Erlaß ihrer restlichen Strafen gemacht werden konnte, denn kaum einer war noch als Opfer eines politisch motivierten oder sonst krassen Fehlurteils anzusehen. Die Situation blieb

auch noch weiterhin ruhig. Ein Grund dafür war wohl, daß die Gefangenen durch die sorgsam und verantwortungsbewußten Überprüfungen doch weitgehend zufriedengestellt werden konnten und insbesondere auch, daß sie persönlich angehört worden waren. Zu der allgemeinen Entspannung trug sicher auch die Tatsache bei, daß sich in den früher stets überbelegten Haftanstalten nur wenige Gefangene befanden, die zudem Freiheiten, Annehmlichkeiten und Aufmerksamkeit genossen, wie dies noch vor kurzer Zeit undenkbar gewesen wäre und auch in den westdeutschen Justizvollzugsanstalten nie der Fall gewesen war.

Vertauschte Rollen oder: Gefängnis ohne Einschränkungen?

Die erste der ehemaligen „Strafvollzugseinrichtungen“ der DDR, die ich in Sachsen aufsuchte, war die Untersuchungshaftanstalt des MfS, das frühere Landesgerichtsgefängnis, in Bautzen (bezeichnet als Bautzen II, neben Bautzen I, dem großen ehemaligen Zuchthaus). Die Anstalt war bei voller Personalbesetzung noch in Betrieb und beherbergte etwa 25 Gefangene mit langen Reststrafen, darunter drei, die wegen Kriegsverbrechen zu lebenslanger Haft verurteilt worden waren. Die Straftaten der anderen waren zwar im Zusammenhang mit einer Gefährdung der Staatssicherheit gesehen worden, deshalb wurden ihre Strafen in einer Haftanstalt des MfS vollstreckt, sie hatten aber objektiv einen so hohen kriminellen Gehalt, daß an eine Entlassung auch jetzt nicht gedacht werden konnte. Unmittelbarer Anlaß des Besuches war ein Gespräch mit einer Unternehmerin, die sich mit der Bitte um Zulassung weiterer(!) Gefangener zur unbeaufsichtigten Außenarbeit in ihrem Betrieb schriftlich direkt an mich gewandt hatte. Da sich in der Anstalt ausschließlich Gefangene mit sehr langen Strafresten befanden, gab es Grund genug, hier „nach dem Rechten zu sehen“, denn nach den nun geltenden Vorschriften hätte ohne ausdrückliche Zustimmung der Aufsichtsbehörde überhaupt kein Gefangener aus dieser Anstalt als sogenannter Freigänger beschäftigt werden dürfen. Zu meinem Erstaunen, besser: Erschrecken, stellte ich fest, daß sich ein wegen Mordes erst vor zwei Jahren zu lebenslanger Haft verurteilter Gefangener bereits seit geraumer Zeit ohne Aufsicht außerhalb der Anstalt aufhalten durfte. Er verließ täglich morgens die Anstalt, um in dem erwähnten Unternehmerbetrieb seiner Arbeit nachzugehen und kehrte abends, meist nach Erledigung von Besorgungen und Einkäufen für sich und andere Gefangene, ansonsten aber ohne Beanstandung in seinen außerordentlich komfortabel ausgestatteten Haftraum zurück. Abgesehen von gelegentlichen Nachfragen des Torbeamten, was er eingekauft und sonst alles erlebt habe, wurden Kontrollen für überflüssig erachtet, da doch

„noch nie irgendetwas passiert sei“. Auffallend war, daß der Anstaltsleiter, bis zur Wende immerhin der stellvertretende Leiter dieser eng an das MfS angebotenen Einrichtung, kein Problem darin sah, einen kaum zwei Jahre zuvor als extrem gefährlich, ja sogar als staatsgefährdend eingestuften Mörder nunmehr ohne jede Beaufsichtigung außerhalb der Anstalt arbeiten zu lassen. Ebenso problemlos konnte er auch das – praktisch unüberprüfte – Einbringen von Farbfernsehgeräten, Videorecordern und großvolumigen Stereoanlagen in die zuvor „aus Sicherheitsgründen“ hermetisch abgeschlossene Einrichtung gestatten. Die gleiche permissive Grundhaltung war bei den Mitarbeitern des Aufsichtsdienstes zu beobachten. Sie war vorherrschend, sowohl bei den ehemaligen Wachmannschaften als auch bei den sogenannten Erziehern, sie betraf also den gesamten Personalbereich des jetzigen allgemeinen Vollzugsdienstes. Sicherheit und Ordnung, in ihrer Bedeutung von noch vor kurzem von allen Bediensteten am höchsten eingestuft, waren nur noch marginale Größen, zu deren ernstlicher Durchsetzung im Grunde niemand mehr einen Anlaß sah. Äußerlich schien es, als sei der Behandlungs- und Betreuungsauftrag des Strafvollzugsgesetzes nicht neben den Grundsatz des Schutzes der Allgemeinheit, sondern an seine Stelle gesetzt worden. Sah man indessen genauer hin, verschob sich dieses „positive“ Bild ganz erheblich: Aus absoluten Herrschern über alle Belange der Insassen waren nicht so sehr „Betreuer“ geworden, sondern eher uniformierte Statisten. Ihre aktive Rolle war ihnen teils genommen, teils hatten sie sie abgegeben. Die treibende Kraft ging von den Gefangenen aus, von den Bediensteten wurde die Einflußnahme auf das Anstaltsgeschehen möglichst vermieden. Die Situation in Bautzen war keine Ausnahme, sie bestand, wie sich schnell herausstellte, in allen Anstalten, nicht nur in Sachsen, sondern in allen neuen Ländern. Das hatte mehrere Ursachen, einige davon waren unschwer auszumachen:

1. In den Monaten des Umbruchs nach der Wende war die Situation in den Strafvollzugseinrichtungen der DDR immer brisanter geworden und es kam in zahlreichen Anstalten zu Revolten, Dachbesteigungen und Streiks. Unter diesem Druck wurde den außenstehenden Bürgergruppen, die sich meist auf Initiative örtlicher Kirchengemeinden gebildet hatten, um die Zustände in den Gefängnissen zu verbessern, Zutritt gewährt. Nach und nach wurde ihnen immer mehr Mitsprachemöglichkeit eingeräumt.

Je mehr die Schwäche der Staatsgewalt und ihre mangelnde Fähigkeit zu nennenswerten Reformen in den Haftanstalten zutage trat, um so mehr Einfluß gewannen die Bürgerinitiativen auf alle bedeutsamen Entscheidungen der Anstaltsverwaltungen. Da der unmittelbare Kontakt zu den einflußreichen Mitgliedern der Bürgergruppen praktisch jederzeit möglich war und zudem erfolgversprechend, ersetzte er in allen für die Gefangenen wichtigen Angelegen-

heiten sehr schnell den Dienstweg über die zuständigen Bediensteten vor Ort, die dadurch ihren Einfluß auf das Anstaltsleben und ihre Autorität mehr und mehr verloren. Individuelle Wünsche ebenso wie allgemeine Anregungen oder Forderungen der Insassen wurden den immer mächtigeren Bürgergruppen vorgetragen, die sie bei den Anstaltsverwaltungen immer müheloser durchsetzen konnten.

Hinzu kam, daß die Anstaltsbediensteten, vor allem diejenigen, die ständig in unmittelbarem Kontakt mit den Insassen stehen mußten, von diesen auch vor allen anderen als die Handlanger eines unmenschlichen Systems, als „Rote Socken“ angesehen wurden. Das war aus der Sicht der Gefangenen nachvollziehbar, es traf aber neben denen, die sich wirklich schuldig gemacht hatten, in gleicher Weise die große Zahl derjenigen, denen man nichts vorwerfen konnte. Aber nicht nur die Insassen, sondern auch die Bürgergruppen stellten oft, teils bewußt, teils auch unbewußt als Folge ihres Auftretens in den Anstalten, die Bediensteten „in die Ecke“. Es gab freilich auch Ausnahmen: Insbesondere dort, wo die Pfarrer und Kirchengemeinden sich engagiert hatten, boten sie sich auch als Ansprechpartner für die Sorgen und Probleme der Bediensteten an, was von diesen allerdings zunächst nur zurückhaltend in Anspruch genommen wurde. Diese grundlegende Wandlung der Machtstrukturen und des Ansehens war *eine*, wenn auch wesentliche Ursache für den Rückzug des Personals, der nur sehr oberflächlich als „fortschrittlicher Stil“ kaschiert werden konnte.

2. Ein weiterer, auch in diesem Zusammenhang zu beachtender Hintergrund war die Angst der Bediensteten um ihre berufliche Zukunft, denn die im Vergleich zu den westdeutschen Anstalten krasse personelle Überbesetzung war allen bewußt, auch daß deshalb mit Entlassungen gerechnet werden mußte. Einerseits erhoffte man sich bei entsprechendem Wohlverhalten (keine Beschwerden von Gefangenen oder Bürgergruppen) eine größere Chance, weiterbeschäftigt zu werden, andererseits hatte eine solche an sich unehrliche und demütigende Haltung notwendigerweise resignative und depressive Reaktionen zur Folge, die sich in Mutlosigkeit und Gleichgültigkeit, sogar gegenüber grundlegenden Dienstplichten äußerten. Der allgemein erkennbare permissive Stil, der in den Anstalten auf allen Ebenen um sich gegriffen hatte, war deshalb keineswegs ein Zeichen für einen vielleicht mißverstandenen Behandlungs- oder Betreuungsbegriff, sondern ein ernst zu nehmendes Alarmsignal. Eine solche Haltung des Personals mußte bei stärkerer Belegung der Anstalten unausweichlich in bedrohliche und für die Öffentlichkeit, die Bediensteten und die Gefangenen selbst gefährliche Situationen führen.

Lösungswege

Die geringe Belegung der Anstalten mit Gefangenen war ganz wesentlich auf die Tatsache zurückzuführen, daß Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte über einen beachtlichen Zeitraum hin ihre Aufgaben nur sehr eingeschränkt erfüllen konnten, weil erhebliche Anlaufschwierigkeiten bestanden. Daß dies aber kein Dauerzustand bleiben würde, war abzusehen. Sobald die Strafverfolgung wieder einigermaßen effizient betrieben werden würde, war auch mit stetigem, wahrscheinlich sogar überproportional schnellem Ansteigen der Gefangenenzahlen zu rechnen. Die Situation des Personals in den sächsischen Justizvollzugsanstalten mußte daher schnellstmöglich geklärt und konsolidiert werden. Hierzu bedurfte es einer Reihe von Maßnahmen, die alle gleichermaßen notwendig, jedoch nicht leicht aufeinander abzustimmen waren:

1. Die anstehenden Entscheidungen über die Anträge der Bediensteten auf Weiterbeschäftigung mußten schnell getroffen werden. Dem stand zunächst entgegen, daß die Zahl der dem Strafvollzug zur Verfügung stehenden Stellen nicht einmal kurzfristig, geschweige denn mittel- oder gar langfristig einigermaßen zuverlässig eingeschätzt werden konnte. Alle Bescheide mußten also fürs erste unter dem Vorbehalt einer bedarfsbedingten Kündigung stehen. Der kurzfristigen Erledigung der etwa 2 000 anstehenden Personalentscheidungen stand aber auch der Personalmangel in der Strafvollzugsabteilung des Ministeriums entgegen. Ihr Personalreferat bestand noch immer nur aus einem einzigen Mitarbeiter, Regierungsdirektor Kirchhoff aus der bayerischen Justizvollzugsanstalt Bernau. Er hatte außerdem auch noch das Grundsatz- und das Vollzugsreferat (u. a. Vollzugsgestaltung, Gefangenenbeschwerden, Aufsicht über die Anstalten) zu verwalten und den Abteilungsleiter in dessen (häufiger) Abwesenheit zu vertreten.

2. Die Bediensteten in den Anstalten, allen voran die des allgemeinen Vollzugsdienstes, mußten für die ihnen durch das Strafvollzugsgesetz übertragenen Aufgaben, durch die sich für diesen Dienst ein weitgehend neues Berufsbild ergeben hatte, ertüchtigt, das heißt unterrichtet und trainiert werden. Auf diese Weise konnten sie am Ende Selbstbewußtsein, Selbstsicherheit und auch Freude an ihrem Beruf zurückgewinnen. Hierzu bedurfte es vorrangig einer sorgsamten Ausbildung in dem nunmehr geltenden Recht des Strafvollzuges, aber auch der Vermittlung der sich daraus ergebenden und zu fordernden persönlichen und professionellen Einstellung. Abgesehen davon, daß dies eine lange Entwicklung und Einübung voraussetzen und durch Lehrgänge oder „Crash-Kurse“ allein nicht zu erreichen sein würde, waren auch Anschauung und Einübung notwendige Lernschritte. Sie erforderten die

Abordnung an gut funktionierende Anstalten der Partnerländer über längere Zeiträume, aber auch die Mitarbeit qualifizierter und erfahrener Beamten aus Baden-Württemberg und Bayern in sächsischen Anstalten.

3. Die Organisationsstruktur der sächsischen Vollzugsanstalten bedurfte einer grundlegenden Reform. Zwar war der alte Verwaltungsaufbau des DDR Strafvollzuges inzwischen in allen Anstalten äußerlich durch eine Struktur nach westdeutschem Muster abgelöst worden. Bei näherem Hinsehen stellte sich jedoch heraus, daß die alten Linienstrukturen lediglich mit Aufklebern versehen worden waren, die die Dienststellenbezeichnungen des Strafvollzugsgesetzes und die Dienstbezeichnungen der westdeutschen Laufbahnen trugen. Auf diese Weise gab es in allen Anstalten bereits eine große Zahl von Betreuungsbeamten, Arbeits-, Wirtschafts- und Vollzugsinspektoren und viele Amtsinspektoren beim allgemeinen Vollzugsdienst. Auch an Sozialarbeitern herrschte kein Mangel. Die meisten übten jedoch genau dieselben Funktionen aus wie vordem. Jede Bedienstetengruppe hatte ihre frühere Rolle im Gesamtgefüge beibehalten. Die Wachtbeamten, als unterste Gruppe in der Hierarchie, überließen nach wie vor jede höherqualifizierte Tätigkeit, zum Beispiel die Gesprächskontakte mit den Gefangenen, selbstverständlich den früheren Erziehern, die nun meist Vollzugsinspektoren, Betreuungsbeamte oder mindestens Dienstleiter waren. Da die Mitarbeiter aus dem Kreis des früheren Wachtdienstes überhaupt nicht gewöhnt waren, in Kontakt mit den Gefangenen zu treten, bemühten sie sich auch gar nicht, eine notwendige neue Rolle anzunehmen, sondern verrichteten nach wie vor nur Sicherheits- und einfache Versorgungsdienste. Gleichzeitig waren sie aber über diese Situation unzufrieden, zumal gerade dieser Gruppe von allen Seiten am meisten der Vorwurf besonderer Härte gegenüber den Gefangenen gemacht worden war und noch wurde. Ihre resignative Verweigerungshaltung konnte nur im Rahmen einer grundlegenden Reform der Personalstruktur nach und nach verändert werden und auch nur, wenn die Haltung und die Einstellungen der anderen Gruppen sich ändern würden.

4. Die Veränderung der jahrzehntelang gewachsenen Organisationsstrukturen der Anstalten und damit der Rollenbilder der verschiedenen Bedienstetengruppen hatte zudem eine grundlegende Veränderung der Leitungsstruktur der Anstalten zur Voraussetzung. Die meisten Anstaltsleitungen waren nach wie vor mit den alten Führungskräften besetzt. Obwohl sie schon der „zweiten Generation“ nach der Wende angehörten, hatten sie doch in der Regel schon vor der Wende herausgehobene Positionen bekleidet. In einigen Anstalten waren aber auch Bedienstete in leitende Positionen aufgerückt, die vordem solche Aufgaben nicht wahrgenommen hatten und in einigen Fällen auch nicht die fachlichen und persönlichen Fähigkeiten dazu besaßen. Es war sogar vorgekommen, daß sie von sich aus um ihre Ablösung nachsuchten, weil sie ihre Mängel selbst einsahen.

Es lag daher nahe, zumindest für einen längeren Zeitraum Strafvollzugsjuristen oder qualifizierte und erfahrene Beamte des gehobenen Dienstes aus den Anstalten der Partnerländer mit der Leitung sächsischer Anstalten zu betrauen. Aber auch die mittlere, das heißt die Verwaltungsebene und die untere Ebene, die des allgemeinen Vollzugsdienstes, mußten wenigstens zeitweilig mit erfahrenen Führungskräften aus Baden-Württemberg und Bayern besetzt werden, wenn sich die alten Strukturen nach und nach erneuern sollten. Da nur bei den allerwenigsten dieser Beamten damit gerechnet werden konnte, daß sie für lange Zeit in Sachsen arbeiten oder sich unter Umständen sogar versetzen lassen würden, war zumindest mittelfristig mit einem anderen Problem in den Anstalten zu rechnen: Der Verunsicherung des Personals durch den häufigen Wechsel in den Leitungspositionen. Dies mußte jedoch als das kleinere Übel für die nächsten Jahre in Kauf genommen werden.

5. Da ein sozial-integrativer Führungsstil nur möglich ist, wenn er nicht auf einige Ebenen beschränkt bleibt, würde der Stil der Aufsichtsbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Leitungsaufgaben als Modell von entscheidender Bedeutung sein. Der Leiter der Abteilung, ebenso wie seine Mitarbeiter mußten als Ansprechpartner für alle Bediensteten zur Verfügung stehen. Dies setzte häufige Besuche in den Anstalten und die regelmäßige Anwesenheit bei den dortigen Dienstbesprechungen und Personalversammlungen ebenso voraus, wie die aufmerksame Beachtung nicht nur der Sorgen und Nöte der Gefangenen, sondern auch und gerade der Bediensteten. Das aber wiederum erforderte auch eine ausreichende Besetzung der Abteilung IV im Ministerium mit qualifizierten Mitarbeitern, die wiederum bis auf weiteres nur die Partnerländer zur Verfügung stellen konnten.

6. Trotz der unbestreitbaren Verdienste der Bürgerinitiativen und Außengruppen um die Beruhigung der Situation in den Vollzugsanstalten in der turbulenten Zeit des Übergangs konnte es auf Dauer nicht hingenommen werden, daß sie auf wesentliche behördeninterne Entscheidungen, insbesondere hoheitlichen Charakters, direkten Einfluß nahmen, häufig ein Mitspracherecht bei Personalentscheidungen beanspruchten und in manchen Anstalten auch ausübten. Es war daher unumgänglich, den Einfluß dieser Gruppen auf Informations- und Beratungsfunktionen sowie die Betreuung von Gefangenen unter der Kontrolle der Anstalt zu beschränken, um möglichst schnell wieder die eindeutige Entscheidungszuständigkeit der Anstalten klarzustellen. Hierzu war auch der Erlaß entsprechender sächsischer Verwaltungsvorschriften ein guter Weg. Aber auch dies bedurfte der sorgsam und daher zeit- und personalaufwendigen Vorbereitung, insbesondere der umfassenden Beteiligung der Anstalten und darüber hinaus selbstverständlich der interessierten Bürgergruppen.

Personalpolitik oder: Probleme mit dem Überfluß

Wieviel Personal braucht eine Justizvollzugsanstalt ohne Gefangene?
Stellenabbau und Personalbedarf

Zu Anfang des Jahres 1991 wurden in den sächsischen Justizvollzugsanstalten, die damals in Betrieb waren, nur noch etwa eintausend Gefangene verwahrt. Zu ihrer Bewachung, Betreuung, Versorgung und Verwaltung standen in den Anstalten und im Justizvollzugskrankenhaus Leipzig auf allen Arbeitsebenen einschließlich der medizinischen Fachdienste noch an die 2 500 Bedienstete zur Verfügung. Ein auffallendes Mißverhältnis, wie eingeräumt werden muß. Andererseits war aber abzusehen, daß, bezogen auf die Einwohnerzahl des Freistaates, nach nicht allzu langer Zeit in den Gefängnissen wieder etwa 4 000 bis 4 500 Gefangene einsitzen würden. (Die Entwicklung hat diese Annahme bestätigt: Im Sommer 1997 saßen in Sachsen etwa 3 800 Gefangene ein.) Das entsprach einem künftigen dauernden Bedarf von etwa 1 800 Bediensteten. Dem standen bei den Haushaltsverhandlungen die Vorstellungen des Finanzministeriums und einer Reihe von Abgeordneten gegenüber, daß das Strafvollzugspersonal der Zahl der aktuell vorhandenen Insassen angepaßt und deshalb die Zahl der Stellen auf 800 bis 900 reduziert werden sollte. Die Konsequenz wäre die Entlassung von etwa 1 500 Bediensteten gewesen. So verständlich diese Vorstellung im Hinblick auf die unbestrittene Notwendigkeit eines allgemeinen Personalabbaus in der erheblich überbesetzten öffentlichen Verwaltung auch sein mochte, sie war doch zu kurzfristig:

1. Es war offensichtlich, daß der extrem niedrige Gefangenenstand, verursacht durch eine Reihe von Amnestien nach der Wende und vor der Wiedervereinigung, durch Verlegung vieler Gefangener in andere der neuen Länder, der eine adäquate Zuführung in sächsische Anstalten nicht gegenüberstand, nur von kurzer Dauer sein würde.
2. Die zunächst noch sehr eingeschränkte Effizienz der Polizei sowie das Darunterliegen der Arbeit von Staatsanwaltschaften und Strafgerichten hatten zur Folge, daß der übliche ungefähre Ausgleich der Gefangenenzahlen durch Entlassungen und Zugänge, der die Gesamtzahl der Insassen nur in einer relativ geringen Bandbreite schwanken läßt, nicht stattfand.
3. Ständen dem Abgang von Gefangenen aus den genannten Gründen zunächst keine Zugänge gegenüber, so war doch abzusehen, daß bei vollem Funktionieren der Strafverfolgung, jedenfalls bei den längeren Strafen, die Zahl

der Verurteilungen (=Zugänge) nicht mehr durch Entlassungen ausgeglichen werden würde. Bei voll funktionierender Strafrechtsprechung würde die Zahl der Inhaftierten daher nicht allmählich und linear, sondern sprunghaft ansteigen, ebenso der Personalbedarf.

4. Schließlich mußte auch bedacht werden, daß das vorhandene immerhin vollzuglich erfahrene Fachpersonal, war es einmal entlassen, nicht jederzeit und kurzfristig ersetzbar war. Vielmehr hätte der Personalstamm nur nach und nach in einer Reihe von Jahren durch Einstellung und Ausbildung junger Beamter wieder aufgebaut werden können. Unter Berücksichtigung der Ausbildungskapazität der Sächsischen Justizvollzugsschule und der Praxis hätte mindestens mit einer Aufbauzeit von etwa acht Jahren gerechnet werden müssen. Das war eine erheblich längere Zeit als die Normalisierung des Gefangenenstandes in Anspruch nehmen würde. Da neu ausgebildete junge Strafvollzugsbeamte wegen ihrer mangelnden Diensterfahrung kritischen Situationen nicht ohne die Unterstützung erfahrener Kollegen gewachsen sind, hätte ein Aufbau des vorhandenen Personals in dem beabsichtigten Umfang nicht abzusehende und daher auch nicht vertretbare Sicherheitsrisiken nach sich gezogen.

5. Auch der Bau- und Sicherheitszustand der Anstalten erforderte zur Aufrechterhaltung eines geordneten und sicheren Vollzugs der Freiheitsstrafen eine weit höhere Anzahl von Bediensteten, als dies in modernen gut ausgestatteten und organisierten Vollzugsanstalten der Fall ist.

Als Ergebnis eines durchaus tragbaren Kompromisses wurden dem Strafvollzug des Freistaates im Haushaltjahr 1991/92 schließlich insgesamt 1 700 Plan- und Kassenstellen zugebilligt. Das berücksichtigte zwar die zu erwartende Entwicklung, stellte aber die Strafvollzugsabteilung ebenso wie die Anstaltsleitungen gleichwohl vor die belastende Aufgabe, etwa 800 Mitarbeiter entlassen zu müssen. In eine besonders prekäre Situation gerieten aber die ersten Anstaltsleiter aus Westdeutschland, die, wie in Bautzen und Leipzig, bald darauf aber auch noch in einigen anderen Anstalten, an die Stelle der ausgeschiedenen früheren Leiter getreten waren. Zu ihren ersten Aufgaben gehörte es nun, das Personal zu dezimieren. Auch wenn dies rational einsichtig gemacht werden konnte, zudem erkennbare soziale Gesichtspunkte so weit irgend möglich berücksichtigt und an den Entscheidungen auch die Personalräte der Anstalten beteiligt wurden, mußten sie doch dadurch gleich zu Anfang ihrer Arbeit emotionale Barrieren schaffen, die die Zusammenarbeit für geraume Zeit erschweren konnten.

Wer gehört zur neuen Mannschaft?

– Überprüfung und Auswahl des Anstaltspersonals –

Wenn die Erneuerung des Strafvollzugs am Ende für die Öffentlichkeit glaubhaft und für alle Mitarbeiter (aber auch für die Gefangenen!) nachvollziehbar und akzeptabel sein sollte, durfte man sich nicht nur mit Kosmetik begnügen. Besonders für die Führungsebene der Anstalten mußte unter Anlegung eines strengen Maßstabes eine sorgsam ausgewogene und umfassende Überprüfung der fachlichen und persönlichen Qualifikation der Bewerber stattfinden. Insbesondere mußten sie für schwierige Personalführungsaufgaben geeignet sein. Darüber hinaus war aber auf solchen herausgehobenen, oft im Blick der Öffentlichkeit stehenden Dienstposten kein Platz mehr für jene, die sich vor dem als besonders linientreu profiliert oder mit dem MfS mehr als dienstlich unabdingbar zusammengearbeitet hatten. Ungeeignet war ferner jeder, der sich strafbare oder in sonstiger Weise inakzeptable Übergriffe auf Gefangene, Mitarbeiter oder Dritte hatte zuschulden kommen lassen.

Auch das mittlere Management der Anstalten, also etwa die Ebene des gehobenen Verwaltungsdienstes und der leitenden Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes, mußte ebenso wie Ärzte, Psychologen und Pflegepersonal auf ihre Eignung hin überprüft werden. Damit konnte freilich keine allumfassende Gerechtigkeit verbunden sein, zumal die vorhandenen Personalakten unter der Regierung Modrow ganz offiziell hatten bereinigt werden dürfen. Das war gerade bei den belasteten Mitarbeitern besonders gründlich geschehen. Deshalb waren in der Regel zunächst die eigenen Angaben der Bediensteten die wesentliche Grundlage für die Entscheidung über ihre Weiterbeschäftigung; eine nicht in allen Fällen zuverlässige, wie sich später zeigen sollte. Zwar führten Unwahrheiten oder das Verschweigen der Mitarbeit beim MfS zur (fristlosen) Kündigung des Dienstverhältnisses oder, nach Verbeamtung, zur sofortigen Entlassung. Es war aber doch äußerst unbefriedigend, daß im Zuge der allgemeinen Reduzierung des Personals viele unbelastete Mitarbeiter hatten entlassen werden müssen, während andere aufgrund ihrer unrichtigen Angaben noch für geraume Zeit ein regelmäßiges Einkommen bezogen. Dabei handelte es sich keineswegs nur um Mitarbeiter der mittleren oder unteren Ebene. Bei einer ganzen Reihe von Anstaltsleitern oder ihren Vertretern, Ärzten und gehobenen Verwaltungsbediensteten, die zunächst übernommen worden waren, stellte sich nach einiger Zeit heraus, daß sie ihre frühere Mitarbeit beim MfS verschwiegen hatten. Entsprechend der Bedeutung der Dienstposten gab es vier unterschiedliche abgestufte Formen der Überprüfung der Bewerber:

1. Für die Anstaltsleiter und ihre Vertreter, die leitenden Ärzte des Vollzugskrankenhauses und die leitenden Mitarbeiter der Justizvollzugsschule in

Chemnitz wurde eine Überprüfungscommission gebildet, der neben dem Leiter der Srafvollzugsabteilung der ehemalige Leiter der bayerischen Justizvollzugsanstalt Straubing, Ltd. Regierungsdirektor Dr. Stärk, und Pfarrer Geilhufe aus Dresden als unabhängiges außenstehendes Mitglied angehörten. Die Kommission hatte den Auftrag, in einem eingehenden und umfassenden Gespräch anhand der Bewerbung, der Personalakten und der Fragebogen über die frühere Mitarbeit in der SED bzw. beim MfS, die fachliche und persönliche Eignung des Bewerbers für die Weiterbeschäftigung in einer der Spitzenpositionen der Justizvollzugsanstalten, des Vollzugskrankenhauses und der Justizvollzugsschule festzustellen. Eine zweite Kommission, der neben dem Leiter der Bayerischen Justizvollzugsschule, Ltd. Regierungsdirektor Wydra, noch zwei erfahrene Psychologen aus bayerischen Justizvollzugsanstalten angehörten, beurteilte die Eignung eines jeden Bewerbers für anspruchsvolle Führungsaufgaben, seine Sozialkompetenz, die persönliche Belastbarkeit usw. Nur bei übereinstimmend positiver Beurteilung durch die beiden unabhängig voneinander prüfenden Kommissionen wurde dem Justizminister die Weiterbeschäftigung des Bewerbers in einer der herausgehobenen Positionen vorgeschlagen. Bei allen Bediensteten war die Weiterbeschäftigung an die Voraussetzung geknüpft, daß die Angaben zu ihren früheren Tätigkeiten für SED und MfS einer späteren Überprüfung standhalten würden.

2. Das Überprüfungsverfahren für die Angehörigen der Fachdienste, das waren die Ärzte des Vollzugskrankenhauses und der Anstalten, die Psychologen und die Lehrkräfte an der Justizvollzugsschule, entsprach dem für die Anstaltsleiter.
3. Ein ähnliches Verfahren war für die Angehörigen der mittleren Führungsebene der Anstalten, insbesondere die Mitarbeiter im gehobenen Verwaltungsdienst, vorgesehen. Den Überprüfungscommissionen für diese Bedienstetengruppe gehörten außer einem Vertreter der Aufsichtsbehörde ein Psychologe und der jeweilige (inzwischen bestätigte oder nach Sachsen abgeordnete) Anstaltsleiter an. Auch hier fand anhand der Gesuche um Weiterbeschäftigung, der Personalakten und der Erklärungen über frühere Tätigkeiten für SED oder MfS ein persönliches Gespräch mit dem Bewerber statt, und die Überprüfungscommission schlug ihn, je nach Ergebnis, der Aufsichtsbehörde zur Übernahme oder zur Entlassung vor.
4. Alle Mitarbeiter des uniformierten Dienstes und der unteren Verwaltungsebene der Anstalten wurden anhand ihrer Gesuche um Weiterbeschäftigung, ihrer Personalakten und ihrer Erklärungen über die Mitarbeit bei SED und MfS in einem schriftlichen Verfahren überprüft. Die Überprüfung oblag

einer Gruppe von erfahrenen Beamten des gehobenen Dienstes aus bayerischen Justizvollzugsanstalten, die für diese Aufgabe nach Sachsen abgeordnet worden waren. Sie hatten über jeden einzelnen Prüfungsvorgang eine gesonderte Niederschrift anzufertigen, die auch einen begründeten Vorschlag enthielt und dem Personalreferat der Strafvollzugsabteilung zur Entscheidung vorgelegt wurde. Abgesehen davon, daß die Bearbeitung von fast 2 000 Anträgen auf Weiterbeschäftigung im Justizvollzugsdienst das Personalreferat der Abteilung zu dieser Zeit personell noch weit überfordert hätte, denn es war nur ein Mitarbeiter vorhanden, gab es noch einen weiteren Grund für den Einsatz von bayerischen Beamten: Es mußte jeder Verdacht vermieden werden, „alte Seilschaften“ könnten auf die Entscheidungen Einfluß genommen haben. Eine Vorbereitung der Entscheidung durch sächsische Bedienstete oder gar durch die Beschäftigungsanstalten selbst, die für eine zügige Bearbeitung durch das Personalreferat der Abteilung unerlässlich gewesen wäre, kam daher keinesfalls in Frage.

So durchdacht die Überprüfungsverfahren auch angelegt und so sorgfältig sie auch durchgeführt worden waren, in zahlreichen Fällen blieb ihr Ergebnis am Ende doch sehr unbefriedigend: Die Stellenkürzungen im Haushalt erforderten bald die Entlassung vieler Mitarbeiter, denen die Weiterbeschäftigung, wenn auch bedingt, schon hatte in Aussicht gestellt werden können. Dies und auch die Tatsache, daß die Überprüfung der Angaben zur Mitarbeit beim MfS bei allen noch bevorstand und noch geraume Zeit beanspruchen würde, trug viel dazu bei, daß die allgemeine Verunsicherung und Resignation der Bediensteten sich noch lange nicht wesentlich besserte. Gleichwohl war der Abschluß eines ersten Durchgangs der Personalüberprüfung bei aller Vorläufigkeit doch wenigstens ein erster Schritt zur Beruhigung der Situation in den Anstalten, und ein, wenn auch noch recht bescheidener Erfolg.

Die Schulung des Personals

Der Umgang mit neuen Vorschriften und was trotz guten Willens alles dabei herauskommen kann!

In den Wochen und Monaten vor der Wiedervereinigung, ja sogar schon kurze Zeit nach der Wende, als Reisen in den Westen ohne Einschränkung möglich geworden waren, hatten sich Strafvollzugsbedienstete aus der DDR, vornehmlich höherrangige aus zentralen Dienststellen, aber auch aus den Anstalten, in westdeutschen Justizvollzugsanstalten über Rechtsgrundlagen, Verwaltungsorganisation und Probleme der täglichen Arbeitspraxis eingehend informiert. Anlässlich eines Informationsbesuches des damaligen Leiters der

Strafvollzugsschule Radebeul und einiger Anstaltsleiter in der Justizvollzugsanstalt München wurde bereits unumwunden von der Absicht gesprochen, das Strafvollzugssystem in der DDR künftig in enger Anlehnung an das der Bundesrepublik und an die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes zu gestalten. Von einer sehr schnellen Wiedervereinigung war dabei, etwa im Januar 1990, noch nicht die Rede.

Die Mitarbeiter der zentralen Strafvollzugsverwaltung der DDR waren im Oktober 1990 mit den Rechtsgrundlagen des westdeutschen Strafvollzugssystems bereits sehr vertraut. Offenbar war man schon seit geraumer Zeit „mit dem Strafvollzugsgesetz unter dem Arm“ herumgelaufen. Auch in den sächsischen Anstalten wurde im November 1990 das Strafvollzugsgesetz, die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften und auch Landesregelungen, teils baden-württembergische teils bayerische, „angewendet“ und ausgelegt, zuweilen mit recht sonderbaren Ergebnissen. Das war an sich weder vorwerfbar noch sehr verwunderlich. Die einschlägigen Entscheidungen in den Anstalten wurden nicht von Juristen, sondern von „Diplom-Staatswissenschaftlern“ getroffen, mit denen die leitenden Positionen in den Anstalten besetzt waren. Ihr Ausbildungshintergrund war allenfalls dem des gehobenen Verwaltungsdienstes vergleichbar, im rechtlichen Bereich lag er weit darunter. Auch war der allgemeinrechtliche Hintergrund der angewendeten Vorschriften, die zudem nur in wenigen Exemplaren vorhanden waren, nicht bekannt. Zwischen der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe und dem Ermessen wurde nicht unterschieden, Begriff wie: „Offener Vollzug“, „Freigang“, „Ausgang“ oder „Urlaub“ wurden nicht entsprechend ihrer verschiedenen Wertigkeiten angewendet. Unterschiedliche Voraussetzungen für die einzelnen Maßnahmen wurden nur selten genau beachtet. Im Ergebnis führte das häufig und im Zweifel zu unververtretbaren Zugeständnissen gegenüber den Ansprüchen der Gefangenen oder der einflußreichen Außengruppen. Gewohnt, Strafvollzug fast ausnahmslos als Ausschluß von jeder persönlichen Freiheit oder Annehmlichkeit der Gefangenen zu sehen und zu gestalten, fehlte den Bediensteten nicht nur die Kenntnis der geltenden Vorschriften (aber eben auch diese), sondern viel mehr noch die Fähigkeit, kreativ *und* maßvoll damit umzugehen.

Dies traf auch auf die Mitarbeiter in den Verwaltungen zu. In den Anstalten war, wie zu dieser Zeit häufig in den neuen Ländern, eine Art „Konsumrausch“ ausgebrochen, was manchmal zu grotesken Beschaffungen oder vertraglichen Verpflichtungen führte. In Unkenntnis der Regeln des Beschaffungswesens oder unter ihrer Umgehung durch abenteuerliche Begründungen und Definitionen, wurden über „gerade vorbeikommende“ Vertreter Computeranlagen, Bildschirmschreibmaschinen, Baumaterial auf Vorrat und vieles andere „äußerst günstig“ eingekauft, Haftpflichtversicherungen für die Anstal-

ten, in einem Fall sogar eine Schadensversicherung abgeschlossen. Zu all dem trug freilich auch bei, daß es zunächst noch keine titelbezogene Mittelbewirtschaftung gab. Die pauschal zugewiesenen Haushaltsmittel wurden, vielmehr aufgrund verhältnismäßig grober Richtlinien, die zudem oft auch noch unbeachtet blieben, wo sie gerade gebraucht wurden, verwendet. Damit sollen die damals verantwortlichen Bediensteten keineswegs „in die Ecke gestellt“ oder gar angeprangert werden. In der Situation eines so gewaltigen Umbruchs und Neubeginns treten Fehler, Leerlauf, Unsicherheit und Irrtümer fast notwendigerweise auf. Es wurde aber dadurch deutlich, daß der erste und entscheidende Schritt beim Aufbau eines rechtsstaatlichen Strafvollzugs und einer effizienten Verwaltung der Anstalten die intensive und umfassende Schulung und Ertüchtigung des Personals sein mußte. Nur dann konnte auch eine echte innere Neuorientierung erwartet werden.

Die Ziele der Ausbildung und Weiterbildung des Personals

Anders als bei den klar voneinander abzugrenzenden Zielen, die in einem kontinuierlich sich fortentwickelnden beruflichen Bildungssystem für das Strafvollzugspersonal anzustreben sind, war die Situation in Sachsen – und ist es wohl immer – ungleich komplexer:

1. Die Unterscheidung zwischen einem Grundausbildungsprogramm für Dienstanfänger und einem Programm der beruflichen Weiterbildung des erfahrenen aktiven Personals, jeweils noch differenziert nach Laufbahnen, war in der Anfangssituation für die Programmgestaltung unbrauchbar. Das weiterhin beschäftigte Stammpersonal in den Anstalten war im Unterschied zu echten Dienstanfängern mit der Arbeit im Gefängnis vertraut und im Umgang mit den Insassen erfahren.

2. Andererseits fehlte die Kenntnis der nunmehr geltenden Rechtsgrundlagen, in jedem Fall aber die Fertigkeit, sie sicher auszulegen und anzuwenden. Dies galt im Grunde für alle Laufbahnen. Insbesondere waren fachspezifische Kenntnisse, wie zum Beispiel im Öffentlichen Dienstrecht oder in dem sehr vielschichtigen Vorschriftensystem des Haushaltswesens, bei den damit befaßten Bedienstetengruppen nicht vorhanden, von Anwendungssicherheit ganz zu schweigen. Dies aber erforderte eine der Grundausbildung entsprechende Schulung und ein Angebot zum Erwerb von Anwendungsroutine.

3. Im Bereich der verhaltensorientierten Dienstanforderungen standen die Bediensteten aller Laufbahnen vor dem selben Hintergrund von Erfahrungen: Sie waren gewöhnt, daß ihr dienstliches Verhalten genau und detailliert

geregelt und eigenverantwortliches Handeln in aller Regel unerwünscht war. Zudem hatte es in den Aufgabenbereichen, die unmittelbaren Kontakt mit den Gefangenen voraussetzten, eine strikte Trennung zwischen dem reinen Wachtdienst mit dem niedrigsten Status und den sogenannten Erziehern gegeben, die, besser ausgebildet, die üblichen Gesprächskontakte mit den Gefangenen herzustellen hatten. Beide Gruppen gehörten nunmehr zum allgemeinen Vollzugsdienst. Deshalb mußten die früheren Angehörigen des Wachtdienstes zur Übernahme höherwertiger Aufgaben und zu größerer Verantwortungsbereitschaft motiviert und befähigt werden, die ehemaligen Erzieher aber ihre Gleichstellung mit früher nachgeordneten Kollegen, die als Abstufung empfunden wurde, emotional akzeptieren lernen. Da Sicherheit und Ordnung in der Anstalt ebenso wie die sozial angemessene Behandlung der Gefangenen ganz besonders von Arbeitsmotivation, Verantwortungsfreude sowie der Fähigkeit und dem Willen der Bediensteten zur Zusammenarbeit abhängen, war und ist die Veränderung der jahrzehntelang üblichen Arbeitsteilung und Statusabstufung eines der vorrangigen Lernziele.

4. Den Inhabern höherrangiger Dienstposten mußten moderne Methoden der Personalführung, vor allem die innere Bereitschaft zur Übertragung von Verantwortung und Entscheidungsspielraum auf nachgeordnete Mitarbeiter, vermittelt werden. Ein Lernziel, das nicht nur mit dem Erwerb von theoretischen Kenntnissen erreicht werden kann, sondern einen langwierigen Prozeß der Gewinnung von Selbstsicherheit und sozialer Kompetenz voraussetzt. Der Erfolg der gesamten Reform des Personalwesens in den Anstalten hing indes gerade davon ab, daß den Führungskräften diese schwierige Veränderung ihrer Grundhaltung gelingen würde.

Methodische Ansätze und Organisation der beruflichen Bildungsmaßnahmen

Den Lernzielen entsprechend waren unterschiedliche Vorgehensweisen notwendig. In zwei aufeinander abgestimmten *Grundkursen*, den „Bausteinen I und II“, wurden allen Bediensteten die rechtlichen, vollzugsorganisatorischen und vollzugsmethodischen Grundlagen vermittelt. Die Teilnahme an diesen Kursen war Voraussetzung der Weiterbeschäftigung im sächsischen Justizvollzug und gegebenenfalls auch einer späteren Verbeamtung. Ziel von *Aufbaukursen*, die sich ebenfalls an die Bediensteten aller Laufbahnen richteten, war der Erwerb differenzierterer und umfassenderer Kenntnisse und Fähigkeiten für den behandlungs- und sicherheitsorientierten Umgang mit den Gefangenen. Besondere *Fachlehrgänge* für die Mitarbeiter und Leiter der verschiedenen Verwaltungsdienststellen der Anstalten (Hauptgeschäftsstelle, Vollzugsgeschäftsstelle, Wirtschafts- und Arbeitsverwaltung), die Dienstleiter und die

Angehörigen der besonderen Fachdienste (Ärzte, Psychologen) vermittelten fachspezifische, aber auch allgemein-vollzugliche Kenntnisse und gaben Gelegenheiten zum Erfahrungsaustausch.

Freilich wäre das Angebot eines so vielschichtigen und anspruchsvollen Fortbildungsprogrammes ohne die umfangreiche und personalaufwendige Unterstützung durch die Bayerische Justizvollzugsschule nicht möglich gewesen. Während des ganzen Jahres 1991 wurde die Fortbildung der sächsischen Vollzugsbediensteten von dort aus organisiert und durchgeführt, was die Mitarbeiter der Bayerischen Schule, die daneben ihr volles eigenes Programm abzuwickeln hatte, bis an die Grenze ihrer Belastbarkeit forderte. Die sächsische Justizvollzugsschule in Chemnitz verfügte zwar über ausreichende Unterkunftsräume für Lehrgangsteilnehmer, über brauchbare, wenn auch bescheidene Schulungs- und ordentliche Versorgungseinrichtungen, es stand aber kein Lehrpersonal zur Verfügung.

Mit Unterricht allein war indessen die notwendige Ertüchtigung des Personals nicht zu erreichen. Erforderlich war es, die erworbenen Kenntnisse in einer gut funktionierenden Anstaltsorganisation durch Anschauung zu ergänzen und unter praktischer Anleitung selbst einzuüben. Mit Hilfe der beiden Partnerländer wurde deshalb der *Austausch von Bediensteten* organisiert, der es den sächsischen Vollzugsbediensteten ermöglichte, in dortigen Anstalten für Zeiträume von einer Woche bis zu einem halben Jahr, in der Regel bei vollem dienstlichen Einsatz, zu hospitieren. Grundsätzlich wurde jeder Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes verpflichtet, für mindestens drei Monate in einer Anstalt der Partnerländer zu hospitieren, wenn nicht besondere persönliche Umstände dies ausschlossen oder einen kürzeren Zeitraum rechtfertigten. Es war abzusehen, daß sich ein solches Programm über Jahre hinziehen und bei zunehmender Belegung der sächsischen Anstalten immer schwieriger durchzuführen sein würde. Fürs erste war es indessen bestens geeignet, die Zeit der Überbesetzung sinnvoll zu nutzen, zumal es auch der Personalknappheit in den Partnerländern Rechnung trug.

Als wertvolle Anschauung erwies es sich aber auch, Beamte aus den Partnerländern in Sachsen hospitieren zu lassen. Sie konnten die Situation in den sächsischen Anstalten aus einem anderen Blickwinkel, unvoreingenommen und unbelastet durch alte Rollenklischees sehen und deshalb gegenüber den Gefangenen völlig unbefangen auftreten. Es zeigte sich dabei, daß sie trotz eines weit weniger permissiven Verhaltens gegenüber den Insassen keine Schwierigkeiten hatten, sich durchzusetzen. Sie verhielten sich zwar insgesamt gesehen zuwendender und nahmen sich insbesondere mehr Zeit zum Zuhören, waren aber auch in ihren Abstandssignalen viel eindeutiger. Die

Anschauung der Arbeitsweise von Beamten aus den Partnerländern motivierte viele sächsische Bedienstete dazu, ihre eigenen Verhaltensweisen im Laufe der Zeit durch die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen und Hospitationen zu professionalisieren.

Gleichwohl war abzusehen, daß sich eine dauerhafte innere Reform im Gefüge und im Klima der Anstalten erst mit dem allmählichen Generationswechsel durch das Nachrücken neu ausgebildeter und unbefangener junger Beamter vollziehen würde. Erste Vorbereitungen hierzu hatte es schon sehr bald, Anfang 1991 gegeben. Als dann, noch 1991, einer der erfahrensten Mitarbeiter der Bayerischen Justizvollzugsschule, Regierungsdirektor Bayer, endgültig die Leitung der Schule in Sachsen übernommen hatte, gehörte es zu seinen wichtigsten Aufgaben, die Gewinnung und Ausbildung sächsischen Beamtenachwuchses konkret vorzubereiten. Schon 1992 begann in Chemnitz die Ausbildung der ersten neu eingestellten sächsischen Beamtenanwärter für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes.

Sicherheit als Grundprinzip – Das Sicherheitssystem in den „Strafvollzugseinrichtungen“ und seine aktuellen Auswirkungen –

Da es eines der Hauptziele des Strafvollzuges ist, „den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten“ zu gewährleisten, erwartet die Öffentlichkeit im Recht, daß von den in den Justizvollzugsanstalten Untergebrachten keine wie auch immer geartete Gefahr ausgeht. Dieses Anliegen beansprucht daher einen wesentlichen Anteil an der Sorge und Aufmerksamkeit der für den Strafvollzug Verantwortlichen.

Weil im gesamten Staatswesen der DDR „Sicherheit“ (und Ordnung) zu den wesentlichen Prinzipien gehörten, schien die Erwartung gerechtfertigt, daß an den vermutlich sichersten Plätzen, den Gefängnissen, insoweit gewiß kein Mangel herrsche. Diese Vorstellung war unzutreffend. Auch wenn, aus einigem Abstand betrachtet, der äußere Eindruck mancher Anstalten Sicherheit signalisierte, die Realität war überall gleich deprimierend. Schon der Bauzustand der Gebäude war beklagenswert. In den älteren Anlagen, in der Regel noch aus der Zeit der Jahrhundertwende stammend, waren der Verputz und der Mauermörtel so brüchig, daß die Mauersteine mit einem Löffelstiel leicht herausgekratzt werden konnten und ausreichende Durchschlupflöcher in ein bis zwei Stunden herzustellen waren. Die Fenstergitter waren zwar meist ein-drucksvoll dick, aber sämtlich aus Weicheisen hergestellt, teilweise aus ihren Verankerungen gerostet und konnten mit jedem Tafelmesser durchgeschnit-

ten werden. Kein zum Ausbruch entschlossener Gefangener hätte einer Eisensäge bedurft. Auch in den neueren Anstalten, meist aus Beton-Fertigteilen hergestellt, leisteten die Gitter ernsthaften Ausbruchsversuchen keinen nennenswerten Widerstand. In der Justizvollzugsanstalt Regis, die sehr bald geschlossen wurde, gab es lediglich vergitterte Baracken aus Preßspanplatten, die durchgetreten werden konnten. Die Liste solcher Mängel ließe sich noch lange fortsetzen. Von Sicherheit nach außen konnte daher kaum gesprochen werden. Die bauliche Gestaltung machte die Anstalten aber auch nach innen unsicher. Der Vorstellung folgend, daß die Gemeinschaft erziehe, hatte man in den meisten älteren Anstalten durch Herausnehmen der Zwischenwände mehrere Einzelhafträume zu größeren Unterkünften für sechs bis acht Personen, manchmal auch zu Sälen für bis zu zwanzig und mehr Gefangene zusammengefaßt.

Das konnte gefährliche Folgen haben: Ausbrüche konnten leicht zu Massenausbrüchen werden, das Öffnen der Hafträume war, besonders nachts, für die Bediensteten stets mit erhöhtem Risiko verbunden und für schwere Übergriffe, wie Meutereien oder Geiselnahmen, wurde im Wortsinn „Tür und Tor“ geöffnet.

In der Zeit des DDR-Strafvollzuges hatte es freilich Ausbrüche, Entweichungen oder Übergriffe auf Bedienstete praktisch nicht gegeben, von Geiselnahmen oder Meutereien ganz zu schweigen. Nunmehr allerdings traten solche besorgniserregenden Ereignisse auf, anfangs nur gelegentlich, bald aber, mit zunehmender Belegung, immer häufiger. Dafür gab es jedoch einige sehr einleuchtende Gründe, die eng mit eben dieser früheren Situation, wie auch mit der gegenwärtigen, besonders des Personals, zusammenhingen:

1. So lange es die hermetisch geschlossenen Grenzen der DDR gegeben hatte, waren Ausbrüche und Entweichungen im Grunde sinnlose Unternehmungen gewesen. Die Überwachung in „Freiheit“ war zwar nicht so lückenlos wie im Gefängnis, aber nicht weniger wirkungsvoll. Es gab keine Chance, sich auf dem Gebiet der DDR aufzuhalten, ohne daß dies den „Sicherheitsorganen“ bekannt geworden wäre, und an ein Verlassen dieses Gebietes war ohnehin nicht zu denken. Mit einer Flucht hätte sich jeder Gefangene nur aus einem engeren in ein größeres Gefängnis begeben, was wenig Sinn machte. Seit die Grenzen offen sind, hat sich diese Situation völlig verändert. Wem es gelingt, die Anstalt zu verlassen, der kann sich auf dem ganzen Kontinent im wesentlichen unkontrolliert bewegen, was den Anreiz auszubrechen oder zu entweichen erheblich verstärkt. Es gibt aber auch im Lande selbst bessere Möglichkeiten als früher, unterzutauchen, denn eine freie und offene Gesellschaft ist eben durch geringere oder fehlende staatliche Überwachung gekennzeichnet.

2. Dagegen ist nun auch in den neuen Bundesländern die Kontrolle des staatlichen Handelns, jedenfalls dort, wo in fundamentale Freiheits- und Bürgerrechte eingegriffen wird, also besonders im Vollzug von Straf- und Untersuchungshaft, überaus streng.

Wer in einem DDR-Gefängnis Bedienstete angriff oder meuterte, hatte mit drakonischen Reaktionen zu rechnen, bei denen die körperliche Unversehrtheit, Menschenwürde und Menschenrechte nur nachrangigen Stellenwert besaßen. Wer die Absonderungs- und Arrestabteilungen in den Justizvollzugsanstalten Bautzen oder Waldheim gesehen hat und die Berichte über die Behandlung von Gefangenen kennt, die sich etwas hatten zuschulden kommen lassen oder einfach „schwierig“ waren, der versteht auch, warum die Bediensteten mit disziplinären Problemen nicht rechnen mußten. Sie besaßen daher weder die Erfahrung noch die Sensibilität, um mit solchen Phänomenen, die im Grunde zum Gefängnisalltag gehören, umsichtig und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit – eben professionell – umzugehen. Es darf daher auch nicht verwundern, wenn die sächsischen Vollzugsbediensteten in Krisensituationen häufig hilflos waren, sich lieber zurückzogen oder einfach wegschauten, um nicht in eine Lage zu kommen, der sie sich nicht gewachsen fühlten. Der Anreiz für die Gefangenen war groß, dies auch auszunützen.

3. In den Anstalten der DDR gab es auch kaum Gelegenheit oder Freiraum, störende oder gefährliche Aktivitäten zu planen und vorzubereiten. Die Überwachung war lückenlos und durch organisatorische und technische Vorkehrungen gewährleistet, für die heute durch die Menschen- und Bürgerrechtsgarantien des Grundgesetzes kein Raum mehr ist: Abhöranlagen, mobil oder in den Hafträumen installiert, ein dichtes Netz von Spitzeln unter den Insassen, oder auch die Möglichkeit, Auskünfte durch „intensives“ Befragen zu erlangen, ohne schwerwiegende Folgen befürchten zu müssen. Zudem rechtfertigte die Sicherheit vieles, was nicht zum offiziellen Instrumentarium gehörte. Da es ohnehin keinen Raum für irgendwelche Aktivitäten gab, die den Sicherheitsorganen nicht bekannt wurden, war ein besonders enger Kontakt der Bediensteten zu den Gefangenen nicht erforderlich, ja sogar unerwünscht. Durch größere menschliche Nähe wäre das ausgeklügelte, fast mechanisierte Überwachungssystem eher gestört als unterstützt worden.

4. Mit dem Wegfall fast aller Voraussetzungen, die früher die Sicherheit nach innen und außen gewährleistet hatten, war sie nunmehr vor allem zu einem Problem von Aufmerksamkeit, Umsicht, Fähigkeit und Willen zur Zusammenarbeit, Verantwortungsbereitschaft und nicht zuletzt, professionellem Kontaktverhalten im Umgang mit den Gefangenen geworden. Gerade solche Fähigkeiten und Verhaltensweisen der Bediensteten waren aber noch vor kurzem

gering geachtet, sogar unerwünscht gewesen und zumeist durch organisatorische Maßnahmen verhindert worden. Es konnte daher auch nicht erwartet werden, daß dieselben Mitarbeiter sie nun problemlos ohne Schulung, Einübung und auch Mißerfolge würden zeigen können. Hier schließt sich der Kreis zu den Schulungserfordernissen, von denen schon die Rede war.

Alltagsleben

– Unterbringung, Versorgung, Arbeit ... und was davon blieb –

Bei meinen Besuchen in den Anstalten zum Zweck einer ersten Bestandsaufnahme stand ich immer vor einer zutiefst deprimierenden Situation. Schon das äußere Erscheinungsbild der wenigen Gefangenen und der vielen Bediensteten war sonderbar ähnlich, da die Gefangenenkleidung aus abgetragenen Uniformstücken der Bediensteten bestand, in die nur Streifen aus gelbem Stoff eingenäht worden waren. Zudem hatte ich zuweilen den Eindruck, mich in einer gespenstischen Umgebung aufzuhalten: Hunderte von leeren Hafträumen, in denen an schmutzigen Wänden noch die abblättrenden Reste früherer dunkelbrauner oder ockerfarbener Ölanstriche hingen, rostige eiserne Fensterahmen vor ebenso rostigen Gittern, zersprungene Scheiben, oft teilweise durch Sperrholzbretter ersetzt, rostig verfärbte Toiletten- und Waschbecken. Die meisten Spinde waren aus den Fugen geraten. Wenn überhaupt Schranktüren vorhanden waren, hingen sie schief an den Scharnieren.

Auch in den neueren Anstalten aus Betonelementen zeigte sich ein ähnliches, oft noch trostloseres Bild: An den Fassaden und in den Hafträumen bröckelte der Beton von den durchrostenden Eisenarmierungen, die Außengitter an den Fenstern waren mit ebenfalls durchrostenden Schrauben in den Laibungen befestigt. Die Freizeithöfe waren zubetonierte Flächen, ohne Grün. Es gab kaum Sportmöglichkeiten. In den riesigen, fast leeren Arealen lebten die noch vorhandenen Insassen verstreut, allein in Sälen oder in kleinen Grüppchen. Die Diensträume waren kaum ansprechender: Spießige Tapeten verbargen nur mühsam die gleichen Bauschäden wie in den Hafträumen; der Zustand der Ausstattung war in der Regel ebenfalls sehr bescheiden.

Die Versorgungseinrichtungen boten kein besseres Bild: Küchen, in denen der Verputz von Decken und Wänden fiel, veraltetes, teilweise unbrauchbares Gerät. Den vorherrschenden Eindruck der Unsauberkeit konnte man sicher nicht den dort arbeitenden Bediensteten anlasten. Nur durch eine völlige Neu-einrichtung nach gründlicher baulicher Sanierung würde er zu beseitigen sein. Das Bild einer durch jahre- oft wohl auch jahrzehntelange Vernachlässigung

heruntergekommenen Bau- und Einrichtungssubstanz fand sich auch in den Wäschereien. In der Wäscherei im Keller, einer der beiden Anstalten in Leipzig, mußte die frisch gewaschene Wäsche mit Plastikplanen abgedeckt werden, weil es aus den undichten Fallrohren der Toiletten-Abflüsse ständig tropfte. Unter den Wäscheregalen lag Rattenkot. In den uralten zentralen Heizhäusern oder -stationen waren Öfen, Böden und Möbel ebenso wie die dort arbeitenden Gefangenen und Bediensteten dick mit einer graubraunen Mischung aus Kohlenstaub und Asche bedeckt. In den Heizungsräumen, oft auch in den Höfen daneben, hingen dichte Rauchgasschwaden.

Eindrucksvoll großzügig, übersichtlich und gut ausgestattet fand ich dagegen überall die Sicherheitszentralen, in denen an imponierenden Schalttischen alles an Informationen zusammenlief, was für eine lückenlose Überwachung erforderlich war.

Für die Wirtschaft der DDR war die Arbeit der Gefangenen ein recht bedeutender Faktor gewesen. Gefangene waren uneingeschränkt verfügbare Arbeitskräfte, bei denen Arbeitsschutz und Arbeitszeitregelungen im Bedarfsfall nur eine nachgeordnete Rolle spielten. Dementsprechend waren zahlreiche Produktionsbetriebe zumindest mit Teilbereichen ihrer Fertigung in den Strafvollzugseinrichtungen angesiedelt. Nicht selten wurden Vollzugsanstalten von Betrieben errichtet, um Gefangene in der Nähe ihrer Fertigungsstätten unterbringen zu können. Aber auch innerhalb des Sicherheitsbereiches vieler Anstalten gab es Produktionsbetriebe von beachtlichen Dimensionen, die zum Teil mit hochwertigen Maschinen und Geräten ausgestattet worden waren. In einigen der großen Anstalten standen nun zahlreiche zum Teil riesengroße leere Hallen, für die es keine Verwendung mehr gab und wohl auch nicht mehr geben würde. Ein Anblick, der den trostlosen Gesamteindruck noch verstärkte. Überhaupt trug die Beschäftigungslosigkeit selbst der wenigen noch verbliebenen Gefangenen ganz wesentlich zur deprimierenden Anfangssituation bei, denn auch für Haus- und Versorgungsarbeiten wurden wegen der geringen Belegung nur wenige Arbeitskräfte benötigt. Zudem verrichteten auch die im Überfluß vorhandenen Bediensteten viele der anfallenden Arbeiten selbst, mit denen üblicherweise Gefangene beschäftigt werden. So sehr dies auch die prekäre Situation der Arbeitslosigkeit der Gefangenen noch verschärfte, es war andererseits auch ein (positives) Zeichen dafür, daß die meisten Mitarbeiter keineswegs gesonnen waren, die Hände in den Schoß zu legen und auf bessere Zeiten zu warten. Sie waren vielmehr durchaus gewillt, dort zuzupacken, wo es nötig war und bedurften insoweit auch keiner Anordnungen mehr, wie dies früher der Fall gewesen wäre.

Die Motivation mitzumachen war also durchaus vorhanden. Es galt, etwas daraus zu machen. Daß es nicht einfach sein würde, viel Zeit, Geld, Kreativität, Mühe, Geduld und Unverdrossenheit bei den unvermeidlichen Rückschlägen kosten würde, war von Anfang an klar.

Was aus dem Rahmen fiel: Jugendliche und Frauen

Jugendstrafvollzug

Der zentralisierte Strafvollzug der DDR hatte Sachsen nicht mit einer *Jugendstrafanstalt* bedacht. Wenn es auch zunächst nur wenig junge Strafgefangene gab, war doch abzusehen, daß dieser Zustand nicht sehr lange dauern würde. In den Untersuchungshaftanstalten nahm die Zahl der jugendlichen und heranwachsenden Gefangenen stetig und verhältnismäßig rasch zu und es war nur noch eine Frage der Zeit bis viele von ihnen zu Jugendstrafen verurteilt werden würden. Es war unerlässlich, sehr schnell dafür Sorge zu tragen, daß sie in einer für die Vollstreckung von Jugendstrafen personell und sachlich angemessen ausgestatteten Vollzugsanstalt untergebracht und behandelt werden konnten. Bei der finanziellen Situation Sachsens und bei der Behäbigkeit der Planung und Vorbereitung größerer Baumaßnahmen durch die Hochbauämter der Finanzverwaltung war mit einem Neubau in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. So blieb als Ausweg nur, die Hilfe des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz zu erbitten, um wenigstens die jüngeren Gefangenen in den bayerischen Jugendstrafanstalten unterbringen zu können. Die erbetene Hilfe wurde auch diesmal nicht versagt, so daß vorläufig bis zu vierzig sächsische Jugendstrafgefangene in bayerischen Anstalten ihre Strafzeit zubringen konnten, die Mehrzahl in der neu errichteten Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth. Allerdings war das Problem für Sachsen damit keineswegs ganz vom Tisch, denn die zu Jugendstrafen verurteilten Heranwachsenden mußten in der Regel im Lande selbst untergebracht werden. Die einzige Anstalt, die hier dafür in Frage kam und auch schon von Anfang an in Betracht gezogen wurde, war die Justizvollzugsanstalt Zeithain bei Riesa. Sie war als betriebseigene Gefangenenunterkunft durch die benachbarten Stahlwerke errichtet worden und stand mit 200 Plätzen bei voller Personalbesetzung leer. Obwohl sie insgesamt gesehen einen „guten“ Bauzustand aufwies, fehlten ihr doch praktisch alle für die Unterbringung junger Gefangener unerlässlichen Voraussetzungen, wie Arbeits- und Lehrbetriebe, Unterrichtsräume, Freizeit- und insbesondere Sportanlagen. Auch war das Personal für eine so anspruchsvolle und schwierige Aufgabe weder ausgesucht noch im geringsten auf sie vorbereitet. Fürs erste stand aber wenigstens ein fachlich qualifizierter Anstaltsleiter, Regierungsdirektor

Scholz aus der bayerischen Jugendstrafanstalt Ebrach, etwa ein Jahr lang zur Verfügung. In der Folgezeit mußte die einzige – allerdings viel zu kleine – vorhandene Werkhalle der Anstalt mit Lehrwerkstätten ausgestattet, – Außenanlagen zur Erhöhung der Ausbruchssicherheit errichtet, – und die Umgestaltung (Verkleinerung) der Hafträume vorbereitet werden. Auch war es unerlässlich, möglichst schnell einen Unterrichtsbereich zu schaffen. Die Gewinnung von Fachkräften (Lehrer, Psychologen, Sozialarbeiter) und die spezielle Schulung des Personals durften nicht aus den Augen verloren werden. Am Ende dauerte es noch bis zum Winter 1993/94 bis die „Jugendstrafanstalt Zeithain“ baulich, personell und in ihrer Ausstattung eine erste, wenn auch noch unvollständige Gestalt annahm, denn lange Zeit hatten auch noch ungeklärte Eigentumsverhältnisse an Gebäuden und Grundstücken der Anstalt den Beginn und das Fortschreiten der Sanierungs- und Umbaumaßnahmen verzögert. Daneben war in der Zwischenzeit mit der Planung einer völlig neuen Jugendstrafanstalt auf dem Gelände der ehemaligen Vollzugsanstalt in Regis bei Leipzig begonnen worden, einer der ersten echten Neubaumaßnahmen des sächsischen Strafvollzugs.

Strafvollzug an Frauen: Stollberg-Hoheneck

Genau die gegenteilige Situation wie im Jugendstrafvollzug gab es im Strafvollzug an Frauen: Die wichtigste Strafvollzugseinrichtung für Frauen, freilich auch die mit dem schlechtesten Ruf, befand sich in Hoheneck, einer burgähnlichen Anlage hoch über der kleinen Stadt Stollberg, nicht weit von Chemnitz. Bei einer Belegungsfähigkeit von etwa 300 Gefangenen waren dort 1990 gerade noch um die 50 meist zu lebenslangen oder sehr langzeitigen Strafen verurteilte weibliche Gefangene untergebracht, zu wenig für eine Anstalt dieser Größe, zu viele, um in einer abgetrennten Abteilung einer Männeranstalt angemessen untergebracht und betreut werden zu können. Zudem war auch nirgends weibliches Personal vorhanden, das mit langstrafigen Gefangenen umgehen konnte und eine Versetzung von Bediensteten aus Stollberg war bestenfalls in Einzelfällen denkbar. Legte man aber andererseits die Entwicklung zugrunde, die im Frauenstrafvollzug allenthalben zu beobachten war, konnte man auch mittel- und langfristig nicht mit einer höheren Gefangenenzahl, wohl aber mit gefährlicheren weiblichen Strafgefangenen rechnen. Dafür wiederum war Hoheneck aber nicht sicher genug. Ohne den Neubau einer Frauenstrafanstalt, an den noch lange nicht zu denken war, oder auch aufwendige und teure Ergänzungs- oder Umbaumaßnahmen in einer anderen Anstalt, war also an eine vernünftige Lösung des Problems nicht zu denken. Wohl oder übel mußte man daher auch weiterhin und noch für geraume Zeit mit diesem unglösten Problem weiterleben.

Die Atmosphäre in Hoheneck, ähnlich wie in kleinen Untersuchungshaftabteilungen für Frauen in anderen Anstalten, unterschied sich aber ganz erheblich von der in den unterbelegten Männeranstalten. Obwohl es auch hier mit dem Zustand der Bausubstanz, der Versorgungseinrichtungen und der Einrichtung nicht gut stand und der größte Teil der Hafträume auch hier leer war, erschien der Gesamteindruck weit weniger trostlos und deprimierend. Die Frauen, Bedienstete wie Gefangene, hatten es verstanden, wenigstens in den bewohnten Bereichen ein bescheidenes Maß an Behaglichkeit zu schaffen, nur mit einfachsten Mitteln, aber mit Phantasie und Engagement. Bereits im Herbst 1990 gab es ein liebevoll eingerichtetes Appartement, in dem die Frauen die Zeit, in der sie von der Arbeitspflicht freigestellt waren, aber keinen Hafturlaub erhalten durften, verbringen konnten. An den regelmäßigen Gesprächs- oder Bastelgruppen beteiligten sich auch die Bediensteten, und ... es gab Arbeit in der Näherei für die meisten Gefangenen.

Mit weit größeren Schwierigkeiten hatten jedoch die Bediensteten zu kämpfen. Zum einen bedrückte auch sie die Unsicherheit der Zukunft ihrer Arbeitsplätze. Zum anderen gehörte Stollberg zu den Anstalten, die von ihrer Umgebung, der Stadt und dem Landkreis, kompromißlos abgelehnt wurden, was sich natürlich auch auf das Verhalten der Bevölkerung gegenüber den Bediensteten auswirkte. So unbefriedigend die Situation in der Justizvollzugsanstalt Stollberg auch noch auf lange Zeit sein mochte, es wäre unververtretbar gewesen und das falsche Signal, gerade den Strafvollzug an Frauen und damit natürlich auch die weiblichen Bediensteten als nachrangig oder als wohlfeile Manövriermasse anzusehen und zu behandeln.

Leute, die mit anpackten – Helfer der ersten Stunde –

Obwohl ein Bericht wie dieser, sich nur einigen ausgewählten Schwerpunkten zuwenden kann, besser: eben deshalb, darf nicht unerwähnt bleiben, welche entscheidende Rolle, besonders in der Anfangssituation, alle diejenigen spielten, die vor Ort mit Hand anlegten oder in den Strafvollzugsverwaltungen der Partnerländer Hilfestellung gaben. Die Hilfe vor Ort nahm stets in den Strafvollzugsabteilungen in Stuttgart oder München ihren Ausgang, denn dort mußte sie (fast immer schnell!) vorbereitet und organisiert werden. Ohne den Rat und die Unterstützung der beiden Abteilungsleiter, Ministerialdirigent Bölter in Stuttgart und Ministerialdirigent Dr. Gerhart in München, hätte in Sachsen ein großer Teil der Anfangsaufgaben nicht oder nicht so schnell und wirkungsvoll angegangen werden können. Da es vor allem um

personelle Unterstützung ging, waren insbesondere auch die Personalreferenten und ihre Mitarbeiter neben ihren üblichen und durchaus reichlich bemessenen Aufgaben damit befaßt, in den Anstalten die vielen Mitarbeiter zu gewinnen, die in Sachsen so dringend gebraucht wurden. Meine Arbeit in Dresden begann jede Woche damit, daß ich am Montag früh die Fahrt zum Flughafen Riem am Justizministerium unterbrach, um Dr. Gerhart meine Wunschliste vorzutragen und zu erläutern. Sie blieb nie unbeachtet. Nicht zuletzt war auch das Gefühl, nicht allein gelassen zu werden, eine wesentliche Voraussetzung für ein unbefangenes und tatkräftiges Angehen der Aufgaben in Sachsen. Oft war es auch die persönliche Beziehung zu Kollegen oder befreundeten früheren Mitarbeitern, die mich ermutigte, ihre Mithilfe zu erbitten oder ihre Entsendung nach Sachsen anzuregen. Den Leiter der Bayerischen Justizvollzugsschule, Bernhard Wydra habe ich an anderer Stelle dieses Berichtes schon erwähnt. Regierungsdirektor Kirchhoff aus der JVA Bernau und nach ihm Regierungsdirektor Welzel aus Nürnberg stellten sich ohne Zögern für ein Jahr und länger für die Mitarbeit in der Abteilung IV zur Verfügung, Oberamtsrat Manzke aus der JVA Memmingen hatte schon sehr frühzeitig das Haushaltsreferat übernommen. Oberregierungsrat Weber aus Straubing und Oberamtsrat a. D. Schmidt aus Niederschönenfeld lösten sich über einen langen Zeitraum hin immer wieder im Personalreferat der Abteilung ab und Staatsanwalt Kuhn aus Freiburg betreute fast zwei Jahre lang das Vollzugsreferat. Besonders in der allerersten Zeit war es der frühere Leiter der JVA Straubing, Ltd. Regierungsdirektor a. D. Dr. Stärk, der sich viele Monate lang und nicht selten täglich bis in die späte Nacht um alle die vorrangigen, unaufschiebbaren und zeitraubenden Aufgaben im Zusammenhang mit den Personalentscheidungen annahm. Auch in der Folgezeit kehrte er als Nothelfer immer wieder, meist für viele Wochen, nach Sachsen zurück, um die Anstalten beim Aufbau ihrer neuen Organisationsstrukturen zu beraten und zu unterstützen oder ihnen als Berater bei der Personalbeurteilung und bei Personalentscheidungen, z. B. bei der Einstellung der Nachwuchsbeamten, zur Verfügung zu stehen.

Als nach und nach immer mehr Anstaltsleitungen verwaisten, fanden sich stets aufs neue Beamte aus den Anstalten der Partnerländer, die meist für mindestens ein Jahr oder länger einsprangen. Gerade in der Anfangszeit hatten sie die besonders schwierigen und auch persönlich sehr belastenden Personalentscheidungen zu treffen. Um so erfreulicher war es, daß der eine oder andere sich doch entschließen konnte seine Abordnung zu verlängern oder in ganz Sachsen zu bleiben.

Ohne allen den genannten und der Vielzahl der ungenannten Helfer an dieser Stelle ausdrücklich Dank zu sagen, wäre der Bericht nicht vollständig.

Unsere Autoren

Prof. Dr.-Ing. habil. **Wolfgang Rother**, Architekt.

Geboren 1939 in Triebes/Thüringen. 1963 bis 1968 Studium an der Technischen Universität Dresden. 1977 Promotion. 1985 Habilitation. 1993 Professor für Architekturgrundlagen und Umweltgestaltung an der Hochschule für Bildende Künste Dresden. Dekan des Fachbereichs II.

Dr. phil. **Erika von Bose**, Juristin, wissenschaftliche Bibliothekarin.

Geboren 1929 in Dresden. Studium der Rechtswissenschaften in Leipzig und der Bibliothekswissenschaft in Berlin (Humboldt-Universität). 1969 Promotion. Fachreferentin bis 1991 (Ruhestand) an der Universitätsbibliothek Leipzig. Enkelin von C.E. Mannsfeld.

Dr. phil. **Heidi Roth**, Historikerin.

Geboren 1944 in Romschütz, Kreis Altenburg (Thüringen). 1964–1968 Lehrstudium an der Universität Leipzig. 1974 dort Promotion. Bis 1993 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Fachbereich Geschichte der Universität Leipzig. Anschließend wissenschaftliche Mitarbeit am Hannah-Ahrendt-Institut für Totalitarismusforschung an der TU Dresden.

Eberhard Stilz, Jurist.

Geboren 1949 in Kleinbottwar, Kreis Ludwigsburg (Baden-Württemberg). 1968–1972 Jurastudium in Tübingen. 1976–1990 Richter und Ministerialbeamter in Baden-Württemberg. 1990–1992 Staatssekretär im Sächsischen Staatsministerium der Justiz. Seit 1996 Präsident des Oberlandesgerichts Stuttgart.

Martin Burkert, Jurist.

Geboren 1939 im Raum Bayreuth. Studien- und Berufsweg in Bayern, unter anderem in München, Würzburg und Nürnberg. Seit 1993 Präsident des Landgerichts Leipzig.

Rudolf Schmuck, Jurist.

Geboren 1932 in Frankfurt/Oder. 1964 bis 1991 im bayerischen Justizvollzugsdienst, unter anderem als Leiter der Bayerischen Justizvollzugsschule und Leiter der Justizvollzugsanstalt München. Leiter der Abt. Strafvollzug im Sächsischen Staatsministerium der Justiz 1990 bis 1994. Ministerialdirigent a.D.

Bildnachweis

Sächsisches Hauptstaatsarchiv; 11; Sächsisches Staatsministerium der Finanzen: 4; Staatsarchiv Leipzig: 2; Archiv v. Bose: 6; Archiv Burkert: 11; Archiv Roth: 12; Archiv Rother: 7

In den Aufsätzen geben die Autoren ihre persönliche Meinung wieder.

Herausgeber:
Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit © 1998
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das der Übersetzung, der Vervielfältigung jeder Art, des Nachdrucks, der Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen und der Funk- und Fernsehsendungen, auch bei auszugsweiser Verwendung.

Gestaltung:
Poly-Druck Dresden GmbH
Druck:
Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG, Dresden

